

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Rainer Ommerborn/ Rudolf Schuemer</i>	Einige empirische Befunde und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fernstudiums im Strafvollzug	195
<i>Ulrich Hötter</i>	Anwendbarkeit des § 850 c ZPO auf das „freie Eigengeld“ des Strafgefangenen	207
<i>Joachim Walter</i>	Geschichte formeller Disziplinierung im Jugendstrafvollzug	208
<i>Wolfgang Gottschalk</i>	Die Dauerausstellung „Justizvollzug in Schleswig-Holstein“	215
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Strafvollzug im „Dritten Reich“	218
	Aktuelle Informationen	223
	Aus der Rechtsprechung:	
	Oberlandesgericht Hamburg v. 16.1.96 - 3 VAs 8/95 Absehen von der weiteren Vollstreckung im Hinblick auf die persönliche Lage der ausländischen Verurteilten	242
	Oberlandesgericht Zweibrücken vom 7.3.96 - 1 Ws 92/96 Anrechnung von Auslieferungshaft	244
	Oberlandesgericht Zweibrücken vom 21.6.96 - 1 Ws 281/96 Voraussetzungen der Untersuchungshaft	244
	Oberlandesgericht Bremen vom 15.1.97 - Ws 143/96 Voraussetzungen eines schuldhaften Verstoßes	245
	Oberlandesgericht Karlsruhe vom 19.2.97 - 2 Ws 221 + 222/95 Kosten für psychotherapeutische Behandlung, Anspruch auf kostenlose ärztliche Behandlung	246
	Für Sie gelesen	250
	Neu auf dem Büchermarkt	256

Unsere Mitarbeiter

Dr. Rainer Ommerborn	FernUniversität, Gesamthochschule in Hagen, Konkordiastr. 5, 58084 Hagen
Dr. Rudolf Schuemer	FernUniversität, Gesamthochschule in Hagen, Konkordiastr. 5, 58084 Hagen
Ulrich Hötter	Leiter der JVA Geldern, Postfach 5000, 47600 Geldern
Joachim Walter	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
Wolfgang Gottschalk	Referent im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europagelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24103 Kiel
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamt Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Götz Bauer	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Hannover, Postfach 5827, 30058 Hannover
Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Dr. Hubert Kolling	Hirtenweg 9, 96231 Staffelstein

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50		
		Jahresabonnement Ausland 23,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Einige empirische Befunde und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fernstudiums im Strafvollzug

Rainer Ommerborn und Rudolf Schuemer

1 Zielsetzung der Untersuchung

Fernunterricht bzw. -lehre ermöglicht den Lernern ein Lernen bzw. ein Studium, das nicht an bestimmte Ausbildungs-orte oder -zeiten (wie bei den traditionellen Präsenzeinrichtungen) gebunden ist, und eignet sich daher insbesondere auch für Gruppen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht dazu in der Lage oder bereit sind, orts- und zeitgebundene (Aus-) Bildungsangebote wahrzunehmen, die aber auch nicht - wie bei einem reinen Selbststudium - auf eine Unterweisung durch geschultes Lehrpersonal verzichten wollen (vgl. u.a. *Holmberg und Schuemer* 1997).

Zum Auftrag der FernUniversität gehört es (vgl. *Peters* 1976; *Rau* 1976), Bildungschancen und Studiermöglichkeiten für solche Gruppen zu eröffnen, die wegen der mit den Präsenzformen der Lehre einhergehenden Restriktionen hinsichtlich Zeit und Ort keine oder nur geringe Chancen haben, das Bildungsangebot traditioneller Präsenzuniversitäten zu nutzen; zu diesen Gruppen gehören u.a.:

- Berufstätige, die ein „Studium neben dem Beruf“ (zu Aus- oder Weiterbildungszwecken) absolvieren möchten;
- Alleinerziehende (zumeist Mütter) mit kleineren, zu versorgenden Kindern oder Personen, die pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben;
- Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende;
- Senioren;
- Behinderte und chronisch Kranke;
- Inhaftierte sowie andere spezielle Adressatengruppen.

Während aber zumindest für einige der genannten Gruppen Material- und Untersuchungsbefunde vorliegen (so z.B. zur Studiensituation von Frauen an der FernUniversität - s. z.B. von *Prümmer und Rossie* 1989, 1990; oder zur Situation behinderter Fernstudierender s. insbes. *Ommerborn* 1995; oder zu Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden im Fernstudium - s. *Ommerborn & Tilly* 1993), war bisher nur relativ wenig über die Studiensituation und die Studienbedingungen inhaftierter Studierender bekannt.

Eine neue empirische Untersuchung sollte dazu beitragen, diese Wissenslücke zu schließen und - im Sinne einer Erkundung und Bestandsaufnahme - etwas mehr über die Studiensituation inhaftierter Fernstudenten der FernUniversität in Erfahrung zu bringen. Das Ziel der Arbeit war jedoch nicht die Gewinnung von Information um der Information willen; vielmehr ist es das vordringliche Anliegen, die gewonnenen Informationen im Sinne einer formativen Evaluation - zum Aufzeigen von Möglichkeiten zur Verbesserung der Studiensituation inhaftierter Studierender zu nutzen. (Zu formativer und summativer Evaluation vgl. *Scriven* 1967, 1991; zur Evaluation im Fernstudium vgl. *Thorpe* 1988, oder *Schuemer* 1991).

Zur Konkretisierung der Zielsetzung sei etwas genauer gesagt, was nicht beabsichtigt war: Es ging bei vorliegender

Untersuchung nicht darum, im Sinne einer summativen Evaluation den Effekt eines Fernstudiums für Inhaftierte (oder auch nur die Effektivität einzelner Komponenten eines solchen Studiums) zu untersuchen, Theorien bzw. daraus abgeleitete Hypothesen zu prüfen, die Ziele des Strafvollzugs zu hinterfragen oder auch nur die Frage zu diskutieren, ob und inwieweit Aus- und Weiterbildung - und insbes. ein Fernstudium unter den Bedingungen des Strafvollzugs einen sinnvollen Beitrag zur „Resozialisierung“ (bzw. zum Vollzugsziel der künftigen Straflosigkeit im Sinne des Strafvollzugsgesetzes¹⁾) leisten kann. Auch die eher grundsätzliche Frage, ob Bildungsarbeit unter Strafvollzugsbedingungen überhaupt möglich ist, wird in vorliegendem Kurzbericht nicht diskutiert. Ebenso wenig soll das Paradox diskutiert werden, daß einerseits die Resozialisierung als Ziel im Strafvollzugsgesetz verankert ist und dementsprechend in § 3 Abs. 1 eine möglichst weitgehende Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse gefordert wird, daß aber andererseits die Inhaftierung nicht gerade eine resozialisierungsfreundliche Situation darstellt (vgl. dazu z.B. *Bemmann* 1987; *Müller-Dietz und Walter* 1995).

Auch sollten die Bemühungen der vielen engagierten Mitarbeiter der pädagogischen Dienste „vor Ort“ in den Justizvollzugsanstalten nicht kritisiert, oder ihnen gar vom fernen „Elfenbeinturm“ Ratschläge erteilt werden. Wenn wir uns von den Ergebnissen dieser Untersuchung Hinweise erhoffen, so ging es lediglich darum, solche Schwachstellen aufzuzeigen, die zu beheben im Rahmen der Möglichkeiten der FernUniversität liegen.

2 Zur Entwicklung des Fernstudiums für Inhaftierte an der FernUniversität

Schon im ersten Studienjahr der FernUniversität (1974/75) hatten sich Inhaftierte eingeschrieben. In den Folgejahren nahm die Anzahl der inhaftierten Studierenden stetig zu (auf ca. 250). Dies gab Anlaß zur Entwicklung einer Betreuungs- und Beratungskonzeption auch für diese Zielgruppe einschließlich der Gründung eines Studienzentrums in der JVA Geldern-Pont (Frühjahr 1983) und - 4 Jahre später - in der Bildungsstätte bei der JVA Hannover.

Kurzbeschreibung des Studienzentrums in der JVA Geldern-Pont: Die Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont (zwischen Duisburg und der niederländischen Grenzstadt Venlo gelegen) ist für ca. 550 Inhaftierte ausgelegt und als ein Gefängnis zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Strafgefangenen mit sog. „stärkerer krimineller Gefährdung“ kategorisiert.

Das Studienzentrum in der JVA ist eine Abteilung der Anstalt und umfaßt 15 Haftplätze, drei Räume für Gruppenarbeit, zwei Räume für die Präsenzbibliothek und für Medien (darunter auch einige PCs; zur PC-Nutzung in Haftanstalten: s.u.) sowie einen Dienstraum für die Gefängnisbeamten. Die dort inhaftierten Studierenden werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des nahegelegenen Studienzentrums Goch betreut. Ein Lehrer des Pädagogischen Dienstes der JVA kümmert sich ebenfalls intensiv um die Belange der Studierenden und fungiert zugleich auch als Ansprechpartner für die Zentrale der FernUniversität.

Die Einrichtung des Studienzentrums gerade in dieser Anstalt erfolgte nicht zuletzt deswegen, weil bereits bei der Konzeption dieser Anstalt sog. Sondereinrichtungen“ im Bil-

dungs- und Ausbildungsbereich geplant waren; u.a. befindet sich dort ein „Berufsbildungszentrum“ als gemeinsame Einrichtung der Justizverwaltung und des Berufsbildungswerkes des DGB. Das Ausbildungsangebot umfaßt verschiedene Handwerksberufe; in Fachkursen kann zudem ein Facharbeiterzeugnis erworben werden. (Im Zeitraum von etwa 10 Jahren haben mehr als 1.000 Gefangene diese Ausbildungsmöglichkeit in Anspruch genommen, wovon 78% ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; vgl. *Kuhn* 1989, S. 4.) Vom Pädagogischen Dienst der JVA Geldern werden zudem sog. „Liftkurse“ zum Nachholen von Schulabschlüssen und zur Berufsvorbereitung durchgeführt. Bei der Eröffnung des Studienzentrums in der JVA am 17. März 1983 wies die damalige Ministerin für Justiz, *Inge Donnep*, darauf hin, daß mit dieser Einrichtung Neuland betreten werde, da somit zum ersten Mal in der Bundesrepublik Inhaftierte eine Teilnahme am Hochschulstudium ermöglicht werde.

3 Einige Erfahrungen mit Fernstudium für Inhaftierte im In- und Ausland

Fernunterricht für Inhaftierte gab es in der Bundesrepublik schon lange vor Gründung der FernUniversität. Gefangene konnten die Angebote mehrerer Fernlehrinstitute (u.a. AKAD, SGD, HFL) nutzen, wobei ihnen oft Gebührenermäßigung oder -erlaß gewährt wurde. Über Erfahrungen aus den 60-er und 70-er Jahren berichten u.a. *Borchert* (1969), *Haagmann* (1975) oder *Schöneborn* (1976). Die Erfahrungen mit dem Fernunterricht für Inhaftierte waren insgesamt positiv - zumindest bei sorgfältiger Auswahl der Teilnehmer und bei hinreichender Unterstützung durch die JVA. Auch aus neuerer Zeit liegen Erfahrungen mit Fernunterricht für Inhaftierte vor; so initiierte die Studiengemeinschaft Darmstadt 1988 ein Stipendienprogramm für 40 Inhaftierte (Mitteilung durch *Herr Dieckmann* von der SGD aus 1996). Über Studienerfolge Inhaftierter berichtet auch *Herr Balsler* vom Funkkolleg-Zentralbüro (Mitteilung aus 1996).

Fernlehrangebote für Inhaftierte - teils im Bereich der Allgemein- oder beruflichen Bildung, teils auch auf Hochschulniveau; teils angeboten von privaten Fernlehreinrichtungen, teils von staatlichen bzw. staatlich geförderten Einrichtungen - gibt es selbstverständlich auch in einer Reihe anderer Länder. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei nicht um speziell für die Zielgruppe der Inhaftierten konzipierte Kursangebote; wohl aber wird in vielen Fällen den Inhaftierten (wie anderen sozial benachteiligten Gruppen auch) Gebührenermäßigung oder -erlaß gewährt; teilweise gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Inhalte der Kurse, die von Inhaftierten belegt werden dürfen.

Die Darstellung hier greift nur wenige Beispiele für Fernstudienangebote für Inhaftierte auf Hochschulniveau heraus; eine systematischere und umfassende Darstellung findet sich bei *Haffa und Kammerer* (1987); vgl. ferner *Ommerborn und Schuemer* (1996, Kap. 3); derzeit findet eine Untersuchung in- und außerhalb Europas statt, deren Ergebnisse aber noch nicht vollständig vorliegen (*Ommerborn und Schuemer*, in Vorb.).

Open University (OU) in Großbritannien: Die Zahl der inhaftierten Studenten der OU beträgt derzeit ca. 340, die in bis zu 38 verschiedenen Gefängnissen - in der Regel für Inhaftierte mit Langzeitstrafen - einsitzen und tutoriell betreut werden (Mitteilung des Senior Assistant Registrar *Stephen L.*

Dutt vom 18.3.96). Für die inhaftierten Studierenden gibt es an der Open University keine speziell entwickelten Kurse (vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 41), wohl aber zielgruppenspezifisches Informationsmaterial zu den Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsmodalitäten. Die Auswahl der zum Studium zugelassenen studierwilligen Inhaftierten erfolgt - anders als etwa an der FernUniversität - nach Kriterien, die in Abstimmung mit dem für die Gefängnisse zuständigen Innenministerium entwickelt wurden; dieses bestimmt auch, welche Kurse von den Inhaftierten nicht belegt werden dürfen; dazu zählen etwa Kurse, für die eine besondere Ausrüstung benötigt wird (wie z.B. Computer, Werkzeuge oder Labor-Sets) sowie solche, für welche die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen („Summer Schools“) obligatorisch ist.

Die Kursgebühren und Materialkosten (incl. Bereitstellung von Radio, TV, Kassettenrekorder usw.) übernimmt der Staat. Den Strafgefangenen werden zehn Stunden Lernzeit pro Woche zugebilligt. Sollte der Strafgefangene nicht die Möglichkeit haben, außerhalb seiner Arbeitszeit zu studieren, kann er dafür während der Arbeitszeit ohne Lohnausfall freigestellt werden. Der Kontakt der inhaftierten Studenten mit den OU-Tutoren ist reglementiert und wird vom 'education officer' der Justizvollzugsanstalt überwacht (vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 41f. Die Leistungserfolge sind recht positiv: die Abschlußraten sind bei den teilnehmenden Inhaftierten im 'undergraduate'-Bereich mit ca. 76% sogar besser als bei allen OU-Studenten (s. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 62, und *Balli* 1986, S. 91; vgl. auch *Worth* 1994, p. 34 + 41). Die für Erziehungsfragen in den Gefängnissen Zuständigen berichten zudem über weitere positive Wirkungen des Studiums: „Unsoziale und schwierige Gefangene ändern sich in Verhalten und Persönlichkeit und tragen konstruktiv zu Gruppenentscheidungen bei“ (*Balli* 1986, S. 91; vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 62). - Ähnliche Regelungen wie an der britischen OU existieren auch an der spanischen staatlichen Fernuniversität, *Universidad Nacional de Educacion a Distancia (UNED)*.

Während bei den beiden bisher genannten Einrichtungen kein spezielles Lehrangebot für die Zielgruppe der Inhaftierten vorgesehen ist, nimmt die kanadische *Simon Fraser University (SFU)* in British Columbia eine Sonderstellung im Grad der Anpassung auf diese Zielgruppe vor: Die *SFU* hat ein spezielles Programm für Strafgefangene entwickelt, das starke Anteile von Direktunterricht umfaßt (vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 137; vgl. ferner *Garz* 1994).

Die *SFU* unterhält zudem (mit Unterstützung der Bundesbehörde für Strafvollzug in British Columbia) eine Forschungsabteilung für Gefängnispädagogik ('prison education'), die spezielle Curricula für Programme in Haftanstalten und für die Zeit nach der Entlassung entwickelt. Die *SFU* bietet also nicht - wie viele andere Einrichtungen - den Inhaftierten lediglich ihr 'normales' Kursprogramm an, sondern entwickelte eine eigene pädagogische Konzeption für Strafgefangene.

An vier Haftanstalten richtete die Universität eine Art Außenstelle (Studienzentrum) mit Bibliothek und eigenem Lehrpersonal für Präsenzphasen ein. Das Studienangebot für die Strafgefangenen konzentrierte sich fachlich auf die Geistes- und Sozialwissenschaften, da ein geisteswissenschaftliches Studium unter den restriktiven Bedingungen einer Anstalt am einfachsten durchzuführen ist und da die Inhalte, Methoden und Zielsetzungen eines geisteswissen-

schaftlichen Studiums für besonders wertvoll im Hinblick auf eine erfolgreiche Resozialisierung angesehen wurden (vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 138ff).

Den inhaftierten Studenten sollte - trotz aller Beschränkungen innerhalb der Haftanstalt - möglichst viel vom akademisch-universitären Klima übermittelt werden. Es gab im Gefängnis gemeinsame Diskussionsrunden zu Seminarthemen mit Campus-Studenten sowie eine gemischte Theatergruppe von Inhaftierten und den Campus-Studenten; Dozenten der Universität hielten regelmäßig Vorlesungen und Seminare in den Haftanstalten ab. Die inhaftierten Teilnehmer an dem Programm wurden von der Arbeitspflicht freigestellt (vgl. *Haffa und Kammerer* 1987, S. 139).

Wegen des engen Kontakts der Strafgefangenen zur Universität, ihren Dozenten und Studenten sowie aufgrund des hohen Anteils von Präsenzphasen kann das Programm nur bedingt als Fernlehrmaßnahme im engeren Sinne bezeichnet werden. Die Konzeption beruht auf der Annahme, daß Studienerfolg und Resozialisierung in direktem Zusammenhang mit intensiver persönlicher Betreuung der inhaftierten Studenten steht.

In den achtziger Jahren nahmen insgesamt rund 200 Studenten an dem Programm teil. Die 'erzieherische' Wirkung des Programms zeigte sich bereits innerhalb der Haftanstalt u.a. in verbesserten Beziehungen zu Mitgefangenen und dem Personal. Untersuchungen der *SFU* ergaben zudem, daß die Rückfallquote entlassener Häftlinge bei Teilnehmern des Programms mit nur 16 % erheblich unter dem Durchschnitt (von über 50 %) lag. - Zum kanadischen 'Correctional Education Program' vgl. auch *Garz* (1994) und *Gehring* (1988).

Dänemark: Fernlehrmaßnahmen werden in dänischen Gefängnissen nur selten durchgeführt, da die Vollzugsregeln es den Insassen in der Regel ermöglichen, an Lehrveranstaltungen außerhalb der Anstalten teilzunehmen; nur wenn die Insassen lange Zeit im Gefängnis bleiben müssen, wird Fernstudium in Betracht gezogen, wobei den inhaftierten Interessenten die gleichen Fernlehrrangebote wie der übrigen Bevölkerung zur Verfügung stehen (Mitteilung von *John Bertelsen* vom Ministry of Justice, Department of Prisons and Probation, auf eine entsprechende Anfrage).

Für die dänische Haltung zur Ausbildung für Strafgefangene gilt anscheinend eine ähnliche Grundüberlegung wie beim 'prison education'-Programm der *SFU*: Fernlehre wird hier überwiegend als eine für sozial Benachteiligte wenig geeignete Bildungs- und Ausbildungsmaßnahme angesehen, denn: „Die gerade für diese Zielgruppen notwendige Integration in die Gesellschaft bzw. Resozialisierung kann kaum über Fernkurse, sondern viel eher über Direktunterricht, d.h. direkten Kontakt zu Lehrern, Ausbildern, Mitschülern, Kollegen erreicht werden“ (*Haffa und Kammerer* 1987, S. 128).

Inhaftierte in Dänemark haben somit auch die Möglichkeit, ein Universitätsstudium durchzuführen - an einer der Präsenzhochschulen oder etwa auch an der *Jutland Open University (JOU)*, die Fernlehre mit ergänzenden Präsenzveranstaltungen (etwa an Wochenenden) anbietet.

4 Durchführung der Untersuchung

Um mehr über die Studiensituation der inhaftierten Studierenden der FernUniversität zu erfahren, wurde eine Untersu-

chung mittels schriftlicher Befragung im November und Dezember 1995 durchgeführt. Bei der Entwicklung des Fragebogens wurden in- und ausländische Erfahrungen mit Fernlehre für Inhaftierte berücksichtigt; an der Entwicklung des Fragebogens wirkten zudem Betroffene und Lehrer aus dem Pädagogischen Dienst der JVA Geldern mit. - Die Fern-Universität führt keine getrennten Listen für besondere Gruppen von Studierenden. Der Versand der Fragebögen erfolgte daher auf verschiedenen, eher indirekten Wegen (u.a. durch Veröffentlichung des Fragebogens in der Studentenzeitschrift, durch Versand an die Justizvollzugsanstalten (JVAen), durch Verteilung über die Studienzentren sowie durch Versand an Studierende, deren Anschrift mit der einer der JVAen übereinstimmt). Es wurden 99 Fragebögen zurückgesandt, von denen 95 für die Auswertung bei den meisten Fragen genutzt werden konnten. Wegen der nicht bekannten Anzahl aller inhaftierten Fernstudierenden kann die Rücklaufquote nur geschätzt werden. Sie beträgt wahrscheinlich über 60%. (In NRW, wo die Anzahl der inhaftierten Fernstudierenden bekannt ist, beträgt die Rücklaufquote 64%.)

5 Einige Befragungsergebnisse

Im folgenden werden einige der Ergebnisse der Studie kurz zusammengefaßt (Näheres s. *Ommerborn und Schuemmer* 1996):

Sozio-demographisches: Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft: Das Alter der Befragten variiert zwischen 22 und 55 Jahren (Median²⁾ bei 35 Jahren). Unter den Befragten sind nur zwei Frauen. 78 der 95 Befragten haben die deutsche Staatsbürgerschaft.

Schul- und Berufsausbildung: 35 von 93 antwortenden Befragten verfügen über die allgemeine Hochschulreife. 15 weitere haben die fachgebundene Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife (Rest: mittlere Reife oder darunter). 18 der Befragten haben während der Haft Schulabschlüsse erworben (vom Hauptschulabschluß bis zum Abitur). 81 von 95 der Befragten verfügen über eine Berufsausbildung (überwiegend: abgeschlossene Lehre) und/oder eine Hochschulausbildung (11x Fachhochschule; 27x Hochschule) aus der Zeit vor ihrer Inhaftierung. 22 von 95 Befragten geben an, während ihrer Haftzeit berufliche Qualifikationen erworben zu haben (überwiegend technische oder kaufmännische Qualifikationen).

Letzter ausgeübter Beruf: 77 von 95 der Befragten waren vor ihrer Inhaftierung berufstätig (von angelegten Tätigkeiten bis zu akademischen Berufen).

Familienverhältnisse sowie Kontakte zur Familie und zu Bezugspersonen außerhalb der JVA (ohne studienbezogene Kontakte): 41 von 94 antwortenden Befragten sind ledig, 21 verheiratet bzw. in fester Partnerschaft, 30 geschieden und 2 verwitwet. Bei 75 der 94 antwortenden Befragten lebt die Mutter und bei 57 der Vater noch. 12 der Befragten haben keine Geschwister, 74 stammen aus Familien mit zwei oder mehr Kindern. 51 der Befragten haben keine und 44 haben ein oder mehr eigene Kinder. **Kontakte zu Personen außerhalb der JVA:** Die größte Anzahl der Nennungen entfällt auf die Kategorie „Freunde“ bzw. „Freundinnen“ außerhalb der Anstalt. Nicht alle befragten Studierenden, deren Vater oder Mutter noch leben oder die Geschwister haben, pflegen auch Kontakt zu ihnen.

Haft-Situation: Die befragten Studierenden sind zumeist im geschlossenen Vollzug und auf über 45 Gefängnisse in

der Bundesrepublik verteilt. Die größte Anzahl der befragten studierenden Gefangenen in ein- und derselben JVA (15x) findet sich in der JVA Geldern (dort befindet sich ein Studienzentrum; s.o.). Weitere Anstalten, aus denen jeweils mehr als 4 Befragte antworten, sind: Berlin-Tegel (8), Freiburg (6) und Bayreuth (5). Die Dauer der bisher verbüßten Haftzeit variiert zwischen 0 und 22 Jahren (Median zwischen 1 und 2 Jahren). Die Angaben zur Dauer der Reststrafe bis zum „Strafende“-Termin variieren zwischen 0 und 20 Jahren (Median: zwischen 3 und 4 Jahren) und jene zur Dauer bis zum „Zwei-Drittel“-Termin zwischen 0 und 10 Jahren (Median: zwischen 1 und 2 Jahren). Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß 14 Befragte mit Verurteilung zu „lebenslänglich“ bzw. in zeitlich nicht-begrenzter Sicherungsverwahrung die Frage 17 offen lassen (müssen).

Verhältnis zu den Mitgefangenen und vermutete Einstellung des Vollzugspersonals zum Studium: Positive Kennzeichnungen des Verhältnisses zu den Mitgefangenen sind häufiger als negative; allerdings gibt rund ein Viertel der Befragten an, nur noch wenig Kontakt zu den nicht-studierenden Mitgefangenen in der JVA zu haben. - 70 von 90 Antwortern meinen zudem, daß sich ihr Verhältnis zu den übrigen Gefangenen durch das Studium nicht verändert hat. Die Urteile der Befragten über die Einstellung der nicht-studierenden Gefangenen und der Vollzugsbeamten zu ihrem Fernstudium variieren jeweils von „sehr negativ“ bis „sehr positiv“, wobei die Kategorie „neutral / weder positiv noch negativ“ jeweils am häufigsten angekreuzt wird.

Quellen der Informationen über Studiemöglichkeiten: Die am häufigsten genannte Quelle der Information über die Studiemöglichkeiten an der FernUniversität sind Mitgefangene (26,1% aller 153 Nennungen). Jeweils knapp über 10% der Nennungen entfallen auf die Kategorien „Kenntnis aus Informationsbroschüren der FernUniversität“ oder „bereits vor der Inhaftierung vorhandene Kenntnisse“.

Studienmotive: Der am häufigsten genannte Grund zur Aufnahme des Studiums ist der „Wunsch, die Haftzeit sinnvoll zu nutzen“ (29% aller 307 Nennungen bei diesem Frageblock); daneben spielt die „Verbesserung der beruflichen Perspektiven und Chancen nach der Entlassung“ eine wichtige Rolle (22,1% aller Nennungen bei diesem Frageblock). Alle anderen vorgegebenen Gründe (insbesondere auch die sog. „Privilegien für studierende Gefangene“) werden weit aus seltener genannt. - Bei der offenen Nachfrage nach weiteren Gründen werden u.a. die „Erhaltung der geistigen Gesundheit“ und der „Wunsch nach Weiterbildung“ genannt.

Hörerstatus, Fachwahl und angestrebter Abschluß: 63 von 92 antwortenden Befragten haben ihr Studium erst in den letzten beiden Jahren ('94 bzw. '95) begonnen. Die Angaben zu der Anzahl der Fachsemester variieren zwischen 1 und 20 (Median zwischen 2 und 3), wobei die Mehrzahl der Befragten (28 von 49 antwortenden) eine Anzahl von 3 Semestern oder weniger angibt. Der am häufigsten angegebene Hörerstatus ist „Gasthörer“ (45 x), gefolgt von Voll- und Teilzeitstudent (28 x bzw. 14 x). Am häufigsten als Hauptfach genannt werden Wirtschaftswissenschaften bzw. BWL; weitere häufiger genannte Fächer sind: Rechtswissenschaften, Informatik, Psychologie und Mathematik. Die Anzahl derjenigen, die keinen formalen Abschluß anstreben (43 x), ist etwas niedriger als die Anzahl der Gasthörer, und die Anzahl derer, die einen Magister- oder Diplomabschluß

anstreben (zusammen 46 x), ist höher als die Anzahl der Voll- oder Teilzeitstudierenden. Voll- und Teilzeitstudierende nennen am häufigsten (22 x) das Diplom I als Abschlußziel - gefolgt von Diplom II (14 Nennungen) und Magister (10 Nennungen).

Förderung und Unterstützung für das Studium: Nur 35 von 93 antwortenden Befragten geben an, von der Arbeitspflicht in der JVA freigestellt zu sein; nicht alle Vollzeitstudierenden sind also von der Arbeitspflicht befreit. Nur 33 der Befragten erhalten eine Ausbildungsbeihilfe (überwiegend nach dem Strafvollzugsgesetz, nur 1x BAföG). 60 der Befragten erhalten keinerlei Ausbildungsbeihilfe. 27 aller 95 Befragten erhalten finanzielle Unterstützung von ihren Eltern. Jeweils deutlich weniger Befragte werden durch Geschwister (10 x), Partner oder Partnerinnen (12 x) oder Freunde außerhalb der JVA (7 x) unterstützt. - 45 der Befragten erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung. - Die Eltern (gefolgt von Partnern oder Partnerinnen und Geschwistern) sind die wichtigsten Bezugspersonen für die emotionale Unterstützung des Studiums. Von den Verwandten und den Partnern oder Partnerinnen abgesehen, fällt die wichtigste Rolle in Hinblick auf die emotionale Unterstützung den Mitarbeitern des pädagogischen Dienstes zu. - Ähnlich wie bei der emotionalen Unterstützung spielen auch bei der praktischen Unterstützung die Eltern und die Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes die wichtigste Rolle. 12 bzw. 14 der 95 Befragten geben an, von keiner Seite emotionale bzw. praktische Unterstützung bei ihrem Studium zu erhalten.

Studienbezogene Kontakte: 37 der Befragten haben die Möglichkeit, mit anderen Fernstudenten innerhalb der JVA zusammenzuarbeiten. Von dieser Möglichkeit machen allerdings nur 27 Gebrauch. Nur 7 der 95 Befragten haben Kontakte zu Fernstudierenden außerhalb der JVA; rund 80 % wünschen sich aber mehr Kontakte zu Fernstudenten und Fernstudentinnen außerhalb der JVA. 30 der 95 Befragten geben an (Fr. 41), daß die Fernstudierenden in ihrer JVA durch Mentoren betreut werden. (In NRW mit seinem dichteren Netz von Studienzentren ist der Anteil der durch Mentoren Betreuten erwartungsgemäß höher.) Nur jeweils eine Minderheit der Befragten gibt an, schriftliche oder telefonische Kontakte zu einem der Studienzentren zu haben (schriftlich: 28 von 93; telefonisch: 17 von 86). Nur 13 Befragte berichten, Kontakte zu den Kursbetreuern bei den Lehrgebieten zu haben; 40 von 93 meinen jedoch, grundsätzlich (bei entsprechender Unterstützung durch Anstaltsmitarbeiter) die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme zu den Kursbetreuern zu haben. 18 Befragte haben schriftlichen und 6 telefonischen Kontakt zu den Prüfungsämtern. (Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur 42 der Befragten ein Voll- oder Teilzeitstudium absolvieren und zudem zumeist noch in den Anfangssemestern sind). Am häufigsten genannt (38 x) als wichtige Ansprechpartner werden das Studentensekretariat bzw. die Gebührenstelle (u.a. wegen der Anträge auf Gebührenermäßigung.) Der zweithäufigst genannte Ansprechpartner ist die Studienberatung (20 x). Weniger häufig genannt werden die Prüfungsämter (14 x), Mentoren oder Kursbetreuer (je 11 x) und der AstA (7 x). - Bei der Nachfrage, zu welcher Stelle in der FernUniversität die Befragten gerne mehr Kontakt hätten, werden am häufigsten die Mentoren und der AstA genannt. - Nur eine Minderheit der (überwiegend im geschlossenen Vollzug untergebrachten) Befragten bejaht die Möglichkeit, die JVA zu Studienzwecken (z.B. zur Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung oder zu Prüfungszwecken) vorübergehend verlassen zu können.

Teilnahme an Kurs-Abschlußklausuren und Teilnahme an Zwischenprüfungen: Die überwiegende Mehrheit der Befragten hat bisher an keiner Kurs-Abschlußklausur teilgenommen. (Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur 42 der Befragten Voll- oder Teilzeitstudierende sind und sich überwiegend noch in den Anfangssemestern befinden.) An mindestens einer Klausur haben 33 Befragte teilgenommen. Bildet man für die 24 Voll- und Teilzeitstudierenden, die geantwortet haben und zudem angeben, an wenigstens einer Klausur teilgenommen zu haben einen Quotienten aus der Summe der bestandenen Klausuren (143) und der Summe der Klausuren, an denen teilgenommen wurde (177), so ergibt sich eine „Erfolgsrate“ von 0.81 (über ähnliche Erfolgsraten aus anderen Studienjahren berichtet *Ink* 1990). Nur 8 von den Befragten geben an, an einer Zwischenprüfung teilgenommen und diese auch erfolgreich bestanden zu haben (wobei zu berücksichtigen ist, daß die Mehrheit der 42 Voll- und Teilzeitstudierenden erst im ersten bis dritten Semester ist).

Bewertung des Studiums, Studienzufriedenheit und Studienprobleme: Zunächst zu Fragen, die eine eher implizite Bewertung beinhalten: 54 von 95 Befragten meinen, daß sich die Haftbedingungen durch das Studium nicht verändert haben. Nur 15 bzw. 12 Befragte geben an, daß sich ihre Haftbedingungen durch das Studium verschlechtert bzw. verbessert hätten. 70 der Befragten glauben aber, daß ihnen ihr Studium hilft, alles in allem besser mit ihrer Inhaftierung fertig zu werden. 78 Befragte geben an, das Studium nach der Entlassung fortsetzen zu wollen, wovon wiederum eine Mehrheit (46) ihr Studium an der FernUniversität fortsetzen will. Auch bei der Nachfrage, ob die Befragten nach einem eventuellen Wechsel in den offenen Vollzug ihr Studium fortsetzen wollen, sprechen sich 77 von 79 antwortenden Befragten für die Fortsetzung des Studiums - zumeist (46 x) an der FernUniversität - aus. - Mit nur wenigen Ausnahmen würden sich die Befragten wieder für die Aufnahme eines Fernstudiums entscheiden, wenn sie jetzt noch einmal vor dieser Entscheidung (Studienaufnahme: ja / nein) stünden.

Nun zu Fragen, die eine direkte Bewertung des Fernstudiums beinhalten: In einer Frage waren 32 Aspekte des Fernstudiums aufgeführt, wobei die Befragten jeweils angeben sollten, ob sie damit „nicht“, „etwas“ oder „sehr zufrieden“ sind. Insgesamt betrachtet überwiegen die „nicht zufrieden“-Urteile (mit insgesamt 1131 Nennungen) bei weitem die „sehr zufrieden“-Urteile (635 Nennungen). Und während bei 14 Aspekten mehr als jeweils 50% der antwortenden Befragten „Nicht-Zufriedenheit“ äußern, gibt es „sehr zufrieden“-Urteile von jeweils der Hälfte oder mehr der Befragten lediglich bei 5 Aspekten. Die 5 Aspekte, bei denen jeweils 50% oder mehr der Befragten „sehr zufrieden“-Urteile abgeben, betreffen u.a.: die Qualität und Verständlichkeit des Studienmaterials, die Zustellung des Materials sowie das Verhalten der Mitarbeiter des Studentensekretariats gegenüber den inhaftierten Studenten. Die 14 Aspekte, bei denen überwiegend Nicht-Zufriedenheit geäußert wird, betreffen u.a.: die Informationen über die Studiemöglichkeiten und die Studieneingangsberatung durch Mitarbeiter der JVA; die Betreuung durch Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes der JVA; die räumliche Studiensituation; die Bibliothek der JVA und die Ausstattung mit Lehrmitteln; den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Computern und Software; die Kopiermöglichkeiten; die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Fernstudierenden innerhalb der JVA sowie die Kontakte zu anderen Fernstudierenden außer-

halb der JVA; das Ausmaß der Kontakte zu den Mentoren oder den Kursbetreuern. Das Gesamturteil zur Zufriedenheit mit den Studienbedingungen fällt dementsprechend nicht sehr positiv aus: Auf der 5-stufigen Skala von „nicht zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ liegt der Median zwischen „2: wenig zufrieden“ und „3: mittelmäßig zufrieden“. Nur rund ein Viertel äußert sich „ziemlich zufrieden“, und lediglich unter 5% der Befragten sind „sehr zufrieden“. Eine weitere Frage beinhaltete eine Liste von Problemen, die bei einem Fernstudium unter Haftbedingungen auftreten können. Die Befragten sollten jeweils angeben, inwieweit das jeweilige Problem auch für sie zutrifft (Antwortkategorien: nicht, etwas oder sehr zutreffend). Insgesamt betrachtet überwiegen die „sehr zutreffend“-Antworten die „nicht zutreffend“-Antworten bei weitem. Während bei 16 aufgeführten Problemen mehr als jeweils 50% der antwortenden Befragten mit „sehr zutreffend“ antworten, gibt es „nicht zutreffend“-Antworten von jeweils der Hälfte oder mehr der Befragten lediglich bei 3 Aspekten. Die 16 Probleme, die von jeweils mehr als der Hälfte der Befragten als für sich „sehr zutreffend“ genannt werden, betreffen folgende Bereiche: a) *Zugang zu und Verfügbarkeit von Computern* (4 Einzelaspekte; u.a.: fehlender Zugang zu oder mangelhafte Ausstattung mit Computern sowie „Nicht-Zulassung eigener Computer durch die Anstaltsleitung“); b) *Literaturversorgung/-beschaffung*: (7 Aspekte; u.a.: Nicht-Verfügbarkeit der in den Studienbriefen angegebenen Literatur oder Probleme bei ihrer Beschaffung; keine Möglichkeit zur Nutzung von Fachbibliotheken; zu lange Wartezeiten bei der Literaturbeschaffung über Fernleihe; zu hohe Kosten bei der Beschaffung weiterführender Studienliteratur); c) *Betreuung und Kontakte*: (4 Aspekte; u.a.: keine oder zu seltene Fachberatung sowie mangelnder Kontakt zu den Fachbereichen; keine Möglichkeit zur Gruppenarbeit oder zur Teilnahme an Präsenzphasen); und d) *mangelnde Informiertheit der JVA-Leitung und des -Personals über das Fernstudium*. Die drei Probleme, die von jeweils der Mehrheit der Befragten als für sie „nicht zutreffend“ bezeichnet werden, betreffen „Verzögerungen bei der Aushändigung der per Post eingehenden Studienmaterialien“, „Verweigerung der Annahme oder der Weitergabe von eingehenden Paketen durch das Anstaltspersonal“ und die „zu hohen Kosten des Fernstudiums insgesamt“. (Aber auch diese drei Aspekte bezeichnen Sachverhalte, die zumindest von einigen durchaus als studienerschwerend eingeschätzt werden, wie sich u.a. aus den Antworten auf offene Fragen ergibt.)

Die Befragten wurden in einer weiteren Frage gebeten, aus einer Reihe von Bereichen jene auszuwählen, bei denen die FernUniversität ihrer Ansicht nach zuwenig Rücksicht auf die besondere Studiensituation der inhaftierten Studierenden nimmt. Am häufigsten genannt werden die Mentorenbetreuung und die Kursbetreuung. Vergleichsweise geringe Häufigkeiten von Nennungen entfallen auf die verschiedenen Kategorien des Prüfungswesens (Einsendeaufgaben, Klausuren, Semester- und Examensarbeiten, Prüfungen). Rund ein Viertel (25 von 92) der antwortenden Befragten hat schon einmal daran gedacht, das Fernstudium wieder abzubrechen. Bei einer offenen Nachfrage nach den Gründen oder Anlässen für solche Studienabbruchsgedanken werden u.a. genannt: der hohe Schwierigkeitsgrad des Studiums und die dadurch ausgelösten Versagensängste; persönliche Gründe (z.B. Depression); Schikanen seitens der JVA (z.B. Wegnahme des Studienmaterials; keine Freistellung von der Arbeitspflicht); die mangelnde Betreuung; die Isolation; fehlende

Arbeitsmaterialien (z.B. Nicht-Zulassung von PCs) sowie zu hohe Gebühren. Bei der weiteren Nachfrage, was die Betroffenen dazu bewogen hat, das Studium - trotz aller Schwierigkeiten - fortzusetzen, wurde von den Befragten u.a. angeführt: Persönliche Gründe: (z.B.: Wille, die Haft - trotz aller Widrigkeiten - sinnvoll zu nutzen); Zukunftsperspektive (Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung); Einfluß Dritter (z.B.: Partnerin bestärkte zum Weiterstudieren).

Die Befragten hatten bei vier der Fragen auch die Möglichkeit, von sich aus Probleme oder negative bzw. verbesserungsbedürftige Aspekte zu benennen. Die Antworten betreffen folgende Bereiche: Isolation beim Lernen; mangelnde Betreuung; Probleme mit der Literaturversorgung; zu hohe Kosten / Gebühren; Probleme des Prüfungswesens (Einsendeaufgaben, Klausuren, Prüfungen); mangelhafte Medienausstattung, Nicht-Verfügbarkeit von PCs; Haftsituation sowie negative Haltung der JVA zum Fernstudium; negative Haltung der Mitgefangenen zum Fernstudium; Mängel des Studienmaterials; sowie die mangelnde Kommunikation zwischen FernUniversität und JVA. - Bei einer weiteren offenen Frage nach besonders positiv erlebten Aspekten des Fernstudiums werden von den Befragten neben der Qualität des Fernstudienmaterials insbes. angeführt, daß auf diese Weise überhaupt ein Studium - aus der Haft heraus - ermöglicht und damit eine Chance geboten wird, die Haft sinnvoll zu nutzen; die Haft könne so besser ertragen werden; zudem würden sich dadurch die Perspektiven für die Zeit nach der Haft verbessern. Das Fernstudium verleihe dem Leben (wieder) einen neuen Sinn und verhindere eine geistige Verkümmern.

Will man ein *Fazit* ziehen, so könnte dieses lauten: Die inhaftierten Studierenden sind zwar einerseits dankbar dafür, daß sie überhaupt studieren können, halten aber andererseits ihre Studiensituation und -bedingungen in vielerlei Hinsicht für verbesserungsbedürftig und beklagen - neben den haftbedingten Schwierigkeiten - u.a. die zu geringen Kontakte zu den Lehrgebieten oder Mentoren; d.h. sie fühlen sich zu sehr mit ihren Problemen alleingelassen.

6 Einige ausgewählte Empfehlungen zur Optimierung, Rationalisierung und Intensivierung eines Fernstudiums in Haft

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse können Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation der inhaftierten Studierenden formuliert werden.

Es werden zunächst einige Vorschläge zur Optimierung der Studiensituation der inhaftierten Studierenden skizziert; diese Vorschläge gehen vom bisherigen Fernstudienystem aus und beinhalten Korrekturen oder Ergänzungen zu diesem System. Dabei sollen insbesondere auch die von den Betroffenen gemachten Vorschläge berücksichtigt werden. Schwerpunkt werden dabei Vorschläge für jene Bereiche sein, die von der FernUniversität (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) gestaltet oder zumindest beeinflußt werden können; allerdings kann die FernUniversität - selbst bei allem Bemühen - vieles nicht allein realisieren; vielmehr ist sie auf den guten Willen und die Kooperationsbereitschaft der Justizverwaltungen und der JVAen (bzw. ihrer Leitungen und Mitarbeiter) angewiesen. (Abschließend wird dann in Form eines Ausblicks untersucht, was unter einer längerfristigen

Perspektive zur Verbesserung der Studiensituation unternommen werden könnte, wobei auch Alternativen zum bisherigen System in die Betrachtung einbezogen werden.)

Verbesserung der Kommunikation zwischen der FernUniversität und den JVAen: Mehrere Befragte weisen darauf hin, daß die Kommunikation zwischen der FernUniversität und den Justizvollzugsanstalten verbessert werden müsse; die FernUniversität solle mehr unternehmen, um die Anstaltsleitungen und die Mitarbeiter in den JVAen über das Fernstudium und über die Voraussetzungen eines erfolgreichen akademischen Studiums zu informieren. Einige Funktionen und Ziele einer intensivierten Kommunikation zwischen FernUniversität und den Anstalten könnten u.a. sein:

- Verbesserung des Informationsstandes der Anstaltsleitungen und der JVA-Mitarbeiter über das Fernstudium und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium;
- Werben um Verständnis für die Belange der inhaftierten Studierenden;
- Vermeidung von Verzögerungen bei der Aushändigung von Post (Studienmaterial) an die Studierenden und beim Versenden der studienbezogenen Sendungen der Studierenden (z.B. der Einsendeaufgaben) an die FernUniversität
- Erlaubnis zum Unterbringen des Studienmaterials und ggf. auch weiterführender Literatur in den Hafträumen;
- Gewährleistung des Zugangs von Mitarbeitern der Studienzentren und der Mentoren zu den Gefangenen;
- Ermöglichung eines Zugangs zu PCs durch die inhaftierten Studierenden und / oder Gestattung der Nutzung eigener PCs (Näheres s.u.);
- Werben um Freistellung von der Arbeitspflicht sowie um Ausbildungsbeihilfen für Vollzeitstudierende;
- Erweiterung der Möglichkeiten für die inhaftierten Studierenden (im Rahmen des rechtlich möglichen), die JVA zu Studienzwecken vorübergehend (z.B. Besuch eines Studienzentrums oder einer Bibliothek, Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung) zu verlassen (Stichwort: „Ausgang“, „Ausführung aus wichtigem Anlaß“);
- Ermöglichung der Zusammenarbeit mehrerer in einer JVA inhaftierter Studierender;
- Gestattung der (gelegentlichen) Durchführung von Präsenzveranstaltungen in der JVA sowie
- Ermöglichung von Telefonaten der Studierenden mit den Kursbetreuern der Lehrgebiete, den Studienzentren, den Prüfungsämtern oder der Universitätsverwaltung.

Die FernUniversität könnte darüberhinaus versuchen, bei den Länderjustizverwaltungen dafür zu werben, studierwillige Gefangene - wenn möglich - zusammenzulegen, um damit ähnliche Studienvoraussetzungen und Rahmenbedingungen wie in der JVA Geldern oder der JVA Hannover zu schaffen.

Informationen für studieninteressierte Inhaftierte: Zwar gibt die FernUniversität eine Informationsbroschüre speziell für inhaftierte Studieninteressierte heraus, doch sollte der Umstand, daß bei der Frage nach den Quellen der Information über das Fernstudium für Inhaftierte Mitgefangene als Quelle doppelt so häufig wie die Broschüre genannt werden, Anlaß für Überlegungen sein, wie sichergestellt werden kann, daß die genannte Informationsbroschüre ihre Adressaten auch zuverlässig erreicht. Diese Informationsbroschüre

sollte den Pädagogischen Diensten in den Anstalten in hinreichend großer Anzahl von Exemplaren zur Verfügung gestellt werden; dies mit der Bitte, diese an studieninteressierte oder geeignet erscheinende Gefangene weiterzuleiten. Ferner sollte überlegt werden, ob die Broschüre nicht durch Plakataushänge in den Anstalten o.ä. ergänzt werden sollte. Zudem sollten die Bemühungen verstärkt werden, die Mitarbeiter der Pädagogischen Dienste systematischer und mit größerer Regelmäßigkeit (z.B. kurz vor Beginn der beiden jährlich stattfindenden Immatrikulationsphasen) über die Studiemöglichkeiten an der FernUniversität zu informieren, so daß diese besser in der Lage sind, ihnen geeignet erscheinende Gefangene auf die Möglichkeiten eines „Fernstudiums in Haft“ hinzuweisen und studieninteressierte Gefangene gezielt beraten zu können.

Letztlich ist anzustreben, daß ein Fernstudium in Haft (bzw. die Studiemöglichkeit an der FernUniversität) für geeignete Gefangene im Bewußtsein der Mitarbeiter der Pädagogischen Dienste eine ähnlich selbstverständliche Option wie die Angebote zum Nachholen von Schulabschlüssen oder die anstaltsinternen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sind.

Nicht nur Mitarbeiter der Pädagogischen, sondern auch die der Sozialen und Psychologischen Dienste in den Anstalten sowie die dort ggf. tätigen Arbeitsberater können eine wichtige Rolle dabei spielen, geeignete und interessierte Gefangene auf die Studiemöglichkeiten an der FernUniversität aufmerksam zu machen, und sollten daher gleichfalls systematischer mit Informationen über die FernUniversität versorgt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Mitarbeiter der genannten Dienste in den U-Haft- und Einweisungsanstalten bzw. -abteilungen. Sie könnten so geeignete Inhaftierte in schon frühen Stadien der Haft, in denen wichtige Weichen für den Vollzugsplan als Kernstück des „behandlungsorientierten Vollzugs“ gestellt werden (vgl. Stock 1993, S. 89ff), auf die Studiemöglichkeit hinweisen.

Ein wichtiges Medium zur besseren Information der Inhaftierten über die Studiemöglichkeiten an der FernUniversität könnten auch die in vielen Haftanstalten von Gefangenen gemachten Zeitungen sein.

Berücksichtigung von Studienmotiven: Der Umstand, daß der „Wunsch nach sinnvoller Nutzung der Haftzeit“ am häufigsten als Studienmotiv (und noch vor der „Verbesserung der beruflichen Perspektiven“) genannt wird, wie auch entsprechende Aussagen von Betroffenen bei den offenen Fragen und in Begleitbriefen deuten darauf hin, daß dem Fernstudium für die Inhaftierten nicht zuletzt auch eine wichtige psychohygienische Funktion zukommt. Die FernUniversität ist zudem für zumindest einige ihrer inhaftierten Studenten und Studentinnen der einzige Kontakt nach draußen. Die Fern-Universität muß sich der damit verbundenen Verantwortung stärker als bisher bewußt sein.

Institutionelle Förderung und Unterstützung für das Studium: Freistellung von der Arbeitspflicht und Ausbildungsbeihilfen: Die FernUniversität entscheidet nicht über Freistellungen von der Arbeitspflicht oder über Ausbildungsbeihilfen. Sie kann aber durch bessere und gezielte Information bei den Justizverwaltungen und den Anstaltsleitungen dafür werben, daß zumindest Vollzeitstudierenden eine Freistellung und ggf. auch eine Ausbildungsbeihilfe gewährt wird. Auf diese Weise könnte vielleicht zumindest erreicht werden, daß

studieninteressierte Gefangene, um die Erlaubnis zur Aufnahme ihres Studiums zu erhalten, nicht - wie in manchen Anstalten außerhalb von NRW - eine Erklärung unterschreiben müssen, daß sie keinen Anspruch auf Freistellung erheben werden.

Beratung und Betreuung: Inhaftierte Studierende sind im Vergleich zu ihren nicht-inhaftierten Kommilitonen in besonderem Maße auf Beratung und Betreuung angewiesen, da sie in der Regel in ihrem Zugang zu Informationen wesentlich stärker eingeschränkt sind. Es ist daher kaum überraschend, daß viele inhaftierte Studierende über unzureichende oder fehlende Beratung (z.B. zu Beginn ihres Studiums) und Betreuung (z.B. vor Klausuren) klagen. Die FernUniversität kann hier verhältnismäßig wenig ändern, um die Situation zu verbessern. So kann sie zwar - wie schon bisher - die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studienzentren und die Mentoren in NRW dazu veranlassen, die inhaftierten Studierenden in ihrem Einzugsgebiet mitzubetreuen; eine solche Möglichkeit zur Verpflichtung ist aber schon bei den Studienzentrumsmitarbeitern und Mentoren außerhalb von NRW nicht mehr oder nur sehr bedingt gegeben. Und auch in NRW kann nicht immer sichergestellt werden, daß alle inhaftierten Studierenden hinreichend mentoriell betreut werden: Nicht in allen Studienzentren sind Fachmentoren für alle Fächer tätig. Die nebenberuflich tätigen Mentoren haben zudem nur eine sehr begrenzte Stundenzahl, so daß wenig Zeit für die Betreuung der inhaftierten Studierenden verbleibt. Besonders ungünstig ist die Situation bei isoliert einsitzenden Studierenden - zumal dann, wenn die Entfernung zwischen Studienzentrum und JVA relativ groß ist. Eine wichtige, die Tätigkeit der Mentoren entlastende und ergänzende Funktion könnten sog. „Kontaktstudenten“ übernehmen, um insbesondere dort, wo die Dichte der mentoriellen Beratung und Betreuung zu gering ist, tätig zu werden. Ähnliches gilt für „Selbsthilfegruppen“: So könnten sich inhaftierte Studierende in jenen Anstalten, wo mehrere Inhaftierte an der FernUniversität studieren, zu derartigen Gruppen zusammenschließen. Die Bildung solcher Gruppen, die von der FernUniversität gefördert werden sollten, würde unter den Studierenden ein soziales 'Netzwerk' zur Steigerung des Studienerfolges entstehen lassen. „Leistungen“, die von den Selbsthilfegruppen erbracht werden könnten, sind u.a.: Information und Beratung, Förderung sozialer Kontakte sowie ideelle und emotionale Unterstützung. Gleichzeitig würde die Bildung solcher Gruppen die Tätigkeit der Mentoren und/oder Kontaktstudenten einfacher und effektiver machen.

Unterbringung: Die Betreuung der Studierenden wird wesentlich erleichtert und vieles kann einfacher geregelt werden, wenn in einer JVA nicht jeweils nur einzelne, sondern möglichst mehrere Studierende zusammengelegt sind. Einmal abgesehen von der förderlichen Wirkung einer stärkeren Kommunikation der Studierenden untereinander erleichtert eine Zusammenlegung auch die mentorielle Betreuung; es können auch einfachere Regelungen gefunden werden für die mit dem Studium verbundenen Abläufe - von der Regelung der Postzustellung (Erhalt der Studienmaterialien), dem Unterbringen der Studienmaterialien in den Hafträumen, dem Versenden der Einsendeaufgaben, der Beschaffung von Literatur (z.B. Regelungen für Fernleihe), der Mediennutzung bis hin zu der Teilnahme an Prüfungen und ggf. auch an Präsenzveranstaltungen. Ein in einer JVA isoliert Studierender muß alle diese Regelungen jeweils ad hoc mit der Anstalts-

leitung oder dem Pädagogischen Dienst und den Vollzugsbediensteten aushandeln; wenn mehrere studierende Gefangene in einer JVA einsitzen, wird man eher bereit sein, grundsätzliche Regelungen zu finden, wodurch unnötige Reibereien und Frustrationen vermieden werden können.

Kontakte zu Fernstudierenden außerhalb der JVA: Zwar haben nur sehr wenige inhaftierte Studierende Kontakt zu ihren nicht-inhaftierten Kommilitonen und Kommilitoninnen, die meisten von ihnen wünschen sich aber solche Kontakte. Die FernUniversität kann hier wenig tun; sie kann jedoch zumindest die Voraussetzungen für solche Kontakte verbessern:

- Studierwillige werden bei ihrer Einschreibung gefragt, ob sie zustimmen, daß ihre Anschrift anderen Studierenden mitgeteilt wird. Daraus werden (regionen- und kursbezogene) „Kontaktlisten“ erstellt. Die inhaftierten Studierenden könnten in verstärktem Maße auf diese Kontaktlisten und die dadurch gegebenen Möglichkeiten hingewiesen werden, mit anderen Studierenden desselben Kurses (außerhalb der JVA) kommunizieren zu können. Allerdings ist es hier in der Vergangenheit vereinzelt zu Fällen von Mißbrauch gekommen. Solche Einzelfälle von Mißbrauch lassen sich zwar nie - weder bei inhaftierten noch bei den übrigen Studierenden - gänzlich ausschließen; sie sollten jedoch kein Anlaß sein, das wichtige Instrument der „Kontaktliste“ aufzugeben.
- Präsenzveranstaltungen der Fachbereiche müssen nicht immer in Studienzentren, sondern könnten gelegentlich auch - wie in der JVA Geldern und in wenigen anderen Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern schon einige Male geschehen - in einer JVA durchgeführt werden.

Insbesondere auch der AStA könnte sich stärker als bisher bemühen, Kontakte (z.B. brieflicher Art) zwischen inhaftierten und nicht-inhaftierten Fernstudierenden oder auch zwischen in verschiedenen JVAen einsitzenden Studierenden zu vermitteln. Beispielsweise könnte durch Aufrufe in der Studentenzeitschrift „sprachrohr“ für solche Kontakte geworben werden („Kontaktbörse“).

Literaturversorgung: Die Beschaffung der in den Studienbriefen angegebenen zusätzlichen Studienliteratur bereitet den inhaftierten Studierenden erhebliche Schwierigkeiten. Mängel bei der Literaturversorgung haben mehrere Aspekte und ergeben sich mindestens in folgenden Hinsichten:

- *Nicht-Zulassung der Nutzung zusätzlicher Studienliteratur durch die JVA / Nicht-Zulassung von Fernleihe:* In einigen JVAen wird es den Studierenden (u.a. aus Gründen der einfacheren Zellenkontrolle) nicht erlaubt, in den Hafträumen neben den Studienbriefen noch zusätzliche Studienliteratur unterzubringen und/oder Literatur über Fernleihe zu bestellen. Die FernUniversität hat zwar keinen direkten Einfluß auf solche justizvollzugsspezifischen Einschränkungen seitens der JVA; sie sollte sich jedoch darum bemühen, durch gezielte Information und ggf. auch in Gesprächen mit den Anstaltsleitungen oder den Justizministerien deutlich zu machen, daß die Nutzung zusätzlicher Studienliteratur für ein erfolgreiches akademisches Studium unabdingbar ist.
- *Kosten / Gebühren:* Einige der inhaftierten Studierenden klagen über die (für sie kaum tragbaren) Kosten und Gebühren bei der Nutzung der Fernleihe. In den Informati-

onsbroschüren für inhaftierte Studierende sollte verstärkt auf die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung bzw. eines Gebührenerlasses durch die Universitätsbibliothek (entsprechend dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz) hingewiesen werden. Ähnlich sollte der AStA in verstärktem Maße auf den von ihm für solche Zwecke eingerichteten Fond hinweisen, durch den Porto- und Kopierkosten bei Bedürftigkeit übernommen werden können.

- *Kauf von Büchern:* Wenn es vielen inhaftierten Studierenden schon schwer fällt, die Mittel für die Ausleihgebühren und -kosten zu tragen, wird die Anschaffung von Büchern für sie ein kaum lösbares finanzielles Problem. Dieses Problem wird verstärkt, wenn sie Kurse (im Stile eines Leitprogrammurses) belegt haben, zu deren Bearbeitung die Anschaffung eines Basistextes notwendig ist, der zudem nicht in ausreichender Anzahl in der Bibliothek zur Verfügung steht. Eine Lösung könnte hier eventuell dadurch erreicht werden, daß eine bestimmte Anzahl von Exemplaren solcher Basistexte in der Bibliothek zur Ausleihe für jene Studierende reserviert wird, deren Antrag auf Gebührenbefreiung positiv beschieden worden ist.

PC-Nutzung: In vielen Anstalten stehen den inhaftierten Studierenden keine PCs zur Verfügung, und auch die Nutzung eigener PCs wird in der Regel nicht gestattet (zumeist begründet mit Sicherheitsbedenken; vgl. Freiling 1992). Auch diesbezüglich kann die FernUniversität keinen direkten Einfluß nehmen; sie kann auch hier nur bei den Verantwortlichen in den Justizministerien und bei den Anstaltsleitungen um Verständnis werben und darauf hinweisen, welche Bedeutung der PC-Nutzung im heutigen Studienalltag zukommt. Die FernUniversität kann dabei auf zwei Modelle der PC-Nutzungsregelung in JVAen hinweisen: In der JVA Geldern stehen den Studierenden in einem Arbeitsraum PCs zur Verfügung, die an ein studienzentrumsinternes Netz angeschlossen sind; und die Studierenden im Studienzentrum in der Bildungsstätte bei der JVA Hannover können einen PC mit Drucker in einem eigenen Arbeitsraum - nach einem vorher vereinbarten Nutzungsplan - benutzen. (Nach einem Erlaß des niedersächsischen Justizministeriums können inhaftierte Studierende auch eigene PCs nutzen, sofern sie zustimmen, daß die Geräte - original verpackt - vom Fachhandel bezogen werden und bis zum Haftende nicht aus der Anstalt entfernt werden.)

Computer-gestützte Kommunikation: Wenn man von Sicherheitsbedenken und Kostenüberlegungen in den JVAen einmal absieht, könnten *e-mail* und *'computer conferencing'* sehr effektive Mittel sein, um auch inhaftierte Studierende am akademischen Austausch und Dialog teilhaben zu lassen; zugleich könnte so ihrer doppelten Isolation entgegengewirkt werden. Die FernUniversität sollte erkunden, wie ein Zugang zu solchen Kommunikationstechniken in einer Weise gestaltet werden kann, daß er den Sicherheitsbedenken der Anstalten Rechnung trägt. Um hier zu praktikablen Lösungen zu kommen, böte sich vielleicht zunächst die Durchführung eines kleinen Modellprojektes in nur einer Anstalt an.

Präsenzveranstaltungen: Die meisten inhaftierten Studierenden befinden sich im geschlossenen Vollzug und können daher in der Regel nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. In bestimmten Ausnahmefällen können jedoch auch Gefangenen im geschlossenen Vollzug (bei entsprechender Auslegung von Urlaubs-, Ausgangs- oder Ausführungsrege-

lungen) Ausnahmegenehmigungen zur Veranstaltungsteilnahme erteilt werden. Damit sich die inhaftierten Studierenden um eine solche Ausnahmegenehmigung bemühen können, müssen sie jedoch rechtzeitig über Veranstaltungen informiert werden; dies ist auch deswegen erforderlich, weil die Betroffenen in der Regel einige Zeit brauchen, um das für eine Teilnahme benötigte Geld - z.B. von Verwandten oder Freunden - zu besorgen. Werden zur Vorbereitung auf eine Präsenzveranstaltung Materialien (z.B. reader-ähnliche Zusammenstellungen von Aufsätzen) an die Teilnehmer verteilt, so sollten diese Materialien den inhaftierten Studierenden auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden - unabhängig davon, ob sie nun teilnehmen können oder nicht.

Prüfungswesen - Einsendeaufgaben: Einige Befragte weisen zu Recht darauf hin, daß die FernUniversität bei der Setzung von Terminen keine Rücksicht darauf nimmt, daß die inhaftierten Studierenden keine Kontrolle darüber haben, wann ihre Aufgabenlösungen an die FernUniversität abgesandt werden. Ein Befragter machte dazu den vernünftigen Vorschlag, daß der Pädagogische Dienst die Abgabe der Einsendearbeit bescheinigen solle und daß das Datum der Abgabe beim Pädagogischen Dienst von der FernUniversität künftig als gültiger Abgabetermin akzeptiert werden solle. - Die Einsendearbeiten können für inhaftierte Studierende, die keinerlei Unterstützung erhalten, auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten (Porti) zum Problem werden. Es wäre erwägenswert, bedürftigen inhaftierten Studierenden (auf Antrag) für die Einsendung von Aufgaben eine bestimmte Anzahl vorfrankierter Rücksendeumschläge (bzw. Umschläge mit dem Aufdruck „Rückantwort“ bzw. „Gebühr bezahlt Empfänger“) pro Semester zur Verfügung zu stellen. In den Anstalten, die durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Studienzentrums und/ oder Mentoren betreut werden, können Portokosten für die inhaftierten Studierenden auch dadurch gespart werden, daß die Lösungen zu den Einsendeaufgaben diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bzw. Mentoren mitgegeben und von ihnen an die FernUniversität versandt werden. - **Klausuren:** Daß sich einige inhaftierte Studierende eine intensivere mentorielle Betreuung zur Klausurvorbereitung wünschen, ist verständlich; diesen Wunsch dürften sie mit vielen ihrer nicht-inhaftierten Kommilitonen und Kommilitoninnen teilen. Da auch mittelfristig nicht abzusehen ist, wie diesem Wunsch entsprochen werden kann, muß nach alternativen Möglichkeiten gesucht werden. Ein Befragter schlug hierzu vor, zur Klausurvorbereitung alte Klausuren - mit kommentierten Musterlösungen - zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht bereits (wie in einigen Fächern) geschieht, wäre dieser Vorschlag eine Anregung für die Fachbereiche und/oder für die Fachschaften bzw. den AstA. - **Mündliche Prüfungen:** Um an einer mündlichen Prüfung in Hagen teilnehmen zu können, müssen die inhaftierten Fernstudierenden - soweit sie im geschlossenen Vollzug sind - für die Zwecke der Prüfungsteilnahme in die JVA Hagen verlegt werden. Eine solche sog. „Verschubung“ kann sich über mehrere Tage hinziehen, wobei die Betroffenen in der Regel keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich während dieser Zeit weiter auf die Prüfung vorzubereiten (weil beispielsweise einige der entscheidenden Anstalten den Prüflingen nicht gestatten, Material zur Prüfungsvorbereitung mitzunehmen, oder weil die inhaftierten Prüflinge in der JVA Hagen - etwa wegen Überbelegung - nicht in einer Einzelzelle untergebracht werden können). Es wäre daher wünschenswert, die Prüfungen direkt vor Ort in

der JVA vorzunehmen (wie dies auch schon in Einzelfällen praktiziert worden ist). Wenn dies zu aufwendig erscheint oder nicht möglich ist, sollten - in Abstimmung zwischen der FernUniversität einerseits und der Justizverwaltung und den JVAen andererseits Regelungen gefunden werden, die eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Prüfungsvorbereitung für die Betroffenen beinhalten.

7 Ausblick

Es sind bereits einige Vorschläge genannt worden, um die Studiensituation der inhaftierten Studierenden zu verbessern; im Vordergrund der Betrachtung standen dabei konkrete Einzelmaßnahmen, die - bei grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems - auf eine Korrektur oder Anpassung einzelner Komponenten im Hinblick auf die Zielgruppe abzielen. Es bleibt daher abschließend noch zu untersuchen, was unter einer eher längerfristigen Perspektive zur Verbesserung der Studienbedingungen inhaftierter Studierender geschehen kann, wobei auch Alternativen zum bisherigen System in die Betrachtung einbezogen werden sollen. Einige denkbare „Strategien“ seien genannt, wobei diese sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern zumindest teilweise gegenseitig ergänzen können:

- (1) verstärkter Einsatz von Präsenzlehrformen in den Anstalten etwa nach dem Modell der *Simon-Fraser-University (SFU)* in Kanada;
- (2) verstärkte Verlegung von studierwilligen und -geeigneten Gefangenen in den offenen Vollzug - mit der Möglichkeit, sich an einer der Präsenzhochschulen einzuschreiben;
- (3) verstärkte Zusammenlegung von inhaftierten Studierenden in anstaltsinternen „Studienzentren“ nach dem Muster von Geldern oder Hannover;
- (4) verstärkter Einsatz „neuer Medien“ bzw. der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ad 1: Die *Simon-Fraser-University (SFU)* hat eine spezielle Gefängnispädagogik entwickelt und ein Modell einer universitären Aus- und Weiterbildung für Strafgefangene konzipiert und erprobt, das einen hohen Anteil an Präsenzveranstaltungsformen (z.B. Vorlesungen und Seminare in der Haftanstalt) vorsieht. Zugunsten eines solchen Modells ließe sich anführen, daß Strafgefangenen - im Sinne des Resozialisierungszieles - nicht nur bessere Kenntnisse und Qualifikationen, sondern insbesondere auch mehr „sozialverträgliche“ Haltungen und Verhaltensweisen (insbesondere auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur Rücksichtnahme auf die Belange anderer) vermittelt werden sollten, und daß dies am besten im direkten Umgang mit anderen geschehen könne. Explizit oder implizit wird also von einer - im Vergleich zur Fernlehre - stärker sozialintegrativen Funktion der Präsenzlehr- und -lernformen ausgegangen. Nach dieser Konzeption wäre also ein reines Fernstudium eher eine Methode zweiter Wahl, da es zum Erlernen und zum Üben sozialer Verhaltensweisen wenig oder zu wenig Gelegenheiten bietet. So richtig diese Überlegungen auch sein mögen - ein Modell wie das der *SFU* mit hohen Anteilen von Präsenzlehr- und -betreuungsformen ist selbst unter günstigen finanziellen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen kaum für alle Justizvollzugsanstalten und für alle studierwilligen Inhaftierten realisierbar. Bei den gegenwärtigen Sparzwängen im öffentlichen Bereich sowie der ange-

spannten Personallage der meisten Universitäten erscheint eine Realisierung auch nur für einzelne Haftanstalten so gut wie ausgeschlossen. Und auch bei günstigeren Rahmenbedingungen erscheint die Umsetzung solcher Vorstellungen - etwa im Rahmen einer breit angelegten Reform der Ausbildung im Vollzug - nicht sehr wahrscheinlich (nicht zuletzt, weil mit erheblichem Unverständnis der Öffentlichkeit und dementsprechend politischen Widerständen zu rechnen wäre). Wünschenswert wären Modellprojekte in kleinerem Rahmen, bei denen nicht nur der Studienerfolg (im engeren Sinne des nachgewiesenen Erwerbs von Kenntnissen und Qualifikationen) als vielmehr auch die soziale Reintegration bzw. das 'Legalverhalten' und die 'Lebensbewährung' (meßbar u.a. durch die Rückfälligkeitsquote) im Vordergrund der Betrachtung stehen sollten. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre die Bildung von arbeitsfähigen Gruppen von inhaftierten Studierenden in den Anstalten und deren verstärkte mentorische Betreuung.

Ad 2: Aus ähnlichen Überlegungen wie bei (1) kann auch argumentiert werden, daß studieninteressierte und -geeignete Gefangene bevorzugt - wie etwa in Dänemark - in den offenen Vollzug verlegt werden sollten, wobei sie dann die Möglichkeit hätten, an einer Präsenzhochschule zu studieren. Für eine Verlegung von studierenden Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug ließen sich nicht nur die günstigeren Studienbedingungen, sondern auch die allgemein besseren Resozialisierungsbedingungen anführen. Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß Resozialisierung bzw. das Vollzugsziel „künftiger Straflosigkeit“ Vorrang vor dem Ziel des „Schutzes der Allgemeinheit“ hat, und selbst bei großzügiger Auslegung der rechtlichen Bestimmungen wird es auch künftig nicht möglich sein, alle studierwilligen Gefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen. Es wird also eine größere Gruppe von studierwilligen Inhaftierten verbleiben, denen dennoch der Zugang zu einem Hochschulstudium nicht verschlossen bleiben sollte. Und zumindest für diese Gefangenen müßte ein Lehr- und Betreuungsangebot wie das der FernUniversität nicht nur erhalten, sondern möglichst noch verbessert werden.

Ad 3: Die Zusammenlegung von jeweils mehreren inhaftierten Studierenden in einer JVA erscheint aus vielerlei Gründen vorteilhaft; u.a.:

- Die studierenden Gefangenen haben so die Möglichkeit, untereinander zu kommunizieren; selbst dann, wenn sie jeweils unterschiedliche Kurse belegt haben, können sie sich doch bei allgemeinen Studienproblemen gegenseitig unterstützen und auch ihre auf das Studium bezogenen Interessen und Bedürfnisse gegenüber der Anstaltsleitung besser vertreten (z.B. Erreichung von Regelungen für das Unterbringen von Studienmaterialien, den Empfang und den Versand von studienbezogener Post, zusätzliche gemeinsame Arbeitsräume usw.).
- Gruppen von inhaftierten Studierenden sind mentorisch besser und effektiver zu betreuen als Gefangene, die als einzelne Studierende in einer JVA untergebracht sind.

Auch die Durchführung von gelegentlichen Präsenzveranstaltungen in einer JVA ist eher möglich, wenn davon nicht nur ein einzelner, sondern jeweils mehrere Gefangene profitieren.

- Wenn zusätzliche Lehr- oder Arbeitsmaterialien (z.B. von der Universität oder vom AstA) zur Verfügung gestellt

werden, kommen diese nicht nur einem einzelnen Lerner zugute und können so effektiver genutzt werden.

- Der Zugang zu und die Nutzung von elektronischen Medien (s.u.) kann für eine Gruppe leichter als für einzelne geregelt werden.

Modell könnte hier die Regelung in Spanien (zwischen der UNED, der spanischen Fernuniversität, und der Justizverwaltung) sein, wonach es eine ganze Reihe von Gefängnissen (sog. Prioritätsanstalten) gibt, in die studierende Gefangene bevorzugt verlegt werden und in denen sie dann auch besser tutorisch betreut werden können.

Ad 4: Unter Schlagworten wie „JuK“, „neue Medien“ und „Multimedia“ lassen sich in Lehr- / Lernkontexten sehr unterschiedliche didaktische Mittel zusammenfassen, deren hervorstechendstes gemeinsames Merkmal der Bezug zu Computer- bzw. Informationstechnologien ist (zum Einsatz solcher Technologien im Fernstudium s. z.B. *Mason & Kaye* 1989 oder *Tergan et al* 1992; vgl. ferner *Peters* 1995, S. 23ff, und *Ommerborn*, im Druck). Als Beispiele für solche Mittel seien hier nur genannt:

- *e-mail* und *Computer-Konferenzsysteme*,
- *interaktiv nutzbare Informations- und Lernprogramme* sowie
- *Videokonferenzsysteme* bis hin zum „virtuellen Studienzentrum“ bzw. zum „virtuellen Campus“.

An sich wäre der Einsatz von *e-mail* und *Computer-Konferenzsystemen* naheliegend, um auf diese Weise die Kommunikation zwischen den inhaftierten Studierenden und der FernUniversität zu fördern, sie am akademischen Diskurs teilhaben zu lassen und so ihrer Isolation entgegenzuwirken. Dem Einsatz dieser Medien in den Haftanstalten stehen jedoch bisher Sicherheitsbedenken der Justizverwaltungen und der Anstalten entgegen.

Computergestützte interaktiv-nutzbare Informationssysteme zu Studienberatungszwecken werden schon seit einiger Zeit an Hochschulen eingesetzt (z.B. das Albertus-System zur Beratung von Studieninteressenten im WiSo-Bereich an der Universität Köln; über ein entsprechendes Projekt an der britischen *Open University* berichtet *Fage* 1995); auch an der FernUniversität erstellt derzeit eine Arbeitsgruppe ein solches System. Die Kosten für die erforderliche Hard- und Software sind relativ gering. Es ist jedoch ein erheblicher Aufwand (an Zeit, Personal und damit auch an Kosten) nötig, um die Informationen entsprechend aufzubereiten und das System laufend zu aktualisieren. Wenn solche Informationssysteme (z.B. auf CD) erst einmal erstellt sind, können sie von jedem genutzt werden, der Zugang zu einem PC hat, auf dem die entsprechende CD gelesen werden kann. Ein Studieninteressent kann sich so beispielsweise über Studienvoraussetzungen, Studienformen (z.B. Orientierungsphase, Voll- oder Teilleistungsstudium, Gasthörerstudium) und Studiengänge informieren, kann Anschriften oder Fristen abfragen und Standardantworten auf Standardfragen erhalten. Unter Haftbedingungen ergeben sich Einschränkungen lediglich aus den Sicherheitsbedenken, die allgemein gegen die Nutzung von PCs in den Anstalten geltend gemacht werden. Diese Bedenken ließen sich aber bezüglich der Nutzung eines solchen Systems wahrscheinlich ausräumen, wenn sichergestellt werden kann, daß der PC so aufgestellt und das System so eingerichtet wird (z.B. durch 'password'-Schutz), daß es nur

unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Pädagogischen Dienstes genutzt werden kann. Entsprechende Systeme lassen sich natürlich nicht nur für Beratungszwecke einsetzen, sondern können auch für Lehr- / Lernzwecke genutzt werden (sog. *Intelligente Tutorielle Systeme, ITS*; vgl. u.a. *Tergan et al* 1992). Mittlerweile liegen eine Reihe solcher Systeme vor; auch an der FernUniversität wurden entsprechende Systeme erstellt und erprobt.

Die technischen Möglichkeiten sind heute schon vorhanden, um in Haftanstalten „virtuelle Studienzentren“ (vgl. u.a. *Wupper* 1992) zu errichten: So könnte eine Videokonferenz installiert werden, bei der z.B. ein Professor oder Kursbetreuer in Hagen einen (Kurz-) Vortrag halten oder mit Studierenden diskutieren kann, wobei Gruppen von (anderen) Studierenden in einem oder mehreren Studienzentren zuhören oder sich an der Diskussion beteiligen können; je nach Bedarf könnten dabei zusätzlich Filme eingespielt oder auch Zugriff auf Dateien genommen werden. Bei Installation der entsprechenden Hardware in einer JVA und vorhandener Infrastruktur (Breitbandnetzen; gegebenenfalls auch Satellitentechnik - vgl. *Keegan* 1994) könnten also auch Inhaftierte im geschlossenen Vollzug auf diese Weise, ohne die Anstalt zu verlassen, an Veranstaltungen teilnehmen, die einer Präsenzveranstaltung sehr nahe kommen („Quasi-Präsenzveranstaltungen“). Bisher sind die Übertragungskosten beim Einsatz dieser Technologie noch relativ hoch; bei weiter fortschreitender Ausbreitung dieser Technologien und Ausweitung der entsprechenden Infrastruktur sowie mit fortschreitender „Liberalisierung“ des Telekommunikationsmarktes sind jedoch Kostenreduzierungen in stärkerem Umfang zu erwarten. Die Nutzung dieser Technologie für ein „Fernstudium in Haft“ würde sich allerdings nur lohnen, wenn eine hinreichend große Anzahl von inhaftierten Studierenden in jeweils einer JVA gegeben wäre; die Zusammenlegung von jeweils mehreren inhaftierten Studierenden in einer JVA wäre also auch hier eine wichtige Voraussetzung für einen effektiven und didaktisch sinnvollen Einsatz. Der Einsatz solcher Konferenzsysteme würde sich zudem mehr lohnen, wenn diese Systeme nicht nur für die Zwecke einer Einrichtung (hier also der FernUniversität), sondern für unterschiedliche Ausbildungszwecke und/oder Institutionen genutzt werden könnten. So ist abzusehen, daß künftig in verstärktem Maße auch Fachhochschulstudiengänge auf Fernstudienbasis angeboten werden; durch solche Angebote auch für Inhaftierte würde sich der Kreis der Studieninteressenten und Studierenden unter den Inhaftierten vergrößern, sodaß die oben beschriebenen Konferenzsysteme - bei gemeinsamer Nutzung durch die FernUniversität und (Fern-) Fachhochschulen - effektiver eingesetzt werden könnten.

8 Schlußbemerkung

In- und ausländische Erfahrungen wie auch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung belegen, daß Fernstudienangebote für Inhaftierte schon allein deswegen unverzichtbar sind, weil es in vielen Fällen keine alternative (Aus-) Bildungsmöglichkeit gibt: Fernunterricht kann in Haftanstalten überall dort eingesetzt werden, wo anstaltsintern Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten nicht oder nicht hinreichend durch Direktunterricht angeboten werden können; Fernstudium eröffnet zudem auch Gefangenen im *geschlossenen* Vollzug den Zugang zu einem Hochschulstudium, von

dem sie im traditionellen Bildungssystem (bzw. an den Präsenzhochschulen) ausgeschlossen sind. Und in dem Maße, in dem unterstellt werden kann, daß Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einen Beitrag zur Erreichung des im Strafvollzugsgesetz verankerten Zieles der Resozialisierung leisten (können), ist auch davon auszugehen, daß Fernstudium zur Resozialisierung beitragen kann.

Das Recht auf Bildung eines jeden Bürgers gebietet es, daß auch künftig auf Zeit inhaftierte Menschen an der FernUniversität Voraussetzungen finden, die ihnen eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Bildung und Ausbildung ermöglichen. Die Umsetzung zumindest einiger der skizzierten Maßnahmen kann dazu beitragen, daß interessierte und geeignete Inhaftierte in stärkerem Umfang als bisher eine Chance erhalten, sich in der Haft - im Rahmen eines 'Angebots- oder Chancenvollzugs' (vgl. *Müller-Dietz und Walter* 1995) weiterzubilden und neue Qualifikationen zu erwerben, um sich auf diese Weise besser auf ihr Leben in Freiheit (nach ihrer Entlassung) vorbereiten zu können. Dies entspricht dem Innovationsanspruch einer Einrichtung wie der FernUniversität; und es entspricht auch dem Prinzip der Vorsorge in Hinblick auf das im Strafvollzugsgesetz implizierte Ziel der „künftigen Strafflosigkeit“. Eine Gesellschaft muß sich daran messen lassen, wie sie mit verurteilten Straftätern umgeht, ob sie sich mit der Ausgrenzung (im wörtlichen wie übertragenen Sinne) und Stigmatisierung begnügt oder ob sie sich zumindest bemüht, ihnen Wege zu einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu eröffnen.

Anmerkungen

1) In § 2 des StVollzG heißt es: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“. Demnach ist das Vollzugsziel der künftigen Strafflosigkeit vorrangig vor dem Schutz der Allgemeinheit (vgl. *Kaiser, Kerner und Schöch* 1978, S. 55); zu den dennoch bestehenden Zielkonflikten s. den Kommentar von *Böhm* zu § 2 in dem von *Schwind und Böhm* herausgegebenen Kommentar zum StVollzG (1991, S. 54 ff, insbes. S. 60, Rdn. 7-9); vgl. ferner *Schwind* 1995, S. 216)

2) Median: Zentralwert einer Verteilung, bis zu dem 50% der Fälle in der Verteilung liegen; ein Median von 35 J. bedeutet also, daß rund 50 % der Befragten 35 J. oder jünger sind.

Literaturverzeichnis

- Balli, Ch.* (1986): Zur Integration sozialer Randgruppen durch Fernunterricht. Eine Betrachtung von Informations- und Werbematerialien ausgewählter Fernlehreinrichtungen aus England. *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, 15 (3), 87-94
- Bemmann, G.* (1987): Über den Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG. In: *Küper, W.*, in Verbindung mit *1. Puppe und J. Tenckhoff* (Hrsg.): Festschrift für *Karl Lackner* zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, S. 1047-1056. Berlin: de Gruyter
- Borchert, P.A.* (1969): Der Fernunterricht als Mittel zur Resozialisierung Straffälliger. In *Aktuelle Kriminologie. Zum zehnjährigen Bestehen der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft und dem 50. Geburtstag ihres Präsidenten Prof. Dr. Dr. Armand Mergen*, S. 267-279. Hamburg: Kriminalistik-Verlag
- Fage, J.* (1995): Studying with the U.K. Open University - a CD-ROM presentation. In: *Sewart, D.* (ed.) *One World Many Voices. Quality in Open and Distance Learning. 17th World Conference for Distance Learning. International Council for Distance Education. Birmingham 26-30 June 1995.* (1, 20-23)
- Freiling, K.* (1992): Fernunterricht in Strafvollzugsanstalten. Anmerkungen zu einem Erfahrungsbericht. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 41 (3), 169-170
- Garz, D.* (1994): Über den Erwerb von Bildung im Gefängnis. Das kanadische „Correctional Education“-Paradigma. *Neue Praxis*, 24(1), 36-45
- Gehring, Th.* (1988): The connection between democracy and cognitive processes in correctional education. *The Journal of Correctional Education*, 39, 62-69

- Haagmann, H.-G. (1975): Fernunterricht für Strafgefangene: Bericht zur Situation und zur Rehabilitation mit Hilfe von Fernunterricht. Köln: Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (=Dokumentation Nr. 12/75 der ZFU)
- Haffa, A. und Kammerer, G. (1987): Fernunterricht für Zielgruppen. Gelungene Beispiele aus elf Ländern. Herausgegeben vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. (=Schriftenreihe „Studien zu Bildung und Wissenschaft“, 56). Bad Honnef: Bock
- Holmberg, B. und Schuemer, R. (1997, im Druck): Lernen im Fernstudium. In: Weinert, F.E. und Mandl, H. (eds.) Erwachsenenbildung, Bd. 4. der 4-bändigen Serie über Pädagogische Psychologie, Enzyklopädie der Psychologie. Göttingen: Hogrefe
- Ink, A. (1990): Studium hinter Gittern - Inhaftierte studieren an der Fern-Universität Hagen. Ein Bericht aus der JVA Geldern. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39 (2), 84-89
- Kaiser, G., Kemer, H.-J. und Schöch, H. (1978): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2., völlig neubearbeitete Auflage. Heidelberg-Karlsruhe: utb - C.F. Müller
- Keegan, D. (1994): Teaching by satellite in a European virtual classroom. ZIFF-Papiere 92. Hagen:
- Kuhn, C. (1989): Strafvollzug in einer deutschen JVA. Auszug aus dem Untersuchungsbericht der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1989. Sonderdruck der JVA Geldern. Geldern: JVA Geldern Pont
- Mayson, R. und Kaye, A. (eds.) (1989): Mindwave. Communication, computers and distance education. Oxford: Pergamon
- Müller-Dietz, H. und Walter, M. (Hrsg.) (1995): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Pfaffenweiler: Centaurus
- Ommerborn, R. (1995): Fernstudium für Behinderte. Voraussetzungen, Formen und Möglichkeiten. Egelsbach: Hänssel-Hohenhausen 1995
- Ommerborn, R. (im Druck): Neue Medien - ein Innovationspotential für das Fernstudium in Europa? Zeitschrift für Hochschuldidaktik (im Druck)
- Ommerborn, R. und Schuemer, R. (1996): Fernstudium im Strafvollzug Eine empirische Untersuchung. ZIFF-Papiere 102. Hagen: FernUniversität, ZIFF. (Diese Studie erscheint Ende 1997 aktualisiert und mit ausführlichen internationalen Befunden in Buchform)
- Ommerborn, R. und Tilly, R. (1993): Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende im Fernstudium. In: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Studienorientierung und Studienvorbereitung für Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende. S. 67-72. Bonn: Wintermann
- Peters, O. (1976): Die FernUniversität. Das erste Jahr. Hagen: v.d. Linnepe
- Peters, O. (1995): Die Didaktik des Fernstudiums. Erfahrungen und Diskussionsstand in nationaler und internationaler Sicht. ZIFF-Papiere 100. Hagen: FernUniversität, ZIFF
- Rau, J. (1976): Die FernUniversität wird angenommen! In: O. Peters (Hrsg.): Die FernUniversität - Das erste Jahr. S. 23-26. Hagen: v.d. Linnepe
- Schöneborn, W. (1976): Zur Situation der bildungsmäßigen Resozialisierung von Strafgefangenen durch Fernunterricht. Soziale Arbeit, 25 (7), 321-325
- Schuemer, R. (ed.) (1991): Evaluation concepts and practice in selected distance education institutions. Hagen: FernUniversität, ZIFF
- Schwind, H.-D. (1995) Orientierungspunkte der (Straf-) Vollzugspolitik. In: Müller-Dietz, H. und Walter, M. (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. S. 216-223. Pfaffenweiler: Centaurus
- Schwind, H.-D. und Böhm, A. (Hrsg.) (1991): Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976. (BGBl. I, S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. 11, S. 885). Kommentar. 2., neubearbeitete Auflage. Berlin: de Gruyter
- Scriven, M. (1967): The methodology of evaluation. AERA Monograph Series on Curriculum Evaluation. No. 1. Chicago: Rand McNally
- Scriven, M. (1991): Evaluation thesaurus. London: Sage
- Stock, S. (1993): Behandlungsuntersuchungen und Vollzugsplan. Zum Instrumentarium einer an der Rückfallverhinderung orientierten Ausgestaltung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Egelsbach: Hänssel-Hohenhausen
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976. In: Bundesgesetzblatt, Teil I, 1976 (ausgegeben zu Bonn am 20. März 1976), Nr. 28, S. 581-612
- Tergan, S.-O., Hron, A., Mandl, H., in collaboration with: Hartge, Th. und Schneider, B. (1992): Computer-based systems for open learning: State of the art. In: Zimmer, G. und Blume, D. (eds.): Open Learning and distance education with computer support. Bd. 4 der Reihe „Multimediales Lernen in der Berufsbildung“. Pp. 97-195. Nürnberg: BW Bildung und Wissen
- Thorp, M. (1988): Evaluating open and distance learning. Harlow, UK: Longman
- von Prümmer, Ch. und Rossie, U. (1989): Relevanz von Studienzentren für Frauen und Männer: ausgewählte Ergebnisse einer Befragung von Fernstudentinnen und Fernstudenten. Frauen im Fernstudium. Hagen: FernUniversität, ZFE
- von Prümmer, Ch. und Rossie, U. (1990): Einschreibungen und Fachwahlverhalten von Studentinnen und Studenten der FernUniversität in den 80er Jahren. Frauen im Fernstudium. Hagen: FernUniversität, ZFE
- Worth, V. (1994): The same difference: tutoring for the Open University in prison. Open Learning, 9 (1), 34-41
- Wupper, J. (1992): Überlegungen zu einem Elektronischen Studienzentrum. In: Bückmann, N. M., Ortner, G. E. und Schuemer, R. (Hrsg.): Lehre und Betreuung im Fernstudium. S. 125-131. Hagen: FernUniversität, ZIFF

Anwendbarkeit des § 850 c ZPO auf das „freie Eigengeld“ des Strafgefangenen

Ulrich Hötter

In der Rechtsprechung ist die Frage, ob § 850 c ZPO bei Pfändungen in das „freie“ Eigengeld von Strafgefangenen anzuwenden ist, streitig.¹⁾ Unter „freiem“ Eigengeld wird im folgenden das Eigengeld verstanden, das nicht als Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird (§ 52 StVollzG) und aus dem Arbeitsentgelt der Gefangenen stammt.

In einer unveröffentlichten Entscheidung hat das AG Ahaus am 09.11.1994 - 6 M 1771/94 - beschlossen, Sinn und Zweck der §§ 850 ff ZPO sprächen ganz entscheidend gegen ihre Anwendung bei der Behandlung des Eigengeldes. Es heißt in dem Beschluß: „Dieser (Sinn und Zweck der Vorschriften. Der Verfasser) besteht nämlich darin, dem Arbeitnehmer die Mittel zu belassen, die für seine Existenz für den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.“

Der bekannte Beschluß des OLG Schleswig vom 19.05.1994 - 16 W 20/94 - prüft die Anwendung allein aus rechtlicher Sicht und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß § 850 c ZPO nicht anzuwenden ist. Ebenso ist auf den Beschluß des OLG Nürnberg vom 03.04.1995, WS 1445/95 zu verweisen.²⁾

Aus der Sicht der Praxis ist das vorstehende Ergebnis zu begrüßen. Insbesondere der Sinn und Zweck der Vorschrift läßt es nicht zu, den § 850 c ZPO auf Pfändungen in das freie Eigengeld der Gefangenen anzuwenden.

Das ergibt sich aus folgendem:

Das Existenz-Minimum und die grundgesetzlich geschützten Rechte werden durch die Bestimmungen des StVollzG gewährleistet. Die Arbeitskraft des Gefangenen wird von der Anstalt eingefordert (§ 41 StVollzG). Der Gefangene erhält volle Verpflegung sowie Körperpflegeartikel, ein warmes Obdach, einen Arbeitsplatz, vollständige Bekleidung einschließlich Sportkleidung, kann auf Antrag von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden, erhält gegebenenfalls leihweise ein Rundfunkgerät und kann vom unpfändbaren Hausgeld Zusatznahrungs- und Genußmittel sowie Toilettenartikel kaufen (§§ 20, 21, 22 StVollzG).

Ein unverschuldet arbeitsloser Gefangener erhält ca. 50,- DM, Taschengeld im Monat, ein selbstverschuldet arbeitsloser Gefangener erhält nicht einmal Taschengeld, ist also ganz auf die Alimentation durch die Vollzugsbehörde angewiesen, § 46 StVollzG.

Die Verwendung des freien Eigengeldes ist erst dann zulässig, wenn das Überbrückungsgeld voll angespart ist.

Aus alledem ergibt sich, daß die Verwendung des freien Eigengeldes nicht lebensnotwendig ist. Sie ist auch nicht für die Zukunftssicherung erforderlich. Dafür ist das Überbrückungsgeld vorgesehen, das in seiner Höhe entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen festgesetzt wird (§ 51 StVollzG). Die Verwendung des freien Eigengeldes durch den Gefangenen dient somit der Erhöhung des Lebensstandards und der Bequemlichkeit des Gefangenen.

Die Pfändung des freien Eigengeldes ohne Beachtung der §§ 850 ff ZPO hat die positive Wirkung, daß der Gefan-

gene im Idealfall in Freiheit eine Arbeitsstelle antreten kann, ohne daß ihn Pfändungen verfolgen, die keinen Arbeitgeber froh stimmen.

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar wird die Anwendung der §§ 850 ff ZPO in folgende Fällen: Nach §§ 93 und 121 Abs. 5 StVollzG darf unter bestimmten Voraussetzungen bis auf 30,- DM auch das Hausgeld des Gefangenen in Anspruch genommen werden. Hat ein Gefangener Hausgeld und freies Eigengeld, darf in den vorgenannten Fällen nicht das Eigengeld, wohl aber das Hausgeld bis auf 30,- DM in Anspruch genommen werden!

Ein solches Ergebnis kann nur noch Kopfschütteln auslösen!

Literatur

- 1) Baumbach-Lauterbach, Kommentar 2. ZPO, 50. Auflage § 850 c Rdn 2 C in weiteren Nennungen.
- 2) Der Vollzugsdienst 2/96, S. 5 ff

Geschichte formeller Disziplinierung im Jugendstrafvollzug

Joachim Walter

In der durchaus reichhaltigen Literatur zur Geschichte und Entwicklung des modernen Jugendstrafrechts finden sich Ausführungen über das Recht und die Praxis der Disziplinarmaßnahmen oder, allgemeiner formuliert, der formellen Disziplinierungen im Jugendstrafvollzug nur sehr vereinzelt. Ihre grundsätzliche Notwendigkeit wird kaum je in Frage gestellt. Soweit es sich nicht um besondere „Disziplinarmaßnahmen“ oder „Hausstrafen“ wie die körperliche Züchtigung oder den Dunkelarrest handelt, erscheint den meisten Autoren sowohl die Vorschriftenlage als auch die Disziplinarpraxis eher unproblematisch.¹⁾ Für den Alltag der betroffenen Jugendstrafgefangenen hingegen dürften die damit zusammenhängenden Fragen seit jeher von herausragender, manchmal sogar überlebenswichtiger Bedeutung gewesen sein.

1. Rechtslage

Erste Schritte auf dem Weg zur Institutionalisierung eines Jugendstrafvollzugs²⁾ im heutigen Sinne werden allgemein gesehen in den im 19. Jahrhundert aufkommenden Forderungen, junge Gefangene von Erwachsenen getrennt unterzubringen (Separation).³⁾ Ziel war zunächst nur, die Jugendlichen „vor Verschlechterung zu behüten“.⁴⁾ Dementsprechend finden sich in einigen Strafrechtsordnungen⁵⁾ deutscher Länder Regelungen, wonach junge Gefangene von Erwachsenen getrennt unterzubringen sind. Auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthielt in seinem § 57 Abs. 2 eine solche Bestimmung. Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges und insbesondere auch für die dort zulässigen Maßnahmen formeller Disziplinierungen enthielten diese Vorschriften jedoch nicht. Es fanden daher die allgemeinen, auch für erwachsene Strafgefangene geltenden Disziplinarvorschriften Anwendung.

1.1. Bundesratsgrundsätze

Um eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage bis zum Inkrafttreten eines (geplanten) Strafvollzugsgesetzes zu schaffen, vereinbarten die einzelnen Bundesstaaten im Jahre 1897 die sogenannten „Bundesratsgrundsätze“.⁶⁾ Deren § 34 enumeriert zunächst als allgemein zulässige „Disziplinarmaßnahmen“:

1. Verweis,
2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen,
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen,
4. bei Einzelhaft die Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche,
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche,
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche,
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche,
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen,
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die letztgenannte Maßnahme, in heutigem Sprachgebrauch der Arrest, konnte außerdem durch Entzug von Ver-

günstigungen, Büchern, der Arbeit, des Bettlagers, durch Kostschmälerung und durch Verdunkelung der Zelle verschärft werden. In Absatz 7 schränkt die Vorschrift dann jedoch ein, daß die strengsten Disziplinarmaßnahmen, nämlich die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle, gegen unter 18jährige Gefangene nicht verhängt werden dürfen. Alle anderen der sonst für erwachsene Strafgefangene vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen bleiben zulässig.

Schließlich werden für Jugendliche die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel als entsprechend anwendbar bezeichnet. Das hieß im Ergebnis, daß gegen noch schulpflichtige Gefangene - aber auch nur diese⁷⁾ - *körperliche Züchtigung* möglich war, soweit dies, was überwiegend der Fall war, das örtlich geltende Schulrecht vorsah.⁸⁾

Wenn auch nur in geringfügigem Umfang, wird hier erstmals im Strafvollzugsrecht eine *disziplinarische Sonderbehandlung der Jugendlichen* im Sinne einer teilweisen Besserstellung konstituiert. In der Folge haben die meisten Bundesstaaten auf der Grundlage der Bundesratsgrundsätze eigene Gefängnisordnungen erlassen, die ihrerseits wiederum durch Allgemeinverfügungen und Runderlasse der jeweiligen obersten Vollzugsbehörden sowie durch Hausordnungen ergänzt wurden.

1.2. Freudenthal-Denkschrift

Basierend auf der modernen Strafrechtsschule *Franz von Liszts* und angloamerikanischen Vorbildern entwickelte sich um die Jahrhundertwende die *Jugendgerichtsbewegung*, die ein Erziehungsstrafrecht für Jugendliche und einen gesonderten Jugendstrafvollzug forderte. In seiner einflußreichen „Denkschrift betr. die Errichtung eines Jugendgefängnisses“ forderte der Strafrechtler *Bertold Freudenthal*⁹⁾ die „Nichtanwendung der für Jugendliche ungeeigneten Disziplinarmaßnahmen insbesondere von körperlicher Züchtigung, Dunkelarrest und Kostschmälerung, die der physischen und psychischen Entwicklung und damit der Erreichung des Erziehungszweckes hinderlich erscheinen.“ Diese „Disziplinarmaßnahmen“ sollten besser durch die Entziehung von Vergünstigungen ersetzt werden,¹⁰⁾ die den von ihm propagierten „Vollzug in Stufen“ kennzeichneten. Dementsprechend sind dann auch in der auf der Grundlage seiner Vorstellungen als erstes deutsches Jugendgefängnis eingerichteten Anstalt in Wittlich als Disziplinarmaßnahmen in erster Linie Rückversetzungen in eine niedrigere Stufe angewandt worden.¹¹⁾

1.3. Das Jugendgerichtsgesetz 1923

Schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts war als Teil der beabsichtigten allgemeinen Strafrechtsreform auch eine Neufassung der strafrechtlichen Sonderbestimmungen für junge Menschen angestrebt worden.¹²⁾ Das lange diskutierte und auch umstrittene Jugendgerichtsgesetz konnte schließlich am 1. Juli 1923 in Kraft treten.¹³⁾

Die den Jugendstrafvollzug betreffende Vorschrift (§ 16 JGG 1923) ist äußerst spärlich; sie enthält insbesondere keinen Hinweis auf die zulässigen Disziplinarmaßnahmen, ermächtigt aber die Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichstages weitere Bestimmungen über den Strafvollzug an Jugendlichen zu erlassen. Davon wurde während der Weimarer Republik jedoch kein Gebrauch gemacht.¹⁴⁾ Aller-

dings vereinbarten die Länder Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die einen besonderen Abschnitt über den Strafvollzug an Jugendlichen enthielten. Diese *Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (GS)* vom 7. Juni 1923¹⁵⁾ traten an die Stelle der Bundesratsgrundsätze von 1897. Die ausführliche Regelung enthielt besondere Vorschriften für Jugendliche, gemeint sind die 14-18jährigen, und Minderjährige, gemeint sind die 18-21jährigen. Bezüglich der Verhängung formeller Disziplinierungen gegen Jugendstrafgefangene sehen die GS jedoch keine Besonderheiten vor. Es können dieselben Hausstrafen verhängt werden wie gegen erwachsene Gefangene. Als solche waren gem. § 139 GS zulässig:

1. Verweis;
2. Beschränkung oder Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Beschränkung oder Entziehung der Beleuchtung in der Zelle auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den in §119 bezeichneten Angelegenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
5. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
6. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, sich Zusatznahrungsmittel anzuschaffen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
7. Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
8. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens einer Woche;
9. Entziehung des Bettlagers, auf die Dauer von höchstens sieben Tagen, jedoch ohne Unterbrechung nicht länger als drei Nächte;
10. Schmälerung der Kost auf die Dauer von höchstens einer Woche;
11. Arrest auf die Dauer von höchstens vier Wochen.

Während des Arrestvollzugs ruhten nahezu alle Rechte und Vergünstigungen des Gefangenen. Verschärfungen des Arrestes durch Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien, durch Schmälerung der Kost und durch Entzug des Bettlagers waren möglich und üblich.

Im Vergleich mit den Bundesratsgrundsätzen des Jahres 1897 fällt auf, daß das disziplinarische Instrumentarium insgesamt keineswegs humaner, sondern allenfalls differenzierter geworden ist. Auch die GS verpflichteten lediglich die Länder, entsprechende Vollzugsordnungen zu erlassen, was in der Folge auch dergestalt geschah, daß sich die Ländervorschriften jeweils eng an diese Regelungen anlehnten.¹⁶⁾

1.4. Nationalsozialismus

Das sogenannte „Dritte Reich“ vollzog im Strafrecht und entgegen einer bis in die 80er Jahre häufig geäußerten Meinung¹⁷⁾ - auch im Jugendstrafrecht eine nahezu vollständige *kriminalpolitische Kehrtwende*¹⁸⁾. Die nachfolgende Sammlung von Originalzitaten aus dieser Zeit versucht, dies pars pro toto anhand des Inhalts wie auch der Wortwahl zu illustrieren:

Freisler (Staatssekretär im Reichsjustizministerium) 1934: „Und aus der Erkenntnis des Strafrechts als Kampfrecht folgt ebenso selbstverständlich das Ziel dieses Rechts, den Gegner nicht nur zu bekämpfen, sondern zu vernichten.“¹⁹⁾

Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager Lichtenburg, 1934: „Toleranz bedeutet Schwäche“.²⁰⁾

Freisler 1935: „...irgendeine *magna charta libertatum* des Strafgefangenen kann es also nicht geben“.²¹⁾

Techow 1935: „Die Ausmerzung der Minderwertigen aus dem Volksorganismus kann zu dessen Schutz und Frommen nicht früh genug vorgenommen werden“.²²⁾

Freisler 1936: „Peinlichste Sauberkeit, genaueste Ordnung und Pünktlichkeit, feste Disziplin in den äußeren Formen, unbedingter Gehorsam müssen mit unerbittlicher, gerechter Strenge von jedem Gefangenen verlangt werden und dienen nicht nur der notwendigen Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt, sondern haben in hervorragendem Maße darüber hinaus erzieherischen Wert“.²³⁾

Schaffstein 1936: „Eine weltanschauliche Schranke finden Strafvollzugserziehung und Fürsorgeerziehung nur im Rassegedanken, dem jede Kräfteverschwendung an erbbiologisch Minderwertige widersprechen würde... Deshalb ist es notwendig, die Erziehungsarbeit mit einer gewissen Rigorosität auf diejenigen Gefangenen zu beschränken und zu konzentrieren, deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wünschenswert erscheint“.²⁴⁾

Frank (Reichsminister und Präsident der Akademie für Deutsches Recht) 1938: „Der Jugendliche soll mit dem ganzen Schrecken erfüllt werden, den das Abirren vom Ordnungswege mit sich bringt“.²⁵⁾

von *Schirach* (Reichsjugendführer) 1939: „Die Arbeit allein sühnt die jugendliche Missetat.“²⁶⁾

Nachdem die Länder dem nationalsozialistischen Umschwung bereits 1933/34 mit neuen Strafvollzugsordnungen entsprochen hatten, die den Strafvollzug an die neue, harte Linie anpassten,²⁷⁾ wurden die in obiger Zitatenauswahl enthaltenen Grundsätze für den Jugendstrafvollzug nach der Zentralisierung des gesamten Strafvollzugs im Jahre 1937²⁸⁾ in einer reichsweiten Vorschrift wirksam, der *AV des RJM vom 22.1.1937*²⁹⁾: „In eindeutiger Ablehnung aller humanitären Besserungsgedanken“ wird nunmehr „Erziehung durch die Strafe“ gefordert (§ 9 Abs. 3) und ausdrücklich hervorgehoben, daß der junge Gefangene „mit gerechter Strenge in fester Zucht zu halten“ ist.³⁰⁾

Hinsichtlich der hier interessierenden formellen Disziplinierungen (in der damaligen Terminologie „Hausstrafen“) legt die Vorschrift fest, daß zunächst die auch sonst (für den Erwachsenenvollzug) vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen anzuwenden seien. „Wenn aber Anlaß zum Einschreiten mit einer Hausstrafe besteht, hat der Vorsteher rasch und gründlich durchzugreifen“ (§ 54). Ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften wird des weiteren bestimmt, daß eine Hausstrafe auch dadurch ersetzt werden kann, „daß der Gefangene zu einem Sonderappell, zu unbeliebten Sonderarbeiten oder zu einem straffen Sonderdienst in den Leibesübungen herangezogen“ werden kann (§ 55). Arrest soll nur bei „schwereren“ (nicht etwa: schweren) Verfehlungen und „nur nach Anhörung des Lehrers und des Arztes verhängt werden“ (§ 56).

Es waren damit nicht nur - wie schon in der Weimarer Zeit - alle im Erwachsenenstrafvollzug zulässigen Disziplinarmaßnahmen für Jugendstrafgefangene gleichermaßen anwendbar erklärt, sondern es wurde dem Katalog der Hausstrafen - einem Vorschlag von *Freisler* folgend - noch die weitere Möglichkeit hinzugefügt, den Gefangenen „zu einem Sonderappell, zu Sonderarbeiten oder zu einem straffen Sonderdienst in den Leibesübungen“ heranzuziehen (§ 55). Das hört sich vergleichsweise harmlos an, dürfte aber in der Praxis darauf hinausgelaufen sein, daß widerspenstige Gefangene durch militärischen Drill, durch Strafexerzieren, körperlich „fertiggemacht“ werden konnten.³¹⁾ Die ehemalige disziplinarische Sonderbehandlung der Jugendlichen war damit nicht nur vollends abgeschafft, sondern sogar bereichsweise in ihr Gegenteil verkehrt.

Das ohne weitere Umstände durch Verordnung des Reichsjustizministeriums vom 6.11.1943 mit Wirkung vom 1.1.1944 in Kraft gesetzte *Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG)*³²⁾ enthielt in den den Vollzug der Jugendstrafe betreffenden Vorschriften (§§ 64 bis 68) keinerlei Hinweis auf Disziplinarmaßnahmen. Diese wurden geregelt durch die einige Monate später in Kraft gesetzte *Jugendstrafvollzugsordnung (JVollZO)*³³⁾, die ihrerseits auf den für den Erwachsenenvollzug gültigen Katalog der Hausstrafen (Nrn. 181 - 192 *StrVollZO*)³⁴⁾ verweist, diesen aber wiederum um die bereits aus der AV vom 22.1.1937 bekannten Ergänzungen (Strafexerzieren usw.) vermehrt. Danach konnten folgende Hausstrafen verhängt werden (§ 182 *StrVollZO*):

1. Beschränkung oder Entziehung ins Ermessen des Anstaltsleiters gestellter Erlaubnisse und Vertrauensbeweise;
2. Beschränkung oder Entziehung der Versorgung mit Lesestoff,
3. Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt bis auf dringende Fälle, je bis zu drei Monaten;
4. Entziehung des Hausgelds oder der Zellenbeleuchtung bis zu vier Wochen;
5. Ausschluß von der Bewegung im Freien,
6. Hartes Lager,
7. Schmälerung der Kost, je bis zu zwei Wochen
8. Einfacher und strenger Arrest, in Lagern auch Zuteilung zu einer Strafabteilung.

Einfacher Arrest konnte von einem Tag bis zu vier Wochen, strenger Arrest auf die Dauer von einer Woche bis zu zwei Wochen verhängt werden (§ 183 *StrVollZO*).

Das harte Lager bestand aus einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfende, die Schmälerung der Kost darin, daß entweder jeden Tag eine der drei Mahlzeiten vorenthalten wurde oder der Gefangene bei allen Mahlzeiten auf Wasser und Brot gesetzt wurde. Einfacher Arrest bedeutete völlige Absonderung des Gefangenen, Ausschluß von der Bewegung im Freien, Kostschmälerung auf Wasser und Brot sowie hartes Lager; diese Maßnahmen entfielen am vierten, achten und danach an jedem weiteren dritten Tag. Beim strengen Arrest blieben die genannten Beschränkungen während der gesamten Dauer bestehen; zusätzlich konnte er noch als Dunkelhaft vollzogen werden, allerdings jeweils nicht länger als zwei Tage hintereinander (§ 189 *StrVollZO*).

Bezüglich formeller Disziplinierungen brachte die *JVollZO* ansonsten keine Änderungen. Insbesondere sucht man eine

disziplinarisch mildere Behandlung der Jugendstrafgefangenen vergebens. Die einzige wichtige Neuerung³⁵⁾ betraf den häufig angeordneten Arrest. Er konnte nunmehr „mit der Wirkung verhängt werden, daß seine Dauer in die Strafzeit nicht eingerechnet“ wurde.

Im Vergleich mit früheren Regelungen fällt hauptsächlich auf, daß der Verweis als eine Disziplinarmaßnahme ohne unmittelbare Nachteile für den Gefangenen nicht mehr vorgesehen war sowie die enormen Verschärfungen des Arrestvollzuges.

Bei alledem muß man berücksichtigen, daß in den Jugendstrafvollzug nur noch der Gefangene „deutschen Blutes“ (§ 1 *JVollZO*) kam, „dessen Tat nicht Ausdruck schädlicher Neigungen oder der als jugendlicher Schwerverbrecher verurteilt“ (§ 6 Abs. 1) war oder der mehr als 4 Jahre Jugendstrafe zu verbüßen hatte; schließlich auch nicht diejenigen Gefangenen, die sich nach „Sichtung“ (§ 19) und insbesondere auch nach der „kriminalbiologischen Untersuchung“ (§ 26), als ungeeignet erwiesen. Ein erheblicher Teil der Jugendstrafgefangenen wurde demnach der besonderen Vollzugsgestaltung im Jugendstrafvollzug von vornherein nicht teilhaftig, sondern in den Erwachsenenvollzug überwiesen.

Insgesamt erscheint die *NS-Zeit* als eine Periode, während der die Vorschriften über formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug ständig weiter verschärft wurden, bis sie schließlich geeignet waren (und wohl auch sein sollten), den inhaftierten Jugendlichen das Leben in der Anstalt zur Hölle zu machen.

Die referierten Disziplinarregelungen galten nur in den Strafanstalten und Jugendstrafanstalten der Reichsjustizverwaltung, nicht dagegen in den zahlreichen anderen freiheitsentziehenden Einrichtungen des NS-Staates,³⁶⁾ wie z.B. Polizeigefängnisse, Arbeitshäuser, Trinkerheilanstalten, Festungshaftanstalten, Wehrmachtsgefängnisse und insbesondere die unzähligen Konzentrationslager der SS.³⁷⁾

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, daß spätestens ab 1940, vermutlich auch schon vorher, auf der Grundlage einer Verwaltungsanweisung des „Chefs der deutschen Polizei“, Heinrich Himmler, sogenannte „Jugendschutzlager“ für „unerziehbare minderjährige schwerst verwahrloste Kriminelle“ eingerichtet worden waren.³⁸⁾ Eine gesetzliche Legitimation erhielten diese Jugendschutzlager später durch §§ 30 und 60 *RJGG*, die die Überweisung eines Jugendstrafgefangenen - und zwar selbst nach Verbüßung seiner Strafe - an die Polizei zur Unterbringung in einem „Jugendschutzlager“ regelten. Bei diesen Jugendschutzlagern handelte es sich jedoch in Wahrheit um nichts anderes als um Konzentrationslager für Jugendliche³⁹⁾ die durch strengsten militärischen Drill und ein drakonisches Strafsystem gekennzeichnet waren. Die von der Polizei dort angewandten Disziplinarmaßnahmen reichten von der einfachen Verwarnung über die Entziehung der Kost und verschärften Arrest bis hin zu körperlicher Züchtigung, welche nach vorheriger Begutachtung des Gefangenen durch den Lagerarzt erfolgte.⁴⁰⁾ Von rechtlichen Garantien war keine Rede mehr.

1.5. Nachkriegszeit, JGG 1953

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges und dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ begann insbesondere für den Jugendstrafvollzug eine restaurative Periode in dem Sinne,

daß an die Reformtendenzen der Weimarer Republik wieder angeknüpft werden konnte.⁴¹⁾ So bestimmte die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12.11. 1945,⁴²⁾ daß der Strafvollzug von Beamten durchgeführt werden solle, die nicht des *Nazismus* verdächtig sind und bezüglich des Jugendstrafvollzugs, daß Schulen und Werkstätten für die Erziehung und Ausbildung besonders bei jugendlichen Erstverbüßern zur Verfügung zu stehen hätten.⁴³⁾ Über formelle Disziplinierungen machte die Vorschrift keine Aussagen. Ansonsten blieben aber die Regelungen der JVollzO von 1944 in Kraft, soweit ihr Inhalt nicht als typisch nationalsozialistisches Gedankengut oder - ab 1949 - als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen werden mußte.⁴⁴⁾ Damit blieben auch die formelle Disziplinierungen betreffenden Vorschriften weiterhin gültig, zumal man im Vergleich mit den entsprechenden Regelungen der Weimarer Zeit allenfalls punktuell spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut zu erkennen glaubte.⁴⁵⁾

Dies änderte sich prinzipiell auch nicht dadurch, daß am 4.8.1953 das dritte deutsche Jugendgerichtsgesetz vom Bundestag verabschiedet wurde und am 1.10.1953 in Kraft trat. Ohnehin hob es nur einzelne der Umgestaltungen aus der NS-Zeit auf.⁴⁶⁾ Es ermächtigte jedoch in § 115 die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe zu erlassen, die insbesondere auch die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt durch Hausstrafen betreffen sollten. Eine solche Rechtsverordnung ist allerdings bis heute nicht erlassen worden, möglicherweise auch deshalb, weil § 115 JGG keine Ermächtigung zur Einschränkung von Grundrechten bei Gefangenen enthält und daher verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.⁴⁷⁾

So konnte es geschehen, daß in manchen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, die aus dem Nationalsozialismus stammende JVollzO 1944 bis zum Jahre 1977, wenn auch in überarbeiteter Form, in Anwendung geblieben ist.⁴⁸⁾ Andere Bundesländer wie Bayern hatten diese Vorschrift formell aufgehoben und durch eine andere ersetzt.⁴⁹⁾ wieder andere betrachteten sie als obsolet und wandten im Jugendstrafvollzug stattdessen die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 über Hausstrafen (Nrn. 181 ff) unmittelbar an,⁵⁰⁾ obgleich diese Vorschrift ihrerseits ausdrücklich auf die JVollzO verwies (Nr. 240 DVollzO). Soweit die betreffenden Bundesländer darüber hinaus keine besonderen Regelungen für den Jugendstrafvollzug und die dort zulässigen Disziplinarmaßnahmen getroffen hatten - und dies war auch nach Inkrafttreten des JGG 1953 oft noch lange Jahre der Fall⁵¹⁾ - war die durch § 115 Abs. 2 JGG ausdrücklich angeordnete unterschiedliche disziplinarische Behandlung der Jugendstrafgefangenen⁵²⁾ im Vergleich zu Erwachsenen faktisch nicht gewährleistet. Eher wurde dadurch sogar der disziplinarischen Gleichbehandlung Jugendlicher und Erwachsener Vorschub geleistet.

1.6. VVJug 1977

Gleichzeitig mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 sind am 1.1.1977 die *bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)* als Übergangsvorschrift in Kraft getreten. Eigenem Anspruch gemäß „lehnen (sie) sich, soweit wegen der Besonderheit des Jugendstrafvollzugs keine Abweichungen geboten sind, an die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes

und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften an“.⁵³⁾ Bei kritischer Betrachtung wird man sie als kaum mehr als einen (mißglückten) Abklatsch des StVollzG und seiner bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften qualifizieren können. Dementsprechend finden sich hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen nur geringfügige substantielle Unterschiede zu der Regelung des Strafvollzugsgesetzes (§§ 102 ff StVollzG): Der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien ist - mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitlichen Belange der Jugendstrafgefangenen - nicht zulässig; Arrest kann statt bis zur Dauer von 4 Wochen nur bis zu 2 Wochen verhängt werden. Der gravierendste Unterschied dürfte darin zu sehen sein, daß die VVJug (Nr. 86 Abs. 1) neben und zusätzlich zu den eigentlichen Disziplinarmaßnahmen sogenannte „*Erziehungsmaßnahmen*“ vorsehen, die das StVollzG für den Erwachsenenvollzug nicht kennt: Als Reaktion auf leichtere Verstöße gegen die Anstaltsordnung gedacht, handelt es sich hierbei um weniger intensive und zeitlich begrenzte, aber eben doch repressive Eingriffe in die Freizeitmöglichkeiten der Jugendstrafgefangenen. Zum zweiten Mal in der Geschichte des Jugendstrafvollzugsrechts tritt damit neben einer eher geringfügigen disziplinarrechtlichen Privilegierung Jugendstrafgefangener eine deutliche *Benachteiligung gegenüber Erwachsenen*, offenbar legitimiert durch den erzielten Anspruch.

1.7. Jugendstrafvollzugskommission, Entwürfe für ein Jugendstrafvollzugsgesetz

Bereits kurz vor Inkrafttreten der VVJug war vom Bundesminister der Justiz die Jugendstrafvollzugskommission, bestehend aus Wissenschaftlern und insbesondere auch vielen Praktikern, berufen worden, die Grundlagen für die als notwendig erkannte gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges erarbeiten sollte. Nach dreijähriger Tätigkeit wurde der offizielle Abschlußbericht der Kommission im April 1980 veröffentlicht.⁵⁴⁾

Auch die Jugendstrafvollzugskommission orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen der Nrn. 86 und 87 VVJug, will aber Disziplinarmaßnahmen im engeren Sinne nur „bei schweren oder wiederholten erheblicheren Pflichtverstößen“ anwenden. Als Disziplinarmaßnahmen sollen nur noch Freizeitausschluß bis zur Dauer von einem Monat, Hausgeldsperre bis zur Dauer von einem Monat bis zu höchstens 50 % des Hausgeldes sowie Arrest bis zur Dauer von 2 Wochen zulässig sein. Arrest, nunmehr Einzelhaft genannt, darf außerdem nur verhängt werden, wenn der Pflichtverstoß eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung ist.⁵⁵⁾

Bis auf den letztgenannten Punkt regte die Kommission in ihren Vorabempfehlungen an, die vorgeschlagenen Änderungen möglichst schon vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Jugendstrafvollzugs zu beachten.⁵⁶⁾ Insgesamt wurde deutlich, daß die Jugendstrafvollzugskommission auf schuldhaftes Pflichtverstöße, ja auch Verstöße gegen die allgemeinen Gesetze möglichst nicht mit punitiven Maßnahmen, sondern mit erzieherischem Gespräch mit den Beteiligten und gegebenenfalls auch in der Gruppe reagieren und den Konflikt beilegen wollte. Es ging ihr offensichtlich weniger um Repression als um Konfliktbewältigung und das Erlernen der dazu notwendigen Techniken.

Aufbauend auf die Arbeiten der Jugendstrafvollzugskommission legte das Bundesjustizministerium im Jahre 1980

einen „Arbeitsentwurf zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs“ und 1984 einen „Arbeitsentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz“ vor. Im Jahre 1991 folgte ein Referentenentwurf, der sich wieder weitgehend an das Strafvollzugsgesetz anlehnte, und als dessen Weiterentwicklung im Jahre 1993 ein „Entwurf eines Jugendvollzugsgesetzes (JVollzG)“, der nach ausführlicher Erörterung mit den Landesjustizverwaltungen bis zur Kabinettsreife gediehen war, dann jedoch wegen des bevorstehenden Bundestagswahlkampfes wieder von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Schließlich haben im Jahre 1985 der Tübinger Strafrechtslehrer *Baumann*, 1988 ein Kreis von Justizpraktikern (Anstaltsleiter und Vollstreckungsleiter) sowie, im Jahre 1992, *Kreideweiß* weitere Gesetzesentwürfe vorgelegt.⁵⁷⁾

Im Hinblick auf die hier allein interessierenden Regelungen betreffend institutionelles Fehlverhalten Jugendstrafgefangener ist in sämtlichen Entwürfen Voraussetzung für formelle Disziplinierung ein schuldhafter Verstoß des Gefangenen gegen Pflichten, die ihm durch oder auf Grund des Jugendstrafvollzugsgesetzes auferlegt sind.⁵⁸⁾ Ebenso kennen alle Entwürfe Erziehungsmaßnahmen im Sinne der heutigen Nr. 86 VVJug als Vorstufe vor eigentlichen Disziplinarmaßnahmen, wobei allgemein übersehen wird, daß es sich auch hierbei um Maßnahmen formeller Disziplinierung handelt. Eine Ausnahme hiervon kann allenfalls für den von *Kreideweiß* vorgelegten Entwurf gelten, der statt einer punitiven „Erziehungsmaßnahme“ als Vorstufe vor einer Disziplinarmaßnahme eine mit dem Gefangenen zu vereinbarende „Maßnahme zur Konfliktregelung“ vorschlägt.⁵⁹⁾

Der Arbeitsentwurf 1984 versuchte noch, wenn auch mittels weite Spielräume eröffnenden unbestimmten Rechtsbegriffen, eine Anzahl von *Tatbeständen* zu enumerieren, deren Vorliegen allein die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gestatten sollte, ebenso der Vorschlag von *Kreideweiß*. Auch der Entwurf *Baumanns* folgte noch bedingt diesem Ansatz, reduzierte ihn aber auf die Aufzählung von Regelbeispielen. Immerhin läßt er Disziplinarmaßnahmen - wie noch die Jugendstrafvollzugskommission - nur bei schweren oder wiederholten Pflichtverstößen zu. Alle anderen Entwürfe sehen wie das StVollzG und die VVJug eine Generalklausel als genügende Eingriffsgrundlage an.

Fast alle Entwürfe sehen nur noch drei Arten von Disziplinarmaßnahmen vor, nämlich Freizeitausschluß bis zur Dauer von einem Monat, Einkaufssperre bis zu 50% des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages und Arrest bis zur Dauer von zwei Wochen. Letzterer wird in den neueren Entwürfen als „Einzelhaft“⁶⁰⁾ oder als „Disziplinarhaft“⁶¹⁾ bezeichnet. Lediglich der Entwurf der Anstaltsleiter von 1988 sieht zusätzlich noch die Disziplinarmaßnahmen Entfernung aus Betrieb, Schule oder Ausbildung bis zu zwei Wochen sowie die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zur Hälfte des monatlich zur Verfügung stehenden Hausgeldes vor. Bemerkenswert ist, daß der neueste Entwurf des Bundesjustizministeriums von 1993 hinter alle vorigen Entwürfe sowie die Arbeiten der Strafvollzugskommission zurückgeht, insofern er die Höchstdauer der Einkaufssperre entsprechend der Nr. 87 Abs. 1 Ziffer 2 VVJug wieder auf drei Monate ausdehnt. Hatten noch die Jugendstrafvollzugskommission sowie der Referentenentwurf 1991 als Voraussetzung für die Verhängung von Arrest verlangt, daß der Verstoß eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung sein müsse, sucht man auch eine solche Einschränkung in diesem Entwurf vergebens.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß der Glaube an die Notwendigkeit und das Vertrauen in die Wirksamkeit formeller Disziplinierungen im Jugendstrafvollzug in früherer wie in neuerer Zeit nicht unerheblichen Schwankungen unterlegen war, offenbar parallel zu dem in der Kriminalpolitik und in der Strafrechtspraxis gleichermaßen zu beobachtenden Auf und Ab, das seinerseits Abbild der jeweils vorherrschenden gesellschaftspolitischen Strömungen sein dürfte.

2 Praxis

Wie sah die alltägliche Praxis formeller Disziplinierungen in den Jugendstrafanstalten aus? Diese Frage ist bedeutend schwieriger zu beantworten, als die Rechtslage zu beschreiben. Denn einerseits fehlt es teilweise an zuverlässigen Berichten, andererseits spielt häufig die subjektive Einstellung des Berichterstatters eine wichtige Rolle.

2.1. Berichte und Einschätzungen

Nachdem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe im ganzen deutschen Strafvollzug formell abgeschafft worden war,⁶²⁾ dürfte diese auch im Jugendstrafvollzug des beginnenden 20. Jahrhunderts trotz der möglichen Anwendung gegenüber noch schulpflichtigen Gefangenen kaum noch eine Rolle gespielt haben.⁶³⁾ Auch der sogenannte „Lattenarrest“⁶⁴⁾ scheint nicht mehr zur Anwendung gekommen zu sein, wohl aber der Dunkelarrest. Im 1912 eingerichteten ersten deutschen Jugendgefängnis in Wittlich sind wohl die nach den Bundesratsgrundsätzen zulässigen Disziplinarmaßnahmen recht zurückhaltend eingesetzt worden. Vielmehr wurden in dem System des Stufenstrafvollzugs als Disziplinarmaßnahmen hauptsächlich Rückversetzungen in eine niedrigere Stufe angewandt.⁶⁵⁾

In der Weimarer Zeit wurde von den Leitern der Jugendstrafanstalten überwiegend großer Wert darauf gelegt, daß die grundsätzlich für unverzichtbar angesehenen Disziplinarmaßnahmen dem Erziehungsgedanken untergeordnet sein müßten.⁶⁶⁾ In einzelnen Anstalten oder auch auf der Ebene der Aufsichtsbeamten dürfte allerdings die Verhängung auch drakonischer Disziplinarmaßnahmen - bis hin zur illegalen Prügelstrafe - weiterhin verbreitet gewesen sein.⁶⁷⁾ Der Arrest als schwerste Disziplinarstrafe kam häufig zur Anwendung⁶⁸⁾, und zwar fast immer als geschärfter Arrest.⁶⁹⁾

Zu Beginn der 30er Jahre war schon vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten eine deutliche Tendenz zur Verschärfung der Hausstrafen auch in den Jugendstrafanstalten zu beobachten. Nicht nur für die Nationalsozialisten, sondern auch für erhebliche Teile der Bevölkerung stellte sich die reformerische Strafrechts- und Vollzugspraxis der Weimarer Zeit als reine „Humanitätsduselei“ dar.⁷⁰⁾ Eine Ursache dafür könnte in einer mehr oder minder starken Verklammerung des Strafvollzugs mit dem übrigen System der damaligen Machtausübung liegen,⁷¹⁾ eine weitere darin, daß sich „gerade die Vollzugsbeamtenschaft im Grunde seit der Weimarer Republik langsam an das ... tatsächlich an Gefangenen praktizierte Grauen gewöhnt hatte, und zwar nicht zuletzt über die Sprache.“⁷²⁾ Auch wenn im Jugendstrafvollzug erzieherische Einflüsse weiterhin von Bedeutung blieben,⁷³⁾ vollzog sich doch ein grundlegender Wandel insofern, daß Arbeit nun nicht mehr Teil des Resozialisierungskonzeptes war, sondern als Erziehung durch Arbeit zur Arbeit ganz in den Vordergrund gestellt wurde.⁷⁴⁾

Unzweifelhaft wurde das Hausstrafensystem - auch als Folge der Einschränkung des Beschwerderechts und der wegfallenden Außenkontrolle des Strafvollzugs zunehmend strenger. Arreststrafen wurden immer häufiger verhängt,⁷⁵⁾ und zwar auch in der neu eingeführten Form des strengen Arrests, während dessen dem Gefangenen bis zu zwei Wochen lang ohne Unterbrechung alle Erschwerungen auferlegt werden konnten, wie Entzug der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers sowie Schmälerung der Kost auf Wasser und Brot.⁷⁶⁾ Alltäglichstes Mittel der Disziplinierung aber war - die Arbeit.⁷⁷⁾

Auch unter der Geltung des Grundgesetzes wurde im Jugendstrafvollzug weiter häufig und streng diszipliniert. So hielt es der Gesetzgeber des JGG noch 1953 für nötig, die Dunkelhaft als Hausstrafe zu verbieten (§ 115 Abs. 2 JGG). Über die Disziplinarpraxis vor Inkrafttreten der VVJug (1977) berichtet Böhm:⁷⁸⁾ „Noch vor 20 Jahren wurde der ‘verschärfte Arrest’ nahezu täglich auch wegen geringerer Verstöße (Arbeitsverweigerung, kleine Diebereien, Sachbeschädigungen, Lärmen und Beschimpfungen von Bediensteten) verhängt. Der Gefangene kam dann in eine besonders gesicherte Zelle ohne Arbeit und ohne Lesestoff, mußte auf einer Holzpritsche ohne Matratze (hartes Lager) nächtigen, hatte keinen Ausgang auf den Hof in frischer Luft und erhielt 800 g trockenes Brot und Getränk als Nahrung. Jeder dritte Tag war mit einer dreiviertel Stunde Hofgang, normalem Essen und einer Matratze in der Nacht ein ‘guter Tag’.“⁷⁹⁾

2.2. Heutige Situation

Über die gegenwärtige, freilich höchst uneinheitliche Praxis formeller Disziplinierung im Jugendstrafvollzug informierten zuletzt Dünkel⁸⁰⁾ auf der Grundlage der Datei St 8 der Strafvollzugsstatistik und Walter⁸¹⁾ auf der Basis anstaltsinterner Erhebungen. Die Strafvollzugsstatistik erfaßt allerdings nur die in den Jugendstrafanstalten verhängten Disziplinarmaßnahmen im engeren Sinne (Nr. 87 VVJug). Die nach Nr. 86 VVJug im Jugendstrafvollzug vermutlich sehr zahlreich angeordneten Erziehungsmaßnahmen sind darin nicht enthalten, zumal die Anstalten zur Erhebung dieser Daten nicht verpflichtet sind.

Die Befunde Dünkels können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Auffällig erscheint zunächst die nahezu dreimal häufigere Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug im Vergleich zum Erwachsenenvollzug. Dies gilt ebenso für die dreimal häufigere Verhängung von Arrest. Die somit feststellbare deutlich erhöhte Sanktionierungswahrscheinlichkeit im Jugendstrafvollzug spricht dafür, daß der Erziehungsgedanke von Seiten des Vollzugspersonals zumindest in Teilbereichen auch als Auftrag i.S. einer traditionellen, eher repressiven Ahndung abweichenden Verhaltens verstanden wird. Daher muß bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung die faktische Benachteiligung von Jugendstrafgefangenen durch eine striktere Begrenzung formeller Disziplinierungen berücksichtigt werden.⁸²⁾

Walter kam zu dem Ergebnis, daß im Jugendstrafvollzug viel zu schnell und zu häufig, oft wegen geringfügiger Verstöße, nicht selten unter Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, besonders häufig bei ganz jungen Gefangenen zu oft sehr einschneidenden Maßnahmen gegriffen werde, ohne daß davon ein nennenswerter Beitrag zur Erreichung des Erziehungszieles, häufig noch nicht einmal zur Hebung der Anstaltsdisziplin zu erwarten wäre.⁸³⁾

Literatur

- Blau, Günter: Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945 - Tendenzen und Gegentendenzen. In: *Schwind, Hans-Dieter / Blau, Günter* (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis*. 1. Aufl. Berlin, New York 1976, S. 23 ff.
- Bondy, Curt: *Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug*. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.
- Brunner, Rudolf: *Jugendgerichtsgesetz*, 7. Auflage, Berlin, New York, 1984.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission*. Köln 1980.
- Cornel, Heinz: *Geschichte des Jugendstrafvollzugs: Ein Plädoyer für seine Abschaffung*. Weinheim, Basel 1984.
- Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl: *Jugendgerichtsgesetz*. Kommentar. München und Berlin 1955.
- Dörner, Christine: *Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871 - 1945*. Weinheim und München 1991.
- Dörr, Claudia: *Strafvollzug im Dritten Reich - am Beispiel des Saarlandes*. ZfStrVo 1993, S. 42.
- Dünkel, Frieder: *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Bonn 1990.
- Ders.: *Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin*. Freiburg 1992.
- Eisenberg, Ulrich: *Jugendgerichtsgesetz*. 4. Auflage München 1991.
- Frank, Hans: *Strafrechts- und Strafvollzugsprobleme*. Blätter für Gefängniskunde Bd. 68, 1937/38, S. 259 ff.
- Freisler, Roland: *Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission*. Berlin 1934.
- Ders.: *Der Wandel der politischen Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug*. Die Justiz 1935, S. 1247.
- Ders.: *Die rassebiologische Aufgabe bei der Neugestaltung des Jugendstrafrechts*. DVJJ 1992, S. 237 (ursprünglich MschrKrim 1939, S. 209).
- Ders.: *Grundzüge des künftigen Jugendstrafvollzugs*. In: *Freisler, Roland* (Hrsg.): *Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen*. (Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 1) Berlin 1936.
- Freudenthal, Berthold: *Denkschrift betr. die Einrichtung eines Jugendgefängnisses*. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 9. Jg. 1913, S. 577.
- Hottes, Christiane: *Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich*. In: *Ortstermin Hamm: Zur Justiz im Dritten Reich*. Hrsg.: *Der Oberstadtdirektor der Stadt Hamm*, Hamm 1991.
- Dies.: *Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS-Geschichte*. In: *Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Justiz und Nationalsozialismus* (juristische Zeitgeschichte, Band 1), 1993.
- Krebs, Albert: *Wichtige Daten zum Jugendstrafvollzug*. ZfStrVo 1962, S. 211 (Teil I) und S. 253 (Teil II).
- Kreideweiß, Thomas: *Die Reform des Jugendstrafvollzuges*. Frankfurt a.M.
- Krohne, Karl: *Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik*. Stuttgart 1889.
- Machura, Günter / Stirn, Hans: *Eine kriminelle Karriere*. Wiesbaden 1978.
- Miehe, Olaf: *Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter*. In: *Schaffstein, Friedrich/Miehe, Olaf* (Hrsg.): *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts*. Darmstadt 1968, S. 1.
- Miller, Jerome G.: *Last One over the Wall. The Massachusetts Experiment in Closing Reform Schools*. Ohio State University Press, Columbus 1991.
- Müller-Dietz, Heinz: *Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht*. In: *Busch, Max / Krämer, Erwin* (Hrsg.): *Strafvollzug und Schuldproblematik* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Bd. 1). Pfaffenweiler 1988, S. 15.
- Mutz, Jürgen: *Jugendstrafvollzug. Grundsätze, Ziele, Gestaltungsformen*. Herausgegeben vom Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins (VdJB), Berlin o.J. (1976).
- Neugebauer, Manuela: *Zur Rolle von Polizei und Justiz im Jugendstrafrecht des Nationalsozialismus*. DVJJ 1992, S. 234.
- Ostendorf, Heribert: *Jugendgerichtsgesetz*. Kommentar. 2. Aufl. 1991.
- Potrykus, Gerhard: *Jugendgerichtsgesetz*. Kommentar. 3. Aufl. Darmstadt usw. 1954.
- Quedenfeld, Hans Dietrich: *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder*. Tübingen 1971.
- Rauch, Herbert: *Die Neugestaltung des Jugendstrafvollzuges*. ZStW 57 (1938) S. 220.
- Sauer, Paul: *Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg 1806-1871*. Stuttgart 1984.
- Schaffstein, Friedrich: *Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug*. ZStW 55 (1936) S. 276.
- von Schirach, Baldur: *Jugend vor dem Richter*. DVJJ 1993, S. 65 (ursprünglich: *Das junge Deutschland*, 1939, S. 153).
- Schneider, Hans-Joachim: *Das Erziehungsgeschehen zur Verhütung und Behandlung der Kinder- und Jugendkriminalität*. In: *Willmann-Institut* (Hrsg.): *Pädagogik der Strafe*. Freiburg, 1967, S. 405.

Sieverts, Rudolf: Auszüge aus dem Eröffnungsreferat beim 9. Deutschen Jugendgerichtstag 1953, DVJJ 1992, S. 246 (ursprünglich Schriftenreihe der DVJJ. Neue Folge, Bd. 1, Hamburg 1955).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Sopade), Vorstand der, Sitz Prag: Entwicklungstendenzen im Deutschen Strafvollzug. Denkschrift an den 11. Internationalen Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen (vom 18. bis 24. August 1935 in Berlin)

Starke, (Vorname nicht angegeben): Die Behandlung der Gefangenen. In: *Bumke, Erwin* (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Berlin 1928, S. 147 ff

Techow, Hans-Gerd: Erziehungsaufgaben an der verbrecherischen Jugend. DVJJ 1992, S. 238 (Ursprünglich: Deutsches Recht 1935, S. 547)

Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. MschrKrim 1993, S. 273.

Werner, Robert: Zur Geschichte des Züchtigungsrechtes im Strafvollzug. In: Schriften des Fliedner-Vereins Rockenberg Nr. 28/Dezember 1962, S. 16.

Wolff, Jörg: Jugendstrafrecht im Dritten Reich. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, S. 644.

Anmerkungen

- 1) Vgl. z.B. *H.J. Schneider*, 1967, S. 444; *Dallinger/Lackner* JGG § 91 RN 45;
- 2) Im einzelnen vgl. *Miehe* 1968, S. 1 ff
- 3) Zu den historischen Daten im einzelnen vgl. den Überblick bei *Krebs*, 1962, S. 253
- 4) *Krohne* 1889, S. 500
- 5) vgl. *Cornel* 1984, S. 56 ff
- 6) „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“, abgedruckt in ZStW 18 (1898) S. 400 bis 406
- 7) Beim Kongreß der deutschen Strafanstaltsbeamten 1914 in Hamburg war noch stundenlang über den Antrag debattiert worden, für jugendliche Gefangene allgemein die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in den Kommissionsvorschlag der Vereinigung für ein kommendes Strafvollzugsgesetz aufzunehmen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 48, S. 463 ff). Er wurde schließlich mit 70 gegen 34 Stimmen abgelehnt (aaO S. 479).
- 8) *Werner* 1962, S. 171
- 9) *Freudenthal* 1913, S. 577 ff
- 10) *ders.*: aaO S. 579
- 11) *Dörmer* 1991 S. 56
- 12) *ders.*: aaO S. 48
- 13) RGBl I, S. 135 ff
- 14) *Dörmer* aaO S. 71
- 15) RGBl II, S. 263 ff
- 16) So stimmt z.B. die Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten von 1925 mit den GS inhaltlich vollständig, nahezu wortwörtlich, überein. Vgl. auch *Dörmer* S. 113
- 17) Vgl. z.B. *Sieverts* in seinem Eröffnungsreferat beim 9. Deutschen Jugendgerichtstag 1953, DVJJ 1992, S. 246 ff
- 18) *Dörmer* aaO S. 228 f; *Wolff* 1996, S. 644 ff
- 19) *Freisler* 1934, S. 12
- 20) Anlage zur Denkschrift „Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug“ des Vorstands der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Sitz Prag (Sopade), 1935
- 21) *Freisler* 1935, S. 1253; Hervorhebung im Original.
- 22) *Techow*, 1935, S. 547
- 23) *Freisler* 1936, S. 77
- 24) *Schaffstein* 1936, S. 287
- 25) *Frank* 1938 S. 267
- 26) *von Schirach* 1939, S. 67
- 27) *Dörmer* aaO. 229
- 28) Eingehend *Dörmer* aaO S. 233 ff
- 29) Deutsche Justiz 1937, S. 97
- 30) *Rauch* 1938, S. 221 (Hervorhebung im Original)
- 31) *Dörmer* S. 194 f, 251 f; eingehend *Sopade*, Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug, S. 5: „Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß „Freiübungen“ im neudeutschen Sprachgebrauch bedeutet: Militärische Übungen wie Strammstehen, Marschieren in Kolonnen usw., aber auch vor allen Dingen Kniebeugen und Dauerläufe, auf die Erde werfen und aufspringen.... Ein System, das in der Hauptsache die körperlich Schwächeren und Kranken trifft.“
- 32) RGBl. 1943, Teil 1, S. 637
- 33) AV des RJM vom 1. September 1944, amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 32
- 34) AV des RJM vom 22.7.1940 zur „Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung“ (Strafvollzugsordnung) StrVollzO - zuletzt in der Fassung der AV des RJM vom 05.02. 1941, Deutsche Justiz 1941, S. 222
- 35) Schon durch AV des RJM vom 5. 2. 1941, siehe vorige Fußnote
- 36) *Quedenfeld* 1971, S. 41 f

37) Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG, BGBl. I, 1977, S. 1786) benennt in seiner Anlage nicht weniger als 1634 Konzentrationslager.

38) Ausführlich *Neugebauer* 1992, S. 234; *Sieverts* aaO S. 248.

39) *Dörmer* S. 195 Dementsprechend sind die sog. „Jugendschutzlager“ in das Verzeichnis der Konzentrationslager und Außenkommandos gemäß BEG aufgenommen (BGBl. I, 1977, S. 1786 [1814]).

40) *Neugebauer* aaO S. 236

41) *Blau* 1976, S. 25

42) Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 v. 31. 1. 1946, S. 46

43) *Cornel* 1984, S. 109

44) Zur Problematik der Fortgeltung reichsrechtlicher Strafvollzugsvorschriften - auch nach Inkrafttreten des GG und des JGG 1953 - ausführlich *Quedenfeld* 1971, S. 94 ff m.w.N.; *Cornel* aaO.

45) *Quedenfeld* aaO S. 93 meint gar, daß die JVOllzO „den Erziehungsgedanken ... unverändert (!) weiterverfolgt“ habe.

46) *Eisenberg* JGG, Einleitung RN 4

47) *ders.*: JGG §115 RN 1; Ostendorf JGG § 91 RN 3

48) *Dallinger/Lackner*, JGG, Anhang A II 3 f. Vgl. auch Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1977, S. 5

49) Ersetzt durch die bay. Strafvollzugsordnung vom 20.1.1949 (JMBl. 1949, S. 1ff); *Potrykus*, JGG, 1954; § 115 Nr. 1; § 91 Nr.1

50) *Mutz* 1976, S. 6

51) *Dallinger/Lackner* aaO

52) Die Vorschrift enthält insoweit unmittelbar geltendes Recht, als sie die schwersten Hausstrafen bestimmt und ihre Höchstdauer festlegt. *Dallinger/Lackner*, JGG, § 115 RN 4; *Eisenberg* JGG, §115 RN 2; *Brunner/Dölling* JGG §115 RN 5; hM.

53) Präambel zu denVVJug

54) *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, 1980

55) *Bundesministerium der Justiz* aaO S. 40 f

56) aaO S. 79

57) Zum Ganzen und zu den vielfältigen Stellungnahmen der Fachverbände vgl. *Kreideweiß* 1993. Dort findet sich auch eine Synopse der einzelnen Entwürfe, allerdings noch ohne die Kabinettsvorlage aus dem Jahre 1993; vgl. auch *Dünkel* 1990, S. 471 ff

58) Zum Folgenden ausführlich *Kreideweiß* 1993, S. 522 ff;

59) *Kreideweiß* 1993, S. 523

60) Referentenentwurf 1991, § 104; Entwurf *Kreideweiß* 1992, § 89

61) Kabinettsvorlage 1993, § 104

62) Vgl. hierzu z.B. *Sauer* 1984, S. 162, 164, 172

63) Anders noch in manchen Staaten der USA: In Illinois war nach einem offiziellen Bericht im Jahre 1928 sowohl das Auspeitschen Jugendstrafgefangener zulässig und üblich wie auch ihre andauernde Fesselung an die Wand der Arrestzelle bei Tag und Nacht. (*Miller* 1991, S. 6)

64) *Werner* 1962, S. 16 mit näherer Beschreibung dieser Disziplinarstrafe

65) *Dörmer* 1991, S. 56

66) *Bondy* 1925, S. 78 ff

67) *ders.*: aaO

68) *ders.*: aaO S. 81. Die preußische Gefängnisstatistik für 1924 verzeichnet bei den männlichen Gefangenen 30.275 Straffälle. Davon entfielen auf verschärften Arrest 16.831, auf einfachen Arrest 1632. Zit. nach *Starke*, 1928, S. 174

69) Vgl. § 143 Abs. 2 der „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ v. 7.6.1923

70) *Hottes* 1993, S. 175 mit weiteren Nachweisen

71) *Müller-Dietz* 1988 S. 19

72) *Hottes* 1991, S. 67

73) *Dallinger-Lackner*, JGG, Einführung RN 16

74) Vgl. §§ 29,30, 34 JVOllzO. Die regelmäßige Arbeitszeit an 6 Arbeitstagen betrug 10 Stunden zuzüglich 1 Stunde Marsch- und Ordnungsübungen und Turnen (§§ 45, 46 JVOllzO) sowie 1 Stunde Unterricht, namentlich in „Deutschkunde“ (§§ 37, 41 JVOllzO). Für die dann noch verbliebene Freizeit konnten schriftliche Arbeiten bzw. Lernaufgaben aufgegeben werden, ebenso Instandsetzungsarbeiten an Kleidung und Wäsche (§ 50 JVOllzO); außerdem sollten die Gefangenen in einem besonderen „Freizeitunterricht“ die „Kurzschrift, die Zierschrift, das Maschinenschreiben, das Zeichnen oder eine Fremdsprache pflegen oder ein Musikinstrument spielen lernen“ (§ 51 JVOllzO). Die „Bildung eines Gesangschores“ war obligatorisch (§ 55 JVOllzO).

75) *Dörmer* S. 232

76) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SOPADE), Denkschrift an den 11. internationalen Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen 1935, S. 4

77) *Hottes* aaO; *Dör* 1993, S. 42; *Möhler* 1993, S. 20

78) *Böhm* 1986, S. 199 f

79) Aus der Sicht eines Gefangenen anschaulich *Machura/Stirn*, S. 44 f; 112 ff.

80) *Dünkel* 1990, S. 215 ff; 1992, S. 32 ff

81) *Walter*, 1993, S. 273 ff

82) *Dünkel*, 1990 aaO

83) *Walter* 1993 aaO

Die Dauerausstellung „Justizvollzug in Schleswig-Holstein“

Wolfgang Gottschalk

Die Dauerausstellung wurde durch eine vom damaligen Justizminister *Dr. Klaus Klingner* beauftragte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vollzugspraktikern und vollzugsexternen Personen mit unterschiedlicher Ausbildung und Berufspraxis, konzipiert und nach dreijähriger Planungs- und Bauzeit am 15. März 1996 durch den Minister eröffnet. Sie befindet sich im ehemaligen Gebäude eines Hardsesvogts (Gerichtsherr) auf dem Gelände der *Bildungseinrichtungen des Justizvollzugs in Schleswig, Paulihof 1*.

Sie wird künftig gemeinsam durch die Justizverwaltung und einen Förderverein „*Strafvollzug und Öffentlichkeit*“, der am 12. Juni 1996 in Schleswig gegründet wurde, betrieben und fortentwickelt. Mit der Ausstellung wird der Anspruch verwirklicht, den „Arbeitsbereich Gefängnis“ dem Publikum möglichst umfassend zu präsentieren, ohne durch zu oberflächliche Informationen die vielleicht erwarteten „Gruseleffekte“ zu vermitteln.

Mit der Ausstellung wurde das Fundament für eine *systematische Vollzugsöffentlichkeitsarbeit* gelegt und gleichzeitig ein zusätzliches Instrument für die *Aus- und Fortbildung* von (angehenden) Fachkräften aus dem gesamten Bereich der Strafrechtspflege geschaffen.

Die Ausstellung wendet sich an *unterschiedlich interessierte Zielgruppen*: von der Schulklasse bis zu Anwärtern für den Vollzugsdienst, von Polizeibeamten bis zu Jura-, Sozialarbeits- oder Psychologiestudenten, von Schöffen bis zu Angehörigen von Sportvereinen. Methodisch besteht die Möglichkeit, sich unterschiedlich intensiv (vom summarischen Überblick bis zur Seminararbeit) mit der Materie zu befassen.

Was gibt es zu sehen ?

Der Rundgang im Erdgeschoß wurde so gestaltet, daß die Ausstellungsbesucher sich möglichst konkret in die Szene „Vollzug“ einbezogen fühlen und so durch Erleben sich vorstellen können, wie es dort aussieht. Die Besucher betreten die Ausstellung von der Gartenseite und gelangen in den

Raum 1 - Pforte

Kernstück dieses Raumes ist ein Winkeltresen rechts neben der Tür an der Rückwand des Raumes, der mit allen Requisiten, die im *Pfortenbereich* üblicherweise bedeutsam sind, ausgestattet ist. Seitlich hinter dem Tresen sind Schlüsselfächer mit Schlüsseln angebracht, seitlich davor an einer Wand Schließfächer für Taschen der Anstaltsbesucherinnen und -besucher. Idee dieses Raumes ist, daß Besucher und Besucherinnen hier - wie in einer Anstalt auch - sich der Einlaßprozedur unterziehen können / müssen, bevor sie die weiteren Ausstellungsräume betreten. Dazu gehört der Eintrag ins *Pforten-/ Besucherbuch* (ein authentisches Requisit, das später zur Auswertung der Ausstellungsbesuche dient). Es wird erklärt, was eine *JVA* ist, woher der Ausdruck „*Knacki*“ stammt, und warum man von „*Beamten*“ und nicht von „*Wärtern*“ spricht, wenn von den Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes die Rede ist.

An einer Wand dieses Raumes wurde - in entsprechender graphischer Aufbereitung - eine *Information zur Geschichte des Hauses Paulihof 1* und dem umliegenden Schloßparkgelände angebracht. Besucherinnen und Besucher haben nun zwei Möglichkeiten, sich dem Thema weiter zu nähern: Entweder sie bleiben in der Szene und setzen ihren Rundgang in Raum 2 (s. dort) fort, oder sie informieren sich zunächst über etwas *Basiswissen* in

Raum 1 a - Grundlagen

Dieser Raum vermittelt durch eine Wandgrafik, Originaldokumente und Bilder unter der Frage „*Wie kommt man in den Strafvollzug?*“ die Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens. Angesichts der großen Gesamtzahl begangener Straftaten wird aber auch gezeigt, wer letztlich - z. B. durch Nichtentdeckung, Verfahrenseinstellung, Verurteilung zu Geldstrafe oder Strafaussetzung zur Bewährung - nicht in den Strafvollzug gelangt, und wie gering und eher zufällig die Zahl derer ist, die eine Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßen müssen. Eine zweite Wandgrafik zeigt, was im *Strafvollzugsgesetz* geregelt wird und in welchem der nachfolgenden Ausstellungsräume man etwas zu den einzelnen Regelungsinhalten erfährt oder zu sehen bekommt. Der Raum 1a ist mit einer *Videoanlage* ausgestattet und bietet die Möglichkeit, Besuchergruppen zu ausgewählten Themen *Sach- und Spielfilme* zu zeigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie bei der Planung Ihres Besuchs gern über das vorhandene Angebot. Der anschließende kleine Raum soll Besucherinnen und Besucher vor oder nach dem Ausstellungsbesuch veranlassen, darüber nachzudenken, wie sie selbst den *Problem-bereich „Kriminalität und Freiheitsstrafe“* sehen:

Raum 1 b - Meinungen

Der Raum verkauft keine Meinung als hinreichend allein-gültig, sondern soll zur *Überprüfung oder Bildung einer eigenen Meinung* zu einem schwierigen Thema anregen: Besucherinnen und Besucher werden konfrontiert mit dem Klischee vom „*Hotelvollzug*“, in dem es den Gefangenen besser nicht gehen könnte, und dem Gegensatz hierzu, den häufig zitierten „*unhaltbaren Zuständen*“. Welches der Bilder (oder ein anderes ?) lebt im Kopf der jeweiligen Besucherin, des jeweiligen Besuchers ? Es wird gefragt: „*Wer ist kriminell ?*“ „*Nützt Freiheitsstrafe bei der Kriminalitätsbekämpfung?*“ „*Schadet die Freiheitsentziehung den Gefangenen?*“ Anhand aufklappbarer Tafeln mit eher plakativen Meinungen zu diesen Fragen können Besucherinnen und Besucher ihren eigenen Standpunkt überprüfen. Zum Raum 1 zurückgekehrt, erfährt man nach Passieren einer Gittertür etwas über die *Aufnahmeprozedur* für die Gefangenen in

Raum 2 - Zugang

Hier ist inszeniert und erklärt, was in der *Kammer* vor sich geht und wozu eine *Vollzugsgeschäftsstelle* gut ist. Ein Zugangsbündel mit allem, was der Gefangene für seinen Aufenthalt in der Anstalt erhält, wird ebenso gezeigt wie eine (fingierte) Gefangenenpersonalakte und das Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstelle. Es wird außerdem erklärt, wie das *Gefangenentransportwesen* funktioniert. Durch eine weitere Gittertür (die Gefangenen müssen nach Verlassen der Kammer zahlreiche solcher Türen passieren) wird erreicht der

Raum 3 - Unterbringung

Die Besucher und Besucherinnen gehen auf eine in ca 1,50 m Entfernung in den Raum gestellte Wand zu, auf der sich ein großes Foto befindet, das einen Einblick in ein Zellenhaus alter Bauart (panoptisch, Stahlgalerien) zeigt. Diese Wand ist zugleich die Längswand eines *Hafttraumes* im Maßstab 1: 1, der in den Raum 3 gestellt worden ist und diesen fast vollständig ausfüllt. Die Original-Haftraumtür aus der JVA Neumünster öffnet sich an der Stirnseite zum sich anschließenden Raum 4 hin. Der Haftraum enthält die anstaltsüblichen Möbel und daneben einen Fundus unterschiedlicher Requisiten. Er stellt gleichzeitig die erste *zentrale Aktionszone* der Ausstellung dar: Je nach Besuchsprogramm und Zielgruppe kann hier mit unterschiedlichen Ausstattungsvarianten (kahle Zelle bis „Wohnhöhle“) experimentiert, geübt und simuliert werden: Durchsuchung, Gesprächssituationen, Sicherheitsprobleme, Fragen zu erlaubter und unerlaubter Haftraumausstattung usw. - Bilder mit Innenaufnahmen verschiedener Hafträume und Anstalten runden das Thema ab. Durch eine weitere Gittertür erreicht man den dunkelsten Raum der Ausstellung, den

Raum 4 - Subkultur

In diesem Raum wird in zwei großen Vitrinen ein Ausstellungsteil präsentiert, der unter dem *Stichwort* „*Unerlaubtes*“ einen Einblick in Subkultur- und Sicherheitsprobleme gewährt. Tätowieren, Ausbruch, unerlaubte, selbst gebastelte Elektrogeräte oder andere in Werkstätten unerlaubt hergestellte Gegenstände, unerlaubte Ersatzwährungen sind ebenso zu sehen wie gefährliche Gegenstände, die Gefangene aus unterschiedlichen Gründen verschluckt haben. Es finden sich Erklärungen zur Subkultur im Vollzug und zu *Disziplinarmaßnahmen*, mit denen der Vollzug auf Regelverstöße durch Gefangene reagieren kann. Dieser dunkelste Raum deutet zugleich den Entwicklungstiefstand vieler Gefangener hinsichtlich ihrer sozialen Integration in die Gesellschaft draußen an und soll vom Betreten der Ausstellung über Zugangsprozedur und Haftraumalltag auch bei den Besuchern das innere Erleben der Betroffenen bis hierhin nachvollziehbar machen.

Ein Durchgang zur kleinen Cafeteria, deren Kücheneinrichtung in Vollzugswerkstätten gebaut wurde, schließt sich an. Hier wird auf einer Pinwand auf *aktuelle Entwicklungen* und Vorgänge - den Justizvollzug betreffend - aufmerksam gemacht. Außerdem hängen dort Lesestäbe mit den drei in Schleswig-Holstein erscheinenden *Anstaltszeitungen* („Tralenkicker“, „Lauerhof-Kurier“ und „Kompromiß“) sowie der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo)“ und „Neue Kriminalpolitik“. Sie können im sich anschließenden Pausenraum (Cafeteria) gelesen werden.

Das Treppenhaus soll den Besucher aus bewußt erzeugter Betroffenheit in die obere Etage führen, in der Wege zu besseren Perspektiven und damit die konstruktiven Elemente des Vollzuges systematisch dargestellt werden. An den Wänden hängen *Bilder*, die von Gefangenen im Rahmen von Freizeitkursen gemalt oder gezeichnet wurden. Sie hätten so auch von jeder anderen Person z.B. in Volkshochschulkursen geschaffen sein können. Dies soll auch verdeutlichen, daß Gefangene im Hinblick auf die meisten Lebensbereiche gegenüber der sonstigen Bevölkerung keine anderen Menschen sind - etwas, das viele sich häufig ganz anders vorstellen.

An der Schräge des Treppenaufgangs sind Wörter und Begriffe zu lesen, wie sie im „*Knast*“-Jargon verwendet werden. Die meisten davon werden an verschiedenen Stellen der Ausstellung erklärt. In der kleinen Vitrine am Ende der Treppe steht der *Blechnapf*, der sich im Titel des teilweise autobiografischen Romans von *Hans Fallada* wiederfindet. Als Denkanstoß wurde ein Plastiknapf unserer Tage dazu gestellt. Geradeaus betritt man den kleinen

Raum 5 - Sicherheit

Hier werden verschiedene *Aspekte der Anstaltssicherheit* begrifflich erläutert und Gegenstände gezeigt, die etwas mit dem Thema zu tun haben: Neben einem Maueranker und einem selbstgebaute Spreizgewinde für Haftraumgitter befinden sich in einem Teil der Wandvitrine selbstgebaute Waffen und Nachschlüssel - insoweit ein Bezug zum Raum 4. In der rechten Vitrinhälfte sind Gegenstände ausgestellt, die Vollzugsbedienstete benutzen oder benutzt haben: Unterschiedliche Formen von Handschellen, Schlagstock, Handfunkgeräte.

Raum 6 - Sucht

Suchtmittelkonsum stellt auch in den Anstalten des schleswig-holsteinischen Justizvollzuges eine alltägliche Tatsache dar, die für die Gefangenen und Bediensteten eine Reihe weiterer Probleme schafft. Sie finden Erklärungen und Bilder zu folgenden Fragen: *Wie gelangen Drogen ins Gefängnis?* Selbst in der Fachöffentlichkeit werden Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oft mit dieser Frage konfrontiert - oder auch mit der doch bemerkenswerten Frage: „Wieso bekommt Ihr Eure Anstalten eigentlich nicht „drogendicht“? - So werden etwa 10 unterschiedliche Wege (eine Auswahl von wesentlich mehr Wegen oder Variationen der gezeigten Wege) aufgezeigt, wie Drogen oder andere unerlaubte Gegenstände in die Häuser gelangen. Abgesehen davon, daß kaum alle Möglichkeiten unterbunden werden können, regt diese bebilderte Übersicht auch zum Nachdenken darüber an, daß die Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG überhaupt nicht mehr realisiert werden könnten, wollte man den Versuch unternehmen, das Einbringen von Drogen gänzlich zu unterbinden.

Was tut der Vollzug dagegen?

Natürlich kann der Vollzug nicht tatenlos zusehen, wenn Drogen konsumiert werden oder im Haus ein schwunghafter Handel damit getrieben wird. Drogentests, Durchsuchungen, Hilfeangebote, Sanktionen, sind nur ein Teil der möglichen Reaktionen, die in diesem Raum dargestellt werden.

Welche legalen und illegalen Drogen werden im Vollzug konsumiert?

Dies wird anschaulich in zwei grafischen Übersichten (Matrix) z. B. nach Namen, Aussehen, Art des Konsums, Wirkung und Verbreitung im Vollzug dargestellt. Außerdem liegen zum Mitnehmen die entsprechenden Aufklärungshefte bereit.

Welche Hilfeangebote gibt es?

Es wird gezeigt, was der Vollzug zur Entgiftung, Beratung, Stabilisierung und - eingeschränkt - zum Beginn einer Therapie tun kann und zu tun versucht, aber auch, daß die Mög-

lichkeiten einer Therapie in Unfreiheit eher bescheiden und begrenzt sind. Eine Vitrine zeigt die unterschiedlichsten selbstgebauten Geräte zum Konsum illegaler Drogen, während in einer zweiten Vitrine legale Suchtmittel (z.B. auch Tee und Pulverkaffee) sowie Instrumente des Vollzuges, Drogenkonsum aufzudecken (Test-Sets, Zellenrevisionskoffer), ausgestellt sind. Insofern besteht auch ein unmittelbarer Bezug zu Raum 4 (Subkultur) und dem vorhergehenden Raum 5 (Sicherheit).

Raum 7 - Organisation

Der Raum wird beherrscht durch zwei Modelle (1 : 250) unterschiedlicher *Vollzugsarchitektur*: Die kleinere Vitrine enthält den *Nachbau der JVA Neumünster* in ihrem heutigen Zustand, der dominiert wird durch den fast vollständig erhaltenen Bau des ehemals preußischen Zentralgefängnisses (Fertigstellung 1906 nach sog. „Normalplan“). Diese Anstalt wird weiterhin für Jugend- und Erwachsenenvollzug genutzt und verfügt insgesamt über etwas mehr als 500 Haftplätze (zeitweilig waren in Neumünster ca. 1000 Gefangene inhaftiert.)

Die wesentlich größere Vitrine zeigt im gleichen Maßstab das *Modell der geplanten Jugendanstalt Schleswig im Planungszustand von Ende 1995*: gelockerte Bauweise kleiner Vollzugseinheiten für nicht mehr als 100 Gefangene. Innerhalb der Mauer befinden sich u. a. eine Gärtnerei und eine große Sportanlage. An den Wänden hängen Erklärungen, alte Fotografien und Originalbauzeichnungen zum Normalplangefängnis und zum inzwischen abgerissenen *Zuchthaus Rendsburg* sowie eine Karte Schleswig-Holsteins zum *Vollstreckungsplan*: Auf Knopfdruck können Besucherinnen und Besucher die Standorte der unterschiedlichen Vollstreckungsarten aufleuchten lassen.

Die vierte Wand wird durch den *Organisationsplan* einer JVA ausgefüllt, der einen Überblick über die Gliederung und die zahlreichen Dienste im Vollzug ermöglicht. In einem Ordner sind berufskundliche Informationen zu den im Justizvollzug ausgeübten *Berufen* abgelegt, so daß bei intensiverem Interesse das Wichtigste nachgelesen werden kann.

Raum 8 - Alltag

Vollzugsalltag im Rahmen einer solchen Ausstellung in einem Raum erschöpfend darzustellen ist ohne eine gewisse Menge Text an den Wänden schwer möglich. Das Problem wurde - wie in allen anderen Räumen auch - dadurch gelöst, daß große Überschriften die Auswahl der zahlreichen Einzelthemen erleichtern. Besucherinnen und Besucher können sich so über die Stichworte, die sie interessieren, schnell informieren.

Der *Tagesablauf* und Bereiche wie Freizeit und Arbeit, Besuch und Lockerungen, soziale Hilfen, Einkauf, Gesundheit, Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, Schule, Telefon und Post, Verpflegung und Entlassungsvorbereitung werden neben anderen Themen in Wort und Bild angesprochen. Hier zeigt sich, daß eine fachkundige Führung mit der Möglichkeit, auf Rückfragen zu antworten, wesentlich ist. In einer Ecke des Raumes wurde ein kleiner Arbeitsplatz (Wickeln von Kanonenschlägen in einem Unternehmerbetrieb) - als moderne Form des „*Tütenklebens*“ inszeniert. In den beiden Vitrinen werden Werkstücke aus Ausbildungs- und Werkbetrieben der Anstalten und aus Freizeitkursen (z.B. Keramik) gezeigt.

Raum 9 - Soziales Training

Soziales Training als Methode ganzheitlichen Lernens wird dargestellt durch Erklärung von Themen und Methoden der Gruppenarbeit an einem in Schleswig-Holstein praktizierten Beispiel und weitere Werkstücke einer zu diesem Modell gehörigen Freizeittischlerei, in der die Gefangenen Kinder-spielzeug bauen, das sie unentgeltlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen. (Dieser Sonderbereich wird demnächst dem Thema „Frauenvollzug“ gewidmet.)

Raum 10 - Freie Straffälligenhilfe

Dieser Raum wird durch den *Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe* und die angeschlossenen Mitgliedsvereine gestaltet. Er soll Auskunft geben über die Mitwirkung der Freien Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Hierzu zählen zunächst die zahlreichen Angebote professioneller Sozialarbeit zur Haftvermeidung und Haftverkürzung sowie zur Entlassungsvorbereitung. In diesem Raum wird auch über die Möglichkeiten, sich ehrenamtlich bzw. auf freiwilliger Grundlage in der Straffälligenarbeit zu engagieren, aufgeklärt. Auch wird hier Informationsmaterial der Freien Träger zum Mitnehmen bereitgehalten.

Raum 11 - Zukunftswerkstatt

Wenn man diesen Raum betritt, hat man die wesentlichen Betrachtungsebenen und Inhalte des Justizvollzuges mehr oder weniger intensiv zur Kenntnis genommen. Deshalb werden Besucherinnen und Besucher nun dazu aufgefordert, sich mit möglichen *Entwicklungen, Alternativen* oder den *eigenen Ideen* zum Thema auseinanderzusetzen: Zunächst werden in Wort und Bild in- und ausländische Weiterentwicklungen zum Vollzug aufgezeigt, z.B. Langzeitbesuche von Angehörigen, Gerichtsverfahren per PC, gemeinsame Inhaftierung von Männern und Frauen, Boot-Camps, „elektronisches Halsband“, Privatgefängnisse und anderes. Dann folgt eine weitere *Aktionsmöglichkeit*: In eine Matrix mit vier Feldern, die die Gesichtspunkte „unbedingt wichtig“ - „weniger wichtig“ (waagrecht) und „leicht realisierbar“ - „schwer realisierbar“ (senkrecht) enthält, können ca. 40 Holzbrettchen, die mit *Veränderungsvorschlägen* versehen sind, plaziert werden. Eine Besuchergruppe kann mit oder ohne Diskussion so einen Überblick gewinnen, wie sie bestimmte Fragestellungen, mit denen sie sich im Laufe der Ausstellung befaßt hat, bewertet. Hier endet in der Regel der Besuch der Ausstellung, und man bekommt nun noch die Gelegenheit, seine *Meinung über das Gesehene* zu Papier zu bringen. Hierzu sind an der Wand zwei verschiedenfarbige Blöcke mit zwei Briefkästen angebracht. Auf das hellgrüne Formular kann man seine Kritik und Änderungswünsche *zum Vollzug* selbst und auf das rosa Formular Kritik und Anregungen *zur Ausstellung* schreiben. Interessenten und Interessentinnen, die im Vollzug oder in der Ausstellung *ehrenamtlich* arbeiten wollen, können dies ebenfalls auf dem jeweiligen Blatt vermerken.

Was ist noch wichtig ?

Eine Dauerausstellung zu einem so komplexen Thema, dessen Realität sich ständig weiterentwickelt, bedarf allerdings auch selbst der ständigen Weiterentwicklung und Ergänzung und damit der *tätigen und kritischen Begleitung* sowohl der im und mit dem Justizvollzug Tätigen als auch der Besucherinnen und Besucher.

Die Ausstellung und die Möglichkeiten, welche die übrigen Gebäude auf dem Gelände Paulihof immer wieder bieten, sollen auch Anlaß und Rahmen darstellen, sich dem Thema „Strafvollzug“ aus anderen Betrachtungswinkeln zu nähern: Stichworte sind z.B. *Gefangenenkunst, Vollzugsgeschichte, Fachtreffen* mit anderen, die Ausstellungen oder Museen zum Thema gestalten oder die Freiheitsstrafe in Film und Fernsehen, in der Dichtung oder in der bildenden Kunst darstellen.

Forum für diese Aktivitäten soll der neu gegründete *Verein Strafvollzug und Öffentlichkeit* sein, der jeder interessierten Person Möglichkeiten einer fördernden oder aktiven Gestaltung von Vollzugsöffentlichkeitsarbeit bietet. (*Informationen in der Ausstellung oder über die unten angegebenen Telefonnummern.*)

Die Dauerausstellung „Justizvollzug in Schleswig - Holstein“ ist für jede interessierte Person oder Gruppe kostenlos zugänglich.

Leider ist es nicht möglich, die Ausstellung zu festen Zeiten wie ein Museum einfach offen zu halten, da hierfür kein Personal ständig zur Verfügung steht und es auch sehr wichtig ist, daß Sie während Ihres Besuchs eine fachkundige Begleitung erfahren.

Wenn Sie die Ausstellung besuchen möchten, rufen Sie bitte Frau Wessel in der *Fortbildungsstätte Justizvollzug* unter *Tel. 04621 - 809102* an, um einen Termin zu vereinbaren. Zur Vorbereitung Ihres Besuchs interessiert uns, wieviele Personen kommen und wieviel Zeit Sie sich nehmen möchten.

Anregungen oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung besprechen Sie bitte mit Herrn Gottschalk, Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, *Tel. 0431 - 988 3829*.

Gruppen, die sich ausführlicher mit dem Thema Kriminalität, Strafrecht und Strafvollzug befassen wollen, empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme, damit wir das Programm gründlich mit Ihnen vorbereiten können.

So kommen Sie hin:

A 7 bis Ausfahrt Schuby, dann Richtung Kappeln und anschließend die *zweite* Abfahrt in Richtung Schleswig. Auf der Straße, die nach Schleswig hineinführt, an der zweiten Ampel rechts (Opel-Händler). Ab dort beschildert („Justizvollzugsschule“). Auf dem Justizgelände erste Abzweigung rechts zur „Weißen Villa“. Vom Bahnhof Schleswig ca. 1/2 Std. Fußweg oder Buslinie 2, Haltestelle „Hühnerhäuser“ (gegenüber der Kreisberufsschule).

Wer das Anliegen der Vollzugsöffentlichkeitsarbeit unterstützen oder aktiv an der Gestaltung der Ausstellung mitarbeiten möchte, ist eingeladen, Mitglied zu werden im Verein

Strafvollzug und Öffentlichkeit e.V.

Vorsitzender:

Leitender Regierungsdirektor Klaus Janetzky, JVA Neumünster
Kontakt über die Fortbildungsstätte Justizvollzug (Tel. 04621 - 809102)

Strafvollzug im 'Dritten Reich'*

Karl Peter Rothaus

Im Frühjahr diesen Jahres gab es in Deutschland, besonders in München, leidenschaftliche Diskussionen und lautstarke Proteste wegen einer 'Wehrmachtausstellung', die die Beteiligung von Einheiten der Wehrmacht an Kriegsverbrechen besonders in Weißrußland und auf dem Balkan darstellte. Die Kritiker der Ausstellung sahen ihr Geschichtsbild in Gefahr, nach dem die Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg jeder Zeit hart aber fair gekämpft habe, die im Zuge der Besetzung hinter der Front geschehenen Verbrechen im Gegensatz dazu von der Waffen-SS und der Polizei verübt worden seien. Das Bild einer ähnlichen Zerteilung gibt es für den Bereich des Gefängniswesens. Im Strafvollzug seien die Gefangenen vor Folter und willkürlicher Behandlung sicher gewesen; nur in den Gefängnissen der Polizei und der Gestapo, vor allem aber in den Konzentrationslagern hätten Rechtlosigkeit und Gewalt geherrscht. Weil der Strafvollzug damals wie heute ein Randgebiet ist, machten sich nur wenige um die Zustände in den Gefängnissen Gedanken. Bei näherem Hinsehen dagegen ist die enge Verzahnung des Justizvollzuges mit den Terror - Organisationen der damaligen Zeit ohne weiteres erkennbar. So wurde in den Jahren 1933 bis 1944 von den ordentlichen Gerichten die unvorstellbar hohe Zahl von 16.500 Todesurteilen (S. 58) ausgesprochen; Todesurteile, die durchweg vollstreckt wurden, und zwar in den Vollzugsanstalten der Justiz durch deren Beamte. Ebenso ist allgemein bekannt, daß ein durch das Gericht vom Vorwurf einer 'politischen' Straftat freigesprochener Angeklagter nicht selten beim Verlassen des Gerichtsgebäudes, ein zu entlassender Strafgefangener am Entlassungstag von der Gestapo in Haft genommen wurde. Diese Verhaftungen waren nur möglich, weil die Justiz die ihr auferlegten Verpflichtungen zur Benachrichtigung von Polizei und Gestapo - regelmäßig - befolgte.

Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Zeit des Nationalsozialismus ist bisher wenig erforscht. Deshalb entwickelten die Professoren *Heike Jung* und *Heinz Müller-Dietz* an der Universität Saarbrücken ein Forschungsprogramm,¹⁾ das zunächst einen nur regionalen Bezug haben sollte. Bei der Erschließung der Aktenbestände im Saarland und außerhalb des Landes bei den Oberbehörden des Strafvollzugs machte sich jedoch der Mangel einer umfassenden Darstellung der Entwicklung des Vollzuges im damaligen Deutschland bemerkbar. Zudem war die einzige selbständige Vollzugsanstalt des Saarlandes, Saarbrücken, nur für den Vollzug von Untersuchungshaft und kürzesten Strafen bis zu drei Monaten zuständig. Die meisten Gefangenen befanden sich dort in einem 'Durchgangsstadium'.

Deshalb entschlossen sich Herausgeber und Verfasser, den 'Nationalsozialistischen Strafvollzug' reichsweit nach Veröffentlichungen der damaligen Zeit und vor allem auf der Grundlage des Aktenmaterials zu beschreiben. Diese Beschreibung bildet den ersten Teil des Beitrags von *Rainer Möhler*. Der zweite Teil seiner Arbeit, der in seiner Gliederung dem ersten entspricht, stellt die Entwicklung des Vollzuges nach der Wiedereingliederung des Saarlandes in das Reich

¹⁾Besprechung des Werkes von *Heike Jung / Heinz Müller-Dietz* (Hrsg.), unter Mitarbeit von *Rainer Möhler* und *Brigitte Faralisch*, *Strafvollzug im 'Dritten Reich'* - Am Beispiel des Saarlandes, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden - Baden 1996, 426 S. DM 128,-

dar. Der folgende Beitrag von *Brigitta Faralisch* wertet Zeitzeugenberichte - Befragung von Zeitzeugen und die Memoirliteratur - aus, um so die andere Sichtweise, die der Betroffenen, in den Blick zu bekommen. Der dritte und letzte Beitrag von

Heinz Müller-Dietz: Standort und Bedeutung des Strafvollzugs im 'Dritten Reich'

stellt das Thema des Sammelbandes in einen allgemeinen Bezugsrahmen. Es empfiehlt sich daher, ihn zuerst zu lesen. Zunächst erörtert der Verfasser die Frage, warum der Strafvollzug der damaligen Zeit im Gegensatz zu den Konzentrationslagern so wenig erforscht ist. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß entsprechende Forschungsdefizite ebenso für die Zeit der Weimarer Republik und für die ersten 20 Jahre der Bundesrepublik festzustellen sind. Auch vom Alltag im Strafvollzug der Wilhelminischen Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, so kann man ergänzen, wissen wir nur wenig. *Müller-Dietz* führt das darauf zurück, daß „die 'Geschichte des Alltags', der 'kleinen Leute', ja der 'Geschichte von unten' lange Zeit vernachlässigt worden ist“ (S. 386). 'Kleine Leute' aber waren nicht nur die Gefangenen, die - von den 'Politischen' abgesehen damals wie heute meist der Unterschicht angehören; auch die meisten Beamten des Strafvollzugs waren damals zu den 'kleinen Leuten' zu rechnen. Neben dem 'Einfachen Dienst' der Aufsichtsbeamten gab es nur eine dünne Oberschicht: die der Leiter, der Geistlichen und Ärzte sowie der Beamten des gehobenen Dienstes. Auch sie taten ihren Dienst von der Öffentlichkeit unbemerkt. Nur in ihren Fachzeitschriften, die wiederum von Außenstehenden kaum gelesen wurden, meldeten sich manche von ihnen zu Wort. Die „Problematik von Kontinuität und Diskontinuität im Verhältnis zum Strafvollzug der Weimarer Zeit und der Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg“ (S. 382 f) läßt sich auf der Grundlage der Überlegungen von *Müller-Dietz* deshalb übergreifend für die Zeit vom Kaiserreich bis zum Beginn der Strafvollzugsreform in den 60er Jahren beantworten. Gesichert ist, daß „die republikkritische, ja zum Teil republikfeindliche Einstellung vieler Angehöriger des öffentlichen Dienstes“ (S. 398) mitursächlich dafür war, daß der Gedanke eines helfenden, die Wiedereingliederung fördernden Vollzuges, wie er in den von *Radbruch* initiierten Reichsratsgrundsätzen seinen Ausdruck fand, in der Praxis des Anstaltslebens nur bruchstückhaft verwirklicht wurde. *Krebs*²⁾ in Thüringen oder *Hermann* und *Bondi* im Jugendstrafvollzug waren Einzelerscheinungen. Nach der Machtergreifung werden viele Vollzugsbeamte - wie andere Angehörige des öffentlichen Dienstes auch - den starken, autoritären Staat zumindest zunächst begrüßt haben. Sie begrüßten deshalb auch einen straffer geführten Strafvollzug. - Nach dem Zusammenbruch 1945 hatten die Menschen andere Sorgen, als sich um die Reform des Strafvollzugs zu kümmern. Der 'normale' Alltag im Gefängnis verlief etwa weiter so, wie in den zurückliegenden 50 Jahren. Beleg dafür ist für die Britische Zone die Vorläufige Strafvollzugsordnung, die nicht viel mehr als eine von nationalsozialistischen Schlagworten befreite Ausgabe der entsprechenden Vorschrift der Nazi-Zeit war. Leitbild für die Aufsichtsbehörden war der gehorsame, saubere und fleißige Gefangene (*H. Jung*). Unter den organisatorischen Zielen standen

Sicherheit und Ordnung bei möglichst sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel im Vordergrund.

Freilich bedeutet das nicht, daß der Nationalsozialismus den Vollzug bei seiner Umwandlung des Staatswesens ausgespart hätte. Er ließ es im Gegenteil an lautstarken Äußerungen über den neuen Umgang mit der 'Verbrecherwelt' nicht fehlen. Nur folgten diesen programmatischen Worten vergleichsweise wenig Einwirkungen auf die Praxis des Vollzuges. „Auch der NS-Staat konnte oder mochte auf die praktischen Erfahrungen und den Sachverstand vieler Bediensteter nicht verzichten“ (S. 398). Da der NS-Staat im Widerspruch zu seinen öffentlichen Beschwörungen der Einheit starke polykratische Strukturen aufwies, konnte sich der Vollzug - zunächst erfolgreicher, jedoch mit nachlassender Tendenz - ein Reservat erhalten. Doch schloß die Zurückhaltung der neuen Herrscher kräftige Einschränkungen im rechtsstaatlichen Umgang mit den Gefangenen nicht aus. Das zeigen die vorhergehenden Beiträge dieses Buches, besonders der erste, aus dem sich eine fortschreitende Durchdringung des Vollzuges mit nationalsozialistischer Ideologie ablesen läßt.

Müller-Dietz erörtert die Quellenlage (S. 388 ff.) für die Vollzugsforschung. Das administrative Regelwerk, so wie es von den Aufsichtsbehörden normiert wurde, stellt die offiziellen Zielsetzungen klar heraus. Entsprechendes gilt im allgemeinen auch für die Sachakten. Die Gefangenenpersonalakten sind dagegen wenig aussagekräftig. Sie enthalten meist nur die notwendigsten Angaben über die Person der einzelnen Gefangenen. Bei den Jahresberichten schließlich stellen sich Zweifel ein, wie weit sie die Realität zuverlässig wiedergeben. Die Gefahr der Schönfärberei liegt nahe, zumal Aufsichtsbehörden nicht immer erfreut sind, wenn sie von Schwierigkeiten der Umsetzung ihrer Vorgaben erfahren. - Die Zeitzeugen sind heute - mehr als ein halbes Jahrhundert nach ihrem Erleben - eine nicht unproblematische Quelle. *Müller-Dietz* setzt sich mit den Fragen der Verlässlichkeit ihrer Schilderungen und den Chancen der Gewinnung ergänzender Erkenntnisse eingehend auseinander (S. 388 f.).

Am Ende läßt *Müller-Dietz* seinen Beitrag in grundsätzliche Überlegungen zur 'totalen Institution', insbesondere zu der Kritik von *Michel Foucault* (Überwachen und Strafen), münden.

Rainer Möhler: Strafvollzug im 'Dritten Reich' - Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes

Teil A.: Nationalsozialistischer Strafvollzug

Der Nationalsozialismus war am Strafvollzug nur wenig interessiert. Andere Problemfelder waren ihm wichtiger. Zwei Grundgedanken beherrschten die Diskussion. Einmal die scharfe Ablehnung des Erziehungsvollzuges, wie er in der Weimarer Zeit entwickelt worden war, sich aber nicht annähernd flächendeckend hatte durchsetzen können. Ein Universitätsprofessor, *Ernst Siefert*, schrieb 1933 in einem Aufsatz von der „marxistischen Mißgeburt des unpreußischen preußischen Erziehungsvollzuges“ (S. 20). Stattdessen sprach der 'Reichsrechtsführer' *Hans Frank* in einer Zeit, in der die Kriminalität keine besondere Sorge bereitete, ganz martialisch von einem Krieg gegen die Verbrecherwelt. Aufgabe des Vollzuges sollten Sühne und Abschreckung sein.

Die zunächst nur verbal geäußerten Ausrottungsforderungen konkretisierten sich im Laufe des Krieges in einer Vereinbarung der Justiz mit dem Reichsicherheitshauptamt, nach der die Hälfte der damals 7.600 Sicherungsverwahrten zur 'Vernichtung durch Arbeit' in Konzentrationslager verlegt wurde. Die einzige programmatische Äußerung *Hitlers* zum Strafvollzug lautete jedoch, daß es unter den Kriminellen eine Gruppe gebe, die durch „richtige Erziehung noch zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft werden“ könnte (S. 26). Außerdem trat bereits vor dem Kriege und während des Krieges Mangel an Arbeitskräften auf, so daß man auf die Arbeitskraft der Gefangenen nicht glauben verzichten zu können. Entsprechend der herrschenden Neigung zur Vereinfachung wurden die Gefangenen in zwei Gruppen eingeteilt, von denen die eine - besserungsfähige - resozialisiert, die andere durch Todesstrafe ausgemerzt werden sollte. Diejenigen, bei denen die Diagnose ungewiß war, sollten über einen längeren Zeitraum kriminalbiologisch untersucht und danach einer der beiden Gruppen zugeordnet werden (S. 27).

Die Insassen der Gefängnisse erkannten schnell, was die Machtergreifung 1933 für sie bedeutete; das berichteten mir noch in den 50er Jahren alte Beamte, die zu der Zeit im Vollzug tätig waren. 'Renitente' Gefangene fügten sich ein, berüchtigte Beschwerdeführer beruhigten sich und bekannte Faulpelze begannen, fleißig zu arbeiten. Selbst bei Beamten, die dem Nationalsozialismus kritisch gegenüberstanden hatten, war ein Ton von Anerkennung bei diesen Erinnerungen nicht zu überhören. Die reichsrechtliche Vollzugsverordnung von 1934 normierte diese Veränderungen. Sie bestimmte Sühne und Abschreckung zu Vollzugszielen. Die Abschreckung als Gestaltungsmaxime des Vollzuges wurde in für uns heute kurios wirkenden Formulierungen in Gesetzessprache gefaßt: „Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für den Gefangenen ein empfindliches Übel ist, und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue Straftaten zu begehen, erzeugt.“ So stellte sich ein von der Tradition gesetzgeberischer Arbeit im Justizministerium geprägter Beamter in den Dienst der neuen Herren. Andere Verschärfungen des Vollzuges wie Einschränkungen der Beköstigung und die Wiedereinführung der Prügelstrafe wurden diskutiert, aber verworfen. Kostschmälerung hätte die Arbeitsleistungen herabgesetzt, die Prügelstrafe - so erkannte man immerhin - hätte deren Vollstrecker in ihrer Berufsehre beschädigt (S. 24).

Die 'personalpolitischen Veränderungen' (S. 33 ff.) hielten sich in engen Grenzen. Das zeigt der Verfasser an einem Vergleich der Verzeichnisse der Anstaltsleiter von 1931 und 1938. Auch beim preußischen und beim Reichsjustizministerium erreichten 'stramme Nazis' nach Jahren der Kontinuität erst spät die Spitzenämter. Der Vollzug wurde nicht - wie nahegelegen hätte - aus dem Justizressort ausgegliedert, um ihn wie zum Beispiel die Feuerwehr dem Reichsicherheitshauptamt zu unterstellen. Es blieb den Machthabern der DDR vorbehalten, diesen Schritt durch Eingliederung des Vollzuges in die Volkspolizei zu tun. Eine äußerst wirkungsvolle Maßnahme, die es der DDR ermöglichte, das Leben in den Anstalten und die dort vorkommenden Verstöße gegen die Menschenrechte weitgehend geheim zu halten.

Der 11. Internationale Strafrechts- und Gefängnis Kongreß fand 1935 in Berlin statt. Weil sich in den Gefängnissen in

grundsätzlicher Beziehung nicht viel geändert hatte, ordnete Reichsjustizminister *Gürtner* an, die „einzigartige Möglichkeit, auf die juristischen Kreise des Auslands, die dem neuen Deutschland ablehnend oder feindlich gegenüberstehen, aufklärend einzuwirken“ (S. 28). Nachrichten von Greueln in den Konzentrationslagern waren in vielfältiger Weise ins Ausland gedrungen. Die Berichte hatten dem Ansehen der neuen Regierung schwer geschadet. Dieser Entwicklung sollte entgegengewirkt werden und das gelang auch. Bei den Besichtigungen der Vollzugsanstalten und selbst der neu eingerichteten Justiz-Gefangenenlager an der unteren Ems, in denen KZ-ähnliche Verhältnisse herrschten, gewannen die Gäste einen günstigen Eindruck. Der bekannte schweizerische Strafanstaltsdirektor *Otto Kellerhals* lobte sogar das Personal der Lager und sprach von „jungen aufgeweckten Leuten, die durchweg einen sympathischen Eindruck machen“ (S. 32).

In dem Abschnitt 'Grundstrukturen des Strafvollzugs' (S.51 ff.) beschreibt der Verfasser zunächst den Alltag im Strafvollzug. Die Ausführungen sind wertvoll. Ich kenne sonst keine Veröffentlichung über den Vollzug der Freiheitsstrafen in dieser Zeit, den vorhergehenden Perioden oder der ersten Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Düstere Bilder betreffen den Vollzug an Kriegstätern und die Hinrichtungen. Besondere Hoffnungen setzten die Machthaber auf die neuen Maßregeln der Sicherung und Besserung, die Sicherungsverwahrung und die Entmannung. Der Verfasser gibt die statistischen Zahlen über die Entwicklung der Sicherungsverwahrung wieder. Schon vor Ausbruch des Krieges war zu erkennen, daß sich in der Sicherungsverwahrung haltschwache Kleinkriminelle sammelten, die, vom Lebensalter her betrachtet, den Gipfel ihrer kriminellen Aktivität bereits überschritten hatten. Folgerungen für die Praxis wurden aus diesen Erkenntnissen jedoch nicht gezogen. Ähnlich war es mit der Maßregel der Entmannung. Obwohl weder die physiologischen Folgen dieses schweren Eingriffs hinreichend erforscht waren noch seine Wirkungen auf das Sexualverhalten und damit auf die Kriminalität und obwohl sich deshalb zahlreiche warnende Stimmen erhoben, wurden bis 1939 (S.79) fast zweitausend Entmannungen durchgeführt. Offenbar spielten dabei auch Emotionen eine Rolle. Auf das - damals wie heute - die Gefühle aufrührende Verbrechen folgte eine harte Demütigung des Täters. Der besonders treffend empfundene Ausdruck entmannen impliziert, daß dem Betroffenen ein wesentliches Stück seines Menschseins genommen werden sollte.

Anders als der Vollzug in den konventionellen Anstalten ist der Lagervollzug gut erforscht³⁾ (S. 82 ff.). Die knappe Darstellung des Verfassers berücksichtigt auch andere Strafgefangenenlager wie die für die Arbeiten an der Elbregulierung oder beim Bau der deutschen Ostmarkstraße. Der Abschnitt Haftbedingungen umfaßt die Probleme der oft katastrophalen Überbelegung der Anstalten, der Ernährung und Gesundheit sowie der Arbeit, die im Zuge der Kriegsvorbereitungen und der Rüstung im Kriege immer größere Bedeutung gewann. Auch Seuchen traten in den Vollzugsanstalten auf bis hin zum Fleckfieber - Anzeichen dafür, daß die allgemeine Hygiene darniederlag und die Ungeziefer-Bekämpfung nicht mehr zu bewältigen war.

Im „Umgang mit den Gefangenen“ (S. 103 ff.) änderte sich in der Zeit bis zum Kriegsausbruch und in den ersten Kriegsjahren im Vergleich zur Weimarer Zeit nicht allzuviel.

Personalmangel, Sorge vor Entweichungen und Ausbrüchen, Hunger und die Luftangriffe führten später zu schlimmen Härten. Diskriminiert und zunehmend benachteiligt wurden die jüdischen und polnischen Gefangenen sowie andere damals als 'Gemeinschaftsfremde' (vgl. a. S. 136 ff.) bezeichneten Insassen. Außerdem wirkten sich die häufigen Hinrichtungen auf das Klima in den betroffenen Anstalten sehr belastend aus.

Der Abschnitt 'Ideologisierung des Strafvollzugs' (S. 112 ff.) handelt von den Bemühungen der Nationalsozialisten, auf die innere Haltung des Personals und der Insassen einzuwirken. Beim Lesen dieser Ausführungen gewinnt man den Eindruck, daß das Interesse auf Seiten aller Beteiligten eher gering war. Disziplin, sichere Verwahrung der Gefangenen und vor allem gute Arbeitsleistungen waren wichtiger als parteipolitische Bekenntnisse. Aufschlußreich ist die hier zu findende Tabelle mit 34 Namen von Beamten, die vor 1945 und im Jahre 1953 im Vollzug tätig waren.

Der letzte Abschnitt der den Vollzug im Reich betreffenden Ausführungen beschreibt, welche Stellung der 'Strafvollzug im Herrschaftsgefüge des NS-Staates' hatte. Das Miteinander und meist hinhaltende, vorsichtig taktierende Gegeneinander war und ist schwer zu durchschauen. Düstere Bilder vermitteln wieder die Ausführungen des Unterabschnittes über den Strafvollzug im Dienste der Kriegführung (S. 163 ff.). Aus diesem Bereich ist immerhin der unmenschliche Umgang mit den sogenannten Nacht- und Nebelgefangenen, Kriegsverurteilten aus dem besetzten westlichen Ausland bekanntgeworden.⁴⁾ Ein Bericht über die 'Auflösungserrscheinungen gegen Kriegsende' beschließt diesen Teil.

Teil B: Strafvollzug im Saarland 1933/35 - 1945

Dieser Abschnitt bringt eine Menge Einzelheiten, die mit dem Sonderstatus und dem besonderen Schicksal des Saarlandes zusammenhängen. Vieles andere dürfte typisch für den Vollzug der damaligen Zeit gewesen sein. Einiges sei hier referiert. Dazu gehören die Lebenswege der Leiter der Vollzugsanstalt Saarbrücken durch das Vollzugssystem in Preußen und später im Deutschen Reich. Für alle drei war die 'Saarbrücker Zeit' nur ein Abschnitt in ihrem Arbeitsleben. Der erste von ihnen leitete die Anstalt in den 15 Jahren von 1920 bis 1935, als die Saar dem Völkerbund unterstand. Der zweite, *Dr. Dackweiler*, übernahm die Anstalt im Zeitpunkt der Wiedervereinigung und leitete sie bis zum Kriegsausbruch und zu ihrer Räumung wegen der Nähe zu Frankreich. Der dritte, *Dr. Keil*, war in den schwierigen Kriegsjahren für den Vollzug dort verantwortlich.

Die Darstellung der Haftbedingungen (S. 227 ff.) ist eine Aneinanderreihung von teils zu bewältigenden, teils unlösbaren Schwierigkeiten. Das gilt besonders für die Geschichte der (Über-) Belegung. So waren in der Anstalt im Oktober des Jahres 1938 auf 460 Plätzen für Männer und 48 Plätzen für Frauen 618 Männer und 66 Frauen untergebracht (S. 214). Rückschlüsse auf die Sozialstruktur der Gefangenen lassen sich aus den Zahlen der registrierten Erkrankungen (im Jahre 1936) ziehen. Auf 116 Erkältungsinfekte mit dem höchsten Anteil folgen die Geschlechtskrankheiten mit 72 Fällen (S. 228). Bemerkenswert ist, daß es 1939 nach Kriegsausbruch bei Räumung der Anstalt möglich war, 191 Männer und 39 Frauen in Freiheit zu entlassen (S. 216).

In den Kriegsjahren wurde die Anstalt zu einem Umschlagplatz für ausländische Gefangene, in erster Linie

aus Frankreich, aber auch aus Osteuropa und aus der Sowjetunion (S. 221). Der Anteil der politischen Gefangenen war dagegen gering. Hunger und Unterernährung machten in den letzten Kriegsjahren Probleme. Schon in Friedenszeiten hatte die Anstalt Schwierigkeiten, der Wanzenplage Herr zu werden. Im Jahre 1943 erkrankten und starben auch in Saarbrücken Gefangene an Fleckfieber. - Durch alliierte Luftangriffe wurde die Anstalt erheblich beschädigt. Die Gefangenen mußten bei Fliegeralarm in ihren Zellen eingeschlossen bleiben. 'Gemeinschaftsfremde' Gefangene wurden in dieser Zeit im obersten Geschoß der Hafthäuser untergebracht, so daß unter ihnen die meisten Todesopfer zu verzeichnen waren (S. 231). Insgesamt fanden fünf Beamte und 57 Gefangene durch Bomben den Tod.

Auch der Frage, ob Gefangene in den Jahren nach der Wiederangliederung mißhandelt wurden, ist der Verfasser nachgegangen. Positiv konnte er feststellen, daß ein (nicht namentlich genannter) Anstaltsleiter „eine unterschiedliche Behandlung von politischen und kriminellen Gefangenen strengstens untersagt habe“ (S. 235) und daß *Dr. Dackweiler* „gegenüber der Staatspolizei durchsetzen (konnte), daß in seiner Anstalt keine Mißhandlungen stattfanden“ (S. 237). Andererseits wurden fünf Anstaltsbeamte - drei erfahrene Aufsichtsbeamte und zwei Hilfskräfte - von einem Gericht der französischen Besatzungsmacht wegen Gefangenenmißhandlung zu Freiheitsstrafen von 15 Monaten bis zu fünf Jahren verurteilt (S. 238). Außerdem gab es eine Reihe von Verdachtsfällen, darunter zwei Todesfälle, die nicht geklärt werden konnte. Entweder blieb ungewiß, ob es überhaupt zu Mißhandlungen gekommen war, oder aber es ließ sich nicht feststellen, ob die festgestellten Mißhandlungen im Polizeigewahrsam oder in der Vollzugsanstalt vorgefallen waren.

Nach der Rückgliederung des Saarlandes wurden die meisten Vollzugsbeamten Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Unterorganisationen. *Dr. Dackweiler*, der vor der Aufgabe stand, einen neuen Führungsstab aufzubauen, ermunterte leistungsstarke Beamte, in die Partei einzutreten. Auf diese Weise konnte er sie mit Aussicht auf Erfolg zur Besetzung von Beförderungsstellen vorschlagen. Er achtete auch darauf, daß seine Mitarbeiter die Parteizeitung NSZ-Rheinfront und die NS-Schulungsbriefe bezogen. Vermutlich sollte diese Betonung der nationalsozialistischen Schauseite dem Anstaltsleiter die Möglichkeit geben, in Sachfragen von der Linie der Partei abzuweichen. So duldete er nicht, daß Beamte in Parteiuniform die Anstalt betraten. Als es um die Besetzung der Stelle für den katholischen Anstaltspfarrer ging, setzte er sich mit Nachdruck für einen Bewerber ohne Parteibindung ein und gab ihm vor einem NSDAP-Mitglied den Vorzug. Dieser erhielt - in Abweichung vom Vorschlag des Anstaltsleiters - auf Grund einer Entscheidung des Reichsjustizministeriums die Stelle. Es ist der einzige Fall, in dem der Verfasser die Bevorzugung eines Parteigenossen bei einer Stellenbesetzung eindeutig aus den Akten nachweisen konnte.

Der Abschnitt 'Strafvollzug und Staatspolizei im Saarland' ist außerordentlich aufschlußreich für das schwer durchschaubare Gegeneinander und Miteinander der beiden Organisationen. Ein weites Feld für Meinungsverschiedenheiten waren die Ansprüche der Gestapo, die Gefangenen unter „Anwendung taktischer Hilfsmittel (Dauer- und Nachtvernehmungen)“ auch in der Anstalt zu vernehmen. Beide

Anstaltsleiter, *Dr. Dackweiler* und *Dr. Keil*, wehrten sich letztlich mit Erfolg gegen diese Forderungen, obwohl die Gestapo in Saarbrücken im Keller ihres Dienstgebäudes im Schloß nur wenige Sistierzellen zur Verfügung hatte und die Polizeigefangenen deshalb in der Anstalt verwahrt werden mußten. Die Streitigkeiten wurden nicht nur örtlich ausgetragen. Beide Seiten bemühten sich bei ihren Aufsichtsbehörden um Unterstützung. Die Reaktionen der höheren Vollzugsbehörden lassen eine klare Linie nicht erkennen.

In einer abschließenden Bilanz stellt der Verfasser folgendes fest. Das Strafgefängnis Saarbrücken spiegele einen wichtigen Teil des Strafvollzugs im 'Dritten Reich' wider. Im übrigen Reichsgebiet habe es viele ähnlich strukturierte Anstalten für Untersuchungshaft und Kurzstrafen gegeben. Die Entwicklung in Saarbrücken habe sich nach der Rückgliederung schnell an die Lage in den anderen Anstalten angeglichen. „Die Grundstrukturen des Strafvollzugs blieben erhalten, systematische Mißhandlungen oder gar eine planmäßige, menschenvernichtende Verschlechterung der Lebensbedingungen konnten nicht festgestellt werden.“ Unklar bleibt, ob 'Versäumnisse' der Anstalt bei der Benachrichtigung der Polizei über die Entlassung von Gefangenen, die von SS und Polizei weiterverfolgt wurden, auf Grund menschlicher Gesinnung oder irrtümlich erfolgten. Die Verschärfung der Lage für alle Gefangenen hing einerseits mit der ständigen Überbelegung, der sich verschlechternden Ernährung und der von der Gestapo und den zentralen Stellen forcierten Diskriminierung und Benachteiligung der 'Gemeinschaftsfremden' zusammen. Die Maßnahmen gipfelten in der Preisgabe eines großen Teils dieser Gefangengruppe an die SS zur 'Vernichtung durch Arbeit'. Diese Beihilfe zum Mord an Tausenden von Justizgefangenen ist, wie der Verfasser kritisch vermerkt, bisher nicht genügend in den Blick der Öffentlichkeit gerückt worden.

Der Beitrag von *Möhler* ist das Ergebnis gründlicher und sorgfältiger Arbeit. Alle Feststellungen sind in knapp tausend Fußnoten belegt. Das Literaturverzeichnis umfaßt 25 Seiten. Umfangreiches statistisches Material ist in den Text eingearbeitet, Weiteres befindet sich im Anhang.

Brigitta Faralisch - Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im 'Dritten Reich'

Der von *Möhler* ausgewertete Aktenbestand ist eine ergiebige Grundlage für die Erforschung der 'Vollzugsverhältnisse' im Saarland zur Nazizeit. Doch ist aus den Akten kein wirklichkeitsgetreues Bild abzuleiten. Die Amtsträger, die zu den Akten beitrugen, wollten ihre Aufgaben erfüllen. Daneben aber verfolgten sie auch noch eigene Interessen und Ziele. Nicht ging es ihnen dagegen um Geschichtsschreibung. Ein anschauliches Beispiel ist der Bericht, den der neue Anstaltsleiter im Frühjahr 1935 wenige Tage nach der Übernahme seines Amtes der Aufsichtsbehörde, dem Generalstaatsanwalt in Köln, erstattete (S. 203 f.). Der Bericht beschreibt schwerste Mängel, was die Ordnung und Sauberkeit, aber auch was die Sicherheit der Anstalt angeht. Er steht im krassen Widerspruch zu den Aussagen der Akten aus der Zeit der Verwaltung durch den Völkerbund. Heute läßt sich nicht mehr feststellen, welche Darstellung zutreffend war. Es ist denkbar, daß sich der neue Anstaltsleiter auf Kosten seines Vorgängers profilieren wollte (S. 204 FN 70). Möglich ist aber auch, daß er auf diese Weise eine Entlastung

der überbelegten Anstalt oder außerplanmäßige Haushaltsmittel für bauliche Renovierungsmaßnahmen erwirken wollte.

Gewissermaßen als Gegenprobe versucht *Brigitta Faralisch*, auf Grund von Zeitzeugenberichten ein Bild von der Lage im Saarländischen Strafvollzug zu gewinnen. Der lange Zeitablauf - es waren über 50 Jahre nach der Eingliederung des Saarlandes vergangen - erschwerte dieses Vorhaben. Mit großer Mühe, zum Beispiel durch Aufrufe in den Zeitungen, gelang es, 12 Zeugen ausfindig zu machen, von denen neun - mit Einschränkungen - tauglich waren. Alle diese Zeugen waren 'Politische', was nicht verwundert, weil sich die damals wegen krimineller Taten Einsitzenden nicht mehr gern an diese Zeit erinnern mochten. Nach den Erinnerungen der befragten Zeugen herrschte in Saarbrücken in den Jahren vor dem Kriege ein 'normaler' Strafvollzug. Insbesondere wurden die politischen Gefangenen nicht schlechter behandelt als die anderen. Recht günstig werden die Verbüßungsanstalten, Siegburg für Männer und Gotteszell für Frauen, beschrieben. Das gilt in beiden Fällen für die Unterbringung, die Arbeit und den Kontakt zum Personal. In der Kriegszeit verschlechterte sich die Lage in der Saarbrücker Anstalt sehr. Das galt zunächst für die Verpflegung, aber auch für die hygienischen Zustände. Zwei französische Zeitzeugen berichteten aber auch von groben Schikanen der Beamten, von Beleidigungen und Pöbeleien und von Mißhandlungen von Mitgefangenen. Es bleibt aber unklar, ob diese Veränderungen zielbewußt gesteuert waren oder ob sie - was eher wahrscheinlich erscheint - eine Folge der Überlastung der Beamten durch Personalmangel und die sich verschlechternde Kriegslage war. Unverändert aber gelang es der Gestapo nicht, auf die Behandlung der Gefangenen im Justizvollzug Einfluß zu gewinnen.

Zur Ergänzung des örtlich begrenzten und lückenhaften Bildes hat die Verfasserin außerdem die Memoirenliteratur auf Hafterlebnisse gesichtet. Natürlich konnte sie sich dabei nicht auf die saarländischen Anstalten beschränken. Ihre Auswertung ergibt ein schillerndes Bild. „Von grundlegender Bedeutung (für die Lage in der Anstalt - K.P.R.) war die Person des Direktors, dessen Führungsstil die Atmosphäre der Anstalten weitgehend bestimmte“ (S. 325). So stehen einer positiven Beschreibung aus Berlin-Tegel äußerst negative aus Dresden und Breslau gegenüber. Insgesamt sind die Bilder aus der Memoirenliteratur düsterer als die von den Zeitzeugen berichteten. Das mag teilweise mit der Zielsetzung der Memoiren-Schreiber zusammenhängen. Ihre Schriften sind Anklagen. Zudem hatten sie das Unrecht des Freiheitsentzuges besonders schmerzhaft empfunden. Bereits der ganz normale Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe erschien ihnen unerträglich. Der lange Einschluß in der Einzelzelle oder in der Enge einer überbelegten Gemeinschaftszelle war hart. Die Arbeitszeit war lang, die Arbeit selbst meist von geisttötender Monotonie. Geistige Anregungen durch Lesen oder die Möglichkeit zu schreiben waren eng beschränkt. Die Schreibfristen und Besuchsfristen waren so lang, daß ein Gedankenaustausch mit den nächsten Angehörigen nicht möglich war. Die Klagen sind berechtigt, doch galten diese Beschränkungen mit wenigen Milderungen auch noch in der Zeit nach dem Kriege bis zur Strafvollzugsreform. Die Berichte enthalten aber auch Beschreibungen über vielfältige grobe Rechtsverletzungen. Besonders bedrückend sind die Darstellungen von dem unzureichenden, aber auch nachlässig zubereiteten Essen,

Aktuelle Informationen

der Unterbringung in den überbelegten Anstalten und der mangelnden Hygiene sowie der schlechten medizinischen und ärztlichen Versorgung. Als in der Kriegszeit der Anteil der politischen Gefangenen zunahm, bildeten diese in den Anstalten eine von den anderen Gefangenen abgehobene Gruppe. Sie wurden zum Teil strenger behandelt als die Mitgefangenen und waren in manchen Anstalten als schwer einschätzbares Sicherheitsrisiko gefürchtet (S. 359 f). Am Ende des Beitrags findet sich ein Abschnitt über die 'Konfrontation mit dem Tod' in den Vollzugsanstalten durch Krankheit, durch Selbstmord, durch „fahrlässige oder gezielte Tötung (verhungern lassen, Fehlbehandlung)“ und schließlich durch die sich häufenden Hinrichtungen (S. 365). Trotzdem kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, das es dem „Regime in den zwölf Jahren seiner Herrschaft nicht (gelang), sämtliche positiven menschlichen Regungen seitens der Vollzugsbeamtenschaft völlig zu unterdrücken.“ Sie schließt mit dem Zitat einer Gefangenen: „Die Nazis haben ihre Kerker noch nicht im Griff und werden es ... nie voll erreichen.“

Abschließend läßt sich zu dem Beitrag von *Brigitta Fara-lisch* sagen, daß sie das äußerst heterogene Material sorgfältig zusammengetragen und mit viel Einfühlungsvermögen und Behutsamkeit bewertet hat.

Das Werk ist ein erfolgreicher Schritt auf dem Wege, die Forschungsdefizite über den 'Strafvollzug im Dritten Reich' zu schließen. Die Frage, wie sich unsere 'Amtsvorgänger' in der Nazi-Zeit verhalten haben, wird uns gewiß begleiten und auch künftige Mitarbeiter des Vollzuges bewegen. Deshalb sollte das Werk in die Büchereien zumindest der größeren Anstalten aufgenommen werden.

Anmerkungen

1) *R. Möhler*, Volksgenossen und 'Gemeinschaftsfremde' hinter Gittern - zum Strafvollzug im Dritten Reich, ZiStrVo 1993, 17 ff.

2) Einer der wenigen Anstaltsleiter, der die Idee des Erziehungsstrafvollzugs in der Anstalt Untermaßfeld konsequent umsetzte, war *Albert Krebs*, vgl. seinen Aufsatz in dieser Zeitschrift „Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches“ (ZiStrVo 1993, 11 ff. Er wurde wegen seiner politischen Haltung alsbald nach der Machtübernahme aus dem Dienst entfernt.

3) *E. Kesthorst/B. Walter*, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983; *E. Kesthorst*, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich - Beispiel Emsland, ZiStrVo 1986, 219 ff.

4) *L. Gruchmann*, 'Nacht- und Nebel-Justiz' - Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten west-europäischen Ländern 1942-1944, VIZ 1981, 342 ff.

Britischer Häftling gewinnt Müsli-Prozeß

Die Müsli-Klage eines Häftlings wird die britischen Strafvollzugsbehörden vermutlich umgerechnet gut 4000 Mark kosten. Ein Gericht gab dem wegen Mordes verurteilten Mann am Montag recht, der den Gefängnisladen verklagt hatte, weil ihm ein 50-Pfennig-Rabatt auf eine Packung Müsli vorenthalten worden war. Das ostenglische Littlehey-Gefängnis hatte argumentiert, daß der Verwaltungsaufwand zu groß sei, um jeden auf den diversen Produkten versprochenen Rabatt auszus zahlen. Jetzt muß die Anstalt laut Urteil die Gerichtskosten in Höhe von rund 2000 Mark für jede Seite begleichen.

Freier Haftraum in der JVA Aichach

Die deutschen Gefängnisse sind gegenwärtig total überfüllt - so klagte der Bund der Strafvollzugsbediensteten Anfang August 1996. In Aichach gilt dagegen der Titel des alten Films „Im Kittchen ist (k)ein Zimmer frei“. „Wir haben noch Platz“, erklärte der Leiter der Justizvollzugsanstalt, Wolfgang Deuschl. Vor allem im weiblichen Strafvollzug hat Aichach, das klassische Frauengefängnis im Freistaat, noch freie Kapazitäten. So waren nach Angaben von Deuschl von den 33 Plätzen für weibliche jugendliche Straffällige 15 belegt, bei den erwachsenen Frauen 291 von 330 Plätzen. Doch die Justizvollzugsanstalt in Aichach ist längst keine reine Frauenanstalt mehr; 127 Männer waren am 5. August 1996 Schlag 6 Uhr in der Münchener Straße untergebracht - normal sind es 130.

Zellen ohne Türen

Üblicherweise kann die Justizvollzugsanstalt in Aichach noch mehr straffällig gewordene Menschen aufnehmen. Doch derzeit werden zwei Stockwerke renoviert - wenn dort die Türen eingesetzt sind, stehen zusätzlich 60 Plätze zur Verfügung. Daß die Stadt an der Paar nicht im bundesweiten Trend der Überfüllung liegt, ist schwer zu erklären. Deuschl: „Wenn Gefangenzahlen ansteigen, dann in der ganzen Bundesrepublik, das ist selten auf ein Land begrenzt.“ Bayernweit sei die Kapazität (11.200 Plätze, davon 10.900 besetzt) ziemlich ausgelastet. Wenn es in Aichach „dick kommt“- und das kann jeden Tag passieren -, dann betrifft es zumeist den Bereich der Männer. Da müssen dann auch schon einmal 140 Personen auf die 130 Plätze verteilt werden. Wie das in der Praxis funktioniert? „Dann werden größere Einzelzellen mit zwei Mann belegt“, erklärt Deuschl. Wenn sich die Inhaftierten allerdings zu sehr „auf die Pelle“ rücken müssen, kann dies leicht zu Aggressivitäten führen. Eine erhebliche Überbelegung übertrage sich auch auf das Personal, weiß der JVA-Chef. Doch wie gesagt, derzeit ist das kein Thema. Bei der JVA in Aichach sind „auf dem Papier“ 250 Leute beschäftigt. Davon sind zwei Dutzend halbtags im Dienst. Einige sind Anwärter in der Ausbildung, einige beurlaubt ohne Bezüge, so daß nach Angaben von Deuschl 215 bis 220 Mitarbeiter tatsächlich voll im Dienst stehen. Davon wiederum sind 13 im Krankbereich tätig, andere nur für die Jugendlichen zuständig und weitere nur für die Mutter-Kind-Abteilung. Sie alle hatten zuletzt insgesamt 433 Straftäter zu betreuen.

(Nach dem Bericht „In Aichach ist mehr als ein Zimmer frei“: Überbelegung für Justizvollzugsanstalt derzeit kein Thema. In: Augsburgener Allgemeine vom 09. August 1996)

Baden-Württemberg: Verlegung der Sozialtherapeutischen Anstalt nach Offenburg

Psychisch kranke Häftlinge werden in wenigen Jahren vom Hohenasperg nach Offenburg umziehen. Das kündigte Justizminister Goll (FDP) an. Die sozialtherapeutische Anstalt des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg wird Teil des geplanten neuen Offenburg-Gefängnisses. Mit einem Baubeginn des 120 Millionen Mark teuren Gebäudes rechnet Goll aber nicht mehr in dieser Legislaturperiode, also nicht vor dem Jahr 2001.

Nach Darstellung des Ministers herrscht in den Gefängnissen im Land drangvolle Enge. Rund 1000 Haftplätze fehlen im Männervollzug, gab er gestern bekannt. Damit seien die Anstalten an eine kritische Grenze gekommen. Die hohe Häftlingszahl führe zu vielen Problemen - unter anderen bei der Beschäftigung jugendlicher Straftäter. Diese sei aber entscheidend für die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft, so Goll. In den Gefängnissen saßen zum 30. September 8304 männliche und 327 weibliche Gefangene ein. Davon waren 5213 Menschen in Strafhaft, 2506 in Untersuchungs- und etwa 170 in Abschiebungshaft. In den Jugendhaftanstalten saßen 441 Häftlinge.

Der Minister legte für 1995/96 den Informationsbericht über das „Vollzugliche Arbeitswesen“ vor. Danach erwirtschafteten 1995 über 4000 beschäftigte Gefangene in den Betrieben der insgesamt 19 Anstalten im Land einen Jahresumsatz von rund 44 Millionen Mark. Laut Goll gibt es im Vollzug ein breites Arbeitsangebot. Es umfasse fast alle Bereiche des Wirtschaftslebens und reiche von Metallbearbeitung über Montage und Verpackung bis zu Schreinerarbeiten, Gärtnerei, Druck-, Elektro- und Malerarbeiten.

1995 hätten zudem 1180 Gefangene an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen, davon 706 an einer Lehre in einem Vollausbildungsberuf. Im selben Jahr absolvierten 1626 Gefangene schulische Bildungsmaßnahmen; dabei wurden 364 Abschlüsse erreicht darunter sogar das Abitur. 18 Gefangene belegten Kurse an einer Fernuniversität.

(Dem Strafvollzugsminister fehlen 1000 Haftplätze, Kranken- haftanstalt zieht nach Offenburg. In: Badische Zeitung Nr. 236 vom 11. Okt. 1996, S.7).

Zur Berufsausbildung in der JVA Straubing

„Geht's noch?“, fragten die Drucker den neuen Kollegen grinsend, und ehe er sich versah, wurde er zum dritten Mal in der Wanne untergetaucht. So feucht in den Gesellenstand versetzt wurden in der Justizvollzugsanstalt Straubing übrigens nur die Drucker und Schriftsetzer, die restlichen Absolventen der Berufsbildungsmaßnahmen des abgelaufenen Schuljahrs konnten ihre Zeugnisse ohne Taufe entgegennehmen. Insgesamt durften 19 Häftlinge feiern: Zwölf von Ihnen hatten einen Handwerksberuf erlernt, zwei das Fachabitur via Telekolleg bestanden und fünf italienische Mitgefangene den Hauptschul-Abschluß nachgeholt.

„Schulische und berufliche Bildung sind eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung. Wenn es dem Häftling gelingt, die Zeit im Vollzug für das Erlernen eines Berufes oder zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses und für eine vernünftige Freizeitgestaltung zu nutzen, ist einer der wichtigsten Schritte auf dem Weg zu einem Leben ohne Straftaten getan.“ - Mit diesen Worten erklärt Herbert Josef Bauer, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst, die Bedeutung der zahlreichen Bildungsmaßnahmen in der JVA Straubing.

Bereits seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1902 werden die Gefangenen unterrichtet, denn die Ämter des Lehrers und des Geistlichen sind die ältesten Sonderdienste in der JVA. So paukten schon vor fast hundert Jahren die Gefangenen in der Sonntagsschule und lauschten den lebenskundlichen Unterweisungen des Herrn Pfarrers.

Gezielte Bildungsmaßnahmen, wie sie jetzt im Gefängnis Anwendung finden, wurden im Zuge des neuen Strafvollzugsgesetzes Mitte der Siebziger Jahre eingeführt. Sie werden in allen bayerischen Strafanstalten individuell angeboten, wobei sich die JVA Straubing in der glücklichen Lage befindet, in immerhin 19 verschiedenen Handwerksberufen ausbilden zu können.

Die Azubis genießen dabei die gleiche Ausbildung wie Ihre Kollegen jenseits der Mauern. Lediglich die Dauer ist unterschiedlich: Während den Lehrlingen „draußen“ drei oder dreieinhalb Jahre lang die Theorie und Praxis vermittelt wird, bewältigen die Strafgefangenen das Programm innerhalb von zwei Jahren. Bei den Prüfungen sind dann die Bedingungen wieder identisch, denn die werden hier wie da von Beauftragten der Handwerkskammer abgenommen.

Erfolgreiche Berufsausbildung

Zwölf „Wahl-Straubinger“ hatten sie kürzlich bestanden, teilweise mit hervorragenden Noten. Damit hätten Sie „den Grundstein zu einem künftigen ehrlichen Leben in unserer Leistungsgesellschaft gelegt“, betonte der stellvertretende Leiter der JVA Straubing. Matthias Konopka wies in seiner Ansprache darauf hin, daß nicht einmal die Hälfte aller Erwachsenen Strafgefangenen in Bayern eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzuweisen hätten. Im Rahmen des Vollzugs versuche man daher, in bewährter Zusammenarbeit mit diversen Institutionen diese Defizite aufzuarbeiten.

Die jungen Gesellen beziehungsweise Umschüler, die in sieben verschiedenen Berufen ausgebildet worden waren, könnten mit Recht stolz sein auf Ihren Abschluß, zollte Ihnen auch Karl Hetschel von der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz Anerkennung. Sie seien zwar körperlich eingesperrt, hätten dafür aber geistige Freiheit bewiesen. Wie die Sportler, die bei den Olympischen Spielen Siege erringen wollten, hätten auch die Häftlinge großen Einsatz gezeigt und würden nun Ihren Lohn erhalten. Zugleich ermahnte er sie, sich angesichts der Wissens-Explosion in der modernen Gesellschaft - Wissenschaftler behaupten, das sich das Wissen in der Welt derzeit alle fünf Jahre verdoppelt - stets fortzubilden und zugleich ihre Mitgefangenen zu motivieren, ebenfalls eine Ausbildung zu machen.

Taufe für die Drucker

Ehe die frischgebackenen Handwerker bei der anschließenden Freisprechungsfeier ihre Zeugnisse überreicht bekamen, mußten jeweils zwei Drucker und Schriftsetzer noch die traditionelle Gautschfeier über sich ergehen lassen. „Packet an, Gesellen! Laßt seinen corpus posteriorum fallen auf diesen nassen Schwamm, bis triefen beide Ballen; der durst'gen Seele gebt ein Sturzbad obendrauf - das ist dem Sohne Gutenbergs die allerbeste Tauf!“; kommandierte der Zeremonien-Meister, und schon ging's dem ersten Gewerbe-Neuling an den Kragen. Erst wurde er auf dem „eingeweichten Stuhl“ mit mehreren Ladungen Wasser übergossen, und dann in eine Wanne versenkt. Und auch seinen drei Kollegen sollte es nicht besser gehen.

Doch nicht nur bei den Handwerkern gab es am Ende dieses Schuljahres Absolventen, denn den Insassen der Vollzugsanstalten stehen noch weitere schulische Bildungsmöglichkeiten offen: Sie können entweder den Hauptschul-Abschluß nachholen oder am „Telekolleg II“ teilnehmen. Aufbauend auf der mittleren Reife führt dieser Lehrgang, bestehend aus täglichen Lektionen im Fernsehen und ergänzendem Direktunterricht in der Anstalt, zum Fachabitur. Das Diplom berechtigt zum Studium an allen öffentlichen Fachhochschulen. Wer dann allerdings noch seine Strafe absitzen muß, kann sich als Student an der Fernuni in Hagen immatrikulieren. Mit viel Fleiß und Verzicht auf Freizeit hatten zwei Häftlinge im Bereich Wirtschaft zwei Jahre lang gepaukt und die Fachhochschul-Reife geschafft; einer von ihnen mit einer respektablen Gesamtnote von 1,8.

Ehe schließlich - zu den vortrefflichen Klängen der „JVA-Top-Band“ - das von den Metzger- und Kochlehrlingen aufgebaute Schmankerl-Buffer freigegeben wurde, überreichten die Ausbilder noch weitere Abschlußzeugnisse. Erstmals in der langen Geschichte der Straubinger Anstalt war nämlich seit November ein Kurs zum nachträglichen Erwerb des italienischen Hauptschul-Abschlusses durchgeführt worden. Fünf „Gäste von jenseits des Brenners“ hatten bis vor kurzen die Schulbank gedrückt - mit dabei auch ein „Oldie“ im stolzen Alter von 61 Jahren. So war es nur gerecht, daß sie schließlich die „Licenza media“ erhielten - und als Zugabe ein Präsenzt von zwei deutsch-italienischen Vereinen aus Regensburg.

(Peter Barstorfer-Klein: Abschlußfeier in der JVA Straubing: „Der durst'gen Seele gebt ein Sturzbad“. Neunzehn Häftlinge nutzten im vergangenen Jahr das Bildungsangebot des Strafvollzuges. In: Straubinger Rundschau vom 21. August 1996).

Neue Landesarbeitsgemeinschaft in Thüringen gegründet

Am 24. Juni 1996 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Projekten und Vereinen der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe in Thüringen die „Landesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen e.V.“ gegründet. Die neue Landesarbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt „Anliegen der Straffälligenhilfe

auf Landesebene geltend zu machen und die gesellschaftliche Integration von Straffälligen und ihren Angehörigen zu fördern". Als Gründungsvorsitzende wurde Frau Gabriele Matzulla (Neue Arbeit e.V., Zwickauer Str. 56, 04600 Altenburg) gewählt.

(Info-Dienst Nr. 13 Sept. 1996 für die korporativen Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe. Redaktion: Renate Engels und Erich Marks).

Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) in Baden-Württemberg

Seit August 1996 liegt der neue „Informationsbericht Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) 1995/1996“ der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vor. Die vom Justizministerium, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, herausgegebene Broschüre umfaßt 40 Seiten. Sie wird durch ein Vorwort von Justizminister Dr. Ulrich Goll eingeleitet, informiert über die Tätigkeitsfelder und Anschriften des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW) Unternehmer- und Eigenbetriebe, die Beschäftigung sowie die berufliche Ausbildung und Fortbildung der Gefangenen und die Erträge des VAW. Hervorhebung verdienen nicht zuletzt ein Beitrag von Ministerialrat Dr. Walter Sigel über „unternehmerische Möglichkeiten in den Gefängnisbetrieben“, ein Überblick über die Arbeitsbetriebe der JVA Schwäbisch Hall („Die neue Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall stellt sich vor“) und ein Ausblick von Dr. Sigel über das VAW „im europäischen Verbund“. Über das erstere und das letztere Thema hat ja Dr. Sigel bereits in Heft 6/96 der ZfStV0 berichtet.

Privatisierung von Gefängnissen in Bayern?

Für eine privat finanzierte Verlagerung der Gefängnisse in Passau und Landshut aus den jeweiligen Stadtzentren hat sich der Bayerische Justizstaatssekretär Bernd Kränzle (CSU) ausgesprochen. Kränzle äußerte sich am 21. Oktober 1996 nach einem Besuch der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Passau. „Die Finanzlage des Freistaates läßt eine Abarbeitung der Prioritätenliste für den Neubau von Gefängnissen nicht vor dem Jahr 2010 zu“, meinte Kränzle gegenüber einem Passauer Fernsehsender. Sowohl in Passau als auch in Landshut werden Forderungen nach einer Verlagerung der Gefängnisse aus dem Innenstadtbereich immer drängender. Sicherheitsbedenken und die Förderung von Handel und Gewerbe kommen hier ebenso zum Tragen wie Beschwerden über Lärmbelästigungen. „Vor einigen Jahrhunderten war es sicher sinnvoll, die Gefangenen direkt neben den Gerichten unterzubringen“, sagte Kränzle. Es sei aber richtig, heute neue Überlegungen für die Stadtentwicklung anzustellen, meinte Kränzle zur Verwahrung der Straftäter in zentraler Lage. Zudem seien die bayerischen Gefängnisse überbelegt. „In Landshut kommen bereits erste Überlegungen auf, wie man eine private Finanzierung der Verlagerung sicherstellen kann“, hat der Staatssekretär in Erfahrung gebracht. Sollte eine private Finanzierung möglich sein, könne jederzeit mit dem Bau begonnen werden, erläutert Kränzle. Mit dem Neubau könnte auch die bisherige Versorgung der beiden Gefängnisse in Landshut und Passau durch die Justizvollzugsanstalt in Straubing dezentralisiert werden, kündigte Kränzle an.

(Werden Gefängnisse privatisiert? Justizstaatssekretär sprach sich für privat finanzierte Verlagerung aus. In: Straubinger Tagblatt vom 23. Okt. 1996)

Zur Kriminalpolitik in Großbritannien

In einem kritischen Kommentar zur Kriminalpolitik in Großbritannien von Reiner Luyken (Die Moral mit dem Rohrstock: Wie die Briten ihrer Jugend wieder Sitte und Anstand beibringen wollen, in: Die Zeit Nr. 46 vom 8. November 1996, S. 69) heißt es unter anderem: „Kaum eine Stimme erhebt sich gegen die vom Innenminister veranschlagten drei Milliarden Pfund für den Neubau von Gefängnissen. Dieser 'größte Schritt bei der Verbrechensbekämpfung' soll elftausend neue Zellen schaffen. Sexualtäter und Gewohnheitsverbrecher kommen in Zukunft automatisch auf Lebenszeit hinter Gitter. Das Wort Rehabilitation ist gänzlich aus dem politischen Wortschatz verschwunden.“

Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995

14. bis 16. September 1996 in Lübeck

Die Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn, hat 1996 eine Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995 vorgelegt (Materialien zur Kriminalprävention, Heft 1). Die 289 Seiten umfassende Dokumentation ist gegen eine Schutzgebühr von DM 15,- von der Stiftung zu beziehen. Sie enthält neben grundsätzlichen Darstellungen und Analysen der Kriminalprävention (vor allem Hans-Jürgen Kerner: Ansätze und Grenzen praktischer Kriminalprävention - eine strukturelle Analyse) insgesamt 17 Beiträge aus den vier Arbeitskreisen der Tagung, die folgende Themen aus deutscher und internationaler Sicht behandelt haben:

- Kriminalprävention im Wohnquartier;
- Kriminalprävention in Stadtteil und Schule;
- Kriminalprävention - Jugend und Gewalt;
- Die Rolle der Wirtschaft in der Kriminalprävention.

Die Dokumentation schließt ab mit einem zusammenfassenden Bericht zur Gesprächsrunde von Jörg-Martin Jehle und Werner Sohn, einer Einführung in die Podiumsdiskussion von Hans-Peter Schwind und einer Adressenliste der 168 Teilnehmer der Veranstaltung.

Beiträge zur Straffälligenhilfe

Heft 3/1996 (8. Jahrgang) der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ enthält folgende Beiträge zur Straffälligenhilfe:

- Gabriele Kawamura: Sozialpolitik statt Kriminalpolitik. Straffälligenhilfe im Schatten gesellschaftlicher Polarisierungen. Eine Bestandsaufnahme (S. 18-24)
- Georg Henke, Jürgen Hillmer und Wolfgang Müller: Kurzqualifizierung von Straffälligen. Ein Erfahrungsbericht aus dem Bremer Berufshilfebüro (S. 52-54).

Strafvollzug und Sicherheit in der Gesellschaft

Dieser Titel steht über einer Dokumentation des österreichischen Bundesministeriums für Justiz, welche die Rede- und Diskussionsbeiträge wiedergibt, die anlässlich einer Enquete am 28. Juni 1995 zu den Themen „Sicherheit im Strafvollzug und Schutz der Gesellschaft durch Strafvollzug“ in Wien Stellung genommen haben. Die 145 Seiten umfassende Dokumentation enthält - neben einem Vorwort sowie Begrüßungsansprachen von Volksanwalt Horst Schender und Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek - insgesamt 37 Beiträge zu jenen Themen aus der Sicht von Praxis und Wissenschaft. Die in der Publikation abgedruckten Beiträge behandeln wesentliche Aspekte der sog. Inneren Sicherheit im Rahmen des Straf- und Maßregelvollzugs sowie im Zusammenhang damit. Die Diskussion, die seinerzeit von Univ. Prof. Dr. Manfred Burgstaller geleitet wurde, ist für alle Länder von Interesse, die ihren Strafvollzug an den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen von 1987 orientieren.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Strafvollzug und Sicherheit in der Gesellschaft. Enquete, gehalten am 28. Juni 1995 in den Räumen der Volksanwaltschaft (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr. 74). Medieninhaber, Hersteller, Verlagsort: Bundesministerium für Justiz, Neustiftgasse 2, A-1070 Wien 1996. 145 S. (ohne Preisangabe).

Greenpeace im Knast

Infos zu Walfang und Ozonloch für Strafgefangene

Die Greenpeace-Gruppe Hamburg präsentierte sich im August 1996 an einem ungewöhnlichen Ort: auf dem diesjährigen Sommerfest der Justizvollzugsanstalt in Hamburg-Fuhlsbüttel („Santa Fu“).

Die Initiative kam von den Strafgefangenen selbst. Nach der Anfrage im Februar gingen jedoch noch viele Briefe hin und her, bis endlich klar war, was erlaubt und was verboten war: Untersagt ist etwa das Mitbringen von Telefonkarten, im Knast beliebte Zahlungsmittel.

Schließlich war der Stand doch da: Hinter drei Meter hohen Mauern zwischen den Ständen einer christlichen Organisation und einer Zigarettenfirma. Obwohl deren Verlosung von Zigaretten eine weit größere Anziehungskraft auf die Gefangenen ausübte als Broschüren über Wale und das Ozonloch, würden die Greenpeacer den Besuch jederzeit wiederholen.

„Wahrscheinlich haben wir mehr gelernt als unsere Besucher“, meint Greenpeacer Walter Schneider. „Man bekommt einen Einblick in eine tatsächlich 'geschlossene Gesellschaft', von der man oft nur auf dem Niveau von Stammtischparolen erfährt.“

Ein türkischer Strafgefangener fragte nach einem Greenpeace-Büro in der Türkei. Er möchte sich nach seiner Entlassung in seiner Heimat für Greenpeace engagieren.

(Greenpeace-Nachrichten Nr. 4/1996 (Nov.), S. 23)

Zur Arbeitslosigkeit im Strafvollzug

In den Gefängnissen beginnt sich Arbeitsmangel breitzumachen. Die lahrende Konjunktur beschert auch manchem Häftling Beschäftigungslosigkeit. Selbst Firmen, die bisher Aufträge an die Justizvollzugsanstalten (JVA) vergeben haben, weichen in die Billiglohnländer aus. In Tschechien, Polen oder Ungarn wird noch billiger produziert als in deutschen Haftanstalten. Eine Sprecherin des bayerischen Justizministeriums bestätigt, daß es „gewisse Abwanderungstendenzen in Billiglohnländer gibt“. Zwar liegen bei bayerischen Häftlingen die Tagessätze je nach Leistung und Art der Arbeit nach Justizangaben nur zwischen 7,43 und 12,39 Mark. Zulagen können darüber hinaus gewährt werden. In die Rechnungen an die Firmen fließen aber auch Kosten für Aufsichtspersonal und Transporte ein. Damit ist man zwar günstiger als deutsche Firmen. Doch mit den Sätzen der Billiglohnländer können nicht mal die Haftanstalten konkurrieren. „Wenn Firmen abspringen, bemühen wir uns um Schließung von Lücken durch Werbung vor Ort“, sagt die Ministeriumssprecherin. Außerdem seien in bestimmten Branchen auch manche Unternehmen schon wieder reumütig zurückgekehrt. Bei der Qualität der Produkte und der Einhaltung von Terminen sind bayerische Gefängnisse den Billiglohnländern allemal voraus, meint die Sprecherin. Trübe sieht die Situation etwa in der JVA Landshut aus. Anstaltsleiter Arnulf Egner: „50 Prozent der Häftlinge sind unbeschäftigt.“ Früher hatte man im Zuge des Freigangs einige Häftlinge am Bau untergebracht. „Bei der derzeitigen Baukonjunktur ist nicht mal dran zu denken“, so Egner. Eine Firma aus der Metallverarbeitung habe die JVA bereits an ein Billiglohnland verloren. 240 Gefangene sitzen derzeit in Landshut in der eigentlich für 207 Häftlinge konzipierten JVA. „Ohne Arbeit treiben die nur Unsinn“, sorgt sich der JVA-Leiter.

(Haftanstalten können nicht gegen Billiglohnländer konkurrieren: Arbeitslosigkeit steigt auch im Gefängnis. In: Badische Zeitung Nr. 272 vom 23. Nov. 1996)

Vorankündigung

zum 10. Bundeskongreß der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug in Berlin vom 22. - 26. Juni 1998

Der Justizvollzug muß beweglich sein, will er aktuellen Herausforderungen begegnen wie z.B.

- wachsender Armutskriminalität;
- Überbelegung;
- steigenden Ausländerzahlen;
- Behandlung gefährlicher Straftäter;
- neuen Organisationsstrukturen in den Justizvollzugsanstalten;
- veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der inhaltlichen Verdichtung an Aufgaben steht eine zunehmende Verknappung an Personal und Sachmitteln gegenüber.

Unter dem Thema: Justizvollzug in Bewegung - Psychologinnen und Psychologen planen - begleiten - gestalten - wird der 10. Bundeskongreß der Psychologinnen und Psychologen in Berlin ausgerichtet. Veranstaltungsangebote - Seminare, Workshops - können der Vorbereitungsgruppe bis zum 15.09.1997 unter folgenden Kategorien eingereicht werden:

- Psycho-Diagnostik/-Prognostik
- Behandlung und Psychotherapie
- Übernahme von Leitungsfunktionen
- Organisationsentwicklung im Strafvollzug
- Von drinnen nach draußen
- Offene Kategorie

Neben der Angabe des zeitlichen Rahmens - wahlweise eine bis maximal vier Doppelstunden - bitten wir um Zusendung einer kurzen schriftlichen Skizzierung Ihres Themas. Die Auswahl der Kongreßbeiträge behalten wir uns vor. Mögliche zeitliche und inhaltliche Korrekturen bei Überschneidungen und Lücken treffen wir in Absprache mit den Referenten.

Kontaktadresse: OSR Werner Heß, Einweisungsabteilung in der JVA Tegel, Seidelstraße 39, 13507 Berlin; Tel. 030/4383665, Fax 030/4383666

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Freien Straffälligenhilfe in Nordrhein-Westfalen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oepelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228/66685380, Fax 0228/66685383), hat unter diesem Titel 1996 einen 42seitigen Leitfaden herausgebracht. Er wurde im Rahmen eines Projektes, das durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen (NRW) gefördert wird, erstellt und informiert über die Themenbereiche Kriminalität und Straffälligkeit, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten ehrenamtlicher Aktivitäten und ihrer Angebote an ehrenamtlich Mitarbeitende, wie sie in den Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe vorgehalten werden (sollten).

Der Leitfaden ist auch über die Grenzen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen hinaus interessant für alle diejenigen, die sich entschließen wollen, ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe mitzuwirken, oder allgemein Informationen zum Thema wünschen. Die Broschüre kann (gegen Portoerstattung) - solange der Vorrat reicht - kostenlos von der obengenannten Geschäftsstelle der BAG-S bezogen werden.

Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft

Die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) - Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen - veranstaltet in diesem Jahr die öffentliche Fachtagung

Kriminalität, Prävention und Kontrolle, Entwicklungen und Prognosen in Halle (Saale), 9. - 11. Oktober 1997, Universitätsplatz

Nach Eröffnungsvorträgen von Kerner, Tübingen; Hassem, Karlsruhe und Schöch, München bilden sich sechs Arbeitsgruppen (Kriminalprävention; Sozialer Umbruch; Lebenslagen und Kriminalität; Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen; Drogenkontrolle und Suchtverläufe; Neue Wege der Verbrechensbekämpfung; Kriminologie und Frauen), die von Fachvorträgen prominenter Wissenschaftler und Praktiker begleitet werden.

Das Programm mit Anmeldeunterlagen kann angefordert werden bei Prof. Dr. Dieter Rössner, Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität, Universitätsplatz 6, 06099 Halle.

Bericht der Schriftleitung über die ZfStrVo

1. Vorstand der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Wie schon seit längerem bekannt, wird der Erste Vorsitzende der Trägergesellschaft, Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Hannover, zum Jahresende in den Ruhestand gehen. Er wird deshalb auch - den bisherigen Gepflogenheiten entsprechend - zu diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand ausscheiden. Dem Vernehmen nach gehen auch weitere Vorstandsmitglieder demnächst in den Ruhestand. Dies hat zur Folge, daß noch in diesem Jahr ein neuer Vorstand gewählt werden muß. Das soll im Rahmen einer Mitgliederversammlung geschehen, die voraussichtlich im Herbst 1997 stattfinden wird; ein Termin steht allerdings noch nicht fest. Zur Nachfolge im Amt des Ersten Vorsitzenden hat sich Ministerialdirigentin Marietta Claus, Wiesbaden, bereit erklärt. Sie hat auch in ihrem Haus bereits einen Nachfolger im Amt des Schatzmeisters ausfindig gemacht. Sitz der Geschäftsstelle wird demnach ab 1998 das Hessische Justizministerium sein.

2. Finanzierung der Zeitschrift

Wie bereits in früheren Berichten dargelegt, ist dies der kritische Punkt der Zeitschrift. Sie ist nach wie vor auf die Zuschüsse der Landesjustizverwaltungen und Zuwendungen durch Organisationen der Straffälligenhilfe angewiesen. Defizite in dieser Hinsicht können nicht ohne weiteres auf andere Weise aufgefangen werden. Wie schwierig es ist, weitere Abonnenten in einer relevanten Größenordnung zu gewinnen, zeigen einschlägige Erfahrungen. Selbst mehr oder minder aufwendigen Werbekampagnen in früheren Jahren waren nur begrenzte Erfolge beschieden. Jedenfalls wird es weiterhin erheblicher Anstrengungen bedürfen, um die Finanzierung der Zeitschrift im bisherigen Umfang sicherzustellen.

3. Schriftleitung

Folgende Änderungen in der Zusammensetzung der Schriftleitung haben sich ergeben: Neu hinzugekommen sind Dr. Klaus Koepsel, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Köln, und Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, Leiter der JVA Niederschönenfeld. Die Schriftleitung setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Heinz Müller-Dietz (Schriftleiter), Klaus Koepsel, Manuel Pendon, Karl Peter Rothhaus, Hans-Uwe Worliczka (Stellvertretende Schriftleiter). Es besteht Grund zu der Hoffnung, daß diese bewährte Zusammensetzung von längerer Dauer sein wird. Daran wird auch der Umstand nichts ändern, daß Heinz Müller-Dietz mit Wirkung vom 31. März 1997 emeritiert worden ist und nunmehr die redaktionelle Tätigkeit unter seiner Privatadresse fortsetzt.

4. Manuskripte

Der Eingang von Manuskripten war seit dem letzten Bericht recht schwankend. Zeitweilig mußte sich die Schriftleitung mit einer Vielzahl von Beiträgen befassen. Mit dem derzeit vorhandenen Bestand lassen sich - jedenfalls was den Aufsatzteil anbelangt - höchstens zwei Hefte im voraus planen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, daß eine ganze Reihe von Beiträgen in der letzten Zeit mangels Eignung wieder an die Verfasser zurückgeschickt werden mußte. Darunter befanden sich auch Manuskripte, die an sich für eine Veröffentlichung in Betracht gekommen wären, aber der Sache nach nichts Neues gebracht haben oder auch an anderer Stelle publiziert werden. Die Schriftleitung hält an dem Grundsatz fest, daß Doppelveröffentlichungen vermieden werden sollen, wenn nicht zwingende Gründe - etwa die besondere Qualität eines Beitrags - dafür sprechen.

Leider kann dem Wunsch vieler Autoren, ihren Beitrag umgehend oder doch rasch veröffentlicht zu sehen, zumeist nicht entsprechen werden. Aus Gründen der Aktualität oder der Schwerpunktbildung müssen immer wieder erste vorläufige Planungen geändert werden, so daß etlichen Verfassern einige Geduld abverlangt werden muß. Daß das - bei allem Bemühen der Schriftleitung um möglichst rasche Veröffentlichung der Beiträge - gelegentlich Kritik und Verärgerung auslöst, liegt auf der Hand.

Erfreulich ist, daß der pädagogische Bereich in der letzten Zeit stärker mit Beiträgen vertreten war. Dagegen läßt der Eingang an Manuskripten aus den neuen Bundesländern nach wie vor zu wünschen übrig. Darauf wurde bei Gelegenheit in einem Gespräch mit Ministerialdirigent Harald Preusker, Dresden, nachdrücklich hingewiesen.

Auch Berichte aus dem Ausland oder über den ausländischen Strafvollzug sollten in der Zeitschrift stärker vertreten sein. Bisher entschieden im wesentlichen zufällige Kontakte oder Einsendungen darüber, ob es zu solchen Veröffentlichungen kam. Das ist unter den Vorzeichen eines zusammenwachsenden Europa (siehe auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze von 1987) und der Globalisierung wenig befriedigend. Immerhin hat es Karl Peter Rothhaus übernommen, das "Prison Service Journal", das der Schriftleitung im Austauschwege zugeht, regelmäßig für die Zeitschrift auszuwerten.

Der Vorstand der Anstaltsleitervereinigung ist an die Schriftleitung mit der Bitte herantreten, Referate, die anlässlich der Jahrestagungen gehalten werden, in der Zeitschrift veröffentlichen zu können. Der Sache nach ist das nichts Neues; schon früher wurden wiederholt solche Beiträge in der Zeitschrift publiziert. Dem Vorstand wurde dementsprechend mitgeteilt, daß die Zeitschrift für solche Vorhaben - ebenso wie für die Veröffentlichung von Beiträgen der Arbeitstagen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer - offensteht. Das könnte sogar - falls die Manuskripte rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden - zur wünschenswerten Herausgabe von Schwerpunktheften beitragen. Bisher ist es jedoch bei der eher punktuellen Übersendung einzelner Manuskripte geblieben.

Um den Informationsteil stärker zu aktualisieren, hat sich Klaus Koepsel bereit erklärt, entsprechende Informationen der Bundesländer für den Druck aufzubereiten. Dementsprechend hat der Schriftleiter am 31. Oktober 1996 an sämtliche Abteilungsleiter (bzw. deren Stellvertreter) der 16 Bundesländer schriftlich die Bitte gerichtet, Herrn Dr. Koepsel die Informationen über den Straf- und Maßregelvollzug zur Verfügung zu stellen. Leider ist die Resonanz bisher überaus dürtig (und sporadisch).

5. Lektorat und Druckerei

Die Zusammenarbeit zwischen Schriftleitung, Lektorat und Druckerei ist unverändert gut. Von großem Vorteil ist nunmehr, daß Schriftleitung und Lektorat auf Grund der Emeritierung von Heinz Müller-Dietz unter einem Dach sind. Praktisch unvermeidliche Schwierigkeiten ergeben sich zuweilen daraus, daß in der Druckerei - aus naheliegenden Gründen - ein Wechsel von Mitarbeitern eintritt. Dann müssen - wie im letzten Jahr gehabt - neue Mitarbeiter in einem meist zeitaufwendigen und mühsamen Prozeß von der Lektorin, die ohnehin schon durch ihre Tätigkeit stark in Anspruch genommen ist, eingearbeitet werden. Außenstehenden ist fast kaum zu vermitteln, welche Mühe und Zeit erforderlich sind, um Manuskripte zu redigieren sowie Fahnenabzüge und den Umbruch zu korrigieren. Dank der großen Anstrengungen der Druckerei sowie des Engagements und Einfallsreichtums ihrer Mitarbeiter konnten die einschlägigen Probleme jedoch - von einer einzigen kritischen Übergangsphase abgesehen - gut gemeistert werden.

Standardsituationen in Beratung, Therapie und sozialer Arbeit. Ein Kompetenztraining

In einem Intensivkurs über drei Wochenenden werden Schlüsselkompetenzen für das problemzentrierte Gespräch (erster Kontakt, Problemexploration und -analyse, Mißverständnisse und kritische Gesprächssituationen u.a.) vermittelt. Kursort ist Münster/Westf.

Information und Anmeldung:

Institut für psychosoziale Theorie und Praxis (IPTP) e.V. DPWW-Haus, Alfred-Bozi-Str. 10, 33602 Bielefeld, Tel. 0521/171057, Fax 0521/176002

Lauftherapie bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Unter diesem Titel ist folgendes Werk erschienen:

Wolfgang W. Schüler: Lauftherapie bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, Begründungen - Bausteine - Konzeptentwurf (Praxis-Reihe „Lauftherapie“, Herausgeber: Deutsches Lauftherapiezentrum e.V.). Gesundheits-Dialog Verlag GmbH; Oberhaching 1996. 192 S. Paperback. DM 36,-

Das Buch, das durch ein Vorwort des 1. Vorsitzenden des Deutschen Lauftherapiezentrum e.V. (DLZ), Prof. Dr. Alexander Weber, eingeleitet wird und eine Auswahlbibliographie „Laufen im Kinder- und Jugendalter“ (1980 - 1994) enthält, befaßt sich auf S. 67 ff. auch mit der praktischen Erprobung der Lauftherapie im Strafvollzug. Der Verfasser berichtet über die Durchführung eines Rehabilitationsprogrammes einer Besserungsanstalt im US-Staat Alabama. An dem Programm nahmen 60 per Zufall ausgewählte männliche Jugendliche im Alter zwischen 15,5 und 18,6 Jahren teil. „Je 30 wurden zu einer Experimental- und einer Kontrollgruppe zusammengefaßt, wobei die Experimentalpersonen neben dem gewöhnlichen Rehabilitationsprogramm zusätzlich ein Fitneßprogramm absolvieren mußten. Dieses angeordnete Zusatzprogramm bestand aus Dehn- und Kräftigungsübungen und anschließendem Laufen“ (S. 67). Die Teilnehmer wurden zu Versuchsbeginn und -ende physiologischen und psychologischen Testungen unterzogen. Die Experimentalgruppe erzielte „signifikant größere Veränderungen in positiver Richtung als die Kontrollgruppe“ (S. 68). Die Experimentalpersonen konnten ihre Werte für Ängstlichkeit und Depressionen „beträchtlich reduzieren“ und ihren Wert für Selbsteinschätzung deutlich erhöhen (S.69).

Das Buch behandelt im ersten Kapitel die psychologischen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Dauerlaufs. Im zweiten Kapitel setzt es sich mit den physischen Voraussetzungen bei Kindern und Jugendlichen auseinander. Im dritten Kapitel werden die therapeutischen und pädagogischen Wirkungen durchleuchtet. Im vierten Kapitel werden Projektarbeiten mit laufenden Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Ländern und Bereichen pädagogischer und therapeutischer Praxis vorgestellt. Im fünften Kapitel wird ein familientherapeutischer Ansatz beschrieben. Drei weitere Kapitel sind der Darstellung des lauftherapeutischen Konzepts gewidmet.

Die Anschrift des Verfassers, der seit 1967 Laufsport betreibt, zahlreiche einschlägige Beiträge verfaßt hat und Dozent am Deutschen Lauftherapiezentrum Bad Lippspringe ist, lautet - wie im Buch angegeben:-

Hertzstr. 15, D-65199 Wiesbaden.

Ausländer und Vollzug von Untersuchungs- und Straftaft

Die Kölner Rechtshilfe gegen die Abschiebung von Gefangenen e.V., Körnerstr. 77-79, 50825 Köln, Tel. 0221/9521199, Fax 0221/9521197, verfolgt nach eigenem Bekunden „das Ziel, die Situation nichtdeutscher Inhaftierter aus dem Kölner Raum in Untersuchungs- und Straftaft zu verbessern, indem wir u.a. finanzielle Rechtshilfe für diesen Personenkreis leisten wollen“.

Danach hat sich die Lage dieses Personenkreises „mit Schaffung des neuen Ausländergesetzes und der Verschärfung im Zuge der Realisierung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes weiter verschlechtert“. „Insbesondere sind vermehrt jugendliche und heranwachsende Inhaftierte ohne deutschen Paß hiervon besonders betroffen. Die Haltung der Ausländerbehörden wirkt sich darüber hinaus auch auf die Entscheidungspraxis der Justizvollzugsanstalten aus.“

Der Verein „will (regional beschränkt)“ „in Einzelfällen durch die Finanzierung der Rechtshilfe direkt helfen, darüber hinaus jedoch auch politisch überregional tätig werden und Öffentlichkeit herstellen.“

Im Verein sind namentlich Personen tätig, die mit den geschilderten Problemen zu tun haben: Seelsorger und Sozialarbeiter im

Gefängnis, Bewährungs- und Jugendgerichtshelfer, Mitarbeiter an Hochschulen, Kölner mit ausländischer Herkunft. „Uns verbindet die Sorge um straffällig gewordene Menschen, die aus unserer Gesellschaft verstoßen werden, nur weil sie 'Inländer ohne deutschen Paß' (Definition des Bundesverfassungsgerichts) sind.“

Der Verein hat 1997 ein Buch herausgebracht, das sich vor allem mit den Problemen nichtdeutscher Jugendlicher befaßt, die straffällig geworden sind. Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten:

Klaus Jünschke, Ugur Tekin (Hg.): Kölner Stadtbuch: Jugendkriminalität. Gegen die Kriminalisierung von Jugendlichen. Ein Buch des Kölner Appell gegen Rassismus e.V. Edition Der andere Buchladen: Köln 1997, 425 S. DM 24.80 (Bestellungen an: Kölner Appell e.V., Körnerstr. 77-79, 50823 Köln, Tel. 0221/9521199, Fax. 0221/9521197) (Der Erlös des Buches fließt dem Verein zu)

Das Buch ist in vier Kapitel gegliedert, denen das Vorwort vorangestellt ist. Es schließt mit einer Literaturliste und einem Register. Im ersten Kapitel werden Texte- wie z.B. die UN-Kinderkonvention vom 20.11.1989 - und Einrichtungen - wie etwa Organisationen - vorgestellt, die sich des Kinder- und Jugendschutzes annehmen. Das zweite Kapitel ist dem Thema „Doppelbestrafung ausländischer Jugendlicher“ gewidmet. Vier Beiträge befassen sich mit einschlägigen Problemen:

- Hans Heinz Heldmann: Ausländerrecht und Jugendstrafe
- Wolfgang Reif: Zur Situation nichtdeutscher Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten
- Stephan Schlebusch: Ausweisung von ausländischen Inhaftierten
- Eberhard Bornemann: Dokumentation von Abschiebungen straffällig gewordener Jugendlicher aus der JVA Siegburg

Den Hauptteil des Buches, macht das dritte Kapitel aus, das die Entstehung von Kriminalität solcher Jugendlicher, ihren Weg durch die Instanzen und Ihre Situation in Haft schildert (Opfer und Geschädigte, Polizei, Rechtsanwältin, Dolmetscher, Jugendgerichtshilfe und Diversion, Jugendgericht, Jugendarrest, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, Abschiebehaft und Abschiebung, Straffälligenhilfe). Breiten Raum nimmt die Darstellung der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges in Köln ein (Geschichte, Gebäude, Zelle, Personal, Gefangene, freiwillige und professionelle Hilfe von draußen, Datenschutz). Im vierten Kapitel werden Beispiele für alternative Möglichkeiten und Projekte beschrieben. Unter anderem stellt Wolfgang Zschke „Offene Jugendarbeit als Alternative zu Ausgrenzung und Kriminalisierung“ zur Diskussion: Die Verantwortung der kommunalen Jugendpolitik am Beispiel der Stadt Köln.

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.): Änderungsentwurf eines Untersuchungshaftvollzuges vom 22. 02. 1997 mit Stellungnahme *

Verfasser: Heinz Döschl, Wolfgang Fixson, Dirk Helias, Rolf Herrfahrdt, Robert Mündelein, Barbara Salewski, Albert Stürmer.

VORBEMERKUNG

Der nunmehr vorgelegte vorläufige Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG) vom 19.08.1996 wird von

*Anmerkung der Schriftleitung: Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. vom 22.02.1997 zum vorläufigen Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG) vom 19.08.1996 besteht aus zwei Teilen: dem im folgenden wiedergegebenen Text (Zusammenfassung der Stellungnahme) und einer synoptischen Gegenüberstellung von Vorschriften des Referentenentwurfs und den entsprechenden Vorschlägen des Änderungsentwurfs nebst Begründung. Im Hinblick auf den Umfang des Änderungsentwurfs muß hier auf den Abdruck der Synopse aus Raumgründen leider verzichtet werden. Änderungsentwurf und Stellungnahme können von der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter - z.B. Herrn Dr. Rolf Herrfahrdt, Kriminologischer Dienst bei der JVA Hannover, Postfach 5827, 30058 Hannover - bezogen werden. Der vorläufige Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz liegt gegenwärtig den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme vor.

der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug begrüßt. Nachdem bereits im Jahre 1971 die Strafvollzugskommission für eine gesetzliche Regelung des Rechts des Vollzuges der Untersuchungshaft eingetreten ist, steht der vorliegende vorläufige Referentenentwurf am Ende einer langjährigen Diskussion, an der sich auch die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter u.a. mit einem Entwurf beteiligt hat.

In dem vorliegenden Referentenentwurf werden bereits zahlreiche Anregungen aus der Vollzugspraxis, die auch schon im Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug aus dem Jahre 1982 enthalten sind, aufgegriffen. Der Referentenentwurf wird daher im wesentlichen als brauchbare Grundlage für die Praxis des Untersuchungshaftvollzuges angesehen. Gleichwohl sind aus der Sicht der Bundesvereinigung jedoch nicht alle, den praktischen Erfordernissen des Vollzugsalltags gerecht werdenden Forderungen in der Weise in den vorläufigen Referentenentwurf eingeflossen, wie es wünschenswert wäre.

Wir nutzen daher die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, um auf Probleme hinzuweisen, die unserer Meinung nach bei der Umsetzung der vorgesehenen Regelungen in der Praxis entstehen können und schlagen gleichzeitig die nachfolgenden im einzelnen ausformulierten und begründeten Änderungen vor. Zur besseren Übersicht werden unsere Vorschläge den jeweiligen Paragraphen des Referentenentwurfes gegenübergestellt, wobei die jeweilige Änderung bzw. Ergänzung in Fettdruck gedruckt ist. Soweit nicht im einzelnen konkrete Änderungswünsche vorgeschlagen werden, verbleibt es bei der grundsätzlich positiven Einschätzung des Entwurfes, der sich jedoch aus praktischen Erwägungen in der Gliederung am bereits im Vollzugsalltag bewährten Strafvollzugsgesetz orientieren sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gliederung des Referentenentwurfes zu überarbeiten. Durch eine Angleichung der Gliederung an die Gliederung des StVollzG wird das UVollzG auch für den Laien einfacher handhabbar. Im folgenden wird auf grundsätzliche Probleme eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes hingewiesen.

1. Verweisungen

In der Begründung führt der Entwurf unter A I aus, daß der frühere Arbeitsentwurf wegen seines zu großen Umfanges auf Kritik gestoßen sei. Aus diesem Grunde beschränke sich der jetzt vorliegende Entwurf auf ausdrückliche Regelungen zu Kernbereichen des Untersuchungshaftvollzuges, in denen den bereichsspezifischen Besonderheiten der Verfahrenssicherung und der Unschuldsvermutungsrechnung getragen werden muß. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen ergänzenden Rückgriff auf Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu machen. Hierdurch könne trotz der Komplexität der zu regelnden Materie der Umfang des Entwurfes wesentlich „schlanker“ gehalten werden. Dies ist in der Tat mit 37 Paragraphen richtig. Für die Gesetzesanwender ist das allerdings ein großer Nachteil. Die Gesetzesanwendung wird für die nicht oder kaum juristisch vorgebildeten und in der Verwaltung weniger erfahrenen Mitarbeiter der Anstalten - insbesondere den allgemeinen Vollzugsdienst - sehr kompliziert sein. Sie sind gezwungen, im Hinblick auf die Vielzahl der entsprechenden Verweisungen ständig auch auf das Strafvollzugsgesetz zurückzugreifen. Dies wird auch nicht einfacher, wenn - wie zu erwarten - die Paragraphen noch durch (bundeseinheitliche) Verwaltungsvorschriften sowie Allgemeinverfügungen und Runderlasse der Landesjustizverwaltungen ergänzt werden. Mancherlei Unsicherheit, Verwirrung und fehlerhafte Rechtsanwendung ist damit geradezu vorprogrammiert. Es wäre deshalb sinnvoller, wenn ein weitgehend in sich abgeschlossenes Gesetzeswerk geschaffen würde, selbst auf die Gefahr hin, daß sich der Umfang deutlich vergrößern würde.

2. Trennungsgrundsatz

Unter dogmatischen Gesichtspunkten (Unschuldsvermutung) ist die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes vorgesehene Trennung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten von Untersuchungsgefangenen einerseits erforderlich und daher zu begrüßen; sie sollte andererseits konsequenterweise dann

auch auf andere Haftarten ausgedehnt werden. Das erscheint notwendig schon im Hinblick auf die aktuelle und wahrscheinlich längerfristig fortdauernde Situation im Bereich der Abschiebungshaft, bei der, wie auch bei der Zivilhaft, der Schußwaffengebrauch im Gegensatz zur Untersuchungshaft im übrigen unzulässig ist. Dies gebietet schon allein eine Trennung zur Vermeidung von Verwechslungen. Andererseits dürfte, ausgehend von den tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten und den zum Teil nahezu katastrophalen derzeitigen Belegungsverhältnissen in vielen Justizvollzugsanstalten, schon die nach dem Referentenentwurf vorgesehene Trennung vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen bzw. nur bei deutlicher Minderung der Anzahl der Untersuchungs- oder der Strafgefangenen zu verwirklichen sein. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten diese - sich widersprechenden - Gesichtspunkte berücksichtigt und in einer den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Praxis gerecht werdenden Lösung zusammengeführt werden. Die Regelung des § 4 Abs. 3 erscheint insoweit jedenfalls nicht ausreichend, weil ihr ansich zu Recht ein reiner Ausnahmecharakter zukommt und sie daher wenig geeignet ist, den aktuellen Zustand notgedrungen ständiger „Mischbelegung“ abzudecken.

3. Ersetzung des Begriffs „Vollzugsbehörde“ durch „Anstalt“
Die durchgängige Ersetzung des Begriffs „Vollzugsbehörde“ durch „Anstalt“ bringt deutlicher zum Ausdruck, daß - soweit in dem Referentenentwurf der Vollzugsbehörde Entscheidungskompetenzen zugewiesen bzw. auf diese übertragen oder soweit sonstige sie betreffende Regelungen zugeschrieben werden - tatsächlich nur die jeweils betroffene (Justizvollzugs- oder Untersuchungshaft-) Anstalt gemeint ist, nicht dagegen die Aufsichtsbehörde (Strafvollzugsamt oder Ministerium). Eine gewisse Bedeutung kommt dieser Klarstellung z.B. u.a. auch in der Freien und Hansestadt Hamburg zu, die nach ihrer verwaltungsorganisatorischen Gliederung selbständige Behördeigenschaften nur der ministeriellen Ebene („Justizbehörde“) zuweist, den Justizvollzugseinrichtungen dagegen lediglich den Status von nicht gänzlich selbständigen „Dienststellen“; dies hat zur Folge, daß eine Reihe von Zuständigkeiten bei dem Strafvollzugsamt als eigentlicher Aufsichtsinstitution unmittelbar angesiedelt sind. Außerdem dient es der terminologischen Klarheit, wenn nur ein Begriff verwendet wird, weil der Entwurf die „Anstalt“ als Vollzugsbehörde oder Justizvollzugsanstalt oder Anstalt bezeichnet.
4. Zuständigkeiten
Einhellig begrüßt wird die praxismgerechte Neuordnung der Zuständigkeiten. Grundsätzlich sollte die Zuständigkeit zur Sicherung des Verfahrens beim Haftrichter und alle übrigen Zuständigkeiten bei der Anstalt liegen.
Die im wesentlichen sinnvolle und sachgerechte Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Anstalt entlastet die Gerichte weitgehend von verfahrensfremder Verwaltungstätigkeit und Entscheidungen mit rein vollzugsinternem Charakter. Im Gegenzug wird die Rechtsstellung der Anstalt deutlich gestärkt; ebenso deutlich werden ihre Zuständigkeiten und Aufgaben erweitert, was möglicherweise zu einem gewissen geringen Personalmehrabbedarf in den Anstalten führen wird.
Die Spaltung der Entscheidungszuständigkeit zwischen dem Gericht/der Staatsanwaltschaft und der Anstalt im sachgleichen Bereich der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt - allerdings nur insoweit, als auch der Gesichtspunkt des Zwecks der Untersuchungshaft angesprochen ist (vgl. §§ 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4, 10 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2) und im übrigen mit der Übertragungsmöglichkeit der Zuständigkeit auch insoweit auf die Anstalt (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2) - kann zu Meinungsverschiedenheiten zumindest dann führen, wenn ein „vollzugsferner“ oder -unerfahrener Richter zu entscheiden hat. Kompetenzschwierigkeiten sind dann nicht auszuschließen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gleichzeitig auch aus anderen als in den oben angegebenen Vorschriften genannten Gründen eine Entscheidung erfordert, die dann in jedem Fall von der Anstalt zu treffen wäre. Die hier beschriebene Konfliktsituation läßt sich sinnvoll und gerade auch unter dem Aspekt der Verfahrenssicherung wohl nur in der in dem Entwurf vorgesehenen Weise lösen;

praktische Schwierigkeiten sind in vielen Fällen vielleicht dann vermeidbar, wenn die Gerichte von ihrer Übertragungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 möglichst weitgehenden Gebrauch machen und dadurch Kompetenzüberschneidungen vermeiden (vgl. auch amtliche Begründung, A II, 1., S. 6).

Die grundsätzlich in § 6 Abs. 3 Satz 1 normierten und nach dem Sinngehalt der Vorschrift zahlreich zu erwartenden gegenseitigen Unterrichtungspflichten sind zwar notwendig und sachorientiert, müssen sich wohl aber erst einspielen und können von der Anstalt unter Umständen nur bewältigt werden, wenn ein System weitgehender, praxisbezogener Formalisierung entwickelt und erprobt ist.

Bei bestimmten Entscheidungen der Anstalt mit besonders einschneidender bzw. belastender Wirkung für den betroffenen Gefangenen sollte die Unterrichtung des Gerichts gesondert festgeschrieben werden; dies gilt vor allem bei der Anordnung bzw. dem Vollzug von besonderen Sicherungs- und von Disziplinarmaßnahmen. Gleiches sollte bei ernsthafter (längerwährender) Erkrankung eines Gefangenen gelten, soweit sich diese - z.B. durch vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit - auf den Fortgang des Strafverfahrens auswirken kann.

5. Paketempfang

Wie schon in § 29 des Entwurfes der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter vorgeschlagen, sollte der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln grundsätzlich verboten und Pakete mit anderem Inhalt nur zugelassen werden, wenn sie durch die Anstalt vermittelt werden. Der Paketempfang ist deshalb nicht erforderlich, weil die Gefangenen in jeder Anstalt wöchentlich zusätzlich Nahrungs- und Genußmittel einkaufen können. Außerdem ist der Kontrollaufwand bei den Paketen sehr hoch. Dies stellt auch die Begründung des vorläufigen Referentenentwurfs fest. Es wird deshalb mit allem Nachdruck der Auffassung der Landesjustizverwaltungen beigetreten, die ebenfalls eine Streichung dieser Vorschrift vorschlagen. Das Argument, daß es für den Untersuchungsgefangenen hilfreich sein könnte, in Form eines für ihn zusammengestellten Paketes persönliche Verbundenheit und Zuwendung zu erfahren, ist nicht überzeugend, weil unter diesem Gesichtspunkt nur in den seltensten Fällen Pakete geschickt werden. Meistens wird der Paketempfang dazu benutzt, um verbotene Gegenstände, z.B. Nachrichten, Drogen, Sägen usw., in die Anstalt einzuschmuggeln. Um dies zu vermeiden, ist der Personalaufwand sehr hoch. Eine Schlechterstellung des Untersuchungsgefangenen im Verhältnis zum Strafgefangenen ist nicht zu erkennen.

6. Taschengeld

Die Einführung eines Taschengeldes für Untersuchungsgefangene in Anlehnung an die Regelung für Strafgefangene durch die Justizverwaltung wird begrüßt. Die jetzige Rechtslage, wonach Untersuchungsgefangene Anspruch auf Taschengeld aufgrund der Vorschriften des BSHG gegenüber dem Sozialhilfeträger, d.h., den für sie zuständigen Sozialämtern haben, ist unbefriedigend, weil häufig schwer durchsetzbar. Indem der vorläufige Entwurf die Rechtsstellung des arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen der des zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen annähert, ist die Gewährung von Taschengeld für den bedürftigen, arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen durch die Justiz auch folgerichtig.

Die Ausführungen in der „Begründung zum vorläufigen Referentenentwurf“, S. 9, hier handele es sich „nur um eine Kostenverlagerung von den bisher zuständigen Sozialhilfeträgern auf die Justizhaushalte der Länder“ sind jedoch wenig überzeugend.

Es ist zum einen davon auszugehen, daß auf die Justizhaushalte erheblich höhere Beträge zukommen werden, als auf die Sozialhilfeträger, da die Taschengeldansprüche gegenüber den Anstalten leichter geltend zu machen sind als gegenüber den Sozialämtern. Diese weigern sich nämlich erfahrungsgemäß zum Teil, trotz entgegenstehender Rechtsprechung, zu zahlen; zum anderen müssen die Gefangenen mit den Sozialämtern in einen oft zeitaufwendigen Schriftwechsel eintreten und ihre Ansprüche belegen und substantiieren - was vielen von ihnen nicht leichtfällt, während Taschengeldansprüche gegenüber der Anstalt von dieser sofort geprüft und beschieden werden.

Die endgültige Übernahme des § 26 des Entwurfes in das Gesetz dürfte somit maßgeblich von den Stellungnahmen der Landesfinanzminister abhängen.

7. Rechtsbehelfe

Die vernünftige, sachgerechte und den Zwecken der Untersuchungshaft dienende Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Anstalt sollte zwar immer im Vordergrund aller Bemühungen der Beteiligten stehen, schließt aber nicht aus, daß es im Einzelfall doch zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, die sich nur durch die Inanspruchnahme förmlicher Rechtsbehelfe ausgleichen bzw. auf eine für alle verbindliche Entscheidung reduzieren lassen. Unter diesem Aspekt ist es folgerichtig, auch der Anstalt ein förmliches Antrags- und Beschwerderecht (vgl. § 29 und § 30) zuzubilligen und damit den unerfreulichen Zustand zu beseitigen, daß diese Rechte nur über die Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden können. Diesbezüglich wird auch auf § 88 des Entwurfes der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug von 1982 Bezug genommen, der im vorliegenden Entwurf folgerichtig um die Staatsanwaltschaft als Antragsbefugte ergänzt wird.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug unterstützt darüber hinaus die in dem vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene Alleinzuständigkeit des nach § 126 Abs. 1 und 2 StPO zuständigen Haftgerichts und des nach §§ 304 ff. StPO zuständigen Beschwerdegerichts und rückt mit diesem Votum von ihrem Entwurf aus dem Jahre 1982 (vgl. dort §§ 87, 93) ab, der noch die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts bzw. des Strafsenats des Oberlandesgerichts als Beschwerdeinstanz vorsah. Ausschlaggebend für diese Meinungsänderung ist die Überlegung, in erster Linie positive Kompetenzkonflikte dort zu vermeiden, wo Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen Einzelfragen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sind, durch die gleichzeitig Belange der Verfahrenesicherung berührt werden (vgl. insoweit auch Vorbemerkung, Ziff. 4. „Zuständigkeiten“). Die Beibehaltung - auch - der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer könnte hier dazu führen, daß in einem u.U. zeitaufwendigen und von der an einer schnellen Sachentscheidung interessierten Anstalt nicht beeinflussbaren Vorverfahren zunächst das zuständige Gericht bestimmt werden müßte mit der Folge, daß sich unter Einbeziehung der Beschwerdeinstanzen letztlich vier verschiedene Gerichte sowie schließlich das allen beteiligten Gerichten übergeordnete Gericht allein mit der Zuständigkeitsfrage auseinandersetzen hätte. Derartige Kompetenzstreitigkeiten werden durch die in dem vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene Regelung ausgeschlossen, die damit eine in jedem Fall - allen Beteiligten dienliche - unverzügliche Sachentscheidung ermöglicht.

Vermieden wird durch diese Regelung ferner die Situation, daß die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung eines Untersuchungsgefangenen befaßt wird, für den das Oberlandesgericht erstinstanzlich zuständig ist; in diesen, wenn auch wenigen Fällen könnte der o.a. Kompetenzkonflikt zu dem wohl kaum tragbaren Ergebnis führen, daß das (nachgeordnete) Landgericht in Entscheidungszuständigkeiten des Oberlandesgerichts eingreift. Dies hätte zur Folge, daß insoweit eine dieses Ergebnis ausschließende Sonderregelung geschaffen werden müßte, die der Referentenentwurf entbehrllich macht. Schließlich differenziert die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug ihre noch zum Entwurf 1982 vertretene Auffassung dahingehend, daß die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte inzwischen zwar vielfältige Erfahrungen in der Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe gesammelt haben und deshalb insoweit für kompetente Entscheidungen prädestiniert sind. Naheliegenderweise gilt dies jedoch nicht für die unter zahlreichen Gesichtspunkten abweichende Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges. Die größere Sachnähe und Erfahrung liegen hier vielmehr bei den Haftrichtern bzw. -gerichten, denen daher, wie in dem vorläufigen Referentenentwurf vorgesehen, auch die Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsbehelfe zugewiesen werden sollte. Nach alledem sind die Regelungen der §§ 29 und 30 sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen der Praxis.

Wir begrüßen schließlich auch, daß der vorläufige Referentenentwurf der Anstalt bzw. der Vollzugs- als Aufsichtsbehörde den Beteiligten-Status einräumt, d.h., ihr ein eigenständiges Beschwerderecht zubilligt. Immerhin wird es hierdurch u.a. möglich, (gleichzeitig) mit der Beschwerde die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung zu beantragen (vgl. § 307 Abs. 2 StPO), was den Bedürfnissen der Praxis in etlichen Fällen durchaus entgegenkommt.

8. Einbeziehung der jungen Gefangenen
Von einer Kommentierung wurde abgesehen, weil dies der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der besonderen Vollzugsleiter in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. vorbehalten bleiben soll.
9. Datenschutz
Die Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften folgt konsequenterweise der ebenfalls als Referentenentwurf vorliegenden entsprechenden Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes (vgl. dazu Entwurf §§ 179 - 187, 4. Strafvollzugsänderung, Stand: 10.04.1996) und berücksichtigt vor allem die zugunsten der Inhaftierten geltende Unschuldsvermutung und weitere Besonderheiten der Untersuchungshaft. Eine Kommentierung dieser Vorschrift wird jedoch erst vorgelegt werden können, wenn das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes abgeschlossen ist. Dies sollte - unbeschadet der Notwendigkeit, auch hierzu Stellung zu nehmen - abgewartet werden.

10. Kosten
Das Gesetz kann nicht kostenneutral sein, allerdings werden die Kosten entscheidend davon abhängen, ob das künftige Gesetz an formalen, m.E. überholten, starren Trennungsgrundsätzen festhält (Vollzug von U.-Haft in eigenen Anstalten oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten) oder ob die bereits vorhandenen, teilweise wegen des zu geringen Interesses der Strafgefangenen nur unzureichend ausgelasteten Angebote der Strafvollzugsanstalten auch den U.-Gefangenen, zumindest nach Abschluß der 1. Tatsacheninstanz und auf ihren Antrag hin geöffnet werden sollen. Zur Vermeidung kostenintensiver Parallelangebote, zur Verbesserung der Auslastung, zur Erhöhung der Effizienz und somit auch zum sinnvolleren und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln wäre dieser Vorschlag geeignet, Kosten einzusparen. Von daher wird § 4 Abs. 2 in vollem Umfang unterstützt. Im übrigen bedingen eine Reihe von Vorschriften des Entwurfs unabwendbaren personellen Mehrbedarf und z.T. beträchtliche Mehraufwendungen im Sachkostenbereich, hierzu wird auf die Begründungen der einzelnen Vorschriften hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der monatlichen Besuchsdauer auf zwei Stunden darauf aufmerksam gemacht, daß mit erheblichen Kostensteigerungen sowohl in personeller wie auch baulicher Hinsicht gerechnet werden muß. Nach Auffassung aller Bundesländer ist die Regelung nach § 15 nicht durchführbar.

Auch die Verwirklichung von §§ 11 - 13 ist zwar wünschenswert, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Ebenso die Verteilung der Post wird nach dem Entwurf nunmehr sehr personalintensiv.

Ausgehend von den Erfahrungen mit überstaatlichen Institutionen, wie etwa des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), wird es für unabdingbar gehalten, nicht sofort erreichbare Ziele des Gesetzes als solche zu bezeichnen und entweder mit einem Gesetzesvorbehalt oder mit einer Übergangsklausel zu versehen. Anderenfalls werden erhebliche Schwierigkeiten der Anstalt wie der betroffenen Landesjustizverwaltungen befürchtet, die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus räumlichen, personellen oder organisatorischen Gründen zu rechtfertigen.

Grundsätzlich wird empfohlen, nicht den Fehler wie im Strafvollzugsgesetz zu machen und Angebote an den Gefangenen in das Gesetz aufzunehmen, die dann nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht erfüllt werden können. Das Gesetz sollte möglichst kostenneutral gehalten werden. Allenfalls sollte eine Übergangslösung für den Zeitraum bis zur möglichen Realisierung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen getroffen wer-

den, um zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte zu vermeiden oder die Vorschriften, wie im Änderungsentwurf vorgeschlagen, mit dem Zusatz „im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalt“ zu versehen.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum vorläufigen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 19. Aug. 1996 *

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. als Fachzusammenschluß der Wohlfahrtsverbände und der Deutschen Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V. begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums der Justiz um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft. Seit Anfang der 80er Jahre wird eine Verbesserung der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen gefordert - auch die BAG-S setzte sich mit ihrer Stellungnahme zur Reform der Untersuchungshaft 1993 dafür ein, daß der Gesetzgeber der Untersuchungshaft den seit 1953 geltenden Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung endlich eine hinreichende und akzeptable gesetzliche Regelung folgen läßt. Gefordert wird ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz im Kontext einer Präzisierung und Einschränkung der Anordnungsvoraussetzungen und eines Ausbaus von Haftvermeidungs- bzw. Haftverkürzungsprojekten.

Die Untersuchungshaft ist die Form des Freiheitsentzuges, die mit den gravierendsten Eingriffen und Auswirkungen für die Inhaftierten verbunden ist und wirkt sich ungeachtet der für alle Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung deutlich belastender aus als die Strafhaft. Dies gilt nicht nur für die erheblichen Einschränkungen der Außenkontakte, sondern auch für den Mangel an unterstützenden, psychosozialen Hilfeangeboten in der Untersuchungshaft, die mit sozialen Diensten noch schlechter ausgestattet ist als die Strafhaft. Das Herausgerissensein aus allen sozialen Bezügen, das plötzliche Einsperrtwerden und die erheblichen Unsicherheiten über die Dauer der U-Haft, die Angst und/oder die Tatsache, daß soziale Kontakte und Existenzgrundlagen draußen verlorengehen, führen bei vielen Beschuldigten zu radikalen Existenz- und Lebenskrisen, die weitgehend ohne psychosoziale Hilfen durchgestanden werden müssen. Ausdruck dieser Krisensituationen ist eine relativ hohe Suizidalität in der U-Haft. Verschärft werden die Bedingungen durch anhaltende Überbelegung, Sprachprobleme und Kulturkonflikte aufgrund eines hohen Ausländeranteils, schwierige räumliche/bauliche Gegebenheiten (besonders in den Neuen Ländern) sowie eingeschränkte personelle wie finanzielle Voraussetzungen. Ungeachtet der Tatsache, daß über 90 % der Untersuchungsgefangenen aufgrund des Haftgrunds der Fluchtgefahr in die Untersuchungshaft gelangen, ist die Haftwirklichkeit aller Untersuchungsgefangener bislang von Rechtsbeschränkungen geprägt, die auch die als fluchtverdächtig bezeichneten Beschuldigten gleichzeitig als kollisionsverdächtig behandeln. Besonders dies hatte bislang ganz erhebliche Einschränkungen bei der Gestaltung der Außenkontakte zur Folge.

In der Untersuchungshaft kollidiert das Interesse des Staates an wirksamer Strafrechtsdurchsetzung mit den Freiheitsrechten von Bürgern. Unter den Maßnahmen zur Sicherung des Verfahrens stellt die Untersuchungshaft den einschneidendsten Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers dar und muß nach Auffassung des BGH zumindest bei Unschuldigen als „Sonderopfer“ für die Allgemeinheit betrachtet werden. Die Unschuldsvermutung als konstitutiver Bestandteil eines Rechtsstaats ist auch konstitutiver Bestandteil der Untersuchungshaft. Gerade deshalb dürfen sich gesetzliche Regelungen des Vollzugs der Untersuchungshaft nicht

* Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. Die Stellungnahme kann von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. BAG-S, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, bezogen werden.

an strafvollzuglichen oder an vollzugspraktischen Leitlinien orientieren, sondern den Ausgangspunkt muß eine Vollzugsgestaltung bilden, die über die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit hinausgehende Grundrechtsbeschränkungen soweit wie möglich zu vermeiden sucht. Daraus folgt u.a., daß die möglichst ungehinderte Wahrnehmung von Außenkontakten in jeglicher Form (Besuche, Briefe, Telefonate, Empfang von Paketen etc.) keine besondere Vergünstigung darstellt, die das Gesetz gewährt, sondern im Gegenteil alle Einschränkungen dieser Außenkontakte einer Begründung bedürfen, die sich nur am Haftzweck und am Haftgrund orientiert. Das Interesse der Vollzugsbehörden an einer möglichst reibungslosen Durchführung des Vollzuges unter vollzugspraktischen Aspekten ist in diesem Zusammenhang nachrangig.

Jemand, der Untersuchungshaft hinzunehmen hat, ist kein Strafgefangener, und jeder Anschein, daß er zur Strafe festgehalten werde, ist zu vermeiden. Dem muß durch ein Gesetz, das die Besonderheit der Untersuchungshaft betont und das in seinen Auswirkungen auf die Untersuchungshaft nicht belastender als rechtlich zulässig gestaltet wird, Rechnung getragen werden. Die Besonderheit der Untersuchungshaft und der besondere Status von Untersuchungsgefangenen könnte u.a. zum Ausdruck gebracht werden, indem man im Untersuchungshaftvollzugsgesetz anstelle des Wortes Gefangene(r) das Wort Untersuchungsgefangene(r) setzt. Hierdurch könnte - zumindest programmatisch - einer in der Justizvollzugspraxis häufig relativ undifferenzierten Vollzugsgestaltung vorgebeugt werden, die u.a. dadurch entsteht, daß Strafhaft und Untersuchungshaft oft in derselben Anstalt, nicht selten auch im selben Hafthaus, manchmal sogar im selben Haftraum vollzogen werden.

An ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist die Anforderung zu richten, daß es Probleme und Ungenauigkeiten, die die bisherigen Regelungen aufwerfen, zu lösen und zu beseitigen sucht. Dies betrifft in erster Linie die Berücksichtigung der Unschuldsvermutung, des Verhältnismäßigkeitsprinzips und den Grundsatz der individualisierten, auf den konkreten Einzelfall und seine Notwendigkeiten bezogenen Haftgestaltung. Dem als unschuldig zu behandelnden Verdächtigen dürfen nur die am jeweiligen Haftgrund orientierten, unerläßlichen Beschränkungen auferlegt werden. Der vorliegende Referentenentwurf hat einerseits versucht, diesem Postulat Rechnung zu tragen, indem er z.B. in § 3 die Beschränkungen der Untersuchungshaft in ein angemessenes Verhältnis zum Haftzweck setzt, der in § 1 als abhängig vom Haftgrund definiert wird.

Andererseits orientiert sich der vorläufige Referentenentwurf in weiten Teilen an der Systematik und den Normierungen des Strafvollzugsgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält kaum eine Regelung ohne einen Verweis auf das in der Praxis der Untersuchungshaft ausgesprochen dominante Prinzip von Sicherheit und Ordnung der Anstalt, mit Hilfe dessen jegliche sozialstaatlichen und die Unschuldsvermutung wie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigenden Intentionen wieder aufhebbar sind. Ferner werden im vorläufigen Referentenentwurf entscheidende Befugnisse vom Untersuchungsrichter auf die Vollzugsbehörde übertragen. Im Zusammenwirken dieser beiden Faktoren (der Dominanz von Sicherheit und Ordnung als wesentliches Gestaltungsprinzip und der Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die Vollzugsbehörde) besteht die deutliche Gefahr, daß institutionelle, vollzugspraktische Interessen und Bedingungen der Vollzugsbehörde bzw. der Anstaltsleitung die Gestaltung der Untersuchungshaft weitaus stärker prägen als Prinzipien der Unschuldsvermutung, der Verhältnismäßigkeit und der Individualität. Der ohnehin bislang außerordentlich geringe Einfluß der Unschuldsvermutung und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Haftwirklichkeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf zementiert. Der vorliegende Entwurf ist damit in erster Linie geeignet, innerhalb der Haftanstalten unter den eingeschränkten räumlichen, personellen und fiskalischen Bedingungen einen relativ reibungslosen Verwahrvollzug durchzuführen und kaum dazu, die Rechtsstellung und die soziale Situation der Untersuchungsgefangenen zu verbessern.

Kostengesichtspunkte dürfen nicht ausschlaggebend für einzelne im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene unverhältnismäßige Einschränkungen von Freiheitsrechten für Untersuchungsgefangene sein. Gleichwohl kann eine Reduzierung von Untersuchungsgefangenen durch den Ausbau von haftvermeidenden Maßnahmen - dies betrifft sowohl die Präzisierung und

Einengung von Haftvoraussetzungen in der StPO wie auch die Bereitstellung, Finanzierung und Nutzung von Haftvermeidungs- und -verkürzungsprojekten - erreicht werden.

Neben den allgemeinen Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf soll im einzelnen vor allem zu den Abschnitten 1 (Grundsätze), 3 (Gestaltung des Lebens in der Anstalt), 4 (Verkehr mit der Außenwelt) und 5 (Gesundheitliche und soziale Betreuung) sowie zu den Vorschriften für junge Gefangene im Abschnitt 8 Stellung genommen werden.

Zu Abschnitt 1: Grundsätze

Zu § 3 (Gestaltung des Vollzuges), Abs. 1 wird vorgeschlagen, der vorgesehenen Formulierung den Satz „Beschränkungen zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft sind nach dem im Haftbefehl genannten Grund der Inhaftierung auszurichten“ voranzustellen. Nur so kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessen Rechnung getragen werden. Zu § 3 Abs. 3 wird der Formulierung, daß den Gefangenen „Hilfen zur Überwindung persönlicher Fehlentwicklungen und zur Verbesserung ihrer sozialen Situation anzubieten“ sei, die in den dem Referentenentwurf vorausgegangenen Diskussionsentwürfen des Bundesministeriums der Justiz ursprünglich vorgesehene Formulierung, daß Untersuchungsgefangenen „Hilfen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung und zur Verbesserung ihrer sozialen Situation anzubieten“ seien, vorgezogen. Die nunmehr im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene Formulierung „Hilfen zur Überwindung persönlicher Fehlentwicklung“ reduziert die Qualität und die Quantität vorzuziehender Hilfeangebote nicht nur auf ein Minimum, sondern sie setzt auch die Feststellung eines persönlichen Defizits (festgestellte Fehlentwicklung) voraus und trägt damit stigmatisierende Züge.

Die ursprünglich vorgesehene Formulierung „Hilfen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung“ folgt nicht nur einer in der Sozialen Arbeit sich durchsetzenden Abkehr von Defizitmodellen, sondern auch dem Angleichungsgrundsatz, der sozialstaatliche Hilfen auch innerhalb der Haft gewährleistet. Angesichts der in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierten und in § 2 Abs. 1 des Referentenentwurfs den nachfolgenden Regelungen vorangestellten Unschuldsvermutung gilt dies um so mehr. Zwar schließt die Unschuldsvermutung einen Behandlungs- oder Resozialisierungsvollzug in der Untersuchungshaft aus. Gleichwohl darf dies nicht dazu dienen, das sozialstaatliche Defizit und den Mangel an (durch den Beschuldigten ablehnbaren!) Hilfeangeboten des gegenwärtigen Untersuchungshaftvollzuges festzuschreiben. Die Unschuldsvermutung rechtfertigt keineswegs die Abwesenheit von Hilfeangeboten, sondern nur das Verbot einer zwangsweisen Verordnung von Behandlungsmaßnahmen - zwangsweise Behandlungsmaßnahmen aber wären aus verschiedenen Gründen weder im Straf- noch im Untersuchungshaftvollzug hinnehmbar.

§ 4 (Trennung des Vollzuges) eröffnet im Ausnahmefall die Möglichkeit, von Trennungsgrundsätzen abzuweichen, um die Ausübung einer Beschäftigung oder Teilnahme an für die Beschuldigten geeigneten sonstigen Maßnahmen in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder Abteilung zu ermöglichen. § 4 Abs. 2 sollte dennoch ergänzt werden durch die Formulierung „Sie sind nur mit Zustimmung des Beschuldigten zulässig.“ In § 4 Abs. 3 sollte der Auffangtatbestand „aus besonderen Gründen“ präzisiert werden. Beide Empfehlungen tragen dazu bei zu vermeiden, daß der in vielen Haftanstalten anhaltende Zustand der Überbelegung in der Untersuchungshaft zu ständigen Vernachlässigungen des Trennungsgrundsatzes zugunsten von mehr oder weniger vorübergehenden Verlegungen in den Straftaftbereich führen.

Zu § 6 (Zusammenarbeit der beteiligten Stellen) wird angeregt, die Zusammenarbeit mit sozialen Diensten zum Zwecke der Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft zu verankern. Auf diese Weise kann dem Ultima ratio-Grundsatz der Verhängung von Untersuchungshaft auch im Untersuchungshaftvollzugsgesetz auf geeignete Weise Rechnung getragen werden. Die in der Begründung des vorläufigen Referentenentwurfs zum Ausdruck kommende Einschätzung, Maßnahmen und Entscheidungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft müßten in erster Linie vor der Untersuchungshaft zum Tragen kommen, trifft allenfalls theoretisch zu. Die Praxis hat gezeigt, daß vor der Anordnung

von Untersuchungshaft die Voraussetzungen für Haftvermeidungsmaßnahmen oftmals nicht ausreichend geprüft worden sind. Ausschlaggebend sind u.a. Zeitdruck bei den Haftrichtern, Informationsdefizite oder mangelndes Interesse der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich haftvermeidender Maßnahmen oder auch - je nach Region - das Fehlen entsprechender Angebote. Die Erfahrungen von U-Haft-Vermeidungsprojekten zeigen, daß diese sich ganz überwiegend im Bereich der U-Haftverkürzung, also nachdem bereits Untersuchungshaft verhängt worden war, etablieren konnten.

Alternativ zu einer ausdrücklichen Nennung von Maßnahmen und Angeboten zur Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit Trägern solcher Maßnahmen in § 6 ist eine Nennung in § 25 (Soziale Hilfe) vorzusehen.

Zu Abschnitt 2: Ablauf des Vollzuges

In § 7 (Aufnahme in die Anstalt) wird die unverzügliche Unterbringung neu aufgenommenen Gefangener „in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten“ begrüßt, weil hierin das besondere Problem des hohen Ausländeranteils in der Untersuchungshaft Berücksichtigung findet. Verbunden wird der Terminus der Unterbringung mit der Hoffnung, daß nichtdeutsche Untersuchungsgefangene tatsächlich umfassend und mit der Möglichkeit persönlicher Rückfragen über ihre Rechte und Pflichten, aber auch über Hilfe- und Beratungsangebote informiert werden.

In § 7 Abs. 3 ist gerade im Hinblick auf den hohen Anteil Drogen- und Alkoholabhängiger die Formulierung „Sie werden alsbald ärztlich untersucht“ durch „Sie werden unverzüglich ärztlich untersucht“ zu ersetzen, vor allem, um im Falle eintretender Entzugerscheinungen, aber auch anderer erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen sofort geeignete medizinische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu § 8 (Verlegung, Überstellung) wird ergänzend die Formulierung vorgeschlagen: „Über bevorstehende Verlegungen sind die Untersuchungsgefangenen, ihre Verteidiger und ihre Angehörigen unverzüglich zu unterrichten.“ Damit soll der bislang üblichen problematischen Praxis der „Sofortverlegungen“ und der tagelangen Verlegungstransporte von Anstalt oftmals ohne Möglichkeiten der Benachrichtigung von Angehörigen oder Verteidigern entgegengewirkt werden.

Zu Abschnitt 3: Gestaltung des Lebens in der Anstalt

In § 10 (Unterbringung) Abs. 2 ist die gemeinschaftliche Unterbringung außerhalb der Ruhezeit geregelt. Der vorläufige Referentenentwurf sieht bei der gemeinschaftlichen Unterbringung Einschränkungen mit der Formulierung „soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten“ vor. Angesichts der Überbelegung von Untersuchungsanstalten und der seit vielen Jahren auch vom Vollzug beklagten Personalknappheit sowie der schlechten baulichen Voraussetzungen vor allem in den neuen Bundesländern ist die vorgesehene Formulierung geeignet, die bestehende Mangelsituation fortzuschreiben und dauerhaft zu legitimieren. Dem muß nicht nur angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in der Untersuchungshaft, die dazu führt, daß Untersuchungsgefangene 23 Stunden am Tag auf der Zelle verbringen, entgegengewirkt werden. Eine zeitliche Befristung der derzeitigen Zustände gebieten vielmehr auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Angleichungsgrundsatz, es sei denn, Gründe der Verdunkelungsgefahr würden dem im Einzelfall entgegenstehen.

Um eine zügige Schaffung von verbesserten Bedingungen sicherzustellen, wird alternativ zur Formulierung im vorläufigen Referentenentwurf folgende Formulierung vorgeschlagen: „Außerhalb der Ruhezeit können sich die Untersuchungsgefangenen auf eigenen Wunsch mindestens vier Stunden täglich in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufhalten. Soweit dies die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt derzeit nicht gestatten, sind Ausnahmen bis zum Jahr 2000 möglich.“

In § 11 (Beschäftigung) Abs. 3 ist eine tarifliche Entlohnung der Inhaftierten anzustreben. Der grundsätzlich von der Strafhaft sich unterscheidende Zweck der Untersuchungshaft (Sicherung des Verfahrens) rechtfertigt nicht eine völlig unzureichende Arbeitsentlohnung, die selbst für das Strafvollzugsgesetz seit vielen Jahren als unrechtmäßig kritisiert und lediglich aus reinen Kostengründen aufrechterhalten wird. Untersuchungsgefangene sollten aufgrund ihres Arbeitseinkommens in der Lage sein, ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Unterhaltszahlungen, Mietzahlungen, Ratenzahlungen zur Abzahlung von Schulden und anderen Verpflichtungen) auch während der Untersuchungshaft nachzukommen.

Aus der Arbeitsentlohnung von Untersuchungsgefangenen sind Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, nicht zuletzt, um durch Untersuchungshaft erlittene Benachteiligungen bei der Rentenversicherung auszugleichen.

Die Fortzahlung der Bezüge in § 11 Abs. 4 soll analog zu arbeitsrechtlichen Regelungen außerhalb der Haftanstalt erfolgen. Insbesondere eine Einstellung der „Lohnfortzahlung“, die durch über drei Wochen hinausgehende krankheitsbedingte Fehlzeiten auf diese Weise möglich ist, erscheint problematisch, denn eine gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit läßt sich innerhalb der Anstalt genauso durch eine ärztliche Untersuchung feststellen wie außerhalb des Vollzuges.

Die in § 11 Abs. 5 des vorläufigen Referentenentwurfs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorgesehene Einschränkung von Möglichkeiten der Selbstbeschäftigung für Untersuchungsgefangene sollte durch die Formulierung „kann in begründeten Einzelfällen“ ergänzt und damit präzisiert werden.

In § 12 (Schulische und berufliche Bildung) Abs. 1 wird vorgeschlagen, die Formulierung des vorläufigen Referentenentwurfs durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Untersuchungsgefangenen ist die Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse zu geben, soweit es ihre persönlichen Voraussetzungen und Interessen sowie die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.“ Damit wird einerseits der Eignung und den Interessen der Untersuchungsgefangenen, andererseits den sozialstaatlichen Verpflichtungen des Gesetzgebers und der Vollzugsbehörden, aber auch sicherheitsrelevanten Überlegungen des Untersuchungshaftvollzuges Rechnung getragen.

Die persönlichen Lebensgestaltungsmöglichkeiten von Untersuchungsgefangenen sollten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dies betrifft das Tragen persönlicher Kleidung, die Gestaltung des Hafttraumes und die Möglichkeit des Erwerbs von Gegenständen für den persönlichen Bedarf.

§ 14 (Persönlicher Bereich) sollte im Abs. 1 durch eine Verpflichtung der Anstalten zur Bereitstellung von Waschmaschinen bzw. Waschmöglichkeiten ergänzt werden, damit auch den Untersuchungsgefangenen, die keine Angehörigen haben, die einen Wäschetausch durchführen können, das Tragen eigener Kleidung ermöglicht wird. Einzelne Haftanstalten können hierzu durchaus auf positive Erfahrungen verweisen. Hierdurch kann auch Abs. 3, S. 1 entfallen.

Ferner wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 2, S. 2 nach dem Wort „Angebot“ durch die Formulierung „das auf ihre Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht nehmen soll“ zu ergänzen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß Untersuchungsgefangene Einfluß auf das Verkaufsangebot in der Anstalt haben sollten, was die Qualität, die Art und den Preis der angebotenen Waren anbelangt. Hierdurch werden nicht nur bestimmte religiös, gesundheitlich oder weltanschaulich motivierte Formen der Ernährung möglich, sondern die vorgeschlagene Regelung folgt auch dem Angleichungsgrundsatz, der es analog zur Situation außerhalb der Haft ermöglichen sollte, aus einem möglichst breiten Warenangebot das qualitativ beste und gleichzeitig kostengünstigste auszuwählen. Unter den schwierigen materiellen Bedingungen für Untersuchungsgefangene ist dies besonders wichtig.

Zu Abschnitt 4: Verkehr mit der Außenwelt

Die in § 15 (Recht auf Besuch) des vorläufigen Referentenentwurfs vorgesehenen Besuchsregelungen bedürfen dringend einer dahingehenden Ergänzung, daß die Untersuchungshaftanstalten auch an den Wochenenden bzw. abends Besuchsmöglichkeiten bereitstellen müssen, damit Angehörige, die berufstätig sind bzw. eine weite Anreise haben, im Rahmen von Besuchen die persönlichen Kontakte aufrechterhalten können.

Die im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden monatlich ist mindestens auf zwei Stunden wöchentlich auszuweiten. Der grundgesetzlich verankerte Schutz von Ehe und Familie, dem im Rahmen sozialrechtlicher Regelungen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft in vieler Hinsicht gleichzustellen ist, sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Angleichungsgrundsatz rechtfertigen in keiner Weise eine wie im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene massive Einschränkung von persönlichen Kontakten für Untersuchungsgefangene, die vermutlich ausschließlich vollzugspraktischen Interessen geschuldet ist. In der Begründung zum vorläufigen Referentenentwurf wird noch einmal die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betont, nach der die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um im angemessenen Umfang Besuche von Familienangehörigen zu ermöglichen. Insofern verwundert die deutliche Reduzierung der vorgesehenen Besuchszeiten gegenüber den vorausgegangenen Diskussionsentwürfen des Bundesministeriums der Justiz, die noch mindestens eine Stunde Besuchszeit pro Woche vorsahen.

Zu § 17 (Überwachung von Besuchen) wird vorgeschlagen, zwischen Flucht- und Verdunkelungsgefahr zu unterscheiden. Eine Differenzierung der Überwachung nach Haftgründen erlaubt einen weitgehenden Verzicht auf die Überwachung der Besuche von Untersuchungsgefangenen, die aus Gründen der Fluchtgefahr in Haft sind und kann die Überwachung auf einen äußerst geringen Teil der Inhaftierten beschränken. Ebenfalls entfallen kann die akustische Überwachung von Besuchen bei Untersuchungsgefangenen, bei denen zwar zunächst der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vorliegt, der Stand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens aber eine akustische Überwachung nicht mehr notwendig macht. Hierdurch insgesamt freiwerdende personelle Kapazitäten können und sollten für die Durchführung von mehr Besuchsmöglichkeiten (siehe Vorschlag zu § 15) verwendet werden.

Zu § 18 (Recht auf Schriftwechsel) wird vorgeschlagen, Satz 2 (Einschränkung des Schriftwechsels „im Falle eines rechtsmißbräuchlichen Umfangs“) zu streichen. Der Staat ist verpflichtet, das „Sonderopfer“ so gering wie möglich zu halten. Eine Entscheidung der Vollzugsbehörde über den Umfang von Briefen ist verfassungswidrig.

Begrüßt wird die vorgesehene Regelung in Abs. 3, in begründeten Fällen eine Übernahme von Kosten für den Schriftverkehr in angemessenem Umfang durch die Vollzugsbehörde zu gewährleisten. Angesichts des hohen Anteils von Nichtdeutschen in der Untersuchungshaft, deren Angehörige im Ausland leben, sollte sichergestellt werden, daß die Übernahme von Kosten für den Schriftverkehr sich auf den inzwischen außerhalb von Haftanstalten normalen Luftpostweg bezieht. In angemessenem Umfang sollte die Justizverwaltung auch Kosten für Telefonate ins Ausland übernehmen, wenn Besuche nicht möglich sind.

In § 21 (Verkehr mit dem Verteidiger, sonstige privilegierte Außenkontakte) sollte in Abs. 2, S. 2 nach dem Wort Einrichtungen das Wort „Personen“ eingefügt werden. Auch in der Untersuchungshaft sind ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig, die nicht als Vertreter und Vertreterinnen einer Stelle oder Institution, sondern als die Inhaftierte beratende oder begleitende Personen durch die Vollzugsbehörde anerkannt sind.

Zu § 22 (Telefongespräche, Pakete) wird verwiesen auf die Stellungnahme der BAG-S zur Reform der Untersuchungshaft, in der bereits 1993 die Berechtigung, monatlich ein Paket empfangen zu können, gefordert wurde. Eine Angleichung an die bestehende

Regelung des Strafvollzugsgesetzes ist vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung und des Angleichungsgrundsatzes abzulehnen.

Die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme mit Angehörigen und zur Regelung persönlicher Angelegenheiten soll ausgeweitet werden. Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Tendenz, persönliche und berufliche Angelegenheiten telefonisch bzw. per schriftlicher Telekommunikation zu regeln, gebietet der Angleichungsgrundsatz, Untersuchungsgefangenen die Gelegenheit zum Telefonieren zu geben, es sei denn, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr oder im Einzelfall zu begründende Gefährdungen von Sicherheit und Ordnung stehen dem entgegen. Eine Genehmigung der Telefonate durch das Gericht ist bei dem Haftgrund der Fluchtgefahr nicht notwendig.

Zu Abschnitt 5: Gesundheitliche und soziale Betreuung

Untersuchungsgefangenen muß eine psycho-soziale Beratung und Betreuung angeboten werden, die sie nach eigener Entscheidung annehmen können.

Für § 25 (Soziale Hilfe) werden aufgrund der Wichtigkeit und Notwendigkeit sozialer Hilfeangebote Ergänzungen bzw. Neuformulierungen vorgeschlagen, die sowohl die Aufgaben der sozialen Dienste in der Justiz, die Zusammenarbeit mit ambulanten sozialen Diensten der Justiz, externen Trägern der Straffälligenhilfe und ehrenamtlich Tätigen näher regelt. Insbesondere ist im vorliegenden Entwurf die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Straffälligenhilfe, der Drogenhilfe, der AIDS-Hilfe, der Freien Wohlfahrtspflege nicht (bzw. mit dem nicht hinreichenden Hinweis auf § 154 StVollzG) geregelt. Zur Vermeidung von Problemen und Mißverständnissen, die besonders den ungehinderten Zugang dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch externe Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der Vergangenheit betrafen und nach der im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehenen Regelung weiterhin betreffen könnten, wird empfohlen, statt des im Entwurf vorgesehenen Verweises auf § 154 StVollzG eine klare Regelung der Zugangsmöglichkeiten in § 25 vorzunehmen.

Für § 25 Abs. 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Vollzugsbehörde berät und betreut die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer persönlichen Schwierigkeiten und Probleme. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen der Wohnungs- und Arbeitsplatzsicherung, die Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Betreuungspersonen, die Vermittlung von geeigneten Therapieangeboten und die Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen. Aufgabe des sozialen Dienstes im Untersuchungshaftvollzug ist neben der Beratung in den aufgeführten Angelegenheiten vor allem die Krisenintervention, um die psychischen und sozialen Belastungen der Untersuchungshaft aufzufangen und ihren schädlichen Auswirkungen entgegenzuwirken. Des Weiteren ist durch den Sozialdienst in der Haftanstalt eine Klärung der Lebensumstände herbeizuführen, die auch die Erschließung von Alternativen zur Untersuchungshaft beinhaltet. Die Hilfe soll die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.“

Abs. 2 sollte wie folgt lauten: „Unverzüglich nach der Aufnahme sind die Untersuchungsgefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über interne und externe Hilfeangebote eingehend zu unterrichten. Die Unterrichtung soll im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erfolgen.“ Zur Begründung: Der Vollzugsalltag zeigt, daß gerade die nichtdeutschen Untersuchungsgefangenen häufig viel zu lange auf Informationen über Hilfeangebote, auch externe Angebote der Wohlfahrtsverbände, die sich gerade in der Betreuung von Nichtdeutschen engagieren, warten müssen. Die „Sollregelung“ in Satz 2 braucht nicht noch durch die im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehene Formulierung „nach Möglichkeit“ weiter eingeschränkt zu werden.

Abs. 4 sollte lauten: „Die Beratung und Betreuung umfaßt auch eine Entlassungsvorbereitung. Für die Bewilligung einer Entlassungsbeihilfe gilt § 75 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“ Die Ergänzung von Abs. 4 um den Aspekt der Beratung und

Betreuung erscheint angesichts der Vielzahl von Untersuchungs-häftlingen, die vor oder nach der Hauptverhandlung entlassen werden, unerlässlich.

In einem eigens hinzuzufügenden Absatz 5 ist die Zusammenarbeit mit externen Trägern und Personen zu regeln: „Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenhilfe, der Gerichts- und Bewährungshilfe, den Hilfeeinrichtungen von Behörden (insb. der Sozialhilfe, Gesundheitsfürsorge, Trägern der Sozialversicherung, der Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfe und den Arbeitsämtern) und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (v.a. Straffälligenhilfe, Drogenhilfe, AIDS-Beratung, allg. soziale Dienste) ist seitens des Vollzuges eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, die Beratungs- und Betreuungsangebote für Untersuchungsgefangene leisten, zusammenarbeiten. Dies schließt die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen ein.“

Begrüßt wird die Regelung der Vollzugszuständigkeit für die Gewährung eines angemessenen Taschengeldes für Untersuchungsgefangene in § 26 (Taschengeld) des vorläufigen Referentenentwurfs. Die bisherige Zuständigkeit der Sozialhilfeträger und deren restriktive, verzögernde Entscheidungs- und Auszahlungspraxis hat in den vergangenen Jahren ungeachtet verschiedener gerichtlicher Entscheidungen zu ganz erheblichen Problemen geführt, die aus verschiedensten Haftanstalten beklagt wurden und die mit der Neuregelung der Zuständigkeit hoffentlich gelöst sind.

In Abs. 2 wird jedoch empfohlen, die vorgesehene Frist von drei Monaten (Neuerwerb des Anspruchs auf Taschengeld) deutlich zu verkürzen und durch einen Monat zu ersetzen. Eine dreimonatige „Taschengeldsperre“ als Reaktion auf den Verlust des Arbeits- oder Bildungsplatzes durch eigenes Verschulden mag sich zwar vordergründig als Disziplinierungsinstrument eignen, zieht aber für Untersuchungsgefangene zwangsläufig erhebliche materielle Abhängigkeiten von Mitgefangenen nach sich, die innerhalb der Haftanstalt subkulturelle Probleme und Entwicklungen deutlich verschärfen können.

Zu Abschnitt 6: Besondere Maßnahmen

Zu § 27 (Besondere Sicherungsmaßnahmen) Satz 2 wird vorgeschlagen, den dort verwendeten Begriff der Fluchtgefahr zu präzisieren. Der Begriff der Fluchtgefahr, der in § 27, Abs. 1 verwendet wird, dürfte allenfalls bei konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Flucht aus der Haftanstalt die Verhängung von Einzelhaft rechtfertigen. Diese „Fluchtgefahr“ ist von dem häufig als Haftgrund genannten Begriff der Fluchtgefahr, der sich auf das Risiko, daß der Beschuldigte sich der Durchführung des Strafverfahrens entzieht, abzusetzen. Ein Präzisierung des Begriffs erscheint vor allem aufgrund der massiven Auswirkungen einer Einzelhaft auf die psychische Verfassung von Inhaftierten unbedingt geboten.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die in § 28 (Disziplinarmaßnahmen) aufgeführten Disziplinarmaßnahmen. Mit dem Zweck der Untersuchungshaft sowie den eingangs genannten Grundsätzen nicht vereinbar ist die disziplinarische Ahndung von Fehlverhalten, besonders aber der Entzug von Hörfunk- oder Fernsehempfang, der aus einer Verbindung von disziplinarischen Maßnahmen aus § 28 Abs. 2, S. 3 in Verbindung mit S. 4 entstehen und gegen Art. 5 GG verstoßen kann, oder auch die Beschränkung und der Entzug von Einkaufsmöglichkeiten. Vor allem aber wird die Verhängung von Arrest gegen Untersuchungsgefangene abgelehnt.

Zu Abschnitt 8: Vorschriften für junge Gefangene

Hinsichtlich der Verhängung von Untersuchungshaft gegenüber jungen Beschuldigten bestehen angesichts der negativen, schädigenden Auswirkungen von Haft für deren persönliche Entwicklung ganz erhebliche Bedenken. Dies betrifft insbesondere die 14-17jährigen, bei denen die Verhängung von Untersuchungshaft zugunsten von weniger bzw. nicht schädigenden Alternativen ausgeschlossen werden sollte. Gerade bei Jugendlichen spielen für die Verhängung von Untersuchungshaft apokryphe Haftgründe

und die richterliche Alltagstheorie über die spezialpräventiven Auswirkungen der Untersuchungshaft als „short sharp shock“ eine tragende Rolle. In der Praxis sind die Möglichkeiten der Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe und die Möglichkeiten der Haftvermeidung durch die Jugendhilfe (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) noch keineswegs ausgeschöpft. Hier müssen die Möglichkeiten des § 71 JGG (z.B. einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe) ausgeschöpft werden und in verstärkter Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe Alternativen erschlossen und ausgebaut werden.

In der Fachöffentlichkeit wird die Frage, ob die Ausgestaltung der Untersuchungshaft für junge Menschen im Rahmen eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft oder im Rahmen eines noch nicht vorliegenden Jugendstrafvollzugsgesetzes zu regeln ist, nach wie vor kontrovers diskutiert. Tendenziell besteht eine größere Sachnähe zum Jugendstrafvollzugsgesetz wegen der Notwendigkeit seiner erzieherischen Ausgestaltung des justitiellen Umgangs mit jungen Menschen. Entscheidender aber als die Frage, in welchem Gesetz der Vollzug der Untersuchungshaft für junge Menschen geregelt wird, ist die Ausgestaltung der Untersuchungshaft für junge Menschen.

Sofern die Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen als unabdingbar angesehen wird, ist das von der Bundesrepublik Deutschland 1992 als verbindlich anerkannte Übereinkommen der UN über die Rechte des Kindes zu beachten, das bei Freiheitsentzug zum Schutz der Minderjährigen in Artikel 37 eine Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen vorsieht. Die im vorläufigen Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen differenzieren nicht zwischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, sondern umfassen mit den derzeitigen Formulierungen mindestens die Altersspanne der 14-21jährigen. Da es keine eigenen Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche gibt, die geeignet wären, diesen Trennungsgrundsatz zu gewährleisten, berücksichtigt auch der vorläufige Referentenentwurf nicht die mit der Ratifizierung des UN-Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen.

Bei den Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene ist zu beachten, daß die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges sich an schulischen und anderen Ausbildungsmöglichkeiten zu orientieren hat, daß die Einbeziehung und Mitwirkung von Personensorgeberechtigten und der Kontakt zur Außenwelt (dies betrifft sowohl den Kontakt zu Angehörigen wie zu Mitarbeitern der Jugendhilfe) die leitenden Gestaltungsprinzipien sind. Die in § 32 (Förderung der Entwicklung) gewählten Formulierungen sind hierzu nicht ausreichend. Dies betrifft vor allem die vorgesehene Regelung von Angeboten im Rahmen einer Sollvorschrift, die nicht hinreichend zu vermeiden geeignet ist, daß Kostengesichtspunkte ausschlaggebend für eine Verweigerung der vorgesehenen Angebote sind.

In § 32 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Verhältnisse“ die Einschränkung „soweit als möglich“ zu streichen oder zu präzisieren, weil diese unklare Formulierung geeignet ist, die Hauptprämissen der Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene aus vollzugsorganisatorischen Gründen wieder außer Kraft zu setzen.

Aus dem gleichen Grund wird zu Abs. 2 vorgeschlagen, die in Satz 1 vorgesehene Formulierung durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Hierzu sind den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen anzubieten.“ Gerade bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen stellt die Inhaftierung einen so entscheidenden, schädigenden Eingriff in die persönliche Entwicklung dar, daß die Bereitstellung der o.g. Angebote zur Abmilderung der schädigenden, desozialisierenden, stigmatisierenden und subkulturellen Auswirkungen der Untersuchungshaft unverzichtbar ist und keineswegs vollzugspraktischen oder Kostengesichtspunkten geopfert werden darf. Deshalb reicht die im Entwurf vorgeschlagene Sollvorschrift nicht aus.

Die in Abs. 3 vorgesehene Zuordnung einer ständigen Betreuungsperson oder -gruppe aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten ist zu begrüßen, bedarf aber (wie z.B. in § 91 Abs. 4 JGG) des

ergänzenden Hinweises auf die Notwendigkeit der Eignung oder besonderen Befähigung der Vollzugsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen für diese Aufgabe, die mit der allgemeinen Ausbildung nicht per se gegeben sein dürfte.

Angesichts der auch für Jugendliche geltenden Unschuldsvermutung ist eine Arbeitspflicht für Jugendliche in der Untersuchungshaft abzulehnen. Will man wie in § 33 (Minderjährige Gefangene) eine Pflicht zur Beschäftigung gesetzlich verankern, so muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß faktisch in der Jugend-Untersuchungshaft kaum sinnvolle Tätigkeiten angeboten werden und unter den gegebenen Umständen die Arbeit eher eine disziplinierende als eine erziehende oder sozialisierende Funktion hat. In § 33 Abs. 2 ist dann die Pflicht zur „Ausübung einer Beschäftigung“ durch die Pflicht zur „Ausübung einer pädagogisch sinnvollen Beschäftigung“ zu ersetzen.

Die in § 35 (Maßgaben zu Außenkontakten und zur richterlichen Zuständigkeit) Abs. 1 vorgesehene Besuchsregelung für Jugendliche von einer Stunde wöchentlich ist auszudehnen auf mindestens zwei Stunden wöchentlich.

Bonn. den 26. März 1997

Gemeinsame Stellungnahme zum vorläufigen Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (UVollzG-E) vom 19. August 1996

Die Stellungnahme wurde von einer überverbandlichen Arbeitsgruppe *) erarbeitet und von folgenden Organisationen verabschiedet:

- Bundeskonferenz der kath. Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Münzenberg
- Evangelische Kirche in Deutschland - Der Beauftragte für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Berlin
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Berlin
- Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart
- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, Düsseldorf

Grundsätzliches

Untersuchungshaft ist ein Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens, so daß die Absicht des Gesetzgebers, erstmals ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu erlassen, zu begrüßen ist. Da Untersuchungshaft das härteste strafprozessuale Zwangsmittel darstellt, unterliegt sie dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Das Prinzip der Unschuldsvermutung, nach dem jeder Bürger und jede Bürgerin bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, fordert, daß bereits bei der Verhängung der Untersuchungshaft strengste rechtsstaatliche Maßstäbe angelegt werden und beim Vollzug der Untersuchungshaft jeder Anschein von Strafe zu vermeiden ist. Untersuchungshaft darf nur dann angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung ausreichend ist.

*) Der Arbeitsgruppe gehörten an: Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice-Salomon-Fachhochschule Berlin; P. Kamillus Drazkowski OP, Kath. Seelsorge, JVA Berlin; Josef Feindt, Kath. Seelsorge JVA Krefeld, Andreas Friede-Majewski, Evangelische Gefängnisseelsorge JVA Mainz; Gabriele Kawamura, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V., Bonn; Gert Linz, Kath. Seelsorge JVA Frankfurt/M.; Manfred Lösch, Beauftragter der EKD für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Berlin; Gerald Marx, Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Bielefeld; Werner Nickolai, Kath. Fachhochschule, Freiburg; Heinz-Theo Rauschen, Kommissariat der deutschen Bischöfe - Kath. Büro, Bonn; Dr. Richard Reindl, Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Düsseldorf; Gregor Sorg, Kath. Seelsorge JVA Stuttgart; Reiner Spiegel, Konferenz der kath. Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, Erhard Ufermann, Ev. Gefängnisseelsorge JVA Wuppertal. Die Stellungnahme kann von den genannten Organisationen, z.B. von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, Ulmenstr. 76, 40476 Düsseldorf bezogen werden.

In der Praxis, und dies läßt sich auch durch die kriminologische Forschung zeigen, erweist sich jedoch, daß die Verhängung der

Untersuchungshaft nicht immer nur der Verfahrenssicherung dient, sondern auch mit sog. apokryphen Haftgründen legitimiert wird bzw. andere kriminalpolitische Ziele verfolgt werden.

Deshalb ist vorab eine Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen für die Untersuchungshaft zu fordern sowie eine strengere Handhabung der Begründungspflicht und Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Verhängung von Untersuchungshaft, um Untersuchungshaft soweit wie möglich zu vermeiden.

Auch weil Untersuchungshaft besonders schwer in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift und sie unvorbereitet aus ihren sozialen Bezügen reißt, muß Untersuchungshaft so weit wie möglich vermieden (z.B. mittels der Haftentscheidungshilfe) bzw. verkürzt werden. Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft sind bereits bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis fehlt im UVollzG-E jedoch.

In der Praxis besteht nicht erst seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) am 1. 1. 1977 der unerträgliche Zustand, daß in der Untersuchungshaft schlechtere Haftbedingungen vorzufinden sind als in der Straftaft, bei der die Rechte der Inhaftierten und die Resozialisierungsleistungen gesetzlich geregelt sind.

Bei der Untersuchungshaft kollidieren das Interesse des Staates an der Sicherung des Strafverfahrens und die Freiheitsrechte der (als unschuldig geltenden aber dringend tatverdächtigen) Bürger. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gebietet, daß ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz den Untersuchungshaftvollzug in wesentlichen Grundzügen anders - nämlich als Haftvollzug sui generis - gestaltet als den Strafvollzug. Der vorliegende Referentenentwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz bestätigt jedoch im wesentlichen die derzeit gängige Praxis, die sich an den Vollzug der Straftaft anlehnt.

Die Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte durch die Untersuchungshaft stellt für die als unschuldig geltenden Inhaftierten nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Sonderopfer für die Allgemeinheit dar. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es eine Bringschuld des Staates, dieses Sonderopfer so gering wie möglich zu gestalten.

Für einen eigenständig ausgestalteten Untersuchungshaftvollzug müssen deshalb folgende Grundsätze gelten:

1. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt nicht nur für die Verhängung, sondern auch für die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Den Untersuchungshaftgefangenen dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der konkrete Haftgrund unerlässlich fordert. Aus diesem Grundsatz ergibt sich auch, daß Persönlichkeitsrechte der Inhaftierten Vorrang vor vollzugsorganisatorischen Abläufen eingeräumt werden muß. Interessen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung einer Anstalt dürfen nicht als „Generalabsolution“ für Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte dienen.
2. Dem Grundsatz der Individualisierung entspricht die soweit wie möglich individuelle Ausgestaltung der Untersuchungshaft. Dies bedeutet auch, insbesondere bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft, die individuell unterschiedlichen Bedürfnisse z.B. nach Besuch, Kleidung etc. nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Im Untersuchungshaftvollzug sind soziale Hilfen zur Förderung der persönlichen Entwicklung und zur Verbesserung der sozialen Situation der Inhaftierten anzubieten, die dem Einzelfall gerecht werden. Eine Gestaltung des Vollzugs, die den Bereich der sozialen Hilfen auf die Überwindung persönlicher Fehlentwicklungen (vgl. § 3 Abs 3 UVollzG-E) einengt, entspricht nicht dem Angleichungsgrundsatz. Zudem trägt der Terminus „Überwindung von Fehlentwicklungen“ stigmatisierende Züge und sollte durch Formulierungen ersetzt werden, wie sie beispielsweise auch in § 72 Abs. 1 und 2 BSHG (soziale Schwierigkeiten abwenden, beseitigen, mildern, oder ihre Verschlimmerung verhüten, vor allem ...) zu finden sind.

3. Aus dem Grundsatz der Individualisierung und dem Übermaßverbot sowie dem Zweck der Untersuchungshaft folgt die Regel, daß die Vollzugsgestaltung auf den jeweiligen Haftgrund abgestellt sein muß. Kontakte mit der Außenwelt können beispielsweise bei Vorliegen des Haftgrunds „Fluchtgefahr“ wesentlich großzügiger gestaltet werden als beim Vorliegen des Haftgrunds „Verdunkelungsgefahr“. Darüber hinaus erfordert die Stellung der Gefangenen (vgl. § 2 Abs. 1 UVollzG-E) eine konsequente Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Ausnahmen (vgl. § 4 Abs. 3 UVollzG-E) sind nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig.
4. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, und den schädlichen Folgen der Inhaftierung ist entgegenzuwirken. Dem Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz zufolge reicht es nicht aus, wie in der Praxis mit Hinweis auf die vermeintlich kurze Dauer der Untersuchungshaft oft üblich, die Inhaftierten sicher zu verwahren. Es sind vielmehr Hilfen anzubieten, die das Einsperrtsein mildern, z.B. Beratungs-, Bildungs-, Kommunikations- und Freizeitangebote. Insbesondere zur Vermeidung von Entsozialisierung sind entsprechende Angebote notwendig. Nicht zulässig ist es, nur „geeigneten“ Gefangenen Gelegenheit zur schulischen und beruflichen Bildung zu geben, wie dies z.B. in § 12 Abs. 1 UVollzG-E vorgesehen ist. Bildungsangebote müssen für alle zugänglich sein.

Diese z.T. bereits im UVollzG-E in Abschnitt 2 formulierten Grundsätze werden in der weiteren Konkretisierung des UVollzG-E in einem Maße wieder eingeschränkt, die in der derzeitigen von Sparzwängen eingeengten Situation kaum Spielraum für die Entwicklung eines humanen Untersuchungshaftvollzugs lassen.

Im Einzelnen sind zum vorliegenden UVollzG-E folgende Anmerkungen zu machen:

1. Zuständigkeitsregelungen (§ 5 UVollzG-E)

Die im UVollzG-E vorgesehene Kompetenzaufteilung zwischen dem Richter und der Vollzugsbehörde könnte in der Praxis zu einer Vereinfachung vollzoglicher Abläufe führen und insbesondere für die Inhaftierten den Verkehr mit der Außenwelt beschleunigen. Insofern ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, wengleich in einigen Fragen hierzu Bedenken bestehen.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung sowie dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVollzG-E formulierten Grundsatz, daß jeder Anschein von Strafe zu vermeiden ist, muß die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen - wenn überhaupt zulässig (s. 2.10.) - dem Richter vorbehalten sein.

Generell muß gelten, daß der Inhaftierte, sein Verteidiger sowie die Angehörigen unmittelbar von der Delegation zu unterrichten sind.

2. Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs

Die Angleichung des Vollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse, die Vermeidung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs sowie das Angebot sozialer Hilfe stellen die handlungsleitenden Grundsätze zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs dar (vgl. § 3 Abs 2 und 3 UVollzG-E). Um ihre Wirkung entfalten zu können, müssen ihnen einzelne konkrete Maßnahmen bzw. Maßnahmebündel, z.B. im Bereich der sozialen Hilfen, der Freizeitgestaltung, der Bildung zugeordnet werden. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine derartige Zuordnung.

Generelle Möglichkeiten der Beschränkung im Vollzug der Untersuchungshaft zur Erreichung des Zweckes der Untersuchungshaft, wie sie § 3 Abs. 1 UVollzG-E vorsieht, sind nicht hinnehmbar, da der im Haftbefehl genannte Haftgrund Richtschnur für die Gestaltung des Vollzugs zu sein hat. Demzufolge sind Beschränkungen nach dem im Haftbefehl genannten Grund der Inhaftierung auszurichten. Beschränkungen müssen immer den Einzelfall berücksichtigen. Zudem sind die Umstände und sozialen Bezüge jedes einzelnen verschieden, so daß im Einzelfall geprüft werden muß, ob Beschränkungen notwendig sind und, wenn ja, welche und in welcher Intensität.

2.1. Angesichts überfüllter Untersuchungshaftanstalten, kommt es immer wieder über einen längeren Zeitraum hinweg zu unerträglichen Unterbringungssituationen (z.B. zwei Personen in einem 7,5 qm großen Haftraum). Das bereits bestehende Recht auf Unterbringung in einem Einzelhaftraum muß verwirklicht werden. Empfohlen wird eine Verschärfung der Ausnahmeregelungen in Form einer Befristung der Ausnahmeregel in § 10 Abs. 2, 2. Halbsatz UVollzG-E bis zum Jahr 2000. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, daß die gemeinschaftliche Unterbringung in Hafträumen der Zustimmung der betroffenen Inhaftierten bedarf, ausgenommen bei Selbsttötungsgefahr.

2.2. Das Tragen eigener Kleidung bzw. die Benutzung eigener Bettwäsche sollte für Untersuchungshaftgefangene selbstverständlich sein, ebenso wie die Möglichkeit, den Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten und Nahrungs- und Genussmittel bzw. Gegenstände des persönlichen Bedarfs über ein von der Anstalt vermitteltes Angebot, das auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nimmt, einzukaufen. Dies dient auch dazu, der Diskriminierung in manchen Anstalten entgegenzuwirken, die für bestimmte Tätergruppen Anstaltskleidung vorsehen. Das Problem des Wäschetausches, inklusive der Durchsuchung etc., ließe sich weitgehend entschärfen durch die Aufstellung von Waschautomaten. Insofern sollte eine Formulierung in § 14 UVollzG-E angestrebt werden, die die Untersuchungshaftanstalten verpflichtet, Möglichkeiten der Reinigung und Instandhaltung von Kleidung bzw. Bettwäsche den Inhaftierten zur Verfügung zu stellen. § 14 Abs. 3 UVollzG-E kann dann entfallen.

2.3. Zur Vermeidung von schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs sowie in Anwendung des Angleichungsgrundsatzes ist ein Mindestangebot von täglich vier Stunden Freizeit in Gemeinschaft zu gewährleisten, es sei denn, dem steht § 10 Abs. 3 UVollzG-E entgegen. Die jenseits des § 10 Abs. 3 UVollzG-E z.T. vorfindbare Praxis, Gefangene bis zu 23 Stunden im Einzelhaftraum einzuschließen unter Hinweis auf bauliche Gegebenheiten bzw. knappen Personalbestand, ist entschieden abzulehnen.

2.4. Zu fordern ist eine tariforientierte Entlohnung der Arbeit von Untersuchungshaftgefangenen. Gerade auf Grund der Unschuldsvermutung kann es nicht angehen, daß eine Entlohnungsregelung analog dem StVollzG (derzeit 5% der Ecklohnvergütung) vorgesehen ist. Dies verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, zumal - wie aus statistischen Erhebungen hervorgeht - etwa 50 % der Inhaftierten aus der Untersuchungshaft in die Freiheit entlassen werden.

2.5. Für Inhaftierte in Untersuchungshaftanstalten ist mit Blick auf die eingangs genannten Grundsätze die volle Einbeziehung in die Sozialversicherung zu fordern. Nicht zuletzt deshalb, um Rentenansparungen zu sichern und eine langfristig wirksame Benachteiligung durch die erlittene Untersuchungshaft zu vermeiden.

2.6. Für die gesamte Gestaltung des Vollzuges gilt, daß über vollzoglich sowie verfahrensrechtliche Entscheidungen der betroffene Inhaftierte unmittelbar in verständlicher Sprache zu unterrichten ist. Insbesondere bei bevorstehenden Verlegungen bzw. Überstellungen sind neben den betroffenen Inhaftierten sowohl die Angehörigen als auch die Verteidigung unmittelbar zu benachrichtigen.

2.7. Neben den in § 25 UVollzG-E aufgeführten sozialen Hilfen sollte im Rahmen der vorgesehenen Hilfen insbesondere der Erhalt bzw. die Beschaffung von Wohnraum und Arbeit, die Hilfe zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zu Angehörigen und solche sozialen Hilfen, die zur Verkürzung der Untersuchungshaft führen, genannt werden. Die Unterrichtung über interne und externe Hilfeangebote sowie die soziale Betreuung von Nichtdeutschen muß angesichts deren besonderer Problematik verbindlicher geregelt werden.

2.8. Die ehrenamtlichen wie hauptberuflichen externen Mitarbeiter der Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege sind im

UVollzG-E nicht ausdrücklich genannt. Ihnen muß unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes sowie des Sozialstaatsgebotes ein ungehinderter Zugang zu den Inhaftierten ermöglicht werden. Dazu ist die Vollzugsbehörde zu verpflichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wäre, darf der Zugang verweigert werden. Ein entsprechender Passus sollte als Abs. 5 an § 25 UVollzG-E angefügt werden.

2.9. Im vorliegenden UVollzG-E sind keine Mitwirkungsrechte der Inhaftierten bei der Gestaltung des Vollzugs aufgenommen. Vorgeschlagen wird, Regelungen für eine kollektive Mitwirkung am Vollzug vorzusehen.

2.10. Mit dem Zweck der Untersuchungshaft sowie den eingangs genannten Grundsätzen nicht vereinbar sind die in § 28 UVollzG-E geregelten Disziplinarmaßnahmen. Insbesondere verstößt der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs (Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 4) gegen Art. 5 GG. In keiner Weise mit dem Zweck der Untersuchungshaft zu vereinbaren ist die Verhängung von Arrest (Abs. 2 Nr. 5). Dies ist unbedingt abzulehnen.

3. Kontakt mit der Außenwelt

Die Konkretisierung der Unschuldsvermutung, des Sozialstaatsprinzips sowie des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes zeigt sich insbesondere im Verkehr mit der Außenwelt. Insofern hat die Vollzugsbehörde zur Vermeidung von schädlichen Folgen der Inhaftierung die Kontakte der Gefangenen mit der Außenwelt (z.B. Besuche) zu fördern, sofern dem nicht der Zweck der Untersuchungshaft entgegensteht.

3.1. Die Inhaftierung verschlechtert in der Regel die Verteidigungsfähigkeit im Vergleich mit nichtinhaftierten Beschuldigten z.B. durch den Wegfall des Einkommens bzw. die Unmöglichkeit, persönlich bei einem Verteidiger vorzusprechen. Rechtsstaatliche Gründe gebieten daher die Bereitstellung eines Pflichtverteidigers sofort zum Zeitpunkt der Inhaftnahme, um diese Schlechterstellung zu kompensieren.

3.2. Zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und zur Förderung der Wiedereingliederung nach der Entlassung ist bei erfolgter Zustimmung des Inhaftierten generell eine wohnortnahe Unterbringung zu fordern.

3.3. Das grundsätzlich unbeschränkte Recht des Gefangenen auf Besuch wird faktisch durch die Hausordnung der jeweiligen Untersuchungshaftanstalt beschränkt. Die Mindestbesuchsdauer wird damit abhängig von der personellen Besetzung und der baulichen Gestaltung (Besuchsräume) der jeweiligen Untersuchungshaftanstalt. Gefordert wird, die Mindestbesuchsdauer auf zwei Stunden pro Woche zu erhöhen und eine generelle Regelung zu treffen, die Besuche auch an Wochenenden und in den Abendstunden insbesondere für Angehörige möglich macht. Dies erfordert insbesondere der besondere Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG). In diesem Zusammenhang ist auf die positiven Erfahrungen mit sogenannten unüberwachten Langzeitbesuchen in der Strafhafte hinzuweisen.

Grundsätzlich sollten Besuche nicht überwacht werden, es sei denn, der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr bietet konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der akustischen und/ oder optischen Überwachung. Dies entspricht auch der geforderten Differenzierung nach Haftgründen.

3.4. Auf die Mindestgesamtdauer des Besuches sind neben den in § 21 Abs. 2 genannten Personengruppen nicht anzurechnen: die Besuche von Fachdiensten der Wohlfahrtsverbände sowie ehrenamtlichen Betreuern. Diese Besuche sind grundsätzlich nicht überwacht und zeitlich nicht beschränkt.

3.5. In den Fällen, in denen eine Durchsichtung der Besucher notwendig ist, ist die Durchsichtung so durchzuführen, daß der Schutz der Menschenwürde gewährleistet ist.

3.6. Analog zum Besuch sollte auch der Schriftverkehr mit der

Außenwelt abhängig vom Haftgrund geregelt werden. Eine Überwachung des Schriftverkehrs sollte nur bei Vorliegen des Haftgrunds der Verdunkelungsgefahr ermöglicht sein. Die überwachungstechnisch begründete Beschränkung des Umfangs des Schriftverkehrs widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und ist daher abzulehnen.

3.7. Auch bei Telefongesprächen ist eine Beschränkung bzw. Überwachung nur bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr geboten. Die derzeitige Praxis der rigiden Handhabung von Telefonkontakten nach draußen ist zugunsten der Ausdehnung von Telefonmöglichkeiten aufzugeben. Die in der Praxis vom Vollzugspersonal aus vollzugspraktischen Gründen immer wieder erhobene Forderung an Gefangene, ihre Außenkontakte in brieflicher Form aufrecht zu erhalten, entspricht schon lange nicht mehr allgemeinen gesellschaftlichen Gepflogenheiten. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Untersuchungshaftgefangenen erhebliche Probleme hat, persönliche Angelegenheiten in schriftlicher Form zu regeln. In unserer Gesellschaft ist das Telefon inzwischen zentrales Kommunikationsmittel. Der Angleichungsgrundsatz gebietet daher auch die Bereitstellung von Telefonen innerhalb der Haftanstalt.

3.8. Die Kommunikationsmöglichkeiten sind für ausländische Untersuchungshaftgefangene deutlich zu verbessern. Für Ausländer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, sind während der Untersuchungshaft Dolmetscher/Sprachmittler bereitzustellen, die bei auftretenden Problemen sofort Übersetzungshilfe anbieten können.

3.9. Bezüglich des Paketempfangs ist eine Regelung, die dem StVollzG entspricht, abzulehnen. Die Beschränkung auf eine Zahl von Paketen sowie die Festlegung eines zeitlichen Abstands zum Empfang sind mit den Grundsätzen zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht vereinbar.

4. Seelsorge/Religionsausübung

Der im Interesse eines „schlanken“ Gesetzes im § 37 vorgenommene ergänzende Rückgriff auf Vorschriften des StVollzG ist bezüglich der erforderlichen Regelungen zur Seelsorge bzw. Religionsausübung in der Untersuchungshaft unangemessen.

Regelungen zur Sicherung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung sollten angesichts der Unschuldsvermutung und aus systematischen Gründen in einem eigenen Abschnitt „Seelsorge“ (etwa nach dem bisherigen Abschnitt 5) vorgenommen werden.

Im Unterschied zu den ansonsten übertragbaren Regelungen im StVollzG ist dem Angleichungsgrundsatz und der Unschuldsvermutung dadurch Rechnung zu tragen, daß

a) dem Gefangenen das Recht auf Zuspruch eines Seelsorgers auch einer anderen Religionsgemeinschaft zugestanden wird, wie es bisher in Nr. 48 Satz 2 der UVollzO (mit Rückgriff auf Nr. 47 (2)) geregelt ist,

b) der Ausschluß eines Gefangenen vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen nicht wie in § 54 (3) StVollzG allein durch die Vollzugsbehörde erfolgen kann, sondern wie bisher in die richterliche Kompetenz fällt.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, daß die bisher in der bundeseinheitlichen Ordnung enthaltene Regelung, die ausdrücklich das Aufsuchen von Untersuchungsgefangenen ohne besondere Erlaubnis durch hauptamtliche oder vertraglich angestellte Anstaltsseelsorger (auch ohne Bindung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft) zuläßt, aufgenommen wird.

Diese Konkretisierung der Aussagen des § 155 StVollzG zur Stellung der Anstaltsseelsorger hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen.

Der geplante bloße Rückgriff auf die Regelungen des StVollzG würde dem erklärten Anliegen des Entwurfs, zur Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen beizutragen, zuwiderlaufen.

fen und sowohl die Möglichkeiten der Gefangenen als auch der Seelsorger einengen.

5. Untersuchungshaft an Jugendlichen

Es bestehen grundsätzliche Bedenken, Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden zu vollziehen. Insbesondere bei Jugendlichen sollten die in §§ 71/72 JGG eröffneten Möglichkeiten genutzt werden, betroffene Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen.

Andernfalls werden für Jugendliche und Heranwachsende besondere Gestaltungsgrundsätze der Untersuchungshaft wirksam, insbesondere hinsichtlich der schulischen und beruflichen Bildung, der Mitwirkung von Erziehungsberechtigten, der Trennung von erwachsenen Untersuchungsgefangenen (vgl. Art. 37 des „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“), der Besuchsregelungen, etc.. Diese ergeben sich aus den Zielen des SGB VIII. Hier besteht z.T. noch erheblicher Regelungsbedarf.

Berlin/Düsseldorf/Münzenberg/Stuttgart im März 1997

Schwerpunktheft des Prison Service Journal zum Thema 'Therapeutic Communities'

Ähnlich wie diese Zeitschrift, die im Oktober vergangenen Jahres ein Schwerpunktheft 'Sozialtherapie' herausbrachte, hat die Mai-Ausgabe des Prison Service Journal (May 1997 No. 111) den Schwerpunkt 'Therapeutic Communities'. Im Editorial heißt es zur Zählebigkeit der Idee der Sozialtherapie:

Das Zentralthema dieser Ausgabe unserer Zeitschrift handelt von dem überraschenden Fortbestehen von Therapeutic Communities in Gefängnissen. Das Überleben solcher Einrichtungen durch die kaltschnäuzigen achtziger Jahre ist ein Beitrag zu ihrer Fähigkeit, die Hoffnung lebendig zu halten, daß sich die gefährlichsten und am meisten gefährdeten Straftäter wandeln können und daß man anderen helfen kann, ihr Sozialverhalten zu verbessern und weniger aggressiv zu werden. Bei einem von gegenseitigem Respekt und Fürsorge getragenen sozialen Umgang ist die Aufrechterhaltung von Hoffnung für die Zukunft das zentrale Merkmal. Wir wissen, daß für die meisten Insassen die Aufrechterhaltung von Hoffnung der kritische Faktor bei der Motivation zur Persönlichkeitsentwicklung ist. Viele von ihnen haben die Hoffnung, daß sie in Zukunft nicht mehr so viel Schaden anrichten werden, wie sie es in der Vergangenheit taten. Um dies zu erreichen, muß es Gelegenheit zur Erforschung der bisherigen Lebensgeschichte und für neue Erfahrungen geben. Die Gefangenen müssen Gedanken und Gefühle in einem Rahmen äußern können, der ein positives, sozial akzeptiertes Verhalten ermutigt und unterstützt.

Das sind klare Worte, die auch uns Mut machen sollten, wenn triumphierend oder kleinmütig die Meinung geäußert wird, der Behandlungsgedanke sei gescheitert und es sei an der Zeit, § 2 StVollzG neu zu fassen. Die Meinung des Herausgebers ist auch nicht die eines Außenseiters, der die Entwicklung verschlafen hat. Die Generaldirektion der Gefängnisse plant die Einrichtung einer weiteren selbständigen Sozialtherapeutischen Anstalt mit 250 Plätzen zusätzlich zu Grendon Prison, der ersten seit etwa 35 Jahren erfolgreich arbeitenden Einrichtung dieser Art.

Karl Peter Rotthaus

Zur anstaltsexternen Behandlung im Strafvollzug

Das Bundesverfassungsgericht - 2. Kammer des Zweiten Senats - hat in einem bemerkenswerten Beschluß vom 14. August 1996 - 2 BvR 226/95 - festgestellt, daß der Strafvollzug gegebenenfalls verpflichtet sein könne, einem zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten aus Gründen sozialer Integration eine anstaltsexterne psychiatrische Langzeittherapie zu ermöglichen. Der Leitsatz der Entscheidung, die in der „Neuen Zeitschrift für Strafrecht“ (NSTZ)

1996, S. 614, und im „Strafverteidiger“ (StV) 1997, S. 30, abgedruckt ist, lautet:

Ist die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr durch die besondere Schwere der Schuld geboten, steht aber eine der langen Haft entsprungene Erkrankung des Verurteilten einer positiven Sozialprognose entgegen, so sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, dieser Erkrankung mit den Mitteln entgegenzuwirken, die fachmedizinisch indiziert sind. Dies kann auch - unabhängig von dem Kostenaufwand - eine vollzugsexterne psychiatrische Langzeittherapie gebieten.

III. 1. a) und b) der Entscheidungsgründe lauten:

a) Das BVerfG vertritt seit jeher die Auffassung, daß ein menschenwürdiger Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur dann sichergestellt ist, wenn der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder gewinnen zu können (vgl. BVerfGE 45, 187 <245>). Demgemäß findet die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Die Vollzugsanstalten sind auch bei den zu lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen verpflichtet, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensstüchtig zu erhalten sowie schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und damit auch und vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken. Dabei handelt es sich um verfassungsrechtlich fundierte Vollzugsaufgaben, die sich aus der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde herleiten. Werden diese Aufgaben von den Vollzugsanstalten im gebotenen Maß erfüllt, leisten sie einen wesentlichen Beitrag dazu, etwa drohenden Persönlichkeitsveränderungen bei den Gefangenen entgegenzuwirken (BVerfG a.a.O., S. 238). Dieser Gesichtspunkt gewinnt namentlich an Bedeutung, wenn es gilt, deformierenden Persönlichkeitsveränderungen zu begegnen, die die Lebensstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtfinden kann (BVerfGE 64, 261 <277>).

b) Im vorliegenden Fall haben die JVA und die StVK § 65 Abs. 2 StVollzG dahin ausgelegt, diese Norm greife nur ein, wenn im Anschluß an die von dem Gefangenen erstrebte Krankenhausbehandlung der Strafvollzug voraussichtlich fortgesetzt werde. Eine psychiatrische Behandlung mit dem Ziel einer Haftentlassung in ein therapeutisches Milieu sei von dem Begriff „Behandlung“ des § 65 Abs. 2 StVollzG nicht gedeckt. Mit dieser Auslegung des § 65 Abs. 2 StVollzG vernachlässigen die JVA und die StVK das dem Strafvollzug gesetzte Resozialisierungsziel (§ 2 StVollzG) und dessen gesetzliche Konkretisierung in §§ 3 Abs. 2, 56 Abs. 1 S. 1 und 58 StVollzG. Gerade darin wird eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2, 104 GG) und auf eine menschenwürdige Behandlung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) erkennbar und wirksam, die Anlaß zu verfassungsgerichtlichem Eingreifen gibt (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>).

Mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs (§ 2 StVollzG) und den Handlungspflichten der §§ 3 Abs. 2, 56 Abs. 1 S. 1 und 58 StVollzG nimmt der Gesetzgeber Anforderungen der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde auf. Daraus folgt für die JVA auch beim Beschwerdeführer die Verpflichtung, ihn lebensstüchtig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs, insbesondere einer Deformierung der Persönlichkeit, bei ihm entgegenzuwirken. Ihr muß die JVA auch genügen, wenn der Beschwerdeführer eine vollzugsexterne Krankenhausbehandlung erstrebt, um eine im Vollzug nicht mögliche, zur Heilung seiner Erkrankung jedoch notwendige Behandlung zu erhalten. Diese Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschwerdeführer aktualisiert und verstärkt sich noch dadurch, daß es von seiner Heilung oder jedenfalls von der Besserung seiner Erkrankung abhängt, ob ihm eine positive Sozialprognose i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB gestellt werden kann, wie sie nach § 57 a Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlich ist, um die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen.

Ist die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr durch die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten geboten, steht aber eine der langen Haft entsprungene Erkrankung einer positiven Sozialprognose entgegen, so verpflichten §§ 2,

3, 56, 58 StVollzG im Lichte der Grundrechte aus Art. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die Vollzugsbehörden, dieser Erkrankung mit den Mitteln entgegenzuwirken, die fachmedizinisch indiziert sind. Im Falle des Beschwerdeführers haben alle fachlichen Stellungnahmen eine vollzugsexterne psychiatrische Langzeittherapie als einzig erfolgversprechend bezeichnet; diese Empfehlung wird bei der weiteren Behandlung des Beschwerdeführers maßgeblich zu berücksichtigen sein.

Welche Grenzen einer Krankenbehandlung im Strafvollzug unter Kostengesichtspunkten zu ziehen sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner Erörterung. Erweist sich eine medizinische Maßnahme zur Wahrung elementarer Grundrechtsinteressen des Gefangenen als unabdingbar, so kann von einer Unverhältnismäßigkeit ihres Kostenaufwands - solange sie nur gewisse Erfolgsaussichten bietet - nicht ausgegangen werden.

Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.08.1996 - 2 BvR 2267/95 (NStZ 1996, Seite 614)

Der vorgenannte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist besonders bemerkenswert, weil er Maßstäbe für das Resozialisierungsziel und die Handlungspflichten des Vollzuges betont, wie sie bisher in dieser Deutlichkeit noch nicht gesehen worden sind. Unabhängig von dem sicherlich extrem liegenden Einzelfall, den das Gericht zu entscheiden hatte, wird der Beschluß eine Wirkung hoffentlich auch weit über den Kreis der psychiatrischen Erkrankungen hinaus entwickeln.

Bei der Behandlung und Wiedereingliederung schwer gestörter Persönlichkeiten stößt der Vollzug je nach dem Krankheitsbild und der Mißbrauchsgefährdung auf deutliche Grenzen seiner Handlungsmöglichkeiten. Während für psychisch gestörte Persönlichkeiten und für Entzugspatienten theoretisch die Maßregelanstalten der §§ 63, 64 StGB offenstehen, wobei die Übernahme häufig genug an Sicherheitsbedenken, Überlastung der Einrichtung oder Kosten scheitert, sind andere psychosoziale Störungen mit Auffälligkeiten im Bereich Sexualdelinquenz und der Spielsucht fast ohne Behandlungschance, weil die Aufnahme bei einem freien Träger so gut wie ausgeschlossen ist, da für die Behörde die hohen Kosten und die Abschätzung des Flucht- und Mißbrauchsrisikos eine Hemmschwelle aufbauen, die schwer überbrückbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Verpflichtung der Vollzugsbehörde an den Grundrechtsinteressen des Gefangenen gemessen und den Kostenaufwand für unmaßgeblich festgestellt, wenn Erfolgsaussichten bei der Behandlung bestehen. Der Beschluß erleichtert dem ärztlichen und psychologischen Fachpersonal, Diagnostik und Therapie so umfassend zu prüfen und vorzuschlagen, wie es die Sachlage erfordert, ohne schon unter dem Kostenaspekt eine inhaltliche Beschränkung vorzunehmen. Wenn sich die Diagnose der Erkrankung auf einen Anspruch auf externe Behandlung verdichtet, weil jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft ist, so konzentriert sich das Bemühen der Vollzugsverwaltung auf die Frage, ob die gebotene Behandlung im Wege der Strafunterbrechung und damit sogleich der Kostenüberwälzung auf einen anderen Träger möglich ist, oder ob der Vollzug selbst einzutreten hat, weil die Behandlung letztlich der Schaffung einer positiven Sozialprognose dient und damit eine vollzugliche Aufgabe bleibt (§ 65 Abs. 2 StVollzG).

Die Entscheidung ist zu einem Zeitpunkt ergangen, wo Kostengesichtspunkte verstärkt in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt sind. Die Landesjustizbehörden kürzen die Haushaltsmittel wegen der zurückgehenden Steuereinnahmen in allen Titelgruppen. Es wird sich bei dieser verschärften Konfliktlage in den nächsten Jahren entscheiden, ob der Grundrechtsschutz der Gefangenen noch etwas wert ist oder ob die Haushaltslage zum alleinentscheidenden Kriterium wird. Eine bundesweite Diskussion über die jetzige und eine wünschenswerte Handhabung bei der externen Behandlung von Gefangenen wäre wünschenswert.

Götz Bauer

20 Jahre Strafvollzugsgesetz

-Auswirkungen auf die Wiedereingliederung Straffälliger Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn lädt ein zum Symposium.

22. Oktober 1997, Bonn, Wissenschaftszentrum Bonn, Ahrstr. 45, 53175 Bonn.

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes vor 20 Jahren wurde ein großes Reformprojekt in Gang gesetzt: Ziel waren die Humanisierung des Strafvollzuges und die Verbesserung der Rechtsposition der Gefangenen. Neben der Verbesserung der äußeren Lebensbedingungen der Gefangenen sollten Bedingungen geschaffen werden, die den Behandlungs- und Resozialisierungsgedanken als vorrangiges Vollzugsziel betonen und umsetzen. Resozialisierung und Wiedereingliederung nach einer Haftstrafe können nur gelingen, wenn im Strafvollzug durch Betreuung, Beratung, Ausbildung, den gezielten Einsatz von Vollzugslockerungen und eine gründliche Entlassungsvorbereitung die Grundsteine gelegt werden.

Die sozialen Merkmale und Lebensbedingungen Strafgefangener weisen hin auf zunehmende Armut, Suchtprobleme, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, mangelnde Ausbildung, Wohnungslosigkeit, Beziehungslosigkeit. Verändert hat sich die Klientel des Strafvollzuges - im Strafvollzug gibt es mehr Drogenabhängige und mehr nichtdeutsche Strafgefangene. Verändert haben sich auch die Lebensbedingungen draußen: Die Probleme, Arbeit und Wohnraum zu finden, weisen deutlich darauf hin. Dies läßt die Betreuung im Vollzug, aber auch die Aufgaben freier Straffälligenhilfe als Scharnier zwischen Freiheitsentzug und dem Leben nach der Entlassung um so wichtiger werden.

Nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz will die BAG-S mit Experten eine Bilanz ziehen: Welche Auswirkung hat der Spagat zwischen Strafe und Hilfe auf die Wiedereingliederung von Straffälligen gehabt? Was wurde aus den Hoffnungen, die mit dem Ausbau sozialer Dienste im Strafvollzug verbunden waren? Wie kann der Strafvollzug gegenwärtig und zukünftig seine sozialstaatlichen Verpflichtungen einlösen? Was kann angesichts großer materieller Probleme Strafgefangener der Vollzug zur Besserung der finanziellen Lebenslage nach der Haft leisten? Wo bestehen Lücken im Hilfesystem zwischen drinnen und draußen, und wie können sie geschlossen werden?

Programm 22. Oktober 1997

10.00 Uhr	Eröffnung der Tagung
10.30 Uhr	Strafvollzug einst und jetzt
Vortrag:	- Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz -
11.00 Uhr	Pause
11.30 Uhr	Neue Klienten des Strafvollzugs-
Vortrag:	Resozialisierungsvollzug in der Legitimationskrise?
12.45 bis	Mittagspause
13.45 Uhr	
ab 13.45 Uhr	Foren
15.30 Uhr	Strafvollzug in 20 Jahren
Schlußvortrag:	- Hoffnungen und Befürchtungen -
13.45 bis	Foren
15.30 Uhr	
Forum 1	Resozialisierung im Strafvollzug
Vortrag:	Riskante Freiheiten? - Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko
Vortrag:	Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Strafvollzug - Bedeutung, Effekte und Perspektiven

- Forum 2
Vortrag: Die Rechtsstellung Inhaftierter
Die Rechte Strafgefangener und ihre Durchsetzung
- Vortrag: Leistungsgerechte Arbeitsentlohnung im Strafvollzug - Gesetz ohne Wirkung
- Forum 3
Vortrag: Haftentlassung - Wiedereingliederung
Der Beitrag des Strafvollzugsgesetzes zur Haftentlassung und Wiedereingliederung - Anspruch und Realität
- Vortrag: Der Beitrag der Gesellschaft zur Wiedereingliederung - Sozialstaatliche Verpflichtung und bürgerschaftliches Engagement

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.,
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel.: 0228/6685380, Fax.:
0228/6685383

Keine Anzeigepflicht Vollzugsbediensteter

Strafvollzugsbeamte sind nicht verpflichtet, Kollegen anzuzeigen, die Gefangene prügeln und mißhandeln. Das entschied der Bundesgerichtshof. Das Gericht sprach zwei Beamte der Justizvollzugsanstalt Kassel I vom Vorwurf der Strafvereitelung im Amt frei. Die beiden Angeklagten, darunter der stellvertretende Gefängnisdirektor, waren vom Landgericht Kassel zuvor zu jeweils einem halben Jahr Haft auf Bewährung verurteilt worden: Sie hatten nach Ansicht des Gerichts vertuscht, daß Vollzugsbedienstete Häftlinge schwer mißhandelt hatten, die zuvor in einem anderen Gefängnis an einer Meuterei beteiligt gewesen waren. Der BGH argumentierte nun, es fehle die gesetzliche Grundlage für eine Verurteilung. (AZ: 2 StR 670/96).

(Grundsatzurteil zur Strafvereitelung. In: Die Welt vom 20. Juni 1997)

Fachwoche Straffälligenhilfe 1997

Kontrolle und Zwang statt Hilfe und Resozialisierung? Die Wiederentdeckung des Zwangs in der Kriminalpolitik und die Konsequenzen für die Straffälligenhilfe

- Termin: 25. - 28. November 1997
(Di. 25.11. 9.00 Uhr bis Fr. 28.11. 14.00 Uhr)
- Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bergisch Gladbach
- Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Straffälligenhilfe der freien Träger und der Justiz, insbesondere die Berufsgruppen: Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Psychologen und Psychologinnen, Juristen und Juristinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie fachlich interessierte Personen
- Veranstalter: Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe
- Ansprechpartner: Dr. Richard Reindl, SKM-Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V., Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/94105-14, FAX.: 0211/94105-20
- Programm: Vorträge (Di-Fr, jeweils an den Vormittagen):

1. Die Faszination von Zwang (smitteln) in der Kriminalpolitik - gesellschaftspolitische Hintergründe
2. Zur Renaissance des Zwangs im Umgang mit Menschen - eine pädagogische und sozialpädagogische Kritik
3. Adressaten des Zwangs heute: „resozialisierungsunwillige“

und „therapieresistente“ Straftäter und andere dissoziale Persönlichkeiten?

4. Welche Rolle spielt der Zwang in der Arbeit mit Sexualstraftätern?
5. Welche Rolle spielt der Zwang in der Arbeit mit Suchtmittelabhängigen?
6. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Deutschland aus der Sicht der freien Straffälligenhilfe
7. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Deutschland aus der Sicht der Bewährungshilfe
8. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Holland am Beispiel der gemeinnützigen Arbeit
9. Kontrolle und Zwang in der Strafrechtspflege der USA am Beispiel des elektronisch überwachten Hausarrestes

10. Kontrolle weltweit - Zwangsmaßnahmen im Vormarsch. Zu den Konzepten anderer Länder im Umgang mit Straffälligen

Arbeitsgruppen: (Di - Do, jeweils nachmittags 14.30 - 18.00 Uhr):

1. Hilfen für überschuldete Straffällige (Insolvenzrechtsreform/Restschuldbefreiung für Straffällige)
2. Arbeit mit Sexualstraftätern - Bedingungen, Verfahren, Prinzipien
3. Erzwungene Hilfe - Helfender Zwang? Soziale Arbeit und Justiz
4. Systemisches Arbeiten in der Straffälligenhilfe
5. Gewinnung/Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Straffälligenhilfe
6. Erlebnispädagogik in der Arbeit mit Straffälligen - Schnupperkurs Klettern
7. Zeitmanagement und rationelle Arbeitstechniken
8. Projekte: planen, entwickeln, organisieren, durchführen, finanzieren...
9. Grundlagen und Methoden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Straffälligenhilfe

Voraussichtliche Kosten:

Übernachtung/Verpflegung (Di - Fr): 235,- DM (EZ)
215,- DM (DZ)

Tagungsgebühr: 195,- DM

Weitere Informationen bei: Kath. Bundes-AG Straffälligenhilfe z. Hd. Herrn Dr. Richard Reindl, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211/94105-14, FAX.: 0211/94105-20

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe z. Hd. Herrn Rolf Keicher, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Tel.: 0711/2159-554, FAX.: 0711/2159-569

Aus der Rechtsprechung

§ 456a StPO, §§ 23 ff. EGGVG (Absehen von der weiteren Vollstreckung im Hinblick auf die persönliche Lage des ausländischen Verurteilten)

1. Für Entscheidungen nach § 456a StPO ist der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet.
2. § 456a StPO gewährt dem Verurteilten ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde.
3. a) Bei der Ermessensentscheidung nach § 456a StPO kommen als Abwägungskriterien in Betracht: die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Dauer des bisher verbüßten Teils der Strafe und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung.
 - b) Daneben kann aber auch die persönliche Lage des Verurteilten Bedeutung erlangen; hierbei ist die familiäre, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen zu berücksichtigen.
 - c) Bei der Beurteilung der persönlichen Situation des Verurteilten kann von Bedeutung sein, daß der ausländische Strafgefangene im Strafvollzug zusätzlichen Härten ausgesetzt ist, denen durch vorzeitiges Absehen von der weiteren Strafvollstreckung begegnet werden kann. Solche Härten können etwa darin liegen, daß der Gefangene auf Grund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache sozial isoliert ist, die Gefahr besteht, daß er durch Mitgefangene diskriminiert wird, fremden Lebensgewohnheiten ausgesetzt ist und generell über keine familiären Beziehungen in der Bundesrepublik verfügt und daß durch seine Abwesenheit ohnehin desolaten familiäre Verhältnisse in seinem Heimatland verschärft werden. Auch kann eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Gefangenen berücksichtigt werden.
 - d) Die Vollstreckungsbehörde darf bei dieser Entscheidung die persönliche, familiäre und soziale Lage des Verurteilten nicht mit der Begründung außer acht lassen, dessen Situation sei bereits hinlänglich bei der Strafzumessung in dem der Vollstreckung zugrundeliegenden Urteil berücksichtigt worden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Januar 1996 - 3 VAs 8/95 -

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 15. Dezember 1993 in Strafhaft. Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. März 1993 (619 KLs 56/92) in Verbindung mit dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 1993 (5 StR 695/93) war er wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und wegen unerlaubten Erwerbs von Munition zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sieben Monaten verurteilt worden. Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluß vom 6. April 1995 eine vom Amtsgericht Hamburg durch Strafbefehl vom 7. April 1993 (133-

1806/93) wegen unerlaubten Glücksspiels verhängte Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je DM 20,- einbezogen und eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren, sieben Monaten und zwei Wochen gebildet. Unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft vom 20. Juli 1992 bis zum 14. Dezember 1993 ist das Strafende auf den 3. März 1999, der Ablauf von zwei Dritteln auf den 16. Dezember 1996 und der Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Freiheitsstrafe auf den 5. November 1995 notiert.

Mit unanfechtbarer Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres, Einwohner-Zentralamt, vom 15. März 1994 ist der Antragsteller gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Zugleich ist nach § 49 Abs. 1 und 2 Satz 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 AuslG die Abschiebung des Antragstellers in die Türkei im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit seiner Haftentlassung angeordnet worden.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg hat im Hinblick auf die Ausweisungs- und Abschiebungsanordnung mit Verfügung vom 16. März 1994 (120 Js 551/92) angeordnet, daß gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der Abschiebung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgesehen wird, dies jedoch nicht vor dem 1. September 1996. Unter dem 15. Juni 1995 hat die Staatsanwaltschaft vermerkt, daß diese Entscheidung auch nach dem Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 6. April 1995, mit dem die oben angeführte nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden ist, aufrechterhalten bleibt.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1995 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers,

die gemäß § 456a StPO erlassene Verfügung dahingehend abzuändern, schon nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen Ausweisung abzusehen,

und begründete dies damit, daß der Antragsteller beabsichtige, so früh wie möglich in der Türkei, in der sich seine Familie befinde, ein neues Leben anfangen zu wollen. In der Bundesrepublik habe er keine Verwandten oder Bekannten. Im übrigen sei er der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1995 lehnte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg als Vollstreckungsbehörde diesen Antrag mit der Begründung ab, es lägen besondere, die Fortführung der Vollstreckung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe erforderlich machende Umstände vor. In Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit des Rauschgiftes Heroin und der erheblichen Menge wiege die Schuld des Verurteilten, der sich von gewinn-süchtigen Motiven habe leiten lassen, derart schwer, daß es zur Einwirkung auf ihn der weiteren Strafvollstreckung bedürfe. Über diese individuelle Tatschuld hinaus sei zu berücksichtigen, daß bei Handeltreiben mit Heroin eine abschreckende Wirkung auf mögliche künftige Täter nur bewirkt werden könne, wenn empfindliche Freiheitsstrafen nicht nur ausgesprochen, sondern auch tatsächlich weitgehend vollstreckt würden. Es dürfe für den potentiellen Straftäter in diesem Bereich nicht kalkulierbar sein, daß er auf jeden Fall nur die Hälfte der ihm drohenden Freiheitsstrafe verbüßen müsse. Hinter diesem öffentlichen Interesse an einer generalpräventiv wirkenden Strafvollstreckung müßten die vom Antragsteller vortragenen persönlichen, familiären bzw. sozialen Belange zurückstehen.

Gegen diesen Bescheid legte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers Beschwerde nach § 21 StVollstrO ein, die von der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht mit Verfügung vom 22. August 1995 zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde sei unbegründet, da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt worden seien. Aus in der Tat und in der Person des Verurteilten liegenden Gründen sei eine Strafvollstreckung über den Zeitpunkt der Halbstrafenverbüßung hinaus geboten. Umstände, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, seien weder der Beschwerdeschrift zu entnehmen noch sonst ersichtlich.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10. Oktober 1995. Er begehrt,

1. den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht vom 22. August 1995, mit dem diese die vorzeitige Entlassung aus der Haft nach der Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe gemäß § 456a StPO abgelehnt hat, aufzuheben,
2. die vorzeitige Entlassung des Verurteilten gemäß § 456a StPO nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe anzuordnen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht hat beantragt,

den Antrag des Verurteilten A. auf gerichtliche Entscheidung über den Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg vom 22. August 1995 kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 Abs. 1 und 2 EGGVG in Verbindung mit § 456a StPO statthaft. Die Entscheidung gemäß § 456a StPO ist ihrem Wesen nach ein Justizverwaltungsakt, für den mithin der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffnet ist (HansOLG Hamburg NJW 1975, 1132). Er ist auch zulässig. Das nach § 24 Abs. 2 EGGVG - hier in Verbindung mit § 21 Abs. 1 a) StVollstrO - vorgesehene Vorschaltverfahren ist durchgeführt worden. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 10. Oktober 1995 hat der Antragsteller auch geltend gemacht, durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und die Beschwerdeentscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 24 Abs. 1 EGGVG).

2. Der Antrag, die angefochtenen Bescheide aufzuheben, hat Erfolg.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg als Vollstreckungsbehörde in Gestalt des Bescheides der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 EGGVG).

Aus § 456a StPO folgt zwar kein Anspruch des Verurteilten auf ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung, jedoch ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde. Damit beschränkt sich die gerichtliche Nachprüfung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung darauf, ob bei der Maßnahme der Vollstreckungsbehörde, wie sie durch den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Gestalt gefunden hat, ein Ermessensfehler vorliegt (§ 28 Abs. 3 EGGVG).

Bei der Ermessensentscheidung, ob nach § 456a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden soll, kommen als Abwägungskriterien insbesondere in Betracht die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Größe des bisher verbüßten Teils der Strafe und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung (OLG Koblenz ZfStVO SH 1979, 124; OLG Celle NSTZ 1981, 405; HansOLG Bremen StV 1989, 27; KG StV 1989, 26, 27; KG StV 1992, 428, 429; OLG Stuttgart StV 1993, 258, 259; Fischer, in: KK, 3. Aufl. 1993, § 456a Rdnr. 3a; Kleinknecht/Meyer-Goßner, 42. Aufl., § 456a Rdnr. 5; zu den Ermessens Gesichtspunkten im einzelnen vgl. Groß StV 1987, 36, 39).

Daneben kann aber auch die persönliche Lage des Verurteilten Bedeutung erlangen. Hierbei ist die familiäre, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen zu berücksichtigen (OLG Koblenz ZfStVO SH 1979, 124; OLG Celle NSTZ 1981, 405; KG StV 1989, 26, 27; KG StV 1992, 428, 429; OLG Stuttgart StV 1993, 258, 259; Fischer, in: KK, 3. Aufl. 1993, § 456a Rdnr. 3a; einschränkend OLG Hamm NSTZ 1983, 524, 525, dahin, daß jedenfalls dem staatlichen Strafanspruch und dem öffentlichen Interesse an nachhaltiger Strafvollstreckung möglicherweise eher als in anderen Fällen Genüge getan sein kann, wenn der Betroffene aus persönlichen und familiären Gründen besonders stark unter dem Vollzug der Freiheitsstrafe leidet; ebenso Kleinknecht/Meyer-

Goßner, 42. Aufl., § 456a Rdnr. 5). Bei der Beurteilung der persönlichen Situation des Verurteilten kann von Bedeutung sein, daß der ausländische Strafgefangene im Strafvollzug zusätzlichen Härten ausgesetzt ist, denen durch vorzeitiges Absehen von der weiteren Strafvollstreckung begegnet werden kann (ausführlich zur Anwendung des § 456a StPO im Hinblick auf die besonderen Belastungen in der Haftsituation ausländischer Gefangener Giehring, in: Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 469, 485 f.). Derartige Härten können beispielsweise darin liegen, daß der Strafgefangene auf Grund fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache sozial isoliert ist, die Gefahr besteht, daß er durch Mitgefangene diskriminiert wird, fremden Lebensgewohnheiten ausgesetzt ist und generell über keine familiären Beziehungen in der Bundesrepublik verfügt (so auch OLG Koblenz ZfStVO SH 1979, 124) und daß durch seine Abwesenheit ohnehin desolate familiäre Verhältnisse in seinem Heimatland verschärft werden (Groß StV 1987, 36, 39). Auch eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Strafgefangenen kann berücksichtigt werden (KG StV 1992, 428, 429; OLG Stuttgart StV 1993, 258, 259).

Darauf, daß die soziale Situation des Strafgefangenen ein bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium darstellt, weist im übrigen auch die Allgemeinverfügung der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 27. Januar 1992 (4311/S2) betreffend das Absehen von der Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung gemäß § 456a StPO hin, nach der für eine frühzeitige Prüfung und Entscheidung auch die Tatsache spricht, daß Ausländer im Strafvollzug wegen ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen sowie wegen sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten und fehlender familiärer Kontakte von der Teilnahme an Erziehungs- und Freizeitprogrammen sowie von Vollzugslockerungen oftmals ausgeschlossen und damit vom Vollzug vielfach härter betroffen sind als Inländer.

Die angegriffenen Bescheide lassen besorgen, daß die Vollstreckungsbehörde bei der Ermessensentscheidung eine nicht bestehende Beschränkung ihres Ermessensspielraums (hierzu vgl. für das Verwaltungsrecht Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 114 Rdnr. 14 m. zahlr. w. Nachw.) angenommen hat und die Entscheidungen deshalb ermessensfehlerhaft sind. Die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht hat in ihrer Verfügung vom 22. August 1995 ausgeführt, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt worden seien. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Vollstreckungsbehörde davon ausgegangen ist, daß die gegenwärtige soziale Situation des Verurteilten weder ein geeignetes noch ein notwendiges Ermessenskriterium für die Entscheidung nach § 456a StPO darstellen kann. Der Senat kann deshalb nicht abschließend prüfen, ob die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Er hebt deshalb die angefochtenen Entscheidungen auf und verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, den Antragsteller nach Maßgabe dieses Beschlusses erneut zu bescheiden.

Ob die wenigen Umstände, die hinsichtlich der gegenwärtigen sozialen Situation des Verurteilten bekannt sind, im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung nach § 456a StPO führen werden, kann dahinstehen. Denn dem Senat ist es verwehrt, selbst über die Frage des Absehens von der weiteren Strafvollstreckung zu entscheiden. Eine eigene Sachentscheidung nach § 456a StPO wäre nur dann möglich, wenn die Sachlage ausschließlich eine bestimmte Entscheidung, nämlich das Absehen von der Strafvollstreckung, zwingend erforderte. Eine derartige Ermessensreduktion auf Null (vgl. für das Verwaltungsrecht Kopp, VwGO, § 113 Rdnr. 86) liegt indes hier nicht vor.

Dementsprechend ist auch der weitergehende Antrag, die vorzeitige Entlassung des Antragstellers nach § 456a StPO anzuordnen, unbegründet.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 30 EGGVG, 130 KostO. Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO. Da der Antragsteller mit seinem Antrag auf Sachentscheidung ohne Erfolg geblieben ist, trägt er die Kosten dieses Verfahrens zur Hälfte.

§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB, § 450a Abs. 1 StPO (Anrechnung von Untersuchungshaft)

1. Auch bei der Entscheidung über den Maßstab der Anrechnung von im Ausland erlittener (Auslieferungs-) Haft kann regelmäßig - falls nicht besonders erschwerende Umstände hinzutreten - die Flucht ins Ausland nicht als belastender Umstand berücksichtigt werden.

2. Anrechnung von Auslieferungshaft in Spanien (Gefängnis Madrid-Carabanchel) im Verhältnis 1 zu 1.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 7. März 1996 - 1 Ws 92/96 -
Gründe:

Gegen den Verurteilten ist durch Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 10. März 1988 (4 Ls 25/87) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren festgesetzt worden. Am 19. März 1988 kehrte er von einem Hafturlaub nicht in die Justizvollzugsanstalt ... zurück und setzte sich nach Spanien ab. Dort konnte er erst am 23. Februar 1995 wieder festgenommen werden. Er befand sich danach in spanischer Auslieferungshaft, zunächst in der Haftanstalt Sangovera de Verde in Murcia, danach - ab 23. März 1995 - in dem Gefängnis Madrid-Carabanchel. Am 28. November 1995 wurde er nach Deutschland eingeliefert.

Der Verurteilte beantragt, die in Spanien verbrachte Auslieferungshaft im Verhältnis 1 zu 3 auf seine Strafe anzurechnen. Er macht geltend, die dortigen Haftbedingungen seien außerordentlich ungünstig und belastend gewesen. Demgegenüber hat die Strafvollstreckungskammer - der Auffassung der Staatsanwaltschaft entsprechend - durch den angefochtenen Beschluß lediglich das Verhältnis 1 zu 1 für die Anrechnung festgesetzt. Sie stützt sich dabei auf einen Bericht der deutschen Botschaft in Madrid vom 30. Juni 1995, durch den die Haftbedingungen in der Anstalt Carabanchel als insgesamt ordnungsgemäß und ohne wesentliche Erschwernisse gegenüber dem deutschen Strafvollzug eingestuft werden. Auch habe der Verurteilte die spanischen Haftbedingungen durch seine Flucht selbst auf sich gezogen. Mit seiner Beschwerde verfolgt der Verurteilte seinen ursprünglichen Standpunkt weiter und richtet insbesondere Angriffe gegen die von der deutschen Botschaft gegebene Darstellung.

Das zulässige Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Senat teilt im Ergebnis die Auffassung der Strafvollstreckungskammer über den nach § 450a Abs. 2 StPO, § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB (vgl. insoweit Kleinknecht/ Meyer-Goßner, StPO 42. Aufl. § 450a Rn. 3 m.w.N.) anzuwendenden Anrechnungsmaßstab. Bei dessen Bestimmung kann allerdings nicht zu Lasten des Verurteilten berücksichtigt werden, daß er sich dem weiteren Strafvollzug durch Mißbrauch eines Hafturlaubes und durch Flucht in das Land seiner späteren Auslieferungshaft entzogen hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es für die Anrechnung darauf an, wie schwer das Übel wiegt, das dem Betroffenen durch die ausländische Haft widerfahren ist, und wieviel dieses Übel von demjenigen vorweggenommen hat, mit dem ihn das inländische Urteil belasten will (BGHSt 30, 282; BGH NSZ 1986, 312). Dementsprechend haben - soweit ersichtlich - die Oberlandesgerichte in Entscheidungen zu dieser Frage allein auf die Bewertung der ausländischen Haftbedingungen abgestellt (vgl. nur Senat OLGSt § 51 StGB Nr. 7; w. N. bei Dreher/Tröndle, StGB 47. Aufl. § 51 Rn. 18). Zu § 450a Abs. 3 StPO und § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 StGB wird allgemein angenommen, daß die Flucht ins Ausland, auch unter Mißbrauch von Vollzugslockerungen, allein nicht ausreicht, um die Anrechnung der Auslieferungshaft überhaupt zu versagen, weil solche Umstände den Regelfall der Anrechnung bilden (Senat OLGSt § 450a StPO Nr. 1; Kleinknecht/ Meyer-Goßner a.a.O., § 450a Rn. 6 m.w.N.). Nur bei Hinzutreten besonders erschwerender Umstände könne die Anrechnung ganz ausgeschlossen werden (vgl. etwa OLG Koblenz OLGSt § 450a StPO Nr. 2). Der Senat sieht keinen Anlaß, die Frage hinsichtlich der Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes

anders zu entscheiden. Da zusätzlich belastende Umstände hier nicht ersichtlich sind, kann die Tatsache, daß der Verurteilte einen Hafturlaub zur Flucht mißbraucht hat, also nicht belastend ins Gewicht fallen.

Dennoch erscheint es nicht gerechtfertigt, zugunsten des Verurteilten von dem regelmäßigen Anrechnungsmaßstab von 1 zu 1 abzuweichen. Gegenüber der Darstellung des Beschwerdeführers geht der Senat dabei nach dem Bericht der deutschen Botschaft in Madrid vom 30. Juni 1995 davon aus, daß die Haftbedingungen in der Anstalt Madrid-Carabanchel korrekt sind und keine besonderen Erschwernisse im Vergleich mit deutschen Gefängnissen aufweisen. Der Bericht der deutschen Auslandsvertretung hält den gegen ihn gerichteten Angriffen der Beschwerde stand. Der Senat hat nach seinen bisherigen Erfahrungen mit derartigen Angelegenheiten keinen Anlaß, an der Zuverlässigkeit solcher Berichte zu zweifeln. Insbesondere konnte immer wieder festgestellt werden, daß die deutschen Vertretungen auch die gebotene kritische Distanz gegenüber Darstellungen ausländischer Behörden nicht vermissen lassen. Auch der Bericht, um den es hier geht, läßt in dieser Hinsicht keine Mängel erkennen. Selbstverständlich mußte die eingehende Besichtigung des Gefängnisses, auf der er beruht, vorher angemeldet und in Anwesenheit spanischer Beamter durchgeführt werden. Es wurden jedoch insbesondere die Zellen der damals dort inhaftierten Deutschen überprüft und mit diesen Vier-Augen-Gespräche geführt; auch dabei haben sich nach Darstellung der Botschaft keine Gründe gegen eine Verallgemeinerung des zum Zeitpunkt der Besichtigung vorgefundenen Zustandes der Anstalt ergeben. Mögliche Unklarheiten hinsichtlich der genauen Bezeichnung einzelner Abteilungen des Gefängnisses, die der Beschwerdeführer beanstandet, erschüttern die Glaubwürdigkeit des Berichtes nicht.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30. Mai 1995 (Strafverteidiger 1995, 426), auf die sich der Verurteilte beruft, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Hierdurch sind zwar u.a. für das Gefängnis Carabanchel katastrophale Haftbedingungen in Spanien angenommen worden, was zu einem Anrechnungsmaßstab von 1:3 geführt hat. Der Beschluß beruht allerdings auf den Angaben des Gefangenen, den er betrifft, und auf einem Bericht des Auswärtigen Amtes über ausländische Haftbedingungen, u.a. in Spanien, vom 10. November 1988. Dieses Dokument liegt auch dem Senat vor. Danach wurden in der damaligen Zeit die Haftbedingungen in Spanien als fast durchweg außerordentlich belastend dargestellt, so daß die Grenze zur Menschenrechtswidrigkeit zumindest erreicht sei; es wurden deshalb Überlegungen angestellt, inwieweit dies auf die Handhabung von Auslieferungsersuchen Auswirkungen haben müsse. Allgemein wurde früher eine Anrechnung zumindest im Verhältnis 1 zu 2 gewährt (vgl. etwa BGHR § 51 Abs. 4 StGB, Anrechnung 1; BGH NSZ 1985, 497; OLG Stuttgart OLGSt § 51 StGB Nr. 2: Maßstab 1 zu 2). Allerdings wurde schon 1988 von einzelnen spanischen Anstalten mit besseren Haftbedingungen berichtet und von einer sich abzeichnenden Tendenz, den Mißständen durch Modernisierungsmaßnahmen zu begegnen. Der Senat nimmt daher an, daß in dem Gefängnis Carabanchel solche Verbesserungen zeitweilig eingetreten sind.

Nachdem der Verurteilte bis zu seiner Festnahme etwa 7 Jahre in Spanien verbracht hat, kann auch angenommen werden, daß er sich mit den dortigen Lebensgewohnheiten weitgehend vertraut gemacht hat. Im Unterschied zu anderen im Ausland Inhaftierten mußte er sich daher auch nicht plötzlich mit fremder Sprache, Kultur und insbesondere auch Nahrung zurechtfinden. Seine anscheinend unter ungünstigeren Bedingungen verbrachte Haft in Murcia fällt angesichts ihrer vergleichsweise geringen Dauer in der Gesamtbetrachtung nicht entscheidend ins Gewicht. Der Senat bestätigt nach alledem den von der Strafvollstreckungskammer angeordneten Umrechnungsmaßstab von 1 zu 1.

§§ 112 Abs.1, Abs.2 Nr.3, 121, 122, 125, 126 StPO (Voraussetzungen der Untersuchungshaft)

Führt die besondere Haftprüfung aus Gründen des § 121 Abs.1 StPO zum Abbruch der Untersuchungshaft,

so darf wegen derselben Straftaten kein neuer Haftbefehl erlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn neue Tatsachen die Annahme bestätigen, der Angeklagte wirke nach der Haftentlassung weiterhin auf unlautere Weise auf Zeugen ein, um die Tataufklärung zu erschweren.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat vom 21. Juni 1996 - 1 Ws 281/96

Die zur Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer zugelassene Anklage lastet dem Angeklagten u.a. 140 Vergehen des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln sowie sieben Verbrechen der (versuchten) räuberischen Erpressung an. Der Angeklagte befand sich in dieser Sache seit dem 11. Juli 1995 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom selben Tag (10 Gs 872/95) in Untersuchungshaft, die durch Vollstreckung von Strafhaft vom 23. Oktober bis 16. November 1995 und vom 20. Dezember 1995 bis zum 17. Februar 1996 unterbrochen war. Durch Beschluß vom 3. April 1996 hat der Senat den Haftbefehl im Haftprüfungsverfahren gemäß § 121 Abs. 1, Abs. 2 StPO aufgehoben. Am 7. Mai 1996 hat die Strafkammer gegen den Angeklagten in derselben Sache erneut Haftbefehl erlassen, der seit dem 28. Mai 1996 vollstreckt wird. Diese Entscheidung stützt sich wiederum wie bereits der aufgehobene Haftbefehl des Amtsgerichts auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr: Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft habe der Angeklagte damit fortgefahren, auf Tatzeugen einzuwirken; hierzu enthält die Akte einen Vermerk des Polizeipräsidenten Ludwigshafen über eine entsprechende telefonische Mitteilung einer Zeugin.

Die Haftbeschwerde des Angeklagten, der die Verdunkelungshandlung bestreitet, hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Haftbefehls vom 7. Mai 1996. Ungeachtet des dringenden Tatverdachts und des fortbestehenden Haftgrundes steht der erneuten Anordnung der Untersuchungshaft die Sperrwirkung der Senatsentscheidung vom 3. April 1996 entgegen. Führt die besondere Haftprüfung aus Gründen des § 121 Abs. 1 StPO zum Abbruch der Untersuchungshaft durch das Oberlandesgericht, so darf wegen derselben Straftaten grundsätzlich kein neuer Haftbefehl erlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - neue Tatsachen die Annahme bestätigen, der Angeklagte wirke auf unlautere Weise auf Zeugen ein, um die Tataufklärung zu erschweren (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 b StPO).

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Grundsatz der Sperrwirkung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 121 Abs. 2 StPO Ausnahmen zuläßt, ist in Rechtsprechung und Lehre nach wie vor strittig. Die früher vorherrschende Auffassung will die Erneuerung der Untersuchungshaft ausnahmsweise dann zulassen, wenn in der Verfahrenslage (bei unverändertem Anklageumfang) eine solch wesentliche Änderung eingetreten ist, daß nunmehr der Freiheitsanspruch des Beschuldigten erneut vor dem Verfolgungsinteresse des Staates zurücktreten muß (vgl. OLG Celle NJW 1973, 1988 f.; OLG Stuttgart NJW 1975, 1572, 1573; OLG Düsseldorf MDR 1983, 600; OLG Frankfurt StV 1985, 196 f.; KK-Boujong, StPO 3. Aufl. § 121 Rdn 31). Die Wirkung einer Anordnungssperre erkennt diese Meinung der Aufhebung gemäß § 121 Abs. 1, 2 StPO schon deshalb nicht zu, weil Entscheidungen im Haftbeschwerde- und Haftprüfungsverfahren nicht in materieller Rechtskraft erwachsen und deshalb einer veränderten Sachchengrundlage angepaßt werden können. Dies wird jedoch der Besonderheit des Verfahrens gemäß §§ 121, 122 StPO nicht gerecht, das kein übliches Rechtsmittelverfahren ist und insbesondere außerhalb des Normengefüges der §§ 117, 118 StPO und des Beschwerde-rechtszuges steht (vgl. Schnarr MDR 1990, 89; Wendisch StV 1985, 197). Zwar überprüft das Oberlandesgericht vorab die allgemeinen Haftvoraussetzungen (Tatverdacht, Haftgrund, Verhältnismäßigkeit), übt insoweit die allgemeine Haftkontrolle gemäß § 120 Abs. 1 StPO aus und korrigiert - wie ein Beschwerdegericht - u.U. Entscheidungen der Vorinstanz. Führt diese „Sockelprüfung“ (Schnarr a.a.O., 91) zur Aufhebung des Haftbefehls mangels ausreichenden Tatverdachts oder Haftgrundes, so ist im weiteren Verfahren der allgemein zuständige Haftrichter (§§ 125, 126 StPO) bei veränderter Tatsachenlage zur erneuten Anordnung der Untersuchungshaft befugt.

Nur für den Umfang dieser Vorabprüfung der allgemeinen Haftbedingungen hat das Argument der fehlenden Bestandskraft Geltung,

nicht jedoch für die dem Obergericht vorbehaltene Kontrolle des Beschleunigungsgebots in Haftsachen gemäß § 121 Abs. 1 StPO. Dieses Entscheidungsmonopol liegt außerhalb des Instanzenzuges und entzieht sich völlig der Disposition der allgemeinen Haftkontrolle. Sind die zeitlichen Grenzen zulässiger Haft ohne besonderen Anlaß überschritten, so ist der Haftbefehl ohne Rücksicht auf die sonstigen Haftvoraussetzungen aufzuheben. Weder formal noch inhaltlich ist diese Entscheidung deshalb dem Haftgericht bei verändertem Sachverhalt im Bereich der allgemeinen Haftvoraussetzungen zugänglich. Für diese zweite Stufe der obergerichtlichen Haftprüfung gemäß § 121 Abs. 1 und 2 StPO, die das Interesse des inhaftierten Beschuldigten auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist wahren soll (vgl. Art. 5 Abs. 3 S. 2 EMRK), ist die Frage des zukünftigen Verfahrensrisikos infolge der Freilassung des Beschuldigten nicht relevant. Deshalb kann auch eine erhöhte Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht nachträglich die Aufhebung des Haftbefehls wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Frage stellen: Diese Entscheidung entfaltet vielmehr eine endgültige Sperrwirkung gegen den Erlaß eines neuen Haftbefehls in derselben Sache, so daß für eine nachfolgende Abwägung des Interesses an der Verfahrenssicherung einerseits und des Freiheitsanspruches des Beschuldigten andererseits kein Raum ist (vgl. OLG Stuttgart NJW 1975, 1572 f.; OLG Düsseldorf StV 1993, 376; StV 1994, 147; LR-Wendisch, StPO 24. Aufl. § 121 Rdn 46, § 122 Rdn 39; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 42. Aufl. § 122 Rdn 19; Pfeiffer-Fischer, StPO § 122 Rdn 6; Wendisch StV 1985, 197 f.; Paeffgen NSTZ 1989, 514, 519; Schlothauer StV 1994, 144, 146).

Die in der Rechtsprechung gegen diese; Ergebnis angeführten Argumente schlagen nicht durch. Zwar enthält die amtliche Begründung zum Strafprozeßänderungsgesetz 1964 einen Hinweis auf die Möglichkeit der Abänderung des gemäß § 121 StPO ergangenen Aufhebungsbeschlusses durch das Oberlandesgericht selbst (BT-Drucksache IV/178, S. 25; vgl. OLG Frankfurt a.a.O.). Dies bezog sich jedoch auf die ursprüngliche Fassung des § 121 Abs. 1 StPO im Regierungsentwurf, die nachträglich inhaltlich abgeändert worden ist (vgl. BT Drucksache IV/1020, S. 3; Wendisch, StV 1985, 197). Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, daß verfassungsrechtlich keine Bedenken gegen eine der Aufhebung gemäß § 121 Abs. 2 StPO nachfolgende erneute Anordnung der Untersuchungshaft bestünden (vgl. BVerfGE 21, 185, 187 f.), steht nicht entgegen, weil damit die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift als „einfaches Gesetz“ nicht tangiert wird (vgl. Wendisch, a.a.O.; Paeffgen, a.a.O.).

Ob die Sperrwirkung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 121 Abs. 2 StPO erst mit dem erstinstanzlichen Urteil endet, das die besondere Entscheidungskompetenz des Oberlandesgerichts zeitlich begrenzt (so OLG Düsseldorf a.a.O.; Schlothauer, a.a.O., 147), oder aber bereits mit Beginn der Hauptverhandlung Ausnahmen zuläßt (so OLG Hamburg StV 1994, 142 f.; im Ergebnis auch OLG Frankfurt a.a.O.; Paeffgen, a.a.O.; kritisch dazu Schlothauer, a.a.O., 145), kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben: Die Hauptverhandlung ist zwar bereits terminiert, hat jedoch noch nicht begonnen.

Der Senatsbeschluß vom 3. April 1996 stand somit dem erneuten Erlaß eines Haftbefehls ungeachtet der Frage entgegen, ob der Angeklagte nach seiner Haftentlassung weitere Verdunkelungshandlungen unternommen hat. Diese strikte Handhabung der gesetzlichen Einrichtung der besonderen Haftprüfung, die auch eine Manipulation der zeitlichen Begrenzung der Untersuchungshaft verhindert, wird durch folgende Überlegung gestützt: Wären dem Senat bei der Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO bereits fortbestehende Verdunkelungsabsichten des Angeklagten bekannt gewesen, hätte dies nichts an der Entscheidung geändert; würde die Sache erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt, müßte die Untersuchungshaft wegen des festgestellten Verstoßes gegen das Beschleunigungsverbot gleichfalls aufgehoben werden. Der angefochtene Haftbefehl hat somit keinen Bestand.

§ 102 Abs. 1 StVollzG (Voraussetzungen eines schuldhaften Verstoßes)

Ein schuldhafter Verstoß eines Gefangenen gegen die Anordnung, sich vor der Ausführung zu einem Facharzt definitiv zu erklären, ob er bereit ist, sich von dem Arzt in ununterbrochener Gegenwart der ihn begleitenden Vollzugsbeamten untersuchen zu lassen, setzt voraus, daß der Gefangene darauf vorher in ver-

ständlicher Form hingewiesen worden ist. Unterbleibt eine solche Belehrung, kann die Weigerung, den Arzttermin wahrzunehmen, dem Gefangenen nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 15. Januar 1997 - Ws 143/96 (BL 198/96)

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sie nach der ihr gegebenen Begründung (§ 116 Abs. 2 StVollzG) die erforderliche Zulassung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) nicht rechtfertigt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 8. November 1996 folgendes ausgeführt:

„Die Strafvollstreckungskammer hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß der Gefangene nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls nicht schuldhaft gegen Pflichten verstoßen hat, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind (§ 102 Abs. 1 StVollzG).

Nach den Feststellungen kommt allenfalls ein Verstoß gegen die Anordnung in Betracht, daß der Gefangene vor der Ausführung zu einem Facharzt definitiv erklären muß, ob er bereit ist, sich von dem Arzt in ununterbrochener Gegenwart der ihn begleitenden Vollzugsbeamten untersuchen zu lassen. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Anordnung setzt - da sich die durch sie begründete Pflicht nicht von selbst versteht - voraus, daß der Gefangene darauf in verständlicher Form hingewiesen worden ist (Böhm in: Schwind/ Böhm, StrVollzG, § 102 Rdnr. 8). Das ist nach den Feststellungen nicht geschehen. Die Vollzugsbeamten haben den Gefangenen allenfalls darauf aufmerksam gemacht, daß sie während der ärztlichen Untersuchung anwesend sein würden. Darüber, daß er sich vor der Ausführung definitiv entscheiden müsse, ob er damit einverstanden sei (weil sich nur dann der mit der Ausführung verbundene Aufwand rechtfertigen lasse), haben sie ihn nicht belehrt. Die schriftliche Verfügung des Anstaltsleiters vom 26.09.1989, mit der die Gefangenen - nach Ansicht der Vollzugsbehörde - auf diese Pflicht hingewiesen worden seien, war dem Gefangenen nicht bekannt. Das hat die Strafvollstreckungskammer aufgrund der getroffenen Feststellungen ohne Rechtsfehler angenommen.

Die Rechtsbeschwerde greift die Würdigung der Strafvollstreckungskammer an, daß der Gefangene nicht schuldhaft gehandelt habe. Damit deckt sie jedoch offensichtlich keine Rechtsfehler auf, welche es gebieten würden, die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen.

Möglicherweise will die Rechtsbeschwerde bezüglich der Schuldhaftigkeit des Verhaltens des Gefangenen auch die Verletzung der Aufklärungspflicht rügen. Damit ließe sich die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde jedoch schon deshalb nicht begründen, weil die Rüge zumindest offensichtlich unbegründet wäre. Denn der Strafvollstreckungskammer brauchte sich die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung nicht aufzudrängen, nachdem sie der Vollzugsbehörde - unter Hinweis auf die - sich insbesondere mit der Frage der Schuldhaftigkeit befassenden Einlassung des Gefangenen ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und an deren Abgabe zweimal - vergeblich - erinnert hatte.

Hiernach kommt es auf die sich aufdrängenden sonstigen Fragen nicht mehr an. Das gilt insbesondere für die Frage, ob die Verfügung des Anstaltsleiters vom 26.06.1989, wonach die „Nichteinhaltung eines Arzttermins als Mindestfolge eine Einziehung von 30,- DM vom Hausgeld nach sich zieht“, das dem Gefangenen zum Vorwurf gemachte Verhalten (bzw. Unterlassen) überhaupt erfaßt, was sehr zweifelhaft ist. Für die Entscheidung unerheblich ist auch die Frage, ob einem Gefangenen - wenn er (wie möglicherweise hier) einen Anspruch auf den Arztbesuch hat - überhaupt zur Pflicht gemacht werden kann, vor der Ausführung zum Arzt bereits definitiv zu erklären, ob er bereit sei, sich von dem Arzt in ununterbrochener Gegenwart von Vollzugsbeamten untersuchen zu lassen. Insbesondere braucht auf die naheliegenden Bedenken, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, nicht eingegangen zu werden.“

Diesen Ausführungen tritt der Senat bei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG i.V.m. § 473 StPO, die Entscheidung über den Beschwerdewert auf §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 9, 58, 61, 158 StVollzG, §§ 27, 28 SGB V, Psychotherapie - Richtlinien (Kosten für psychotherapeutische Behandlung, Anspruch auf kostenlose ärztliche Behandlung)

1. Auch in der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug gilt das ärztliche Behandlungsprivileg. Die Justizverwaltung ist deshalb nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die einem Gefangenen dadurch entstehen, daß er sich einer psychotherapeutischen Behandlung durch eine eigenverantwortlich handelnde Diplompsychologin unterzieht.

2. Der Anspruch eines Gefangenen auf kostenlose ärztliche Behandlung setzt voraus, daß nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten das Vorliegen einer (seelischen) Krankheit hinreichend sicher feststeht. Allein aus einer festgestellten Behandlungsbedürftigkeit des Gefangenen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt wegen schwerer Persönlichkeitsstörungen kann ein solcher sicherer Schluß nicht gezogen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Februar 1997 - 2 Ws 221 + 222/95 -

Gründe

I.

1. Der Gefangene verbüßt zur Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes aus dem Urteil des Landgerichts Freiburg vom 08.11.1982. Er hatte im Dezember 1980 ein achtzehnjähriges Mädchen als Anhalterin mitgenommen und es später, als es vor seinen sexuellen Annäherungen zu flüchten versuchte, mit zahlreichen Messerstichen getötet. Durch die Tötungshandlung wollte er entweder zu einer sexuellen Befriedigung kommen oder das Opfer als Tatzeugin ausschalten. Das Landgericht hat - sachverständig beraten - die volle Schuldfähigkeit des Angeklagten für die Tötungshandlung trotz seiner Persönlichkeitsauffälligkeiten bejaht.

Bereits im Oktober 1978 hatte der Gefangene eine neunzehnjährige junge Frau gewaltsam mit seinem Pkw entführt und sexuell mißbraucht. Im Dezember 1978 kam es zu einem Versuch der sexuellen Nötigung zum Nachteil eines fünfzehnjährigen Mädchens. Bei seiner anschließenden Festnahme hatte der Gefangene gewaltsam Widerstand geleistet. Die wegen dieser Taten durch Urteil des Landgerichts Freiburg vom 06.09.1979 verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten hatte er lediglich zu zwei Dritteln verbüßt, bevor es zu dem Geschehen im Dezember 1980 gekommen war.

2. Seit Mai/Juni 1990 unterzieht sich der Gefangene einer externen Behandlung durch eine auch als Psychotherapeutin tätige Diplompsychologin in Form einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie; diese Behandlung wird von ihm bzw. von Dritten bezahlt. Den ursprünglichen Antrag des Gefangenen auf Übernahme der Kosten für 50 Therapiestunden durch die Justizverwaltung lehnten die Vollzugsbehörden ab, deren Bescheide das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Freiburg durch Beschluß vom 24.07.1992 aufgehob, weil weder die Frage der Wirtschaftlichkeit noch die der Behandlungsfähigkeit und -willigkeit des Gefangenen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt geklärt waren. Die auf Übernahme von „zunächst 50 weiteren Therapiestunden“ gerichtete Rechtsbeschwerde des Gefangenen hat der Senat am 03.05.1993 - 2 Ws 179/92 - als

unbegründet verworfen, weil die für die begehrte Kostenübernahme notwendige Vorfrage offen geblieben war, ob überhaupt eine Krankheit vorliege. Wegen der weiteren Einzelheiten und zur Vermeidung von bloßen Wiederholungen wird auf die Gründe der beiden gerichtlichen Entscheidungen Bezug genommen.

3. Zur notwendigen Neubescheidung des Antrags holte die JVA F. im Oktober 1993 Stellungnahmen des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt sowie des ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg ein. Darüber hinaus erstattete der frühere Leiter des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. E., auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde am 25.03.1994 ein umfangreiches kriminalprognostisches Gutachten. Auf der Grundlage dieser weiteren Aufklärung verneinte die Justizvollzugsanstalt F. das Vorliegen einer Krankheit des Gefangenen und lehnte am 22.06.1994 - unter gleichzeitiger Ablehnung eines Antrags auf Vollzugslockerungen - die Übernahme der Kosten für 50 Therapiestunden ab. Im erfolglosen Beschwerdeverfahren hat der Gefangene seinen Antrag dahingehend erweitert, daß sämtliche bisher angefallenen Kosten für insgesamt 160 Therapiestunden und auch zukünftig entstehende Therapiekosten von der Justizverwaltung übernommen werden müßten. Dieses Ziel, allerdings eingeschränkt auf den Zeitpunkt ab 08.07.1991, liegt auch dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugrunde, der sich gleichzeitig gegen die Versagung von Vollzugslockerungen richtet.

Auf Veranlassung der Strafvollstreckungskammer äußerte sich die Therapeutin des Gefangenen am 25.04.1995 zu ihrer Qualifikation, zur Diagnose, zur angewandten Therapieform und zum bisherigen Behandlungsverlauf. Zu dieser Erklärung nahm auch der Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt nochmals Stellung. Durch den angefochtenen Beschluß wies die Strafvollstreckungskammer zwar die Hauptanträge des Gefangenen zurück, gab aber dessen Hilfsantrag insoweit statt, als die Vollzugsbehörden verpflichtet wurden, über die Übernahme der ab Mai 1995 entstandenen Kosten der Psychotherapie erneut zu entscheiden. Die Strafvollstreckungskammer bejaht hierbei das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen seelischen Erkrankung des Gefangenen. Da in der zurückliegenden Zeit das durch die Psychotherapie-Richtlinien vorgeschriebene Verfahren über die Feststellung einer Leistungspflicht und über den notwendigen Umfang der Behandlung nicht eingehalten worden sei, stehe dem Gefangenen aufgrund des Ende April 1995 durch die Psychotherapeutin erstellten Behandlungskonzepts lediglich ein Anspruch auf Übernahme der ab Mai 1995 entstehenden Therapiekosten zu. In der Stellungnahme des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg bzw. desjenigen der Sozialtherapeutischen Anstalt vom Oktober 1993 sei ein den Psychotherapie-Richtlinien genügender Delegationsakt zu erblicken. Mangels vollständiger Ausübung des ärztlichen Ermessens für den Umfang der grundsätzlichen notwendigen Krankenbehandlung erließ die Strafvollstreckungskammer lediglich eine Entscheidung gem. § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit sowie auch zur Frage der Ablehnung von Vollzugslockerungen nimmt der Senat auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug.

4. Der Gefangene verfolgt mit seiner auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde sein Begehren weiter. Das Justizministerium Baden-Württemberg erstrebt mit seiner auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde die Aufhebung des Beschlusses, soweit darin die ablehnenden Bescheide der Vollzugsbehörden aufgehoben wurden, und die entsprechende Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur neuen Entscheidung.

Der Senat läßt die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg in vollem Umfang und die des Gefangenen, soweit sie sich gegen die Zurückweisung seines Hauptantrages Ziffer 1 (Übernahme sämtlicher Therapiekosten ab 08.07.1991) wendet, jedenfalls zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu. Das Rechtsmittel des Justizministeriums Baden-Württemberg erweist sich als begründet und führt unter Teilaufhebung des angefochtenen Beschlusses zur endgültigen Ablehnung des Antrags des Gefangenen auf Erstattung der bisher angefallenen und auf Übernahme der zukünftig entstehenden Therapiekosten. Das Rechtsmittel des Gefangenen bleibt in vollem Umfang erfolglos.

II.

Das Rechtsmittel des Justizministeriums hat schon mit der grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs des Gefangenen auf Übernahme der Kosten der Psychotherapie zum einen das sog. „Approbationsmonopol“ außer acht gelassen, das sowohl den Regelungen der §§ 56 ff. StVollzG wie auch den §§ 15, 27, 28 SGB V zugrunde liegt. Zum anderen hat die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft das Vorliegen einer seelischen Krankheit im Sinn der §§ 56 ff. StVollzG und der §§ 27 Abs. 1 (insbes. Satz 3), 28, 92 SGB V i.V.m. Abschnitt A der Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien i.d.F.v. 31.08.1993) bejaht.

1. Sowohl § 58 StVollzG und die dieser Vorschrift entsprechende Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 SGB V wie auch § 61 StVollzG mit der hierin in Bezug genommenen Regelung des § 28 SGB V enthalten für die Leistung der „ärztlichen Behandlung das Privileg der approbierten Ärzte. Nur diese können eine „Krankenbehandlung“ durchführen, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Wer keine Approbation als Arzt besitzt, ist nicht berechtigt, ärztliche Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen. Denn nur ein aufgrund einer umfassenden medizinischen Ausbildung sowie aufgrund der entsprechenden Staatsprüfung und Approbation sich ausweisender Personenkreis besitzt die Gewähr für eine übergreifende Sachkunde für die Durchführung der krankenversicherungsrechtlichen Heilversorgung (BSGE 53, 144, 147). Der der gesetzlichen Krankenversicherung zugrundeliegende Approbationsvorbehalt soll eine „tunlichst rasche und sichere Heilung der Versicherten gewährleisten“ (BVerfGE 78, 155, 162 = NJW 1988, 2292, 2293). Zwar muß dieses Ziel „als wichtiger Gemeinschaftsbelang“ (BVerfG a.a.O.) im Zusammenhang mit den weiteren zahlreichen Einzelregelungen der kassenärztlichen Versorgung gesehen werden, in der die Beschränkung der selbständigen Heilbehandlung auf approbierte Ärzte eine „organisationsstrukturelle Bedeutung“ hat (BSGE 53, 144, 146). Jedoch hat dieses sozialpolitische Ziel der Sicherung einer sachgemäßen und zweckmäßigen, aber auch wirtschaftlichen Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte uneingeschränkt auch im Strafvollzug zu gelten. Das StVollzG bringt dies zum einen durch den den Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge zugrundeliegenden Angleichungsgrundsatz zum Ausdruck, durch den der Gefangene nicht besser, aber auch nicht schlechter als der Pflichtversicherte gestellt werden soll (BSG ZfStrVo 1983, 311, 313; vgl. weiter nur Callies/Müller-Dietz StVollzG 6. Aufl. § 58 Rdnr. 1 [S. 356]; § 59 Rdnr. 2; § 61; § 62 Rdnr. 2). Zum anderen verpflichtet es in § 158 StVollzG die Vollzugsbehörden ausdrücklich, die Behandlung kranker Gefangener durch (haupt- oder nebenamtlich tätige) Ärzte sicher zu stellen.

Der Gefangene ist aber vorliegend nicht durch einen Arzt, sondern durch eine - wenn auch fachlich hierfür qualifizierte - Diplompsychologin im Rahmen einer eigenverantwortlich durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie behandelt worden. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist es geklärt, daß für das System der gesetzlichen Krankenversicherung über den Kreis approbierter Ärzte hinaus keine andere Personengruppe als zu einer selbständigen Heilbehandlung berechtigt angesehen werden kann, so daß auch Diplompsychologen mit entsprechender akademischer Ausbildung und zusätzlicher Qualifikation in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie (vgl. § 3 der Psychotherapie-Vereinbarung vom 17.10.1991 [i.d.F.v. 31.08.1993]) nicht unter das ärztliche Behandlungsprivileg fallen. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 48, 258; 53, 144; SozR 2200 § 182 RVO Nrn. 48 und 57; Breithaupt 1980, 354; BKK 1980, 24; 1981, 425; 1983, 87, 89; EKK 1983, 438; U. v. 17.08.1982 - 3 RK 46/80). Auch das Bundesverwaltungsgericht (NJW 1984, 1414 [zur Erlaubnispflicht nach dem HeilprG]; 1989, 2962 f. [zur Beihilfefähigkeit]) teilt diese Auffassung. Die Stellungnahmen in der Literatur zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sind ebenso eindeutig (Krauskopf Soziale Krankenversicherung SGB V § 27 Rdnr. 20; § 28 Rdnrn. 8 ff; 13; Mengert in Peters Handbuch der

Krankenversicherung SGB V § 15 Rdnr. 13 f.; 36; Heinze Die neue Krankenversicherung SGB V § 27 Anm. 2; § 28 Anm. 3; Brackmann Handbuch der Sozialversicherung Band 1 Kap. 2 Nrn. 2.2.1 und 2.2.3.3; vgl. auch Bieback SGB 1982, 12 ff.; Schirmer BKK 1978, 195 ff.; Meydam BKK 1978, 311 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der die eigenverantwortliche Tätigkeit von Diplompsychologen als nicht vergütungsfähig angesehen wird, bestätigt (BVerfG 78, 155, 161 ff. = NJW 1988, 2292 f.; 78, 179, 192 ff. = NJW 1988, 2290 f.; vgl. auch NJW 1988, 2293 ff.).

Daß für die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug anderes gelten könnte, ist aufgrund der am Leistungskatalog des SGB V orientierten Maßstäbe des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der Diplompsychologin ab Mai/Juni 1990 durch den Gefangenen beruhte auf dessen eigenem Entschluß, mag dieser auch darauf zurückzuführen sein, daß sowohl der Anstaltspsychologe wie auch ein konsiliarisch herangezogener Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten eine entsprechende Behandlung befürwortet hatten. Eine ärztliche Behandlung im Sinn der § 56 ff. StVollzG bzw. im Sinn der §§ 15, 27, 28 SGB V hat jedoch bis heute nicht stattgefunden.

Unabhängig von der Frage, ob eine seelische Erkrankung überhaupt vorliegt, kann der Gefangene deshalb nicht anders als der Pflichtversicherte angesehen werden, der ohne ärztliche Behandlung die Dienste eines Psychotherapeuten in Anspruch nimmt und deshalb keine Kostenerstattung von der Krankenkasse verlangen kann. Daß die stattgefundene Behandlung durch die Diplompsychologin möglicherweise Erfolge (z. B. Eingeständnis der Tat; Selbstreflexion und Entwicklung einer Einsicht in die vorhandenen Persönlichkeitsstörungen) erbracht haben kann, ändert hieran nichts. Die Möglichkeit einer Privatbehandlung auf eigene Kosten außerhalb der kassenärztlichen Verpflichtungen mit nachfolgender Kostenerstattung ist dem System der gesetzlichen Krankenversicherung fremd, die grundsätzlich auf dem Sachleistungsprinzip aufbaut. Auch wenn inzwischen wegen der erzielten Erfolge und wegen des entstandenen Vertrauensverhältnisses zwischen Behandlerin und Patient allein eine Weiterführung der Therapie durch die Psychologin in Betracht kommen sollte, ist für die Frage der Kostenerstattung eine solche ex-post-Betrachtung nicht zulässig. Sie verkennt, daß die mögliche Notwendigkeit der Weiterbehandlung durch die Therapeutin unter Ausschaltung des ärztlichen Behandlungsprivilegs erst herbeigeführt wurde. Genauso nahe kann es liegen, daß eine ärztlich durchgeführte Therapie zu denselben oder zu noch besseren Erfolgen geführt hätte (vgl. dazu BVerfG NJW 1988, 2293 ff.).

Die Vollzugsbehörden ihrerseits haben auch ausreichend eine ärztliche Untersuchung des Gefangenen zur Klärung seiner Behandlungsbedürftigkeit und der Behandlungsform ermöglicht, indem sie bereits im September 1991 auf die mögliche Betreuung des Gefangenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt hingewiesen haben. Auch die Frage, ob möglicherweise eine externe Psychotherapie durch einen Arzt notwendig gewesen wäre, hätte hier ausreichend geklärt werden können. Der Gefangene hat aber hiervon keinen Gebrauch gemacht und sich damit bewußt der Möglichkeit begeben, die notwendige Grundlage für eine eigenverantwortlich ausgeübte ärztliche Therapie zu schaffen.

Schließlich hat entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer auch keine Delegation einer ärztlichen Tätigkeit auf die Diplompsychologin stattgefunden, wie sie § 61 StVollzG durch seine Verweisung auf § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V (i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 91, 92 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB V und Abschnitt H der Psychotherapie-Richtlinien bzw. §§ 1 - 4 der Psychotherapie-Vereinbarung vom 17.10.1991 [i.d.F.v. 31.08.1993]) voraussetzt. Das Landgericht hat insoweit zum einen verkannt, daß gem. § 2 der Psychotherapie-Vereinbarung die Anwendung einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im kassenärztlichen System speziell ausgebildeten und qualifizierten ärztlichen Psychotherapeuten vorbehalten ist (vgl. dazu im einzelnen Krauskopf a.a.O. § 28 Rdnr. 14; Schirmer a.a.O. S. 199 f.; Meydam a.a.O. S. 334 f.; Faber/Haarstrick Psychotherapie-Richtlinien Kommentar 3. Aufl. S. 94). Ein ärztlicher Psychotherapeut ist aber im vorliegenden Verfahren nie tätig geworden. Auf die gutachterlichen Stellungnahmen der Leiter des Vollzugsran-

kenhauses Hohenasperg und der Sozialtherapeutischen Abteilung kann, wie das Justizministerium mit Recht betont, nicht abgestellt werden.

Außerdem setzt eine Delegation einer solchen Behandlung auf einen Psychotherapeuten voraus, daß der ärztliche Psychotherapeut die Indikation zur Psychotherapie selbst stellt, einen entsprechenden Behandlungsplan mit dem Psychotherapeuten im einzelnen abstimmt, die notwendigen Antrags- und Gutachterverfahren einhält sowie schließlich eine überwachende Beobachtung der Gesamttherapie in seiner weiterhin bestehenden ärztlichen Verantwortung gewährleistet (vgl. dazu im einzelnen Meydam a.a.O.; Faber/Haarstrick a.a.O. S. 94 - 96; Schmidt in Peters a.a.O. § 28 Rdnr. 74 - 78). Auch hieran fehlt es vorliegend.

Da alle genannten Voraussetzungen für eine kostenrechtlich anzuerkennende Psychotherapie selbst gegeben sind, besteht kein Anspruch des Gefangenen auf Erstattung bereits entstandener bzw. auf Übernahme weiterer Kosten der durch die Psychologin durchgeführten Psychotherapie.

2. Die Rechtsbeschwerde der Aufsichtsbehörde hat aber auch deshalb Erfolg und führt zur Ablehnung des Antrags des Gefangenen, weil das Landgericht auf der Grundlage des vollständig aufgeklärten Sachverhalts zu Unrecht von einer seelischen Krankheit des Gefangenen ausgegangen ist. Die im angefochtenen Beschluß im einzelnen mitgeteilten Erkenntnisse über die Art und das Ausmaß der Persönlichkeitsstörungen des Gefangenen tragen den von der Strafvollstreckungskammer gezogenen Schluß nicht. Der Senat hat zwar in seiner früheren Entscheidung vom 03.05.1993 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Vorliegen einer seelischen Krankheit des Gefangenen als Voraussetzung für dessen Anspruch auf Krankenbehandlung und möglicherweise auf Erstattung bereits entstandener Kosten nach der damaligen Sachlage „noch offen“ war. Die nach diesem Zeitpunkt unternommenen Aufklärungsbemühungen durch die Vollzugsbehörden und die Strafvollstreckungskammer haben im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß eine seelische Erkrankung des Gefangenen nicht hinreichend wahrscheinlich ist.

a) Zwar ist die Grenze zwischen einer Krankheit im krankenversicherungsrechtlichen Sinn (vgl. dazu Heinze a.a.O. § 27 Anm. 4; Brackmann a.a.O. Kap. 1 Nr. 2.5; Kap. 2 Nr. 2.1; Schmidt in Peters a.a.O. § 27 Rdnr. 30 ff., 47 ff., 60 ff., 126 ff.; vgl. auch die Definition im Abschnitt A 2 der Psychotherapie-Richtlinien) und anderen Persönlichkeitsstörungen, die sich in abweichendem oder gar kriminellem Verhalten manifestieren, im Einzelfall schwer zu ziehen. Im Strafverfahren steht diese spezielle Abgrenzung nicht im Vordergrund, wenn sich auch der - schwer faßbare - strafrechtliche Krankheitsbegriff (vgl. dazu LK-Jähne StGB 11. Aufl. Rdnr. 20 ff., insbes. Rdnr. 27, 30, 32 f.; Schönke-Schröder-Lenckner StGB 25. Aufl. Rdnr. 2; 9 f.; 20 - 22; Dreher/Tröndle StGB 47. Aufl. Rdnr. 7, 10 b, 12 ff.; jew. zu § 20 und m.w.N.) bei Annahme der §§ 20, 21 StGB durch das erkennende Gericht mit dem krankenversicherungsrechtlichen Begriff decken wird. Für die Frage einer seelischen Krankheit im Sinn der §§ 58 StVollzG, 27 Abs. 1 Satz 3 SGB V und eines hieraus folgenden Behandlungsanspruchs eines Gefangenen besteht jedenfalls die Notwendigkeit, daß die seelische Krankheit hinreichend sicher feststehen muß. Wenn nach erschöpfender Aufklärung aller erheblicher Umstände nicht hinreichend wahrscheinlich ist, daß den Persönlichkeitsstörungen Krankheitswert zukommt, muß der Nachteil der mangelnden Feststellbarkeit - wie im Krankenversicherungsrecht zum Nachteil des Versicherten (Heinze a.a.O. [S. 9]) - auch bei der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug zum Nachteil des Gefangenen ausschlagen.

b) Aus den beiden Stellungnahmen des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt vom 06.10.1993 und vom 22.05.1995 läßt sich nicht auf eine seelische Krankheit schließen. Die erstgenannte Äußerung von Dr. G. bezog sich eindeutig lediglich auf die Frage, ob im Hinblick auf die Person des Gefangenen und auf seine Persönlichkeitsstörungen eine Therapiebedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit als Voraussetzung der Anwendung des § 9 StVollzG zu bejahen seien. Der Gutachter hat dies nach Anhörung des Gefangenen bejaht und nur deshalb von einer Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt abgeraten, weil - nach seiner Auffassung - ein Wechsel in der Therapieform und in der Person des

Therapeuten von dem Gefangenen weder verstanden noch akzeptiert werden würde. Zum Vorliegen einer Krankheit im Sinn der Psychotherapie-Richtlinien hat er sich nicht geäußert, sondern insoweit ausdrücklich auf die Stellungnahme des ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses verwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 22.05.1995 zur Behandlungsbeschreibung der Diplompsychologin vom 25.04.1995 äußert sich Dr. G. ebenfalls nur - in Fortsetzung seines früheren Vorschlags zu einer häufigeren Sitzungsfrequenz - zu den Einzelheiten der Behandlung durch die Therapeutin, - bezieht aber auch hier zum Vorliegen einer Krankheit keine Stellung.

Daß in den Stellungnahmen die Persönlichkeitsstruktur des Gefangenen als „schizoid“ bzw. „narzißtisch gestört“ bezeichnet wurde, ist naturgemäß kein tragfähiger Hinweis auf das Vorliegen einer Krankheit, zumal dieser Befund auch dem Urteil des Landgerichts Freiburg zugrundeliegt, das den Persönlichkeitsstörungen des Gefangenen aufgrund der Gutachten zweier Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie gerade keinen Krankheitswert beigemessen hatte. Die Strafvollstreckungskammer sieht zwar, daß Persönlichkeitsstörungen nicht per se unter den Krankheitsbegriff fallen müssen. Sie schließt aber fehlerhaft aus einer gegebenen Behandlungsindikation auf dieses Ergebnis und legt damit einen zu weitgehenden Krankheitsbegriff zugrunde. Die in § 9 StVollzG vorgesehene Maßnahme einer Behandlung im Sinn sozialer Therapie, die durchaus auch psychotherapeutische Einwirkungen erfordern kann, mit dem Ziel der Veränderung der Persönlichkeitsstrukturen des Gefangenen geht von der feststehenden wissenschaftlichen Erkenntnis aus, daß sich eine solche Behandlung grundlegend und klar von allen medizinischen Behandlungsbegriffen unterscheidet und dementsprechend eine seelische Erkrankung gerade nicht voraussetzt (vgl. nur Kaiser-Kerner/Schöch Strafvollzug 4. Aufl. § 9 Rdnr. 52; Müller-Dietz a.a.O. § 9 Rdnr. 3; § 123 Rdnr. 3 jew. m.w.N.). Aus der sachverständigen Bejahung einer Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit in einer solchen Einrichtung läßt sich daher der Schluß auf das Vorliegen einer seelischen Krankheit gerade nicht ziehen.

c) Derselbe Fehler unterläuft der Strafvollstreckungskammer bei der Bewertung der Stellungnahme des ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg vom 07. 10. 1993. Auch der Gutachter Dr. F. hat sich in erster Linie zur Frage der Behandlung des Gefangenen im Rahmen einer Sozialtherapie geäußert und sie nur deshalb verneint, weil die bisherige Behandlung durch die Psychologin, der er bereits einen gewissen Erfolg attestiert, noch der Fortsetzung bedürfe und ein Abbruch allein aus kostenrechtlichen oder ähnlichen Gründen „geradezu kunstfehlerhaft“ sei. Da nach Auffassung dieses Gutachters einerseits manche Konfliktbereiche noch nicht „ausgeräumt“ erschienen und andererseits Beziehungsprobleme mit einer möglicherweise günstigen Auswirkung auf eine spätere Beurteilung der Kriminalprognose erarbeitet würden, hielt Dr. F. die Fortsetzung der Therapie für geboten. Auch das von dem Gefangenen aufgenommene Studium stehe einer Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt zum jetzigen Zeitpunkt entgegen. Schließlich beschränken sich die Äußerungen dieses Gutachters zur Persönlichkeit des Gefangenen und zu dessen Sexualpathologie in der Feststellung einer gewissen Labilität, die die Weiterführung der Therapie notwendig mache. Zur Bewertung der Auffälligkeiten des Gefangenen im Sinn einer seelischen Krankheit findet sich in der gesamten Stellungnahme nichts. Vielmehr stellt der Gutachter den Terminus „schizoide Persönlichkeit“ im Ergebnis eher in Frage. Bei dieser Sachlage entbehrt die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, das Gutachten von Dr. F. sei „jedenfalls stillschweigend“ von einer behandlungsbedürftigen seelischen Krankheit des Gefangenen ausgegangen, jeglicher rational nachvollziehbarer und auf Fakten beruhender Grundlage.

d) Daß das im Januar 1994 von der Aufsichtsbehörde erbetene und am 25.03.1994 erstattete umfangreiche kriminalprognostische Gutachten des externen Sachverständigen, Dr. E. nicht zur Feststellung einer seelischen Erkrankung herangezogen werden kann, bedarf angesichts der im angefochtenen Beschluß mitgeteilten Zusammenfassung des Gutachters keiner näheren Ausführung. Der Sachverständige bezeichnet ausdrücklich die Auffälligkeiten und Defizite des Gefangenen, den er als „schizoiden Psychopathen“ einschätzt, nicht als Gegenstand (und Grundlage)

der Psychotherapie im Sinne der Psychotherapie-Richtlinien, sondern hält die Durchführung einer Sozialtherapie für notwendig, um die Abweichungen ausgleichen bzw. die Grundlagen für eine geeignete Behandlung erst feststellen zu können. Damit wird das Vorliegen einer Krankheit verneint. Im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Stellungnahmen hält dieser Sachverständige einen Abbruch der bisherigen Behandlung nicht nur für zumutbar, sondern zur Erprobung der Flexibilität des Gefangenen und zur Vermeidung der Fixierung einseitiger Aspekte „zumindestens“ für empfehlenswert.

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer (Beschlussabschrift S. 22) richtig gesehen, daß die Behandlungsbedürftigkeit des Gefangenen auch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. E. außer Frage steht. Indem sie hieraus aber auf das Vorliegen einer Krankheit schließt, mißdeutet sie den Inhalt des Gutachtens und verkennt überdies die Voraussetzungen und Ziele der vom Gutachter für notwendig gehaltenen Sozialtherapie.

e) Auf die frühere Bewertung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 21.10.1993 (Beschlussabschrift S. 21/22) in einem an das Justizministerium Baden-Württemberg gerichteten Schreiben, es könne aus den derzeit vorliegenden Stellungnahmen „zumindest implizit“ auf einen behandlungsbedürftigen Krankheitsfall geschlossen werden, kann sich die Strafvollstreckungskammer nach dem oben Dargelegten nicht stützen. Diese Einschätzung hat ersichtlich nur vorläufigen Charakter, ist lediglich eine interne Vorbewertung und kann insbesondere die von einem Arzt zu treffende Beurteilung, ob eine Krankheit vorliegt, nicht ersetzen. Von einer Bindungswirkung, von der die Strafvollstreckungskammer auszugehen scheint, kann hier nicht die Rede sein.

f) Schließlich rechtfertigt auch der von der Diplompsychologin attestierte Befund einer „schweren schizoiden Störung“ nicht den von der Strafvollstreckungskammer gezogenen Schluß. In dem Bericht der Therapeutin vom 25.04.1995 wurde der - mit den Gründen des landgerichtlichen Urteils übereinstimmende - Befund lediglich im Zusammenhang mit der erbetenen Darstellung der gewählten Therapieform herangezogen, nicht aber im Sinn des Abschnitts A 1 und 2 der Psychotherapie - Richtlinien erläutert. Auch die Darstellung der „bisherigen therapeutischen Arbeit“, des derzeitigen Standes der Behandlung und ihrer voraussichtlich noch notwendigen Dauer ergibt für die Frage einer seelischen Erkrankung nichts.

Die Tatsache, daß die - mit Sicherheit über die versicherungsrechtlichen Regelungen informierte - Therapeutin weder einen Arzt noch einen speziell ausgebildeten ärztlichen Therapeuten herangezogen hat, mag zwar zum einen darauf zurückzuführen sein, daß die Bezahlung ihrer Arbeit gesichert erschien. Dieser Umstand läßt aber auch den Schluß darauf zu, daß die Therapeutin gerade nicht von dem Vorliegen einer seelischen Erkrankung im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Regelungen ausgegangen ist. Der Senat verbindet hiermit nicht die Feststellung, daß das Verhalten der Therapeutin nicht sachgemäß gewesen sein könnte.

g) Da somit aufgrund der im Strafverfahren und im Vollzugsverfahren unternommenen Aufklärungen das Vorliegen einer seelischen Erkrankung des Gefangenen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann auch aus diesem Grunde ein Anspruch des Gefangenen auf Erstattung der bisherigen und Übernahme der künftig entstehenden Therapiekosten nicht bejaht werden. Anhaltspunkte dafür, daß weitere Untersuchungen und Begutachtungen des Gefangenen zu einem anderen Ergebnis führen könnten, bestehen nicht.

3. Schließlich kann der Antrag des Gefangenen auch nicht auf § 63 StVollzG gestützt werden. Der Gefangene will die Behandlung durch seine bisherige Therapeutin als Angehörige eines nichtärztlichen Heilberufes fortsetzen. Einer ärztlichen Behandlung, wie sie § 63 StVollzG voraussetzt (vgl. nur Müller-Dietz a.a.O. § 63 Rdnr. 1), will er sich nicht unterziehen. Wenn auch grundsätzlich eine Psychotherapie als ärztliche Behandlungsform zur sozialen Eingliederung des Gefangenen möglich ist (Müller-Dietz a.a.O.), ist dieser Weg, wie der gesamte Verfahrensablauf ergibt, weder von dem Gefangenen beschritten noch von den Vollzugsbehörden ins Auge gefaßt worden. Diese vertreten überdies mit Recht den Standpunkt, daß die Persönlichkeitsstörungen des Gefangenen ausreichend und sachgemäß im Rahmen einer Sozialtherapie behandelt werden können, bevor mit entsprechender Kostenverursachung auf externe Heilbehandler zurückgegriffen wird.

III

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, soweit sie sich gegen die Ablehnung seines Hauptantrages Ziff. 1 wendet, hat aus den unter II. im einzelnen dargelegten Gründen, auf die verwiesen werden kann, keinen Erfolg.

Soweit sich das Rechtsmittel des Gefangenen gegen die Ablehnung der beantragten Vollzugslockerungen richtet, hat es der Senat gem. § 119 Abs. 3 StVollzG einstimmig als unzulässig verworfen, weil es insoweit nicht geboten ist, die angefochtene Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des erfolglosen Rechtsmittels des Gefangenen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO und im übrigen auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO. Der Geschäftswert wurde gem. §§ 13, 48 a GKG festgesetzt.

Für Sie gelesen

Siegfried Lamnek (Hrsg.): Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West. Otto von Freising-Kolloquium der Geschichts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt. Leske + Budrich: Opladen 1995. 327 S. DM 34,80

1. Der Sammelband dokumentiert Beiträge einer Tagung, die den Themen „Fremdenfeindliche Gewalt durch Jugendliche“, „Gewalt von Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schulen“ und „Gewaltdelinquenz von Jugendlichen“ gewidmet war. Diese Fragestellungen wurden im Hinblick auf Aggressionen und Gewaltdelikte Jugendlicher sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern diskutiert. Beteiligt haben sich am interdisziplinären Gespräch vornehmlich Kriminologen, Soziologen und Pädagogen. Unter den Teilnehmern der Veranstaltung befanden sich aber auch Vertreter anderer Fachrichtungen, namentlich Praktiker aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Tagung hatte damit Problembereiche zum Gegenstand, die in den letzten Jahren zunehmend (fach-)öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Dabei gerieten - wie so oft im Falle medienwirksamer Aufbereitung von Themen - Wirklichkeit, ihre subjektive Wahrnehmung und Spekulation durcheinander. Welche Rolle Einschätzungs- und Wahrnehmungsprobleme sowie Klischees und Stereotypen bei der Beurteilung des Phänomens sog. Jugendgewalt spielen, machen vor allem der einleitende Überblick des Herausgebers und das Schlußwort Horst Schüler-Springorus deutlich, der die Tagung auch moderierte.

Allein schon diese beiden Beiträge erinnern mit Nachdruck daran, daß die Klage über die Jugend bis ins Altertum zurückreicht. Daß die Jugend immer schlechter - und im Kontext des Bandes: immer gewalttätiger - werde, ist ein Grundmuster der Gesellschafts- und Kulturkritik seit Sokrates. S. Lamnek bringt denn auch das Thema „Jugend und Gewalt“ auf die einleuchtende Formel: „A never ending story“. Es ist - um Michael Ende zu zitieren - eine „unendliche Geschichte“, die jedenfalls solange weitergeht, als es die Geschichte selber tut. Die Formen mögen sich wandeln, die Verlaufskurven sich ändern - was natürlich Zuspitzungen und „Höhepunkte“ namentlich in Zeiten rapiden gesellschaftlichen Wandels nicht ausschließt. Ob diese Erfahrung ein Trost ist oder ein Fluch? Jedenfalls liefert sie immer wieder mehr oder minder reichliches Material für dramatische Inszenierungen, für die das massenmediale Zeitalter wie kaum ein zweites geschaffen scheint.

Solche Feststellungen nehmen jenem Phänomen - und einschlägigen empirischen Befunden - nichts von ihrem Gewicht. Sie zeigen aber auch, daß die Vorstellungen - und wohl auch Verhaltensweisen - vieler Erwachsener mitnichten von jenen Tugenden geprägt sind, die sie von den Jugendlichen selbst so beredt und vehement einfordern. Schüler-Springorus spricht daher nicht ohne Grund gesellschaftliche - und nicht allein erzieherische - Defizite an, wenn er zum Schluß auffordert, „der Jugend ‚pädagogisch‘ beizustehen. Und wenn wir beklagen, wie die Jugend heute ist (oder uns zu sein scheint), dann hat doch wohl manches an der nötigen Begleitung des Heranwachsens junger Menschen durch uns selber gefehlt. Und wie der Ausdruck ‚gefehlt‘ schon andeutet, dies vielleicht nicht im Sinne von Unterlassen des Gebotenen als von falschem Tun. Ich denke an das Zulassen von Gewalt in Videos und Fernsehen, Nachrichten und Medienberichterstattung usw. Man wird wohl nicht leugnen können, daß insofern vieles ‚schiefgelaufen‘ ist zwischen den heute lebenden Generationen.“ (S. 323)

2. Die Gliederung des Bandes orientiert sich an den drei Schwerpunktthemen der Tagung. Eingerahmt werden diese durch den einleitenden Beitrag von Lamnek und den Schlußbeitrag von Schüler-Springorus. Deren analytische Betrachtungen werden zu Beginn noch näher untermauert durch eine Studie von Helge Peters zur Soziologie der Gewalt, die das Thema zugleich im Hinblick auf die unterschiedlichen wissenschaftlichen und öffentlichen Gewaltdiskurse vorstrukturiert. Dieser Beitrag ist ein sprechender Beleg für die Erfahrung, wie sehr unsere verschiedenen Definitionen und Wahrnehmungen von Gewalt ebenso wie unsere Reaktionen darauf in Gefahr stehen, die Wirklichkeit deutend und beeinflussend zu manipulieren.

Es sind durchweg empirische Untersuchungen, deren Ergebnisse und Analysen in den 15 Einzelbeiträgen zu den drei Schwerpunktthemen vorgestellt werden. Vier Beiträge befassen sich mit fremdenfeindlicher Gewalt Jugendlicher in den neuen und alten Bundesländern. Acht Studien haben aggressives Verhalten Jugendlicher - namentlich in der Schule, aber auch in anderen Lebensbereichen, etwa im Rahmen sportlicher Betätigung - zum Gegenstand. Drei Beiträge gehen gesellschaftlichen und regionalen Zusammenhängen mit Gewaltkriminalität junger Menschen nach.

3. Die Entwicklung rechtsradikaler Gewalt Jugendlicher in der früheren DDR und in den neuen Bundesländern zeichnet Rainer Erb in seinem Beitrag zum ersten Schwerpunktthema nach. Demzufolge hat in der Nachwendezeit die „rechte“ gesellschaftliche Gegenbewegung Auftrieb erfahren, ist nunmehr aber abgeflaut. Jetzt sei die bloße Gewaltbereitschaft durch Gewalterfahrung abgelöst worden; Gewaltanwendung diene der Rechten zur Stabilisierung der einschlägigen Szene. Auf der Grundlage von Erhebungen des Deutschen Jugendinstituts (München, Leipzig) registriert Ursula Hoffmann-Lange in ihrem Ost-West-Vergleich eine Zunahme des Aggressionspotentials namentlich bei ostdeutschen rechtsorientierten Jugendlichen, die von der Unvermeidbarkeit gewalttätiger Konfliktlösungen - auch und gerade im Verhältnis zu Ausländern - überzeugt seien. Nicht minder bemerkenswert sind die Befunde, die Uwe Markus im Rahmen einer qualitativen Befragung ostdeutscher Jugendlicher zutage gefördert hat: Danach hat sich die „Unterschichtthese“ hinsichtlich gewaltbereiter Rechter nicht bestätigen lassen; vielmehr seien diese Jugendlichen eher aus stabilen sozialen Verhältnissen hervorgegangen und hätten einen relativ liberalen elterlichen Erziehungsstil erlebt. Ergebnisse aus den Bielefelder Sonderforschungsbereich „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter“ (Wilhelm Heitmeyer) stellt Matthias Ulbrich-Herrmann vor. Sie fußen auf dem Konzept des sozialen Milieus und knüpfen an Desintegrationserscheinungen - wie Isolierung und Vereinzelung - an, die in Westdeutschland „Modernisierungsverlierer“ mit Aufstiegsorientierung oder hedonistischer Einstellung und hoher Gewaltbereitschaft hervorbringe.

Daß das Ausmaß von Gewalt an Schulen im öffentlichen Diskurs vermutlich überschätzt wird, läßt ein nicht unwesentlicher Teil einschlägiger Beiträge des zweiten Themenschwerpunktes erkennen. Die Schülerbefragungen, die Hans-Dieter Schwind in Bochum und Walter Funk in Nürnberg durchführten, können jedenfalls verbreitete Annahmen, die eine deutliche Zunahme in Qualität und Quantität nahelegen, nicht bestätigen. Das gilt in gewisser Weise auch für die Ergebnisse, welche die Befragungen von Schulleitern und ihren Lehrern durch Karin von Spaun und Lehrern und Schülern durch S. Lamnek selbst - jeweils in Bayern - zeitigten. Dagegen konstatiert Wilfried Schubarth auf Grund seiner ländervergleichenden Schulleiterbefragung in Sachsen und Hessen durchaus ein Anwachsen, wenn auch keinen dramatischen Anstieg von Schülergewalt, der - mit Abstand - vor allem Sachbeschädigung, weniger dagegen Körperverletzung (und Diebstahl) betreffe. Die ebenfalls vergleichende Schülerstudie, die Hans Leo Krämer in Saarbrücken, Metz und Luxemburg durchgeführt hat, förderte keine großen Unterschiede in bezug auf aggressives Verhalten zutage; wohl aber ergab sich in Frankreich ein ausgeprägter Kontrollstil, der sich etwa darin manifestiert, daß 5000 Rekruten in Schulen Wachfunktionen wahrnehmen.

Durch Befragungen, die 1991, 1992 und 1993 im Raum Leipzig stattfanden, suchte Ralf Kuhnke zu ermitteln, welche Auswirkungen die durch Sozialisation und Wende-problematik hervorgerufene Doppelbelastung auf das Gewaltverhalten 14-18jähriger hat. Ca. 80 % der befragten Schüler erwiesen sich als gewaltlos, etwa 15 % unter bestimmten Voraussetzungen als „gewalttätig“; als „harter Kern“ permanent gewalttätiger Jugendlicher schälte sich ein Anteil von 3 % heraus. Kuhnke bringt gewalttätige Tendenzen in Zusammenhang mit dem (als solchem empfundenen) Leistungsdruck an der Schule und dem schlechteren Familienklima zuhause. Auf Grund einer schweizerischen Untersuchung zur selbstberichteten Delinquenz macht Martin Killias bestimmte (situative) Bedingungen für Gewaltbereitschaft verantwortlich. Demnach tun sich körperlich starke oder überlegene Jugendliche

vermehrt durch Waffenbesitz und Schlägereien hervor. Gelegenheitsstrukturen spielen auch in der breitangelegten Untersuchung von Kurt Weis, die Zusammenhängen zwischen Sport und Gewalt nachspürt, eine Rolle. Hier wird übrigens recht gut deutlich, wie sich aggressives Verhalten in Standort, Handlungsmuster und Tatopfern durch den Wandel polizeilicher und sonstiger Kontrolle verändern kann. Am Beispiel der sog. Fanausschreitungen veranschaulicht Weis das allmählich entstandene „Überangebot an Erklärungen für Gewalt“, das den Eindruck einer gewissen Beliebigkeit wie Hilflosigkeit aufkommen läßt.

Das dritte Schwerpunktthema des Bandes konzentriert sich auf die Frage nach Art, Umfang und Entwicklung von Gewaltkriminalität Jugendlicher im Lichte statistischer Daten einerseits und der öffentlichen Wahrnehmung andererseits. Auf Grund einer Untersuchung in Niedersachsen stellen Christian Pfeiffer und Thomas Ohlemacher eine deutliche Zunahme der Belastung mit Gewaltdelikten bei Deutschen und Ausländern, die jünger als 25 Jahre waren, fest. Die Autoren bringen diesen alterstypischen Anstieg - ungeachtet der durchaus gesehenen und diskutierten Problematik solcher Annahmen - vor allem mit vergleichsweise hoher Armut in Zusammenhang. Aus einer Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik in Bayern ergeben sich für Wiebke Steffen - gerade im Langzeitvergleich - keine Anzeichen für eine dramatische Steigerung von Jugendgewalt. Vielmehr werde Gewaltkriminalität nach wie vor in erster Linie von Erwachsenen verübt. Der seit 1990 feststellbare Anstieg polizeilich registrierter Gewaltdelikte sei vorrangig auf „importierte Kriminalität“ zurückzuführen, also Folge der Öffnung im Osten. Mit vergleichbaren Befunden wartet auch Helmut Kury auf der Basis der Freiburg-Jena-Vergleichsstudie auf, die Ergebnisse von Opferbefragungen - und damit auch Kriminalitätsfurcht - mit Daten der polizeilichen Kriminalstatistik konfrontiert. Auch hier bestätigt sich der bekannte Effekt, wonach das eigene Wohnviertel in der Regel als sicherer empfunden wird als der überregionale Bereich. Kury rückt - ähnlich wie Lamnek - das Ausmaß der Kriminalitätsfurcht in Zusammenhang mit massenmedialen Gewaltdarstellungen und -inszenierungen.

4. Die Stärken und Vorzüge des Sammelbandes liegen offenkundig in zwei Bereichen: Zum einen warten die Beiträge mit einem überaus umfangreichen und detaillierten empirischen Material auf, das durchaus differenzierten Sichtweisen Raum gibt. Zum anderen bringen sie eine Fülle von Belegen dafür bei, daß in der Einschätzung von Gewaltkriminalität Jugendlicher Zurückhaltung angebracht ist. Namentlich ist diesen Befunden zufolge für Pauschalurteile kein Raum. Auch in einer dritten Hinsicht bietet der Band Hilfestellung: So kann ihm der Leser Hinweise auf Bedingungskomplexe und Zusammenhänge entnehmen, die zumindest partiell die Entstehung von Jugendgewalt plausibel erscheinen lassen. Die Vielzahl der Erklärungsansätze - die gewiß die Autoren nicht zu vertreten haben - ruft freilich im Leser das Gefühl einer gewissen Orientierungslosigkeit hervor. Erst recht gilt das jedenfalls in der Summe für die - in verschiedenen Beiträgen durchaus anklingenden - Überlegungen und Vorschläge, wie am besten und wirksamsten aggressivem Verhalten Jugendlicher begegnet werden kann.

Heinz Müller-Dietz

The Consequences of Imprisonment. The Social Situation of Ex-Convicts in Austria and Zambia. An Inter-Cultural Comparison. By Stefanie Knauder. With a Preface by Heinz Cornel (Academy of African Thought Section VI: Social and Political Studies Vol. 3). African University Studies: Munich-Kinshasa 1994, Poing bei München, Postfach 1261. 233 S. Ohne Preisangabe.

Interkulturelle Vergleiche sind in den Sozialwissenschaften und der Kriminologie längst üblich geworden. Strukturen und Prozesse der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle - nicht zuletzt des Strafvollzuges - in verschiedenen Ländern zueinander in Beziehung setzen kann ein ebenso wissenschaftlich reizvolles wie praktisch bedeutsames Unterfangen sein. Es ist dann freilich - aus ver-

schiedenen Gründen - nicht ohne Probleme und Risiken, wenn Länder miteinander verglichen werden, die ganz unterschiedlichen Kulturkreisen angehören und unter ganz verschiedenartigen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen leben. Denn dann stößt eine Untersuchung leicht auf methodische Schwierigkeiten, weil schon die Möglichkeiten der Erforschung der sozialen Wirklichkeit in den Ländern, die miteinander verglichen werden sollen, auseinandergehen. Erst recht kann die Interpretation der Daten, die in den beiden Ländern ermittelt wurden, eben wegen der kulturellen Heterogenität Probleme bereiten.

Die Verfasserin der vorliegenden Studie hat einen solchen Schritt gewagt, indem sie die Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf Straftatlassene in einem mitteleuropäischen Staat, in Österreich, und in einem im Süden Afrikas gelegenen Staat, Sambia, untersucht und miteinander verglichen hat. Freilich kommt dieses Projekt nicht von ungefähr. Wie auch vielfach in ähnlichen Fällen hat der Umstand eine Rolle gespielt, daß Stefanie Knauder als Österreicherin Gelegenheit hatte, nicht nur die einschlägigen Verhältnisse in ihrem Heimatland, sondern eben auch in Sambia vor Ort zu studieren. Als Psychologin und Soziologin, die in Österreich und in den USA ihre Ausbildung erfahren hat, lehrt sie seither in ihrem eigenen Land und in Staaten der „Dritten Welt“. Von 1976 bis 1982 war sie forschend und lehrend an der Universität von Sambia tätig. In der Zeit von 1990 bis 1993 schloß sie ein sozialwissenschaftliches Projekt über Mozambique ab. Die jetzige Untersuchung fußt also keineswegs allein auf der Auswertung einschlägiger österreichischer, deutscher, US-amerikanischer und englischer Veröffentlichungen sowie einiger weniger südafrikanischer Arbeiten, sondern auch und gerade auf der Kenntnis von Land und Leuten sowie der Befragung Haftentlassener über ihre persönliche Entwicklung und soziale Situation. Die Fragebögen zur sozialen Situation Haftentlassener in Österreich und Sambia sowie eine ganze Reihe der von der Verfasserin erhobenen Daten zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage in beiden Ländern sind im Anhang wiedergegeben.

Dem wissenschaftlichen Anspruch ihrer Studie zufolge breitet St. Knauder nicht einfach ihr empirisches Material mehr oder minder strukturiert vor dem Leser aus, sondern ordnet es in einen größeren theoretischen Rahmen ein, in den nicht zuletzt Aspekte und Sichtweisen der kritischen Kriminologie einfließen. Dies hat zur Folge, daß sie in aller Kürze ihre Annahmen und Vorgehensweise umreißt, um dann auf die theoretischen Grundlagen ihrer Untersuchung einzugehen. Hier holt sie thematisch weit aus: Erörtert werden im Rahmen dieser theoretischen Grundlegung namentlich zwei Fragestellungen. Zum einen geht es um grundsätzliche Vorstellungen von Kriminalität und Kriminologie. Dabei stellt St. Knauder der klassischen Kriminalität diejenige der Mächtigen (Weiße-Kragen-Kriminalität, organisiertes Verbrechen, Makrokriminalität im Sinne Jägers - der aber selbst nicht zitiert wird) gegenüber. Beschrieben werden das Dunkelfeld, der Prozeß der Ausfilterung von Straftätern, Kriminalität als gesellschaftlich „normales“ Geschehen (oder Verhalten) und positive Funktionen der Bestrafung (in Anlehnung an Durkheim). Ein zweiter Schwerpunkt der theoretischen Grundlegung besteht in einer kurzen Übersicht über bisherige Ansätze zur Erklärung von Straftaten, also sog. Kriminalitätstheorien. Das reicht von den älteren Theorien bis hin zu neueren wie etwa dem Definitionsansatz sowie den marxistischen und kritischen Ansätzen (die ja teilweise gleichfalls älteren Ursprungs sind). Das Ganze ist freilich mehr Skizze und Andeutung als umfassende Darstellung. Dies gilt in gewisser Weise auch für den folgenden Überblick über die Geschichte der Freiheitsstrafe in Österreich und Sambia, die gesellschaftliche Situation und die Lage des Strafvollzugs in beiden Ländern.

Ausführlicher wird St. Knauder eigentlich erst in der Beschreibung der sozialen Situation, der materiellen Lebensbedingungen Haftentlassener und der psychisch-seelischen Auswirkungen des Freiheitsentzuges. Die Befunde, die sie mitteilt, und die kriminal- und vollzugspolitischen Konsequenzen, zu denen sie gelangt, sind nicht sonderlich überraschend. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle fand die Autorin Kleinkriminelle in den Gefängnissen hier wie dort vor, die hauptsächlich Eigentumsdelikte (Diebstahl) und leichte Körperverletzungen begangen hatten. Im

Strafvollzug waren vor allem untere soziale Schichten der Bevölkerung vertreten. In besonders ausgeprägtem Maße traf dies auf Sambia zu. Die befragten Haftentlassenen in Österreich hatten durchweg eine gestörte Kindheit aufzuweisen. Die Strafe endete praktisch nicht mit der Entlassung, sondern setzte sich erst recht und in um so belastenderer Weise danach fort: Gesellschaftliche Isolierung, schlechte Arbeitsverhältnisse, defizitäre Gesundheit, psychisch-seelische Probleme und überaus begrenzte Zukunftsperspektiven machte St. Knauder als typische Folgen der Haftsituation aus.

Sie wirft deshalb die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Gerechtigkeit des Freiheitsstrafvollzuges namentlich in solchen Fällen auf, in denen eine desolante Kindheit und Jugend vorausgegangen sind. Die Ahndung von Straftaten mit Freiheitsentzug erscheint ihr insofern als überaus problematisch, wenn nicht gar selber als ein Verbrechen, als die sozialen Schädigungen, die dadurch verursacht werden, vielfach außer Verhältnis zu dem Schaden stünden, der durch die Taten selbst angerichtet wurde. Von der Inhaftierung verspricht sie sich keine abschreckende Wirkung. Selbst die Todesstrafe würde nicht zur Verminderung der Verbrechensrate führen. Dabei spielt nach St. Knauder der Umstand eine nicht zu unterschätzende Rolle, daß der „klassische“ Straftäter, der die Gefängnisse bevölkert, vor der Tat zumeist nicht darüber nachdenke, ob sich Verbrechen tatsächlich lohnen. Diejenigen, die mit Überlegung handelten, gehörten in der Regel jenen Gruppen an, die Straftaten aus wirtschaftlicher oder politischer Macht heraus begingen. Freiheitsentzug würde auch nichts zur Bereinigung des Konflikts zwischen Täter und Opfer beitragen. Vielmehr würde er eher die Deprivationssituation verschärfen helfen, in der sich der Täter oft genug befinde.

Nach Auffassung von St. Knauder besteht der beste Weg der Verbrechensbekämpfung darin, die sozialen Ursachen der Kriminalität zu beseitigen. Dies hätte eine völlige Veränderung der Gesellschaft, vor allem eine Abschaffung der Klassenunterschiede und sozialen Ungleichheit zur Voraussetzung. Dementsprechend setzt die Autorin ihre Hoffnung in die Einführung eines neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Systems, in dem Solidarität und die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten den Platz einnehmen, den heute der Hang nach Profit und heillosem Wettbewerb besetzt halten. Die Abschaffung der Gefängnisse erscheint hier gleichsam geknüpft an die Schaffung einer neuen Gesellschaft (mit anderen sozialen und wirtschaftlichen Strukturen).

Dieser weitergehenden, gleichsam gesellschaftsverändernden Perspektive stellt St. Knauder eine immanente Betrachtungsweise gegenüber, welche die Entwicklung und den Ausbau von Alternativen zum Strafvollzug zur Grundlage ihrer kriminalpolitischen Reformpolitik erhebt. Dadurch könnte wenigstens den fatalen sozialen Auswirkungen und vielfach verschleierte Nebeneffekten, die untrennbar mit dem Freiheitsentzug verbunden seien, begegnet werden. Wenn es denn überhaupt notwendig sein sollte zu strafen, dann - so meint St. Knauder - auf andere Weise als durch Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Sie sieht dies als ein weltweites Problem an, das keineswegs auf die untersuchten Länder beschränkt ist.

Ohne Frage bilden die von der Autorin erhobenen Daten zur sozialen Situation und zum Hafterleben entlassener Straftäter das Kernstück ihrer Arbeit. Eine ganz andere Frage ist es, welche kriminalpolitischen Schlußfolgerungen sich daraus ziehen lassen. Die Problematik des Freiheitsentzuges ist inzwischen hinlänglich bekannt. Weit weniger konkret und realistisch sind zumeist die Vorschläge zur „Abschaffung des Gefängnisses“. Soweit ihre Verwirklichung an grundlegende soziale Veränderungen geknüpft wird, belehrt uns das Schicksal gesellschaftlicher Utopien in unserem Jahrhundert zur Genüge, welche Folgen damit verbunden sind. Wie der Vormarsch der Freiheitsstrafe in so manchen Ländern zeigt, tun wir uns schon schwer mit der Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Das soll und kann freilich kein ernsthafter Grund sein, auf kriminalpolitische Phantasie in bezug auf die Entwicklung von Alternativen zu verzichten.

Heinz Müller-Dietz

Reinhold Schlothauer und Hans-Joachim Weidner: Untersuchungshaft (Praxis der Strafverteidigung Bd.14). 2., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. C.F. Müller Verlag: Heidelberg 1996. XXIII, 468 S. Kartoniert. DM 98,-

1992 ist die erste Auflage des Werkes erschienen (vgl. ZfStrVo 1994, S.63 f.). Bereits vier Jahre später liegt die zweite Auflage vor. Die Verfasser haben nunmehr ihr Werk hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von September 1995 gebracht. Sie haben eine ganze Reihe von Fragestellungen vertieft. Dadurch hat das Werk auch erheblich an Umfang zugenommen. Auch in formaler Hinsicht haben die Verfasser Änderungen vorgenommen. So sind beispielsweise die Stichworte im abschließenden Verzeichnis durch Fettdruck hervorgehoben, was die Lesbarkeit erhöht.

Um den Umfang in Grenzen zu halten, sind weiterhin das Recht der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die Problematik der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126a StPO ausgespart. Sie sollen an anderer Stelle im Rahmen der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ behandelt werden. Immerhin wird die einstweilige Unterbringung wenigstens im Zusammenhang mit der Erörterung des Haftprüfungsverfahrens erwähnt.

Die Grundstruktur ihrer systematischen Darstellung haben die Verfasser beibehalten. Dazu zählt namentlich die Orientierung an praktischen Bedürfnissen - vornehmlich des Strafverteidigers. Das ändert aber nichts daran, daß das Werk für jeden, der mit der Untersuchungshaft, ihren rechtlichen Voraussetzungen und ihrer Handhabung befaßt ist, eine wertvolle Hilfe darstellt. In diesem Zusammenhang ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß die Verfasser nicht nur in kritischen Punkten jeweils ihre eigene Position markieren und begründen, sondern auch eine davon etwa abweichende Regelung oder Entscheidungspraxis kenntlich machen. Das erleichtert es dem Benutzer des Werkes, sich argumentativ mit kontroversen Fragen und Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Insgesamt hat das Werk durch die Neubearbeitung an Informationsdichte und -gehalt weiter gewonnen.

Heinz Müller-Dietz

Spiros Frangoulis: Freiheit durch Arbeit. Die Institution der „wohltätigen“ Anrechnung von Arbeitstagen auf die Freiheitsstrafe in Griechenland (Kriminalwissenschaftliche Studien Bd.18). N.G. Elwert Verlag: Marburg 1994. XIII, 137 S. DM 48,-

Der griechische Strafvollzug hat in Deutschland zunehmend Beachtung gefunden (vgl. nur Günter Bemann, Ioannis Manolekakis [Hrsg.], Probleme des staatlichen Strafsens unter besonderer Berücksichtigung des Strafvollzugs, 1989; Efi Lambropoulou, Das neue griechische Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1990, S.152 ff.; Angelika Pitsela, Die Rechtsstellung der Gefangenen in Griechenland - Vollzugsnormen und Vollzugswirklichkeit, in: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen, 1995, S.159 ff.). Das gilt sowohl für die gesetzliche Regelung als auch die praktische Ausgestaltung. Dazu beigetragen hat nicht zuletzt der rege wissenschaftliche Austausch zwischen den beiden Ländern, der es namentlich griechischen Wissenschaftlern ermöglicht hat, mehr als bisher über den Strafvollzug ihres Heimatstaates zu informieren.

In die Reihe dieser Arbeiten gehört auch der vorliegende Band. Er hat es sich nun nicht zum Ziel gesetzt, eine umfassende Darstellung des griechischen Strafvollzugswesens zu liefern, wengleich die ersten Kapitel sehr wohl der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und heutigen Ausgestaltung des Strafsystems gewidmet sind. Vielmehr geht es dem Verfasser darum, ein besonderes Institut des dortigen Rechts vorzustellen, das der deutschen Regelung und Praxis fremd ist: die Anrechnung von Arbeitstagen eines Strafgefangenen auf die Haftzeit (vgl. auch Dieter Meurer, Freiheit durch Arbeit nach griechischem Strafrecht, in: Busch/

Edel/Müller-Dietz [Hrsg.], Gefängnis und Gesellschaft, 1994, S.78 ff.). „Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen jeder Arbeitstag eines verurteilten Gefangenen bis maximal zwei Hafttage zählen“ (S.5). Dies hat zur Folge, daß die Dauer eines Freiheitsentzuges im Falle der Erbringung von Arbeitsleistungen vielfach erheblich abgekürzt wird.

Eingeleitet wird die Darstellung dieses Instituts und seiner rechtlichen und praktischen Bedeutung durch eine historisch weit ausholende Skizze der geschichtlichen Entwicklung des griechischen Strafsystems und Strafvollzugs. Der Verfasser geht hier bis zum klassischen griechischen Recht und Rechtsdenken zurück. Er läßt die byzantinischen Epochen (313 bis 1453) und die Zeit der Türkenherrschaft (1453 bis 1821) bis hin zur Gegenwart Revue passieren. Seit 1951 gilt in Griechenland ein Strafgesetzbuch, das namentlich verschiedene Arten von Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis und Haft), die Einschließung in einer Jugendstrafanstalt, die Einschließung in einer psychiatrischen Anstalt und die unbestimmte Verurteilung gefährlicher Gewohnheits- und Berufsverbrecher kennt. Rechtsgrundlage des Strafvollzugs bilden der Codex der Grundregeln über die Behandlung der Gefangenen von 1989, einige Vorschriften des früheren Strafvollzugsgesetzes von 1967 sowie verschiedene Gesetzesdekrete. Auch hier fällt auf, daß manche Vorschriften (des Codex von 1989) aus Kostengründen suspendiert sind.

Das Institut der „wohltätigen“ Anrechnung von Arbeitstagen besteht in Griechenland neben der Einrichtung der bedingten Entlassung, die dort ähnlich wie im deutschen Recht (§ 57 StGB) geregelt ist, jedoch eine Vollstreckung von wenigstens drei Fünfteln der Freiheitsstrafe voraussetzt. Indessen wird die „wohltätige“ Anrechnung häufig in Verbindung mit der bedingten Entlassung gewährt, so daß die Unterschiede zwischen beiden Strafsystemen - jedenfalls in der Praxis - nicht annähernd so gewichtig sind, wie es zunächst einmal den Anschein haben mag. Gleichwohl muß nach der eingehenden Analyse des Verfassers zumindest wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen zwischen der bedingten Entlassung und der „wohltätigen“ Anrechnung unterschieden werden. Während im ersteren Fall die bedingte Entlassung mit der Folge der Vollstreckung der Reststrafe widerrufen werden kann, hat der nach „wohltätiger“ Anrechnung Entlassene die verhängte Strafe endgültig verbüßt.

Freilich erweisen sich bei näherem Zusehen die hier nur kurz und fragmentarisch dargestellten Regelungen des griechischen Rechts - einschließlich ihrer praktischen Anwendung - als ungleich komplexer und deutungsbedürftiger. Das zeigen die detaillierten Ausführungen des Verfassers zu den Voraussetzungen für die Gewährung der „wohltätigen“ Anrechnung, zur bedingten Entlassung und zur Verbindung beider Einrichtungen.

Der Umstand, daß der Verfasser den Grundgedanken der „wohltätigen“ Anrechnung recht positiv beurteilt, hindert ihn freilich nicht daran, die Schattenseiten näher in den Blick zu nehmen, die vor allem die praktische Realisierung betreffen. Demnach stellt offenbar ein Hauptproblem die geringe Anzahl von Arbeitsplätzen im griechischen Strafvollzug dar, bei denen jene Rechtswohltat überhaupt zum Zuge kommen kann. „So existierten im Herbst 1992 nur 164 Arbeitsplätze, bei denen Arbeitstage 'wohltätig' angerechnet werden können, während die Zahl der Gefangenen in dieser Zeit ungefähr 1400 Personen betrug“ (S. 109 f.). Da solche Arbeitsplätze verständlicherweise sehr begehrt sind, hat dies zur Folge, daß sie teilweise sogar regelrecht „verkauft“ werden. Es kommt hinzu, daß hinsichtlich der Anrechnung anscheinend nicht hinreichend zwischen Schwere und Art der jeweils geleisteten Arbeit unterschieden wird. Erst recht entsteht die Gefahr der Ungleichbehandlung im Hinblick auf die gerichtliche Sanktionspraxis, die offenbar dazu neigt, die gesetzlichen Strafrahmen wegen der Möglichkeit der „wohltätigen“ Anrechnung auszuschöpfen, obgleich viele Gefangene eben auf Grund des Mangels an Arbeitsplätzen gar nicht in den Genuß einer solchen Rechtswohltat kommen können. Der Verfasser plädiert deshalb in erster Linie für Reformen in der praktischen Handhabung jenes Instituts.

Die gründliche Studie hat aus deutscher Sicht namentlich Informationswert. Dazu tragen nicht nur die eingehende Darstellung und sorgfältige Erörterung der Vorzüge und Nachteile jener Ein-

richtung, sondern auch die Wiedergabe der einschlägigen Rechtsquellen im Anhang des Werkes bei. Die Gretchenfrage, ob das Institut in die deutsche Regelung und Praxis übernommen werden soll, läßt der Verfasser offen; sie ist zumindest angesichts bisheriger Erfahrungen und der gegenwärtigen, überaus kritischen Lage auf dem Arbeitsmarkt eher zu verneinen.

Heinz Müller-Dietz

Gefährdetenhilfe Scheideweg e. V. (Hrsg.): Handbuch für ehrenamtliche Betreuer, mit einem Geleitwort von Dr. Fritz Behrens, Justizminister des Landes NRW und einem Vorwort von Dr. R. Witschke, Direktor des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, Selbstverlag der Gefährdetenhilfe Scheideweg, D 42499 Hückeswagen, Loseblattordner DM 16,-.

Ehrenamtliche Helfer für Gefangene brauchen solide Kenntnisse über die Institution Gefängnis, über die Insassen und ihre Angehörigen und Freunde sowie über das Personal des Justizvollzugs. Die Gefährdetenhilfe Scheideweg ist seit mehr als 25 Jahren auf diesem Gebiet aktiv und veranstaltet auch Seminare für Ehrenamtliche. Aus der praktischen Arbeit heraus ist das vorliegende Handbuch entstanden.

Die einleitenden Abschnitte dienen der Bestimmung des eigenen Standortes, wenn dort Gerhard Deimling das 'Selbstverständnis Christlicher Straffälligenhilfe' darstellt und die Tätigkeit Johann-Hinrich Wicherns auf diesem Gebiet beschreibt. Eine tabellarische Geschichte des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe schließt sich an. Im folgenden Kapitel 'Der Mensch im Blick' werden weitere Grundlagen kriminologischer und humanwissenschaftlicher Art gelegt.

Die folgenden beiden Kapitel 'Chancen eröffnen während der Haft' und 'Chancen eröffnen in „Freiheit“' führen in die praktische Arbeit der ehrenamtlichen Hilfe ein. Nach einer Beschreibung des eigenen Konzeptes der Kontaktgruppenarbeit folgen das Merkblatt des Justizministeriums NRW und die zugehörige Allgemeinverfügung für ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug. Die Hilfen für die Gesprächsführung und die Mitarbeiterinformation für Kontaktgruppenmitarbeiter thematisieren zentrale Fragen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe.

Das 5. Kapitel bietet Hinweise für die Aufnahme Entlassener in Familien, für gemeinsame sportliche Aktivitäten und konkrete Regeln für die Entlassungsvorbereitung. Gegen Ende des Werkes sind wichtige Rechtsgrundlagen wie Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) abgedruckt. Eine Adressenliste der für NRW zuständigen Justizbehörden und - im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit - der Rundfunk- und Fernsehanstalten - beschließt das Werk, das in jährlichen Ergänzungslieferungen weitergeführt werden soll.

Das Handbuch bekennt sich zum Ausgangspunkt des Scheidewegs, den straffälligen Menschen auf christlicher Grundlage Hilfe anzubieten. Es stellt - den eigenen Erfahrungen entsprechend - die Kontaktgruppenarbeit in den Vordergrund. Gleichwohl können auch Ehrenamtliche und Interessierte, die einen humanistischen Standpunkt vertreten oder die einen einzelnen Insassen betreuen wollen, aus dem Werk Hilfen gewinnen. Sympathisch berührt in diesem Zusammenhang, daß die praktischen Fragen eher zur Diskussion gestellt werden, als daß fertige Antworten geliefert würden.

Karl Peter Rothaus

Hans Günther Bickert/Norbert Nail: Marburger Karzer-Buch. 15 Kapitel zum Universitätsgefängnis und zum historischen Studententum. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Hitzeroth Verlag. Marburg 1995, 120 S., fester Einband, DM 29,80.

Im Schein einer Kerze waren zwei Studenten im Nachthemd durch die engen Marburger Gassen gewandelt. Sie wurden erwischt und in den Karzer der Universität gesteckt. Einen Tag gab es für den Delinquenten, der über sein weißes Nachthemd zumindest noch eine Jacke gezogen hatte, zwei Tage für den anderen. Doch ernsthafte Reue scheint die beiden angehenden Akademiker nicht gepackt zu haben. Als sie nämlich am 25. Oktober 1904 in dem 16 Quadratmeter großen „Kerker“ einsaßen, malten sie ein anschauliches Bild ihrer „Tat“, darüber das Urbild des Philisters, der angesichts des groben Unfugs der jungen Leute selbstgerecht grinst. Spätestens seit Anfang des 17. Jahrhunderts gab es in Marburg - ebenso wie in anderen Universitäten dieser Zeit - einen Karzer. Genau genommen waren es sogar fünf, die - in verschiedenen Gebäuden der Philipps-Universität untergebracht - so schöne Namen wie „Avecsouci“, „Bellevue“, „Friedrichsruhe“ und „Sanssouci“ trugen und der Universität als Schuld-, Straf- und Untersuchungsgefängnis dienten. Die im Karzer vollzogene Haft erstreckte sich von einem Tag (Minimum) bis hin zu zwei Wochen (Maximum).

Der Karzer in der sogenannten Alten Universität, einem in einem ersten Bauabschnitt zwischen 1872 und 1879 erstellten Neubau des damaligen Universitätshauptgebäudes, blieb bis heute erhalten. Über und über ist er mit Inschriften und Zeichnungen seiner Insassen vergangener Tage verziert. Sofern die Studiosi keine Obszönitäten an die Wand kritzelten, war ihnen dies nämlich erlaubt. Nach einem im Hessischen Staatsarchiv Marburg erhalten gebliebenen „Verzeichniß der Carcer-Bewohner 1861-1931“ bezog am 1. Oktober 1879 ein Jura-Student als erster das neue Quartier, und dies gleich für sechs Tage. Der letzte Eintrag in dem genannten „Verzeichniß“ bezieht sich auf einen Philosophie Studenten (I. Nr. 616) der am 6. Januar 1931 für drei Tage hinter akademische Gitter wandern mußte. Der Raum, der heute gelegentlich Universitätsbesuchern als attraktives Kuriosum vorgeführt wird, erfuhr in den Jahren 1987/88 eine umfassende restauratorische Behandlung und ist seither wieder einer der farbenprächtigsten Räume der Alma mater Philippina. Angeregt durch seine Bilder und Inschriften haben die beiden Marburger Literaturwissenschaftler Hans Günther Bickert und Norbert Nail dem Marburger Karzer ein liebevoll mit zahlreichen Schwarzweiß- und Farbfotos illustriertes Buch gewidmet, in dem sie in 15 Kapiteln Geschichten und Wissenswertes „rund um den Karzer“ und aus dem studentischen Leben vom 18. bis zum 20. Jahrhundert erzählen. Damit möchten sie, wie im Vorwort zu lesen ist, „ein Stück studentischer Kulturgeschichte und zugleich einen Abschnitt Marburger Universitätsgeschichte in Erinnerung rufen“.

Im Jahre 1879 eröffnet, diente der Marburger Karzer bis 1931 - ungewöhnlich lang - der akademischen Disziplinargerichtsbarkeit. Wie die Autoren aufzeigen, verdankte er sein Dasein einer lange währenden Tradition akademischer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland und konkret dem preußischen „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum in Braunsberg. Vom 29. Mai 1879“. Das disziplinarische Einschreiten der Universitätsbehörden erfolgte danach unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung seitens der ordentlichen Gerichte. Die Ermittlungen lagen dabei in den Händen des Universitätsrichters (Syndikus, nach 1923 Universitätsrat). Verweise und Karzerstrafen bis 24 Stunden wurden vom Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen vom Rektor im Zusammenwirken mit dem Universitätsrichter, schwere Strafen vom Senat verhängt. Beachtenswert ist ferner die in Preußen den Studierenden eingeräumte Möglichkeit, von Gerichten bis zur Dauer von 14 Tagen verhängte Haftstrafen im Universitätsgefängnis, dem Karzer, absitzen zu können. Wie Hans Günther Bickert und Norbert Nail zu berichten wissen, war das eine Möglichkeit, von der man auch in Marburg Gebrauch machte.

Wie die Autoren betonen, blieben die zitierten Disziplinarvorschriften von 1879 formell Recht bis zum Jahr 1935, wenn auch mit Einschränkungen besonders während der Jahre 1919-1933, als das Verhängen der Karzerstrafe als rechtspolitisch unerwünscht erachtet wurde. So hatte ein im Jahr 1922 vorgelegter ministerieller Entwurf zu einem „Disziplinargesetz für die Studierenden der Preußischen Hochschulen“ die Strafform der Karzerhaft nicht mehr vorgesehen. Ungeachtet der Tatsache, daß die

Verhängung der Karzerhaft in den zwanziger Jahren in offenem Widerspruch zur staatlichen Rechtsauffassung stand, griffen die akademischen Disziplinarbehörden in Marburg während dieser Zeit verstärkt auf die Karzerstrafe zurück. Nach Ansicht von Hans Günther Bickert und Norbert Nail war dies ein Akt der Bewährung verbrieftener Universitätsautonomie, geschah ihrer Ansicht nach sicherlich aber auch vor dem Hintergrund, daß die zivilen Gerichte bei einer Reihe von Verurteilungen wegen Zweikampfs mit tödlichen Waffen zwar der Rechtssprechung des Reichsgerichts gefolgt waren und mehrmonatige Festungshaft gegen Studierende ausgesprochen hatten, die Strafvollstreckung letztlich aber zur Bewährung oder gegen Zahlung von Bußgeldern aussetzten: „Um insbesondere die Unsitte der gefährlichen Säbel-Zweikämpfe einzudämmen, versprachen sich die damaligen Rektoren Felix Genzmer (1878-1959) und Karl Helm (1871-1960) offenbar eine abschreckende Wirkung, wenn zumindest das akademische Disziplinargericht eine Freiheitsstrafe durchsetzen würde.“ (S.26)

Nach dem 1. April 1935 ersetzte dann eine vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassene „Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen“, die in ihrem Strafenkatalog nun offiziell auf die Karzerstrafe verzichtete, die überkommenen Disziplinarregelungen.

Bis zu zwei Wochen mußten die „Delinquenten“ wegen Trunkenheit und Streik, wegen Hausfriedensbruch, Ungehorsam, Ruhestörung, Körperverletzung, Beleidigung oder Duellen „hinter Gitter“. Zum Karzerinventar gehörten zwar nur ein Tisch, ein Stuhl, ein Ofen, eine Petroleumlampe, Waschgeschirr, eine Pritsche - eigenes Bettzeug war ab 1866 erlaubt - sowie ein Nachtopf, doch der Wärter, der Pedell, sorgte offenbar gut für die ihm Anvertrauten. Wie die Autoren zeigen, sind dem Aufseher, der für die Verpflegung und die Reinigung der Nachttöpfe seiner „Gefangenen“ zu sorgen hatte, mehrere Dankessprüche gewidmet. Insgesamt scheint dieser späte Marburger Karzer alles in allem ein leidlich angenehmes Leben ermöglicht zu haben, indem ein Insasse sein „Quartier“ gar als ein „kleines niedliches Gemach/Weitab und doch verbunden mit der Welt“ charakterisierte. Und tatsächlich hatten die „Häftlinge“ zu dieser Zeit in dem als Carcer poenae ausgewiesenen Raum ungewöhnliche Vergünstigungen. Nach der Marburger Karzer-Ordnung von 1879 - auf den Seiten 32-33 in Abschrift wiedergegeben - gehörte zur Grundernährung eine halbe Flasche Wein oder eine Flasche Bier pro Tag. Bücher und Schreibmaterialien waren erlaubt. Und bei einer mehr als dreitägigen Karzerstrafe konnte der Rektor dem Verhafteten gestatten, täglich um die Mittagszeit „sich eine bis zwei Stunden in freier Luft zu bewegen“ und darüber hinaus die wichtigsten der belegten Vorlesungen zu besuchen. Von daher blieb die Verbindung zur „Welt“, wenn gleich Besuche „auf dem Karzer“ nicht oder nur bei dringenden Familien- und Geschäftsangelegenheiten erlaubt waren, in jedem Fall erhalten. Die Autoren berichten in diesem Zusammenhang beispielhaft von dem Pharmaziestudenten Hans Brosowski, der wegen Störung der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens und schwerer tätlicher Beleidigung eines anderen Studenten zehn Tage Karzer und die Androhung der Entfernung von der Universität erhalten hatte. Brosowski war praktisch Freigänger, indem sein am 12. Januar 1901 an das „hohe Rektorat“ eingereichtes Gesuch dahingehend bewilligt wurde, daß er „täglich von 10-11 das chemische Praktikum und montags, mittwochs und freitags von 3-4 Uhr die Vorlesungen über Pharmakognosie“ besuchen durfte.

Wie aus den Ausführungen von Hans Günther Bickert und Norbert Nail ebenfalls ersichtlich ist, scheint zu Beginn des Jahrhunderts in Marburg eine ausgedehnte Fehde zwischen der Polizei und den Studenten bestanden zu haben. „Polyp“ war die Lieblings-Beschimpfung für die nächtlich patroulierenden Schutzleute, die sich darüber so sehr ärgerten, daß die Universitätsleitung schon eine „chronische Verstimmung“ zwischen der Polizei und der Studentenschaft befürchtete. Der Rektor der Universität sah sich jedenfalls genötigt - die Autoren zitieren hier ein entsprechendes Schreiben des Rektors vom 4.6.1902 an die Marburger Polizei Verwaltung -, sämtliche an der Universität bestehenden Verbindungen und Vereine vorzuladen und sie in Gegenwart des Universitätsrichters zu ermahnen, „mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Provokationen der Polizeibeamten zumal bei Nacht im

Allgemeinen seitens der Studierenden unterbleiben und insbesondere der von den Beamten als höchst beleidigend empfundene [...] Zuruf Polyp u. dgl. verschwinde“ (S. 46). Dies konnte die Studenten freilich nicht daran hindern, das besagte „Unwort“ weiter auf den Karzerwänden zu verewigen. So wurden neben den zahlreichen Wappen von Studentenverbindungen die Polizisten immer wieder mit ihren auffälligen Hauben, als „Fettaugen“ oder „Hunde“ (Unterschrift: „Nicht reizen! Bösartig!“) in die Wand geritzt.

„Das Marburger Karzer-Buch“ gibt dem Leser einen lebendigen Einblick in jene Zeit, in denen es - nach Mark Twain - (noch) eine Ehre für die öffentliche Ordnung gewesen war, von einem Studenten gestört zu werden. Für letzteren wiederum war es ein „Muß“, einmal im Karzer gesessen und sich an Wänden und Mobiliar „verewigt“ zu haben. Das gelungene Buch von Hans Günther Bickert und Norbert Nail dokumentiert nicht nur, sondern setzt vor allem ein in der Marburger Universitätsgeschichte bislang wenig beachtetes Kapitel ins rechte Licht. Aber auch über den Marburger Raum hinaus werden an dem Buch alle ihre Freude haben, die sich für die akademische Sondergerichtigkeit und das historische Studententum interessieren. Gegenüber der Erstauflage aus dem Jahre 1989 haben die Autoren die konzeptionelle Form beibehalten, jedoch behutsam korrigiert und ergänzt. Der Umfang hat sich dabei vor allem um Nachträge zur Marburger Studentenhistorie - Erinnerungs- und zeitgenössische Zeugenberichte - erweitert.

Hubert Kolling

Richard Reindl, Gabriele Kawamura, Werner Nickolai (Hrsg.): Prävention - Entkriminalisierung - Sozialarbeit: Alternativen zur Strafverschärfung. Lambertus-Verlag: Freiburg i. Br. 1995. 188 S. DM 32,-

1. Vom 13. bis 16. September 1994 veranstalteten die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe eine Fachwoche Straffälligenhilfe zum Thema „Grenzen der Strafjustiz - Grenzen der Straffälligenhilfe. Chancen für neue Wege in Sozialarbeit und Kriminalpolitik“. Der vorliegende Band dokumentiert insgesamt neun Vorträge dieser Tagung, denen ein Vorwort der Herausgeber vorangestellt ist.

In dieser einführenden Skizze umreißen die Herausgeber Anlaß und Zielsetzung der Veranstaltung. Der Sache nach geht es nicht nur um eine kritische Auseinandersetzung mit den allenthalben sichtbar werdenden Tendenzen zur Strafverschärfung, sondern auch und gerade um den Aufweis von Alternativen, die aus der Sackgasse des „Mehr-desselben“ herausführen. Die Herausgeber verweisen auf die Gründe, die eine zunehmend kurzatmiger werdende Kriminalpolitik begünstigen: namentlich Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs als Ort und Möglichkeit sozialer Integration, gesellschaftliche Sicherheitserwartungen, die durch massenmedial geschürte Kriminalitätsängste forciert werden, Überlastung der Strafjustiz und daraus resultierende Privatisierungsbestrebungen. Der auf der Strafrechtspflege lastende Problemdruck wird nicht zuletzt durch die Überfüllung von Justizvollzugsanstalten sinnfällig gemacht. „Die Kosten für den Strafvollzug stiegen in den letzten 20 Jahren von 400 Mio. auf 2,5 Mrd. DM.“ (S.7)

Die Herausgeber lassen unmißverständlich erkennen, daß sie eine Kriminal- und Vollzugspolitik nach dem Muster der USA, die auf Verschärfungstendenzen setzt, für verfehlt halten. „Die Zahl der Gefangenen hat sich dort in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Parallel dazu nahm die Gewaltkriminalität um fast 45 % zu. Wollte man sich die Kriminalpolitik der USA zum Vorbild nehmen, müßte die Zahl der Haftplätze in Deutschland auf mehr als das Zehnfache erhöht werden.“ (S.8) Die Gegenposition der Herausgeber läßt sich in etwa auf den Nenner bringen, daß sie sich von einer Verstärkung präventiver Bemühungen, von einer „Deeskalation“ und damit auch von einer „antizyklischen Kriminalpolitik“ (wie sie z.B. in dem Band „Langer Freiheitsentzug wie lange noch?“ Hrsg. von Jung, Müller-Dietz, 1994, vertreten wird) mehr versprechen. Sie plädieren dafür, für die verschiedenen Problembereiche und Konfliktlagen angemessene(re) Lösungen zu entwickeln, in Anlehnung an Schüler-Springorums bekannte Studie „Kriminalpolitik für Menschen“ zu machen. Angeknüpft wird namentlich an

Erkenntnisse der Nationalen Armutskonferenz, die Zusammenhänge zwischen sozialen Lebenslagen und bestimmten Formen von Kriminalität nahelegen.

Dem wird in einer überaus prägnanten Weise Ausdruck gegeben: „Wenn zudem für einen Teil von Kriminalität zunehmend soziale Problemlagen wie Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit, zum Ausgangspunkt werden, ist das Strafrecht kein brauchbares Problemlösungsmittel und die Strafjustiz nicht die Instanz, die für Abhilfe sorgen kann. Hier ist Sozial- und Jugendpolitik gefragt. Das Strafrecht sollte nicht zur Entsorgung von gesellschaftlichen und sozialen Problemen mißbraucht werden, die es nicht lösen und denen es auch nicht vorbeugen kann.“ (S. 8)

2. Diese grundsätzliche Perspektive teilen auch - bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze und Fragestellungen - die einzelnen Autoren des Bandes. Sie gehen das allgemeine Thema von ihrer je fachspezifischen Sicht an, stimmen aber im Grundtenor in der Kritik an Verschärfungstendenzen und im Plädoyer für eine „andere“ Kriminalpolitik überein. Das Spektrum der Autoren reicht vom Rechtswissenschaftler, Kriminologen und praktischen Juristen über den Soziologen, den Sozialarbeiter bis hin zum leitenden Kriminalbeamten. Das erlaubt nicht nur einen differenzierenden Zugang zum Thema, sondern auch die Akzentuierung verschiedener Aspekte. Freilich schöpfen die Beiträge - selbst in ihrer Gesamtheit - keineswegs alle Detailfragen aus. Das wäre auf knapp 200 Seiten auch schwerlich zu leisten.

Einleitend erteilt Horst Viehmann - wie schon anderwärts - dem Gedanken der Strafrechtsverschärfung als Antwort auf „neue Dimensionen der Jugendkriminalität“ eine entschiedene Absage. In einer weitausholenden, namentlich die gesellschaftliche Entwicklung und die nordamerikanische Kriminalpolitik einbeziehenden Analyse macht Fritz Sack einen grundlegenden Strukturwandel der Kriminalpolitik aus, der auf marktgerechte Befriedigung allgemeiner Sicherheitsinteressen, auf ein neues Verständnis von Prävention zielt. Daran knüpft die Untersuchung Robert Lillys und Michael Lindenbergs an, die den Privatisierungsbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in den USA und der einschlägigen Diskussion in Deutschland gilt. Robert Finkel stellt den 1990 in Kiel nach dem Vorbild anderer Staaten gegründeten „Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein“ und dessen Aufgaben, die bis hin zur Schaffung entsprechender Organisationsstrukturen im kommunalen Bereich und zur Politikberatung gehen, vor. Dieses Konzept veranschaulicht Michael Sörnsen am „Beispiel eines institutionsübergreifenden Präventionsansatzes“, nämlich dem „Kriminalpräventiven Rat der Hansestadt Lübeck“.

Bernd-Rüdiger Sonnen sieht ungeachtet mancher - auch praktischer - Probleme durchaus eine ganze Reihe von Chancen und Notwendigkeiten materiellrechtlicher Entkriminalisierung im Bagatellbereich. Entsprechende polizeiliche Möglichkeiten in Form von Diversionen erörtert Gerd-Ekkehard Hübner. Einmal mehr tritt Heinz Cornel für den Ausbau von Alternativen zur Untersuchungshaft ein, die er vor allem in Form justizunabhängiger Sozialarbeit verwirklicht sehen möchte. Der Schlußbeitrag von Josef Koch wirbt für eine „bewegungs- und abenteuerbezogene Sozialarbeit“ im Rahmen der Jugendhilfe.

3. Diese hier nur stichwortartig vorgestellten Beiträge des Bandes legen gleichsam den Weg von umfassenden Gesellschaftsdiagnosen bis hin zu konkreten Ansätzen einer „alternativen“ Kriminalpolitik zurück. Deutlich werden die schon öfter beschworenen Steuerungsprobleme auf der Makroebene. Zustände und Entwicklungen beschreiben ist eines, sie verändern ein anderes - und eben weitaus schwieriger. Noch am ehesten scheinen lokale oder regionale Konzepte ihrer Überschaubarkeit und Transparenz wegen realisierbar. Rasche „Lösungen“ wird man auch von ihnen nicht erwarten können. Ohnehin dürfte es schwerhalten, Kriminalitätsentwicklungen mit bestimmten kriminalpolitischen Maßnahmen in Zusammenhang zu bringen, zumal die Verflechtung mit gesellschaftlichen Prozessen und Veränderungen heutigen Ausmaßes Zurechnungen kaum gestattet. Da ist die Perspektive einer vom statistischen Erfolgsdenken unabhängigen Sozialarbeit ungleich hilfreicher - und zugleich befreiender.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Johannes Feest: Totale Institutionen und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug. Johannes Feest, Wolfgang Lesting, Peter Selling. Westdeutscher Verlag: Opladen 1997. 254 S., Kart. Ca. DM 48,-

Inge Viett: Einsprüche ! Briefe aus dem Gefängnis (Internationale Bibliothek). Edition Nautilus: Hamburg 1996. 159 S., DM 26,-

Edmund Foregger/Elisabeth Schausberger (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz (StVollzG) idF StVollzG Nov. 1996 und den Strafvollzug betreffende Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen (Manz Taschenausgaben). Dritte, überarbeitete Aufl. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien 1997. 248 S., Brosch. 245,-ÖS

Wolfgang W. Schüler: Lauftherapie bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Begründungen - Bausteine - Konzeptentwurf. Mit Auswahlbibliographie „Laufen im Kindes- und Jugendalter“ (1980-1994) (Praxis-Reihe „Lauftherapie“. Herausgeber: Deutsches Lauftherapiezentrum). Gesundheits-Dialog Verlag GmbH: Oberhaching 1996. 192 S., DM 36,-

Klaus Jünschke, Ugur Tekin (Hrsg.): Kölner Stadtbuch: Jugendkriminalität. Gegen die Kriminalisierung von Jugendlichen. Ein Buch des Kölner Appell gegen Rassismus e.V. Edition Der andere Buchladen: Köln 1997. 425 S., DM 24.80 (Bestellungen an: Kölner Appell e.V., Körner-Str. 77-79, 50823 Köln. Tel. 0221/9521199, Fax 0221/9521197).

Jens Weidner: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein deliktsspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. 4., unveränderte Aufl. Forum-Verlag Godesberg: Bonn 1997. Ca. 308 S., Kart. DM 39,-